

Werk

Titel: Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft

Ort: Tübingen

Jahr: 1877

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616871_0033|log41

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

Zeitschrift
für die gesammte
Staatswissenschaft.

Dreiunddreissigster Jahrgang.

Drittes Heft.

Inhalt:

I. Abhandlungen.

Roscher, Zur Kritik der neuesten
wirthschaftlichen Entwicklung
im Deutschen Reiche. II. Artikel.
Müller, Berichtigungen und Zu-
sätze zu den bisherigen Biogra-
phien der Juristen Hermann Vul-
tejus, Julius Pacius, Tobias Paur-
meister und Melchior Goldast.
Leydhecker, Die Besteuerung
des Weins in Elsass-Lothringen.
Röder, Ueber das richtige Ver-
hältniss der Sittlichkeit zum

Recht und zur Aufgabe des
Staats.

Cohn, Die wirthschaftliche Frei-
heit und die ältere englische
Gesetzgebung.

II. Litteratur.

Walras: Théorie mathématique de la ri-
chesse sociale. — The rationale of market
fluctuations. — Wilson: Aperçu statisti-
que de l'agriculture. — Statistique in-
ternationale de l'agriculture. Nancy 1876.
— Staatsverträge und Gesetze als Quellen
des Völkerrechts, von Carl Bergbohm.
Dorpat 1877.

Preisangaben der Fürstlich Jablonowski-
schen Gesellschaft. Generalversamm-
lung des Vereins für Socialpolitik betr.

Tübingen, 1877.

Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft.

Indem wir künftig wie bisher durch unsere Zeitschrift eine Förderung der wissenschaftlichen Theorie, welche das Leben nicht aus dem Auge verliert und eine Behandlung practischer Fragen in Staat und Gesellschaft aus dem Gesichtspunkte der Wissenschaft anstreben, erbitten wir uns dazu die thätige Mithülfe aller derjenigen Männer, welche in Wissenschaft und Leben mit uns in einer Richtung zu wirken Beruf und Neigung haben.

Bedingungen der Theilnahme:

1. Es wird gewünscht, dass die einzelnen Abhandlungen zwei bis drei Druckbogen nicht übersteigen; längere Ausführungen sind daher wemöglich in passende Abschnitte zu zerlegen.
2. Die Abhandlungen erscheinen unter dem Namen der Verfasser; Ausnahmen wird die Redaction nur aus besonders triftigen Gründen zu geben.
3. Sollten einzelne Abhandlungen als besondere Abdrücke herausgegeben werden wollen, so hat sich der Verfasser mit der Verlagshandlung zu verständigen.
4. Das Verlagsrecht der in der Zeitschrift erscheinenden Abhandlungen besitzt die Verlagshandlung auf die Dauer von sechs Jahren vom Erscheinen derselben an gerechnet.

Die Herausgeber.

Die Redaction der Zeitschrift besorgen Dr. **Schäffle** in Stuttgart und hins. des staatsrechtlichen Theils Prof. Dr. **Fricker** in Leipzig.

Die für die Zeitschrift bestimmten Beiträge wolle man stets mit directer Post franco, nicht durch Buchhändlerbeischluss, einsenden.

Die von der Redactionsgesellschaft angenommenen Beiträge werden bis auf Weiteres, sofern sie nicht über vier Druckbogen eines Heftes füllen, mit 40 Mark für den Druckbogen honorirt; was über den vierten Bogen hinausreicht, wird als auf kein Honorar mehr Anspruch machend betrachtet. Die Auszahlung erfolgt je nach Vollendung des Heftes.

Der Preis jeden Bandes von vier Heften à 10—12 Bogen ist vom Jahrgang XXXII an 15 Mark.

Seit dem Jahre 1864 bringt die Zeitschrift ausser Abhandlungen auch eingehende kritische Berichte über die wichtigeren neuen literarischen Erscheinungen im Gebiete der gesammten Staatswissenschaft, sowie Miscellen aus demselben Gebiete. Sie wird in regelmässig erscheinenden Heften ausgegeben.

Tübingen, 1877.

H. Laupp'sche Buchhandlung.

Z e i t s c h r i f t
für die gesammte
S t a a t s w i s s e n s c h a f t.

In Verbindung mit
G. Hanssen, Helferich, Roscher, Dr. F. Hack
Prof. in Göttingen Prof. in München Prof. in Leipzig in Stuttgart

herausgegeben
von
Dr. A. E. F. Schäffle und Prof. Dr. Fricker.

Dreiunddreissigster Jahrgang.
Drittes Heft.

Tübingen, 1877.
Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

I. Abhandlungen.

Zur Kritik der neuesten wirthschaftlichen Entwicklung im Deutschen Reiche.

Von Dr. jur. **Carl Roscher.**

1) Die Kreditauskunfts-Bureaux. 2) Kredit-Schutzgemeinschaften. 3) Zur Lehrlingsfrage. 4) Haftpflicht. 5) Unsere Unfallversicherungs-Anstalten.

Zweiter Artikel.

III. Lehrzeugniss und Lehrerfolg.

Bei Beantwortung der Frage der Reichsenquete erklärten im Zittauer Handelskammerbezirke alle dem Arbeitgeberstande angehörigen Auskunftgeber die Einführung obligatorischer Lehrzeugnisse, als Bedingung des Abschlusses der Lehrzeit, nicht allein für sehr wünschenswerth, sondern auch — wenn gleich nicht mit derselben Bestimmtheit — für durchführbar. In der mangelhaften Ausbildung der Lehrlinge erblickte man eine der grössten Gefahren des Gewerbslebens, und diese Mangelhaftigkeit schrieb man zu einem bedeutenden Theile dem Umstande zu, dass die Reichs-Gewerbeordnung in § 124, ebenso wie früher die Sächsische Gewerbeordnung in § 85 den Lehrlingen nur das Recht, ein Lehrzeugniss zu fordern nicht aber die Pflicht zuerkennt, ein solches zu führen. Schreitet die mit der Auf-

hebung des Lehrzeugnisszwanges begonnene Verschlechterung des gewerblichen Nachwuchses weiter vor, so bedroht sie in einzelnen Zweigen geradezu die Zukunft des Gewerbes. Gute Arbeiter sind nach den Angaben erfahrener Kenner des Gewerbslebens heutzutage sehr viel seltener, als in den Zeiten straffer Lehrlingszucht. Wie weit es jetzt schon gekommen, mögen folgende Worte des Direktors einer bedeutenden Maschinenfabrik und Eisengiesserei in der Lausitz bezeugen: „Wenn der jetzige Zustand fortdauert, so wird die Zeit nicht mehr fern sein, in der man einen guten Arbeiter mit der Laterne suchen muss. Das Uebel ist bereits jetzt so gross, dass wir beispielsweise innerhalb 4 Wochen von 58 Arbeitern, welche sich infolge erlassener Aufforderung zur Arbeit bei uns meldeten, 43 haben wieder fortschicken müssen, weil dieselben die grössten Stümper in ihrem Handwerk waren. Von diesen 43 Mann wollten 4 Dreher sein, die als sie an die Drehbank gestellt wurden, nicht einmal wussten, wie sie einen Gegenstand einspannen sollten.“ Das Lehrzeugniss müsste nach den übereinstimmenden Ansichten der Auskunftgeber der Anfang des späteren Arbeitsbuches sein. Wäre es ein solcher, so würde es den Lehrling zu treuer und eifriger Pflichterfüllung anspornen und ihn an dem Weglaufen hindern; es würde für die Arbeitgeber ein Anhalt sein, um die Qualifikation eines sich zu bestimmter Arbeit Meldenden zu beurtheilen. Gegenwärtig, wo infolge der Lockerung des Lehrlingsverhältnisses eine Menge höchst mangelhaft ausgebildeter Gewerbsgehilfen das Deutsche Reich durchziehen, ist der, in Zittau wirklich festgestellte Fall möglich, dass ein Maurergesell 4 Monate lang als angeblich schlecht ausgebildeter Fleischergeselle dient!

Die praktische Schwierigkeit der Sache beginnt indes bei der Beantwortung der Frage, wer die Prüfung der Lehrlinge vornehmen solle. Mit der Aufhebung vieler Innungen sind diejenigen Organe verschwunden, welche collegiale Prüfungsbehörden ohne weitere Schwierigkeit stellen

konnten und anerkannte Geltung für ihr Fach besaßen. Wollte man den einzelnen Lehrherrs dazu autorisiren, über die Fähigkeit eines von ihm ausgebildeten Lehrlings ein vollgültiges Zeugniß auszustellen, so würde der Verdacht der Parteilichkeit nur zu leicht auftauchen, da das Ergebniss der Lehrlingsprüfung auch über die Lehrthätigkeit des Lehrmeisters Aufschluss giebt, der Meister also eine theilweise Selbstkritik ausüben würde.

Bemerkenswerth ist der Vorschlag der Zittauer Handwerks-Gesellen, die Veranstaltung periodischer Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten und die Ertheilung der Lehrzeugnisse freien Vereinigungen von Fachgenossen zu überlassen.

Jedenfalls würde es nach meinem Dafürhalten durchaus berechtigt und von grosser Wichtigkeit sein, wenn das Gesetz von Jedem, der als Gewerbsgehilfe oder selbständiger Gewerbtreibender seine Arbeit anbietet, ein Zeugniß darüber verlangte, bei wem, und in welcher Zeiter das betreffende Gewerbe erlernt habe. Würde hierneben noch die kostenlose Legalisirung der Unterschrift des Zeugnisausstellers bei der Ortsbehörde erfordert, so wäre eine immerhin werthvolle Grundlage zur Beurtheilung der behaupteten Befähigung erlangt und doch der Uebelstand vermieden, dass man Zeugnisse über Fähigkeit, Tüchtigkeit und Führung vorschriebe, ohne gleichzeitig eine Garantie zu schaffen, dass die Zeugnisse stets von competenten Beurtheilern ausgestellt würden. Denn, „dass der Lehrling X in der Zeit vom . . . bis zum . . . bei ihm das Gewerbe erlernt habe“, kann auch von solchen Lehrherrs bezeugt werden, die zur materiellen Beurtheilung der Kenntnisse und Fertigkeiten eines Lehrlings nicht geeignet sind. Auch sind Ungerechtigkeiten nicht wohl möglich. Von der Ortsbehörde könnte aber, wenigstens in kleineren Orten, ohne Mühe die Beglaubigung der Unterschrift und des Gewerbscharacters des Lehrherrs hinzugefügt werden.

Es dürfte nicht überflüssig sein, am Schlusse diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte anzuführen, welche Verfasser aus einer eingehenden Besprechung der Lehrlingsfrage mit

den Zittauer Sozialdemokraten gewann. Dieselben äusserten sich ungefähr folgendermassen.

Die Missstände des Lehrlingswesens liessen sich auf folgende Hauptgründe zurückführen: 1. auf unrichtige Behandlung des Lehrlings seitens des Lehrherrn. Oft werde der Lehrling nicht sowohl als Lernender, sondern als unbezahlter Arbeiter angesehen. Er müsse gleich anfangs mit verdienen helfen. Ein Zittauer Schlosser z. B. habe zeitweise bis zu 7 Lehrlinge und nur einen Gesellen gehabt. Da könnten freilich die Lehrlinge nichts lernen. Wenn die Lehrlinge schon viel verstünden, müssten sie oft noch lange Zeit unentgeltlich bei den Meistern arbeiten, und würden schlimm behandelt. Der Meister müsse den Lehrling auch bezahlen, wenn derselbe arbeitstüchtig geworden sei. Man führte 2. die moderne Organisation der Gewerbe an. Nur bei einem Kleinmeister könne der Lehrling noch etwas lernen. Der Meister verwende aber nicht viel Mühe auf den Lehrling, weil er seines Ausharrens nicht sicher sei. Denn könne der Lehrling etwas, so angele ihn die Grossindustrie hinweg und verwende ihn zu einseitigen Arbeiten, durch welche sie wiederum das Kleingewerbe lahm lege. Maschinenarbeit bilde nun und nimmermehr Lehrlinge aus. Darum befördere die Entwicklung der modernen Grossindustrie auch den Niedergang des Lehrlingswesens. Da, wo das Handwerk durch umfänglichere Benutzung des Grundsatzes der Arbeitstheilung sich der Grossindustrie nähere, könne man ebenfalls das Sinken des Lehrlingswesens bemerken. Ein unter dem Einflusse der Arbeitstheilung, namentlich in einer grossen Stadt ausgebildeter Geselle, der z. B. nur Tische oder gar nur Tischplatten gearbeitet habe, finde nicht leicht Arbeit in einer kleinen Stadt, wo eben vielseitigere Arbeit erfordert werde. Auf diese Weise fördere das Hauptprincip des modernen Gewerbslebens, die Arbeitstheilung, immer mehr den Untergang des Klein-Gewerbes. Früher habe der Handwerksmeister gross dagestanden. Jetzt sei sein Ansehen durch die Grossindustrie, mit der er sich nicht entfernt messen könne, verdunkelt. Der Kapitalist, welcher oft gar nichts von der Arbeit ver-

stehe, deren Benutzung ihn nähre — man erwähnte die Inhaber von Kleider-, Schuh- und Möbel-Magazinen — stehe weit mächtiger da. Das merke auch der Lehrling. Endlich wurde das Vorherrschen der Stückarbeit im Kleingewerbe als eine schwere Beeinträchtigung guter und vielseitiger Lehrlingsausbildung angeführt. Der auf Stücklohn arbeitende Geselle suche seine Zeit möglichst auszunutzen. Er habe keine Lust, auf eigene Kosten, das heisst unter Verzicht auf Selbsterwerb den Lehrling auszubilden. Unter der Herrschaft des Zeitlohnes sei dies anders gewesen. Da sei es wegen der festen Bezahlung dem Gesellen einerlei gewesen, ob er seine Zeit durch unausgesetzte Arbeit oder theilweise durch Unterweisung des Lehrlings ausgefüllt habe. Der Geselle werde aber in den meisten Werkstätten für die Unterweisung des Lehrlings weit wichtiger sein, als der Meister. So hindere das Stücklohn-Princip den Gesellen daran, sich des Lehrlings bei der Arbeit anzunehmen.

Auf meine Frage, wie denn die Sozialdemokratie diesen Uebelstand abzuhefen vorschläge, verwies man mich auf die Productiv-Associationen als Einrichtungen, welche die Vortheile der Arbeitstheilung benutzten, ohne den Gefahren des individuellen Grossbetriebes zu unterliegen. Man wird es vielleicht wunderbar finden, dass eine kleine Versammlung von Leuten bescheidenster Stellung (am 5. Juni 1875, an welchem Tage ich die Lehrlingsfrage im Vereine der Sozialisten anregte, befanden sich unter den 22 Anwesenden: 12 Fabrikarbeiter, 2 Tischler, je 1 Teppichweber, Nagelschmied, Schuhmacher, Bergmann, Tapezierer, Destillateur und Krämer) so scharf bestimmte und consequente Ansichten äusserte. Ich bemerke hierbei ausdrücklich, dass ich zwar einzelne individuelle Uebertreibungen weggelassen, dagegen den Gesamt-Charakter der Aussprachen nicht verändert habe. Man erkennt aus derartigen Besprechungen die tiefgreifende Wirkung der sozialistischen Presse, welche einheitliche Anschauungen und Kritiken in den Köpfen ihrer überzeugungswilligen Leser schafft. Den oft gehörten Trost, dass es nur eingelernte Redensarten und Schlagworte seien, welche

diese Presse in ihren Parteilesern hervorrufe, halte ich nach meinen, an drei Abenden jedesmal 3 bis 3½ Stunden währenden Besuchen bei den Zittauer Sozialisten für eine gefährliche Täuschung. Die sozialistischen Theorien sind durch die tausendfachen Verbindungen, welche die Partei-Presse zwischen ihnen und dem praktischen Leben der Arbeiter herstellte, bei einem grossen Theile der Parteigänger wirklich in „Fleisch und Blut“ übergegangen.

Die Gesetzgebung allein vermag auch hier nicht zu helfen, wenn die Arbeitgeber des Kleingewerbes nicht durch Zusammenwirken das fördern, was die Gesetzgebung nur ermöglichen kann. Der rührige „Hamburger Ortsverein selbständiger Handwerker und Fabrikanten“ sagt in Bezug hierauf in einem, vom Juli 1875 datirten Commissionsbericht, betreffend die Reform der Gewerbeordnung, (S. 5) mit vollem Rechte, „dass ohne Schöpfung gewerblicher Verbände, die schweren Uebelstände, welche jetzt der Ausbildung junger Leute zu geschickten Gesellen entgegenstehen, nicht beseitigt werden können, dass ohne ein solches gemeinschaftliches Wirken die Zeit nicht fern sein dürfte, wo die ganze Regelung des Lehrlingswesens in die Hände der unselbständigen Gewerbtreibenden gelangt, wie dies in England ziemlich allgemein in Hamburg schon hin und wieder der Fall ist, z. B. bei den Schiffbauern und ähnlichen Gewerben, wo die Gesellen den Lehrling aus- und einschreiben, die Länge der Lehrzeit bestimmen, die sogenannten Lehrgesellen für den Lehrling wählen, wie es ihnen passend erscheint, wo dem sogenannten Meister keine weitere Function bleibt, als dem Lehrling Sonnabends sein Kostgeld zu geben, und wo er nicht einmal so viel Lehrlinge nehmen darf, als er will, sondern die Gesellen die Zahl derselben bestimmen.“

IV. Das Haftpflichtgesetz.

Mit dem Reichs-Haftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 ist die Unfallversicherung in Deutschland in der Haupt-

sache erst entstanden. Als den Grundgedanken dieses wichtigen Gesetzes dürfen wir bezüglich der Eisenbahnen den Satz ansehen, dass bei Eisenbahnunfällen ein Verschulden des Betriebes präsumirt wird, welches der Betriebsunternehmer nur durch den Beweis der eigenen Verschuldung des Verunglückten oder einer höheren Gewalt von sich abweisen kann, — bezüglich des Bergwerks-, Steinbruchs- und Fabrikbetriebes aber der Satz, dass der Unternehmer auch für die nachweislich durch seine Vertreter, Bevollmächtigten oder Aufseher verschuldeten Unglücksfälle zu haften habe.

Nachdem schon im Jahre 1866 der Leiter des Königl. Preuss. Statist. Bureaus, Geh. Ober-Regierungsrath Dr. Engel, in einer grösseren Abhandlung, betitelt „die Unfallversicherung“, die Frage behandelt hatte: wie gross ist der durch Eisenbahn-, Bergwerks- und Fabrik-Unglücksfälle verursachte Schaden? und: wie kann der Ersatz für solche am vollkommensten geleistet werden? lenkten die Bergwerksunfälle zu Lugau und Neu-Iserlohn die öffentliche Aufmerksamkeit näher auf diese Frage hin. Eine Leipziger Petition von 1868 forderte „eine Revision der unzulänglichen Bestimmung des materiellen und prozessualen Rechtes über Schädenansprüche von Privatpersonen bei nicht von ihnen verschuldeten Unglücksfällen“. Diese Petition wurde am 24. April 1868 „zur thunlichsten Berücksichtigung“ an das Bundeskanzleramt abgegeben. Das furchtbare Grubenunglück in einem Steinkohlenbergwerke des Plauen'schen Grundes bei Dresden, welches 276 Bergleuten auf einmal das Leben kostete, gab bald darauf den letzten Anstoss zur Inangriffnahme der Haftpflichtgesetzgebung. Nach den in dem Aktenstück Nr. 46 des Deutschen Reichstages von 1871 von Geh.-Rath Dr. Engel gegebenen Nachweisen, würde die etwa 1000 Arbeiter umfassende Knappschaftskasse des Werkes, selbst wenn sie zehnmal reicher gewesen wäre, einem solchen Massenunglück gegenüber insolvent gewesen sein, denn ihre Fundirung ruhte auf der Basis von 3 tödtlichen Verunglückungen pro 1000 Arbeiter im Jahre. Durch öffentliche Sammlungen wurden 441 260 Thaler aufgebracht, so dass auf jeden unterstützungsberechtigten Hinterlassenen

397 Thaler, auf jeden Verunglückten 1600 Thaler, mithin sehr reichliche Beträge kamen. Hier deckte die Mildthätigkeit Deutschlands und des Auslandes eine Ausgabe, die, weil das Unglück ohne Schuld eines Einzelnen eingetreten zu sein schien, eigentlich den Verbrauchern der Kohle hätte zufallen müssen. Geh.-Rath Dr. Engel fügte hierzu die inhaltschwere Bemerkung: Gesetzt, jene 276 verunglückten Bergleute repräsentirten den allgemeinen Durchschnitt des Familienstandes, so müsste, da im Jahre 1869 in Preussen auf eine Förderung von je 1 484 490 Ctrn. Steinkohlen im Werthe von 140 545 Thlrn. eine tödtliche Verunglückung kam, ganz abgesehen von den Knappschaftskassen, der Centner Kohle um etwa $\frac{4}{10}$ Pfennig vertheuert werden, damit die Hinterbliebenen der Verunglückenden in ebenso reichlicher Weise entschädigt werden könnten. „In keinem Gewerbe würden die Versicherungsprämien eine unerschwingliche Last sein ¹⁾ (ganz abgesehen davon, dass, wenn es der Fall wäre, doch wohl eher das Gewerbe, als die Menschen zu Grunde zu gehen hätten), denn die Schadloshaltung ist jetzt auch schon, allerdings hier und da ungleich niedriger als im obigen Falle erfolgt. Nur ist sie auf Andere, als die zunächst Verpflichteten abgewälzt worden. Die Anverwandten der Verunglückten, die Gemeinden haben die Vermögensnachtheile erlitten und ertragen, während die Konsumenten der Erzeugnisse sie zu tragen verpflichtet und die Producenten der letzteren sie in den Erzeugungspreis einzurechnen berechtigt waren.“

Das Gesetz vom 7. Juni 1871 ²⁾ sollte nun nach den

1) Die Praxis hat dies vollkommen bestätigt. Die durchschnittlichen Beiträge der Mitglieder der Allgem. Unfall-Versicherungsbank in Leipzig betrugen seit Anbeginn der Bank (29. Juni 1871) bis Ende 1875 in keiner der 8 Gefahrenklassen mehr als 2,36 M. pro Kopf, in zweien aber weniger als 2 Mark, in einer weniger als 1 Mark.

2) Unter den Separat-Ausgaben des Haftpflichtge-

Motiven nicht sowohl eine allgemeine Reform der Grundsätze über die Verpflichtung zum Schadenersatz herbeiführen, da dies nur im Zusammenhange mit dem gesamten System des Obligationenrechts möglich gewesen sein würde, sondern nur die Schadenersatzpflicht bei „den mit ungewöhnlicher Gefahr verbundenen Unternehmungen“ regeln. Und hier galt es in der That, vielfachen Uebelständen abzuhelpen. In prozessualer Hinsicht war bei den Eisenbahnen die Beweislast den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend, d. h. so zu vertheilen, dass bei Unglücksfällen im Betriebe nicht der Verunglückte oder dessen Hinterlassene die Schuld der Bahn, sondern dass die Bahnen ihre Unschuld zu beweisen hatten. Weiterhin war dem richterlichen Ermessen bei Ermittlung des Thatbestandes und Abschätzung des Schadens ein freierer Spielraum zu gestatten. In materiell rechtlicher Beziehung galt es, die Ersatzklage nicht nur gegen den unmittelbaren, meist unvermögenden Urheber, sondern auch gegen den Betriebsunternehmer der Bahn oder Fabrik zu gewähren, den Kreis der zur Entschädigungsklage berechtigten Personen zu

setzes von 1871, welche mit Anmerkungen versehen sind, nennen wir die von

Dr. W. E n d e m a n n, Professor und Ober-Appellationsgerichtsrath zu Jena, Mitglied des Reichstages (Berlin 1871, Guttentag 8^o 87 S. 1. 50 M.), für Juristen und Praktiker gleich brauchbar, sehr ausführlich im Kommentar des Gesetzes, welches der Verfasser freilich für »eine höchst unglückliche Massregel hält.

Dr. A d. F r a n t z, Redakteur der Beuthener Zeitschrift für Gewerbe, Handel und Volkswirtschaft (Berlin 1872, Fr. Kortkamp 4^o 24 S. 1. 50 M.), wesentlich für die Interessen des praktischen Lebens berechnet.

K. K a h, Grossherz. Bad. Oberamtsrichter (Mannheim und Strassburg 1874, J. Bensheimer 8^o 201 S. 4 M.), welche ausser den, auch von den anderen beiden Bearbeitern herangezogenen Motiven und Reichstagsdebatten auch die Entscheidungen deutscher Gerichtshöfe mit anführt.

L. J a c o b i, Geh. Regierungs-Rath, Mitglied des Reichstages Berlin 1874, Fr. Kortkamp, 1. 50 M.). Die kleine Textausgabe mit Anmerkungen desselben Verfassers aus gleichem Verlage (80 Pfg.) erlebte 1876 schon die achte Auflage.

erweitern und die Unzulänglichkeit des Entschädigungsmasses zu beseitigen. Es galt mit einem Worte, die unzulänglich gewordenen Grundsätze der Schadenersatzpflicht den Verhältnissen des modernen Transportverkehrs und Industriebetriebes anzupassen, und diesem Ziele ist unser vaterländisches Recht durch das Reichs-Haftpflichtgesetz um ein bedeutendes Stück näher gerückt worden. Wo aber das Recht, um allzu schroffe Uebergänge zu vermeiden, noch hinter diesem Ziele zurückblieb, da haben, veranlasst durch das Gesetz die thatsächlichen Verhältnisse, in der Form der Versicherung gegen alle Unfälle und Invalidität den weiteren Schritt vorwärts schon gethan. Die zehn Paragraphen dieses kleinen, aber folgeschweren Gesetzes sind daher zu den segensreichsten Schöpfungen der neueren Zeit zu rechnen.

Der Verein der deutschen Privateisenbahnen errichtete im Jahre 1871 zur Abschwächung der den Bahnen aus dem Haftpflichtgesetz erwachsenden Ersatzpflichten eine gegenseitige Versicherung. Dieselbe bezog sich zunächst nur auf Unfälle, welche Passagieren oder anderen, nicht in der Ausübung des Eisenbahn-Betriebsdienstes begriffenen Personen zustossen würden, und auch auf diese nur insoweit, als die zu zahlenden Entschädigungen den Gesamtbetrag von 5000 Thalern Kapital übersteigen würden. Renten von unbestimmter Dauer sollten zum $12\frac{1}{2}$ fachen Betrage capitalisirt in Anrechnung kommen. Diese Begrenzung hat den grossen Vortheil, dass sie der Unvorsichtigkeit der einzelnen Bahnverwaltungen keinen Vorschub leistet und doch in wichtigen Fällen Erleichterung schafft.

Es ist ein erfreuliches Zeichen für die Richtigkeit des in dem Haftpflicht-Gesetze enthaltenen Grundsatzes, dass die bisher laut gewordenen Kritiken desselben nicht sowohl seine Beseitigung oder Abänderung, sondern nur seine Erweiterung oder Verschärfung empfahlen. Diese Wünsche betrafen in der Hauptsache folgende sechs Punkte: die Ausdehnung des § 2 auf die ganze Industrie, auf Verschuldungen der Vorarbeiter und auf chronische Gesundheitsschädigungen,

die Anwendung der zur Zeit nur bei Eisenbahnen geltenden Präsuntion einer Verschuldung des Unternehmers auf die Industrie, den Wegfall des Lasker'schen § 4, und ein rascheres Prozessverfahren bei Entschädigungsansprüchen.

§ 2 setzt eine Haftung des Betriebsunternehmers für die durch dienstliches Verschulden eines Bevolmächtigten, Repräsentanten oder Ansehers herbeigeführten Todes- oder Körperverletzungsfällen nur bei Bergwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken fest. Dass die Bestimmung des Begriffes „Fabrik“ lediglich dem richterlichen Ermessen anheim gegeben ist, welches sich auf eine feststehende technische oder volksthümliche Begriffsbestimmung in keiner Weise stützen kann, ist freilich ein vielgerügter Mangel des Gesetzes. Würde es gerecht und empfehlenswerth sein, die gleiche Haftung für die gesammte Industrie, insbesondere für Baugewerbe, Landwirthschaft, Forstwirthschaft, Fischerei und Schifffahrt festzusetzen? Die Bundesregierungen verneinten diese Frage bei der Reichstagsdebatte über das Gesetz. Der Bundesbevollmächtigte, damalige Geh. Ober-Iustizrath Dr. Falk bemerkte hierzu: „Ein Herausreissen einzelner Fälle aus dem gesammten Obligationenrechte könne nur da für berechtigt erachtet werden, wo auf der einen Seite ein dringendes Bedürfniss vorhanden sei und wo auf der anderen Seite die begründete Hoffnung bestehe, dass ein derartiges Herausreissen nicht auf das ganze Rechtssystem schädlich wirke. Auf den im Gesetze gedachten Gebieten habe sich der brennendste Schaden gezeigt; es handle sich hier um Vernichtung von Menschenleben und Zerstörung der menschlichen Gesundheit, also um Fragen, die vor anderen mächtiger hervorträten, es handle sich dabei ferner um Schäden in unerhörten Massen, weil Naturkräfte hierbei thätig seien, die man eben nicht beherrschen könne, und es handle sich hier um ein ganz besonderes grosses Elend als Folge für die Familien der Betroffenen. Deshalb seien diese drei Kategorien aus der Zahl der übrigen herauszunehmen.“

Diese Begründung erscheint indes als anfechtbar, wenn

man an der Hand der Statistik die Gefährlichkeit der einzelnen Gewerbszweige beachtet. Nach der Zeitschrift des Königl. Preuss. Statist. Bureaus (Jahrg. 1873) verunglückten in Preussen tödtlich oder starben innerhalb 48 Stunden Personen im Berufe:

im Jahre	l. d. Land- wirth- schaft und Viehzucht	im Bergbau	in den Baugewerben	in der Metall- Industrie	in der Textil- Industrie	im Eisen- bahn- Betrieb und -Bau	Selbst- thätige Personen überhaupt
1869	487	450	267	78	12	160	2741
1870	493	457	198	39	9	258	2375
1871	453	583	200	64	13	293	2355
1872	517	583	227	97	7	326	2622

Hiernach forderte die Landwirthschaft und Viehzucht in Preussen durchschnittlich weit mehr Menschenleben, als der Eisenbahnbetrieb und -Bau, und die Baugewerbe in einzelnen Jahren nahezu halbsoviel als der Bergbau! Die Ausdehnung des § 2 auf diese Fälle und auf die Industrie überhaupt erscheint lediglich als eine Frage der Zeit und ist wesentlich vorbereitet durch die Entwicklung der Unfallversicherung, welche die Grenzen der reichsgesetzlichen Haftpflicht schon lange überschritten hat. Hierdurch würde dann auch die Irrationalität des derzeitigen Zustandes beseitigt, nach welchem z. B. ein Landwirth für die in seiner Brennerei oder Brauerei beschäftigten Personen als Industrieller reichsgesetzlich haftpflichtig ist, für die an Dresch- oder Häcksel-Maschinen verunglückenden aber nicht.

Die Einrichtung von Invaliditätsversicherungen hat übrigens bewiesen, dass die Praxis auch hinsichtlich der Ausdehnung der versicherten Unfalls-Gattungen der Entwicklung der Gesetzgebung vorseilte.

Am Folgeschwersten würde die Aenderung sein, welche die Anwendung der nach § 1 blos bei Eisenbahnen geltenden Präsumtion zu Ungunsten des Unternehmers auch auf Bergwerke, Steinbrüche und Fabriken vorschriebe, den Unternehmer also für alle die Unfälle haftbar machte, in welchen er höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Verunglückten nicht nachwies. Bezüglich der Bergwerke wies allerdings der Ober-Bergrath Ulrich aus Clausthal schon bei der Berathung des Gesetzes darauf hin, dass die jetzt geltende Beweispflicht die Entschädigungsklage in den

meisten Fällen illusorisch machen würde. „Bei jedem Unfall finde eine genaue Untersuchung durch den Bergpolizeibeamten statt. Es sei aber, weil nach dem Unfall der Zustand der Unglücksstätte sich in der Regel wesentlich verändert habe, weil diejenigen Personen, welche hauptsächlich über die Veranlassung Auskunft geben könnten, todt seien, weil die Bergwerksarbeit sich der äusseren Wahrnehmung entziehe, und nur sehr selten dritte Personen vorhanden seien, die nebenher den Unfall hätten beobachten können, ein ausserordentlich seltener Fall, dass es gelinge, einen Schuldigen nachzuweisen. Ihm wenigstens sei es in seiner Praxis nie gelungen, und es sei bei den Hunderten von Verhandlungen die durch seine Hände gegangen wären, ihm kaum ein Fall erinnerlich, wo das möglich gewesen wäre.“

Besonders lebhafte Verurtheilung hat der auf Antrag des Abgeordneten Dr. L a s k e r in das Gesetz eingeschobene § 4 erfahren welcher bestimmt: „War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mitleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.“

Ueber die Hinfälligkeit des in diesem Paragraphen aufgestellten Prinzipes haben die wenigen, seit dem Inkrafttreten des Gesetzes verflossenen Jahre ein unanfechtbares Urtheil gesprochen. Eine gemeinschaftliche Versicherung der Arbeitgeber und Arbeiter kommt selten vor. Es ist dies auch durchaus nicht auffällig, da einer solchen Vereinbarung durch den § 4 des Haftpflichtgesetzes der Stempel einer sehr weitgehenden *societas leonina* aufgezwungen wird. Anstatt eine gemeinsame Versicherung der Arbeiter durch diese selbst und ihre Arbeitgeber zu befördern, wie die Befürworter des Antrages annahmen, hat dieser Paragraph einer solchen entgegen gewirkt. Wenn der Arbeiter durch Opferung von

Prämien-Beiträgen, zu denen der Arbeitgeber halbsoviel beisteuerte, nicht viel mehr erlangte, als eine dem Arbeitgeber schon von Gesetzes wegen obliegende Entschädigung, so konnte ihn dies wenig locken. Beahlt doch Niemand gern etwas für Dinge, die er ohne Opfer beanspruchen kann!

Bereits in seinem ersten Jahresberichte (vom Mai 1873) erwähnte Vorstand der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossenschaft, es sei wegen der vielen Dunkelheiten des Reichshaftpflichtgesetzes „sowohl zu erwarten, als zu wünschen, dass man unter Verzicht auf weitgehende, aber vieldeutige prinzipielle Bestimmungen nach Vorgang z. B. Englischer Fabrikacten — auf die Gefahr der Unvollständigkeit hin — zunächst einmal einzelne Fälle in concreter Sprache bezeichne, bei welchen die gesetzliche Haftpflicht unzweifelhaft eintreten solle“. Die vom Reichsgesetz geordneten Entschädigungen sind in thesi sehr gross und die Richtersprüche, wo einmal Entschädigung zuerkannt wird, sehr opulent. Ist es ein Wunder, wenn bei solchem Anreiz zum Prozessiren der Beschädigte in der Unterstützung durch die Unfall-Versicherung keine Wohlthat, sondern womöglich noch einen Handel um sein Recht erkennen will, wenn die Ansprüche jährlich sich vergrössern, wenn das Gesetz schliesslich die Streite hervorruft, mehrt und agitatorisch gegen die Eintracht von Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwendet wird? Der Gesetzgeber sollte daher unseres Dafürhaltens anfangen, eine Reihe von Haftpflichtfällen objektiv zu bestimmen. Zum Beispiel: eine Augenverletzung in der Eisenindustrie vertritt der Arbeitgeber, sobald er nicht nachweist, dass er dem Arbeiter eine Schutzbrille angeboten; ein Unglücksfall veranlasst durch Reissen eines Riemens, wird vertreten, wenn der Riemen je geflickt war; ein Unglücksfall, welcher mit Riemengefahr zusammenhängt, wird vertreten, wenn der Riemen nachweislich über erhabene Stellen gelaufen; wer bei Arbeiten mit Lasten nach der Tiefe nicht dafür gesorgt, dass die Fahrbahn für gleitende Lasten eingegrenzt ist, haftet für Schäden, welche dadurch entstehen,

dass Lasten neben die Fahrbahn gleiten. Die Verkleidung von Maschinentheilen und Transmissionen könnte unter gewissen Verhältnissen auch objektiv und mit der Wirkung, dass die Unterlassung Haftpflicht brächte, vorgeschrieben sein. Das würde zwar eine detailirte, aber klare und wirklich wohlthätige Gesetzgebung sein. Da indes in derselben fortwährend Lücken auszufüllen wären, so könnte es nicht schaden, neben dieser Spezialgesetzgebung noch die alten Gesetze, also Haftpflichtgesetz und § 107 der Gewerbe-Ordnung, in Kraft zu lassen.“ Doch würde zur leichteren Ergänzung dieser Vorschriften eine im Gesetz ausgesprochene Verweisung auf die Vorschriften einer sachverständigen Centralstelle der Aufnahme des Details in das Gesetz selbst vorzuziehen sein.

V. Die Unfallversicherung.

Die bedeutsamste Frucht des Reichshaftpflichtgesetzes im Gewerbebetriebe ist jedenfalls die Entwicklung der Unfallversicherung.¹⁾ Es scheint, als wenn diese Consequenz die unmittelbare Erweiterung der Ersatzpflichtigkeit weit überwöge. In dem zweiten Jahresberichte der „Unfallversicherungsgenossenschaft zu Chemnitz“ (auf das Jahr 1873) heisst es z. B.: „Gerade auf Grund des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 ist gegen uns eigentlich nur ein einziger Anspruch mit Erfolg erhoben worden, und dieses deshalb, weil das erkennende Gericht das Bewegen von Baukarren auf Schienen unter Eisenbahnbetrieb subsumiren zu sollen geglaubt hat. Viel öfter gründen sich die Ansprüche wegen

1) Um in der Behandlung der Unfallversicherung möglichste Unparteilichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit zu erzielen, wurde die nachfolgende Ausarbeitung den sechs bedeutendsten Deutschen Unfallversicherungs-Anstalten mit der Bitte um Durchsicht, Berichtigung und Vervollständigung im Bürstenabzuge mitgetheilt. Dieser Bitte ist in dankenswerther Weise entsprochen worden.

2) Der Vorstand der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossen-

der Haftpflicht auf § 107 der Reichsgewerbeordnung,²⁾ welcher lautet:

„Jeder Gewerbe-Unternehmer ist verbunden, auf seine Kosten alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherung der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind.“

Und die „Allgem. Unfallversicherungsbank in Leipzig“ hebt in ihrem zweiten Jahresberichte (für 1873) „aus der Zahl der ihr bis dahin bekannt gewordenen Entstehungsursachen von Unfällen einige Kategorien heraus, deren Beseitigung weder mit Schwierigkeiten, noch mit nennenswerthen Kosten verknüpft ist.“ Wir glauben durch die Weiterveröffentlichung dieser Punkte für manche Industrie einen nützlichen Wink zu ertheilen.

1) Das Riemen-Auflegen mit den Händen, welches „leider noch in sehr vielen Fabriken gebräuchlich ist und alljährlich einer grossen Anzahl von Menschen Leben und Gesundheit kostet. Die wenigsten Arbeitgeber, welche diese Manipulation dulden, scheinen sich bewusst zu sein, dass sie sich dadurch in Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen (§ 107 der G.-O.) setzen und unter Umständen sogar strafrechtlich dieserhalb verfolgt werden können. Das Fehlen der Gabeln¹⁾ zum Riemenauflegen, beziehentlich die Verrichtung dieser Arbeit mittelst der Hand wurden als ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 107 der G.-O. seitens des Richters gerügt und daraus eine Haftpflicht des Unternehmers abgeleitet.“ 2) Das Putzen oder Schmieren der Maschinen während des Ganges sollte in der Regel nicht geduldet werden. „Wo es dennoch geschieht und möglicherweise geschehen muss, sollte diese äusserst gefährliche Arbeit nur ganz zuverlässigen, wohlerfahrenen und geübten Ar-

schaft schrieb uns neuerdings, dass nach seiner Erfahrung von 100 Haftpflicht-Fällen mindestens 90 auf § 107 der G.-O. basirten.

1) Baudouin's und Read's Riemenaufleger werden besonders empfohlen.

beitern übertragen werden, unter gleichzeitiger Fürsorge und Vorkehrung gegen die meist sehr naheliegende Möglichkeit eines Unfalles. Eine Unterlassungssünde in dieser Richtung macht den Arbeitgeber haftpflichtig.“ 3) Das Offenlassen der freiliegenden, sich bewegendenden Maschinentheile (Fehlen eines Verdeckes vor leicht zugänglichen Rädern, einer Schutzdecke gegen das Erfassen von menschlichen Gliedmassen durch Walzenpaare, Nichtzudecken oder Nichteinlassen vorspringender Keile, Pressschrauben u. s. w. an Wellen und anderen rotirenden Theilen). 4) „Zu enge Räumlichkeiten im Etablissement, die allzu nahe Aufstellung von Maschinen nebeneinander, Umherliegen von Gegenständen in den von den Arbeitern zu passirenden Wegen u. s. w. — Dies alles sind Momente, welche unter Umständen eine Haftpflicht der Arbeitgeber begründen.“ 5) „Bei den Eisenarbeitern — in Maschinenbau-Werkstätten, Eisengiessereien — ist das Tragen von Schutzbrillen äusserst wünschenswerth, wenngleich die Arbeiter sich oft dagegen sträuben, die ihnen zur Verfügung gestellten Brillen zu benutzen.“ 6) „Es genügt nicht, wenn den Arbeitern lediglich durch Fabrikreglements oder sonstige schriftliche oder mündliche Instructionen irgend eine Handlung verboten ist, durch welche ein Unfall herbeigeführt werden kann. Die Arbeitgeber, beziehentlich die Aufseher, haben die Pflicht, soweit thunlich, darüber zu wachen, dass die verbotene Handlung nicht dennoch verübt werde. Eine strenge Anweisung hierüber an die Aufseher ist jedenfalls dringend zu empfehlen.“

Der Versuch, die Geschäftsberichte, Jahresrechnungen und Statistiken der bestehenden Unfallversicherungsgesellschaften zu einem übersichtlichen Ganzen zu verarbeiten, scheiterte an der Ungleichheit der Schemata, welche von den einzelnen Gesellschaften angewendet werden. Nicht einmal die Zahl der versicherten Arbeiter lässt sich bei allen Gesellschaften ermitteln. Wir geben hier eine Zusammenstellung der drei Rubriken, welche sich bei einigen der bedeutendsten Gesellschaften finden, nach dem Stande vom 31. Dec. 1875.

Name	Sitz	Versicherte Personen	Versicherte Etablissements	Im Jahre 1875 angemeldete Unfälle
der Gesellschaft		1.	2.	3.
Allgem. Unfall-Vers.-Bank	Leipzig	353 415	6 534	4 765
D. Unfall- u. Inv.-V.-Gen.	"	95 496	1 755	2 073
Unfall-Vers.-Genossenschaft	Chemnitz	41 048	1 082	2 195
Prometheus	Berlin	{ Einzel-V. 1 304	3 011	243
		{ Coll.-Vs. 132 960		2 068
M. Allg. Vers.-Actien.-G.	Magdeburg	{ Einzel-V. 1 154	6 818	3 666
		{ Coll.-Vs. 220 703		
Schles. Lebens-Vers.-A.-G.	Breslau	{ Einzel-V. 580	1 249	25
U.-V.-Gen. S. Steink.-W.	Zwickau	{ Coll.-Vs. 31 011		654
Allg. Baugewerk. U.-V.-G.	Chemnitz	8780	43	einige
		2 850	68	

1875

Am Jahresschlusse Von den im Jahre
waren durch- gemeld. Unf. kam
schnittlich in jedem durchschnittl. je
vers. Etablissement 1 auf am Jahres-
Personen schl. vers. Pers.

Allgem. Unf.-Vers.-Bank . Leipzig	54,08	74,16
D. Unf. u. Inv.-Vers.-G. . Leipzig	54,41	46,06
Unf.-Vers.-Gen. Chemnitz	37,93	18,70
Prometheus Berlin	44,15	{ 5,86 Einzel-V. 64,29 Coll.-Vs.
M. Allgem. Vers.-A.-G. . . Magdeburg	32,37	60,51
Schles. L.-Vers.-A.-G. . . Breslau	24,82	{ 23,2 Einzel-V. 44,35 Coll.-Vs.
Unf.-Vers.-G. S. Steink.-W. Zwickau	202,51	?
Allg. Baugew.-Unf.-Vers.-G. Chemnitz	41,91	13,88

Die relative Zunahme der Versicherung gegen alle, also auch gegen solche Unfälle, in denen eine reichs- oder landesgesetzliche Haftpflicht der Betriebsunternehmer nicht stattfindet, geht aus folgender Zusammenstellung hervor, welche wegen der erwähnten Verschiedenheit der Rechenschaftsberichte der einzelnen Gesellschaften leider nicht einheitlicher gestaltet werden konnte.

Gesellschaft	Rechnungs- Mass- stab	Versicherung				Von der Gesamt-Unf.- Versicherung betrug hier- nach die Ver- sicherung ge- gen alle Unf. 1873 1875	
		nur gegen gesetzliche Haftpflicht		gegen alle Unfälle			
		1873	1875	1873	1875		
		1.	2.	3.	4.	5.	6.
Leipziger Doppel-Anstalt	Personen	861,572	853,415	52,053	95,496	129/0	210/0
Chemnitzer Unf.-V.-Gen.	Löhne M.	6,751,896	2,378,077	15,335,289	19,136,986	710/0	880/0
Prometheus	Personen	60,138	70,448	38,997	62,512	400/0	480/0
Magdeburger A.V.-A.-G.	Präm. M.	298,653	194,145	355,927	305,041	550/0	800/0
Bresl.Schles.L.-V.-A.-G.	Ver.-S.M	90,786,039	200,222,470	27,628,629	28,097,440	230/0	120/0

Bei der Verschiedenheit der durch die Zahlen ausgedrückten Rechnungsmassstäbe können selbstverständlich in den Spalten 5 und 6 nicht die einzelnen Gesellschaften, sondern nur die einzelnen Jahre derselben Gesellschaft mit einander verglichen werden. Immerhin zeigen aber diese beiden Spalten die Zunahme der vollen Versicherung bei den einzelnen Gesellschaften. Hierbei ist jedoch, um irrthümliche Schlussfolgerungen auszuschliessen noch darauf hinzuweisen, dass für die volle Unfallversicherung in Magdeburg eine fünfmal so hohe Prämie zu entrichten ist, als für die blosse Versicherung gegen die Fälle gesetzlicher Haftpflicht. Auch ist bezüglich des bei der Breslauer Gesellschaft angewandten Maassstabes der Versicherungssumme wohl zu beachten, dass gegen Haftpflicht erfahrungsgemäss weit höhere Summen versichert werden, als gegen nichthaftpflichtige Unfälle, da die volle Entschädigung des Verletzten bei haftpflichtigen Unfällen auch im pekuniären, bei nichthaftpflichtigen aber lediglich im humanitären Interesse des Versicherers liegt.

Bei der Chemnitzer und Magdeburger Gesellschaft, welche die Versicherung gegen alle Unfälle von Anfang an als Norm hinstellten, ist das gegenseitige Verhältniss der partiellen und totalen Versicherung dem wünschenswerthen Ziele am nächsten gerückt. Der Berliner Prometheus, dessen Constituirung und Concessionirung noch vor der Emanation des Reichshaftpflichtgesetzes erfolgte, behandelte in seinem Prospekte vom Juli 1871 die Unfallversicherung lediglich als eine Ergänzung der Lebensversicherung, „welche sich bisher darauf beschränkte, überwiegend den zu erwartenden naturgemässen Verlauf des menschlichen Lebens mit ihrer Fürsorge zu begleiten“, schloss demgemäss blosse Haftpflicht-Versicherungen anfangs grundsätzlich gar nicht ab, und wurde erst nach einigen Monaten seines Geschäftsbetriebes durch die Concurrenz veranlasst, auch solche anzunehmen. Dass aber die Ansicht von der grundsätzlichen Richtigkeit der vollen Unfallversicherung, welche gegenwärtig wohl allgemein getheilt wird, anfänglich keine unbestrittene war, bewies eine von der „Politechnischen Gesell-

schaft“ in Leipzig am 19. April 1872 veranlasste öffentliche Besprechung der Unfallversicherung, bei welcher der Vertreter der Leipziger Allgem. Unfall-Versicherungsbank die Versicherung gegen alle Unfälle bekämpfte, während der Vertreter der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossenschaft die Praxis, alle Unfälle so zu entschädigen, als ob sie unter das Haftpflichtgesetz fielen, als wünschenswerth bezeichnete. Zu Gunsten der letzteren Ansicht lassen sich folgende Gründe anführen.

1. Zufolge der Fassung des Reichs-Haftpflichtgesetzes von 1871 ist es bei vielen gewerblichen Unfällen zweifelhaft, ob sie der gesetzlichen Haftpflicht unterliegen oder nicht. Mit der Zunahme der richterlichen Entscheidungen über zweifelhafte Fälle wird zwar der Kreis solcher Zweifel enger, indes bietet die Versicherung gegen alle Unfälle immerhin eine werthvolle Bürgschaft grösserer Sicherheit. Für den Arbeitgeber ist es höchst peinlich, wenn er, nach mehrjährigem Beisteuern von einem Fabrikunfalle betroffen, mit seinem Ansprüche auf Entschädigung des verunglückten Arbeiters durch den Hinweis darauf, dass er nur gegen gesetzliche Haftpflicht versichert habe, von der Gesellschaft abgewiesen wird.

2. Sodann umfasst das Reichs-Haftpflichtgesetz von 1871 auch nur einen kleinen Theil der gewerblichen Unfälle überhaupt. Wie viel Prozent der Letzteren die gesetzliche Haftpflicht einschliesse, lässt sich freilich nicht angeben. Immerhin verdient aber, als ein Merkmal der durch eigenes Interesse an der Sache geleiteten, auf praktischer Erfahrung begründeten Ansicht dreier bedeutenden Versicherungs-Institute die Thatsache angeführt zu werden, dass die Prämie für die Versicherung ausschliesslich gegen die gesetzlich haftpflichtigen Unfälle.

bei der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossenschaft nur 40 Proz.

bei der Schlesischen Lebens-Versich.-Act.-Gesellsch. und bei der Magdeburger Allgem. Versicherungs-Actien-G. gar nur 20 Proz. beträgt.

Jedenfalls wurde die Wirkung des Reichs-Haftpflicht-

gesetzes sowohl von Arbeitgebern als von Arbeitern bedeutend überschätzt.

Sehr viel mehr Hindernisse, als die Versicherung gegen alle Unfälle, fand die Versicherung gegen die durch chronische Ursachen herbeigeführte, d. h. diejenige Invalidität, welche in Folge innerer Krankheiten und Gebrechen oder in Folge von Altersschwäche eintritt. Diese Hindernisse beruhten vornehmlich darauf, dass während der guten Geschäftsjahre 1872 und 1873 die unerquickliche Spannung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern die Ersteren wenig geneigt machte, über die gesetzlichen Pflichten hinaus im Interesse der Arbeiter erhebliche Opfer zu bringen, sodann während der darauf folgenden geschäftslosen Zeit auf der Nothwendigkeit einer Einschränkung der Regiekosten, endlich auch auf der erst im Jahre 1876 beseitigten Ungewissheit der gesetzlichen Regelung des Hilfskassenwesens. Wegen der nothwendigen Höhe der Prämien wird sich die Invaliditäts-Versicherung in jedem Falle nur langsam ausbreiten.

An erster Stelle ist hier die von den Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereinen begründete „Deutsche Verbandskasse für die Invaliden der Arbeit“ zu erwähnen. Dieselbe wurde am 1. Juli 1869, also bereits zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Reichs-Haftpflichtgesetzes, eröffnet und zählte ult. Juni 1871 105 Ortskassen mit 3480 Mitgl. u. 25 392 ~~Mk.~~ Verm.

„ „ 1875 257 „ „ 6937 „ 126 257 „ „

Diese Kasse bezweckt die Unterstützung der „durch Unfall, Krankheit oder Altersschwäche dauernd arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder“, umfasst also mehr als die Invaliditäts-Versicherung im obigen Sinne, nämlich auch die durch acute Unfälle veranlasste Invalidität. Von den ult. 1874 vorhandenen 9567 Mitgliedern (9351 männliche und 216 weibliche) zahlten

59 den doppelten Wochenbeitrag von 20 $\mathfrak{S}$,

7471 „ „ „ „ 10 „

2037 „ „ „ „ 5 „

Invalide, welche den vollen Wochenbeitrag von 10 Pfg.

bis zum Eintritte der Invalidität gezahlt hatten, sollten nach den ursprünglichen Statuten erhalten

nach 5 jähr. Beitragszeit 4,50 Mk Invalidengeld pro Woche,

„ 10 „ „ 6 „ „ „ „

„ 20 „ „ 7,50 „ „ „ „

Bei halbem Beitrag wurde nur die Hälfte des Invalidengeldes der betreffenden Beitragszeit bezahlt.

Da nun aber die Kasse zu viel alte Mitglieder aufgenommen hatte (im Jahre 1874 gehörten ihr mehr als 2000 Mitglieder von über 50 Jahren an!), so beschloss der Verbandstag in Leipzig, um die Unterstützungen in dieser Höhe dauernd zahlen zu können, am 29. März 1875, die bisher gestattete Beitrittsfähigkeit von mehr als 45 Jahre zählenden Mitgliedern neu gegründeter oder neu sich anschliessender Ortsvereine aufzuheben, sodann den wöchentlichen Betrag der Pension auf 4,50 M., festzusetzen und „nur, wenn der Zustand der Kasse es erlaube und die Invalidität nach bereits 10 jähriger Mitgliedschaft eingetreten sei, 1,50 M., nach 20 jähriger Mitgliedschaft 3 M. mehr“ zu gewähren, überdies auch bei Eintritt in verschiedenem Alter nicht gleiche Beträge, sondern

bis zu 30 Jahren 10 S₁,

von 20-40 „ 15 „

„ 40-45 „ 20 „

und zur Deckung des vorhandenen Manko von den gegenwärtigen Mitgliedern überdies transitorisch 15 Pfg. wöchentlich zu erheben.

Im Jahre 1875 wurden 53 Invaliden mit Pensionen von 7247 M. und ausserdem mit 1298 M. direkt aus den Ortskassen unterstützt.

Die Invalidenkasse des Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter, welche hiervon unabhängig ist, besass Ende 1875

53 Ortskassen mit 3628 Mitgliedern und 78 047 M. Verm. und zahlte an 17 Invalide 3557 M. Unterstützung.

Im übrigen scheint bis Ende 1875 die Invaliditätsversicherung nur bei dem Berliner „Prometheus“ wirklich ein-

geführt zu sein, dessen erster Bericht (für 1873) zwei Invaliditäts-Versicherungen über 600 Thlr. jährliche Rente aufwies, die sich indess bis zu Ende 1875 nur auf 3 Versicherungen über 700 Thlr. steigerten. Die Magdeburger Allgem. Versicherungs-Actiengesellschaft hatte schon im Jahre 1873 die Absicht, gleichzeitig mit der Lebens-Versicherung auch die Invaliditäts-Versicherung aufzunehmen, konnte diese Absicht jedoch erst im Anfange des laufenden Jahres 1876 zur Ausführung bringen. Weiter fasste auch die ausserordentliche Generalversammlung der Leipziger Unfallversicherungsbank vom 4. Dec. 1872 den Beschluss, mit der neu zu errichtenden Genossenschaft zur Versicherung nichtthaftpflichtiger Unfälle auch eine Invaliditäts-Versicherung zu verbinden. Die erstere Abtheilung dieser neuen Genossenschaft konnte schon im Mai 1873 eröffnet werden, da zu dieser Zeit die statutenmässig festgesetzte Minimalzahl von 30,000 Personen erreicht war. Dagegen waren zur Invaliditäts-Versicherung ein Jahr später erst 26,000 Personen angemeldet. Als dann im November 1874 die erforderliche Anzahl erreicht und die Eröffnung der Branche beschlossen worden war, hatten sich seit der theilweise weit zurückliegenden Zeit der Anmeldungen die Industrie- und Handelsverhältnisse so ungünstig gestaltet, dass eine genügende Anzahl von Policen nicht untergebracht werden konnte und der Betrieb wieder sistirt werden musste. Der Geschäftsbericht für das Jahr 1875 erwähnt diesen Zweig der Versicherung gar nicht.

Die Allgemeine Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig, am 1. Juli 1871 eröffnet, ist das bedeutendste U.V.-Institut. Sie versichert die Arbeitgeber gegen alle diejenigen Gefahren und Verbindlichkeiten, welche sie nach dem deutschen Reichs-Haftpflichtgesetz sowie nach allen sonstigen (reichs- oder landesgesetzlichen) Bestimmungen nach dieser Richtung hin, sowohl ihrem Arbeits- und Betriebspersonal, wie dritten, fremden Personen gegenüber, zu tragen haben. Die Bank basirt auf dem Princip der Gegenseitigkeit und der solidarischen Haftbarkeit der Mitglieder und kommt für die ge-

setzlichen Verbindlichkeiten der Letzteren in unbegrenzter Höhe auf. Die Beiträge werden von den Mitgliedern nur nach Bedarf, halbjährlich postnumerando, erhoben. Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld von $1\frac{1}{2}$ M. pro Kopf des zu versichern- den Personals zu entrichten. Die verschiedenartigen Gewerbe werden nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit classif- cirt und es haften die Mitglieder der einzelnen Gefahren- klassen lediglich unter sich für alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden.

Die hauptsächlichsten Daten ihrer Entwicklung ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

	ult. 1872	ult. 1874	ult. 1875
Versicherte Personen	233,115	377,565	353,415
Versicherte Etablissements	3,432	6,292	6,534
Angemeldete Schadenfälle	1,410	4,304	4,765
Davon als haftpflichtig anerkannt	1,119	1,503	1,397
Also anerkannt v. 100 angem. Eäll.	79	35	29
Anerkannt auf 1000 vers. Pers.	48	40	40
Dafür bezahlt oder reservirt M.	246,431	558,427	621,804
Mitglieder-Beiträge »	297,318	710,927	802,841
Reservefond M.	261,575	418,114	456,357
Schadenreservefond »	73,797	137,356	166,629
Rentenfond »	9,213	28,138	42,458
Verwaltungskosten an sich . . . »		179,563	194,182
pCt. der Prämien »		25	24

Von besonderem Interesse für deutsche Industrielle dürfte die nachfolgende Tabelle sein, welche die Stärke und die Leistungen der einzelnen Gefahrenklassen veranschaulicht.

(Tabelle s. folgende Seite.)

In ihren statistischen Hauptübersichten befolgt die Bank eine viel weitergehende Specialisirung. Nach der Gefährlichkeit des Betriebes und der Verwandtschaft der einzelnen Zweige bildete sie nämlich 16 Hauptgruppen mit 132 Untergruppen. Beispielsweise zählt die Holz-Industrie 14, die Textil-Industrie 15, die Bau-Industrie 5, der Handel 3 Untergruppen.

Gefahrenklassen		Zahl der versicherten				Jahresbeiträge der Mitglieder pro Kopf der versicherten Personen in M.				Durchschnitt der ersten 4 1/2 Jahre
Bezeichn.	Inhalt	Etablissements		Personen						
		1. Jan. 1873	31. Dez. 1875	1. Jan. 1873	31. Dez. 1875	1872	1873	1874	1875	
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
A	Bierbrauereien, Papierfabriken, Mühlen excl. Sägem. etc.	1206	1770	54789	55950	1,72	2,07	2,48	3,16	2,18
B	Brenner., Gas-, Glas- u. Masch.-Fabr., Eisengiess., Sägemühl. etc.	477	1469	35774	80064	1,26	1,82	2,24	2,74	1,88
C	Eisen- u. andere Metall-Hütten, Gussstahlfabr.	242	147	28330	26154	2,32	2,20	2,76	2,87	2,35
E	Steinkohlenwerke . .	64	75	9328	12652	3,84	1,80	1,86	1,88	2,08
H	Braunkohlenwerke . .	54	83	2434	2949	3,40	2,30	1,82	2,19	2,18
J	Alle übrigen Bergwerke, incl. Steinbrüche und Gruben	362	594	10540	14125	1,55	2,82	2,58	3,81	2,38
K	Bau-Unternehmer aller Art	385	953	24393	38176	1,74	2,32	2,02	2,82	1,94
M	Appretur-Anst. aller Art, Bleich., Drucker., Färb., Spinner. u. Webereien	613	1443	66664	123345	2,08	0,97	1,11	1,25	0,92
	Zusammen .	3403	6534	232252	353415	2,08	1,98	2,07	2,80	1,97

Die deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig, Zweig-Institut der „Allgem. Unfall-Versicherungs-Bank“, versichert

1. das gesammte Personal der Unternehmer gegen alle diejenigen körperlichen Unfälle, für welche den Arbeitgebern eine gesetzliche Entschädigungs-Verpflichtung nicht obliegt;

2. die Arbeiter und Bediensteten der Landwirthe, Handwerker etc., sowie die Mitglieder von Feuerwehren gegen körperliche Unfälle überhaupt;

3. den Betriebs-Unternehmer — Arbeitgeber — selbst gegen die Folgen körperlicher Unfälle. Endlich schliesst die Genossenschaft auch Verträge mit Corporationen, Communen, Feuerwehren, Kranken-, Knappschafts- und anderen Vereinen oder Gesellschaften. Es können beliebige Summen versichert werden, bis zu 15,000 Mark Kapital pro Kopf, und zwar entweder für die sämmtlichen Arbeiter eine Durchschnitts-

summe pro Kopf, oder für einzelne Personen oder Gruppen höhere, beziehungsweise niedrigere Summen. Die Verwaltung beider Institute ist eine einheitliche und gemeinschaftliche. Die Beiträge sind pränumerando, entweder jährlich oder halbjährlich von den Mitgliedern zu erlegen. Die Versicherungsverträge werden auch hier lediglich mit den Arbeitgebern geschlossen. Die Mitglieder haften sich unter einander, nach dem Principe der Gegenseitigkeit, unbeschränkt und solidarisch für alle Schadenersatz-Ansprüche und Schadenersatz-Leistungen auf Grund der statutarischen Bestimmungen.

Die Genossenschaft entwickelte sich in folgender Weise:

	ult. 1873	ult. 1874	ult. 1875
	1.	2.	3.
Zahl der versicherten Personen .	52,053	79,865	95,496
in Etablissements	582	1,279	1,755
Versicherungssumme M.	115,067,976	154,172,280	194,427,012
Ratirliche Prämien	92,317	231,464	336,027
Entschädigte Unfälle	370	1,393	1,747
Ausbez. u. reserv. Entschäd. } im Jahre	51,360	177,699	245,947
Nach Abzug der Ausgaben von			
den Einnahmen verblieb. Rest »	+ 24,439	+ 233	— 13,688
Verwaltungskosten an sich . . »	22,207	55,716	89,985
pCt. der Prämie	24	24	26

Es entfiel durchschnittlich an Entschädigung auf jeden
1874 1875

Todesfall 1155,38 M. 2090,00 M.

Ganz- bzw. Halb-Invaliditäts-Fall 1088,34 „ 711,00 „

anderen Unfall 91,34 „ 63,00 „

An Vorschuss-Prämien sind zu zahlen pro Mille der Versicherungssumme:

in Gefahrklasse I (Bandfabriken, Bleichereien, Buchbindereien, Buchdruckereien, Cigarrenfabr., Färber., Knopf- und Posamentirwaarenfabr., mechan. Webereien, Mühlen aller Art excl. Sägemühlen, Steindruckereien, Strumpfwaarenfabr. etc.)	} $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$ ‰
in Gefahrklasse II (Appretur-Anstalten, Baum- wollspinnereien, Brennereien, Buntpapierfabr., Dach- pappenfabr., Drahtzieher., Flachsspinner., Imprägnir-)	

Anstalten, Kalk- und Knochenbrennereien, landwirthsch. Arbeiter, die mit Maschinen nicht in Berührung kommen, Papierfabr., Pappefabr., Pianofortefabr., Segeltuch- und Spritzenschlauchfabr., Seifenfabr., Spritf. u. Spiritus-Destill., Tuchfabr., Vitriolfabr., Wollspinn.)	} $\frac{3}{4} - 1\frac{1}{4} \text{ ‰}$
in Gefahrklasse III (Bierbrauereien, Gasanst., Glasfabr., Maschinenbauanst. excl. Giesserei.)	} $1\frac{1}{4} - 1\frac{3}{4} \text{ ‰}$
in Gefahrklasse IV (Baugewerke, Eisengiesser., Feuerwehren, Walzwerke, Arbeiter an landwirthschaftl. Maschinen, Metallgiesser., Sägemühl., Schornsteinfeger)	} $1\frac{3}{4} - 2\frac{1}{2} \text{ ‰}$
in Gefahrklasse V (Braunkohlengr., Steinbrüche, Steinkohlengruben ohne besondere Gefahr)	} $2\frac{1}{2} - 4\frac{1}{2} \text{ ‰}$
in Gefahrklasse VI (Chemische Fabriken mit Explosionsgefahr, Pulverfabr., Steinkohlengruben mit gefährdenden Verhältnissen)	} $5 - 8 \text{ ‰}$

Man hat getadelt, dass bei der Unfall-Versicherungsbank in Leipzig die Mitglieder der einzelnen Gefahrenklassen unter sich für alle innerhalb derselben vorkommenden Schäden zu haften und aufzukommen haben; hätte man alle Industriezweige zusammenfassen wollen, so würden die ungefährlichen ausgeblieben sein, weil sie bei der Zusammenfassung mit gefährlichen benachtheiligt worden wären; Spinnereien und Webereien, bei welchen Massenverunglückungen nicht leicht vorkommen können, würden sich geweigert haben, z. B. mit Pulverfabriken oder Bergwerken ein gemeinschaftliches Risiko zu tragen. Man hat gesagt, die unbeschränkte Solidarhaft der Bankmitglieder für alle Schadenersatzleistungen ihrer betreffenden Gefahrenklasse, welche der Bank allerdings einen grossen Credit schaffe, sei unpassend; „Es sei eine eigenthümliche Zumuthung, blos der Unfallversicherung wegen sein ganzes Vermögen zum Pfande einzusetzen.“ Allein warum setzt bei Vorschuss- und Consum-Vereinen eine nach Hunderttausenden zählende Menge ihr Vermögen für Interessen ein, welche dem Geldbetrage nach meist weit geringer sind? Grosse Katastrophen, wie bei Feuer- und Hagelschaden, kommen indess bei gewerblichen Unfällen mit Ausnahme der Bergwerksunfälle seltener vor. Auch bei Kesselexplosionen erleidet dies nur selten eine Ausnahme, da die Anlage von Dampfkesseln gesetzlich geregelt ist, ihre Ueberwachung

durch Staats- oder Vereins-Organen besorgt wird, und in der Nähe der Kessel regelmässig nur wenige Personen dauernd beschäftigt sind. Da epidemische oder contagiöse Unfälle nicht möglich sind, so ähnelt die Unfallversicherung einer Krankheits- und Sterbe-Versicherung, von welcher die Seuchenfälle ausgeschlossen sind. Um die Besorgniss vor den Wirkungen der Solidarhaft zu beseitigen, macht die Direktion darauf aufmerksam, welche geringe Mehrbelastung selbst bedeutende Massenunfälle in den einzelnen Klassen bewirkten. Z. B. wurden in Klasse M. (Appreturanstalten, Bleichereien, Spinnereien, Webereien etc.) während des ersten Semesters 1876 10 Todes-, 9 Invaliditäts- und 170 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, zusammen 189 haftpflichtige Unfälle mit ca. 73½ Tausend M. entschädigt, was die Normirung der Mitglieder-Beiträge für dieses Semester auf 68 Pf. für den versicherten Arbeiter nöthig machte. Um den Beitragssatz zu verdoppeln, hätten sich in dieser Klasse schon 20 statt 10 Todesfälle, 18 statt 9 Invaliditätsfälle, und 340 statt 170 Fälle vorübergehender Erwerbsunfähigkeit ereignen müssen.

Nach § 16 des Statuts „hat jedes Mitglied bei der Aufnahme für das Arbeits- und Betriebs-Personal, in Bezug auf welches die Versicherung genommen wird, ein Eintrittsgeld von 1,50 M. pro Kopf zu entrichten. Bei einer Vermehrung des Personals ist ein gleicher Betrag für die vermehrte (soll heissen „für die hinzugekommene“) Kopfzahl zu entrichten“. Diese Bestimmung ist als eine nicht unwesentliche Erhöhung der Beiträge angefochten worden. Man hat sie jedoch damit gerechtfertigt, dass jede Gegenseitigkeits-Gesellschaft einen — dem Grundkapital der Actien-Gesellschaften entsprechenden — Fond brauche und dass dieser Fond in der Form eines Eintrittsgeldes passender beschafft werde, als in der Form einer Pränumeration der periodischen Beiträge oder einer Organisations-Anleihe. Eine Organisations-Anleihe bei gleichzeitiger Pränumerationspflicht machten (im Betrage von 600,000 M. zu 6 %) der Prometheus und (im Betrage von 500,000 M. zu 5 %) die Dresden-

Stuttgarter Unfall-Versicherungs-Bank. Ein solcher Gründungsfond, der gleichzeitig in der ersten Zeit als Betriebsfond benutzt wird, hat selbstverständlich für die Verluste der Gesellschaft nicht einzustehen, wie ein Actien-Capital, vielmehr haften umgekehrt für seine Sicherheit sämtliche Genossenschaftsmitglieder. Die Direktion der Leipziger Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank rechtfertigt das von ihr vorgezogene Eintrittsgeld damit, dass „die Abstossung einer Begründungsschuld lediglich aus den Prämiegeldern um so schwieriger sei, als von der Normirung einer relativ billigen Prämie gerade die Concurrenzfähigkeit einer Gesellschaft abhängt. Sollte der Versicherte eine höhere Prämie zahlen, um eine Begründungsschuld der Gesellschaft mit verzinsen und tilgen zu helfen, so werde ihm das viel weniger einleuchten, als wenn man ein einmaliges Opfer zur Begründung eines Betriebsfonds von ihm verlange. Die Bank vermöge infolge dessen bei jedem Rechnungsabschlusse ein vorhandenes Vermögen vorzuführen, während jene Gesellschaften auf Jahre hinaus gezwungen seien, in ihren Rechnungen eine Begründungsschuld führen zu müssen.“ Die Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Genossenschaft kennt weder ein Eintrittsgeld, noch auch eine Organisations-Anleihe.

Eine Unfall-Versicherungs-Gesellschaft gründet sich auf die Voraussetzung einer andauernden Betheiligung ihrer Mitglieder, und ein einmal gezahltes Eintrittsgeld schafft einen Antrieb zum Verbleiben bei der Bank. Für die, welche bei der Bank dauernd versichern, ist das Eintrittsgeld kaum als Erhöhung zu bezeichnen, da der Reservefond, zu dessen Ausstattung dasselbe (nach § 78) zu 75 % verwendet wird, bei den übrigen Gegenseitigkeits-Gesellschaften auch durch die Mitglieder aufgebracht wird. Dagegen ist es für die ausscheidenden Mitglieder ein erzwungenes Opfer, da diesen nach § 11 kein Recht an den Reservefond zusteht. Uebrigens würde, wenn diese Bestimmung aufgehoben werden sollte, die Generalversammlung Ungerechtigkeiten gegen die noch verbliebenen älteren Mitglieder verhindern können.

Unstreitig die wichtigste Ausstellung gegen die Leip-

ziger Einrichtung betrifft die Festsetzung der Mitglieder-Beiträge nach der Kopfzahl des versicherten Arbeits- und Betriebs-Personales. Wie die Kopfsteuern den zwar bequemen, aber unbeholfenen und ungerechten Anfang des Steuersystems bezeichnen, so kann auch diese Form der Beitragsberechnung nur als eine Jugendschwäche des Unfall-Versicherungswesens betrachtet werden. Denn nach diesem Vertheilungs-Massstabe wird für einen hochbezahlten Fabrikdirektor, der im Falle einer Verunglückung vielleicht das Sechsfache an Entschädigung erhält, als ein gewöhnlicher Arbeiter, (die Entschädigungen werden bekanntlich nach dem entgangenen Lohne bemessen,) überhaupt für grössere Risiken ganz derselbe Beitrag geleistet, wie für geringere. Wenn die Direktion der Bank dem entgegenhält, „dass die einzelnen Gefahrenklassen gleichartige Établissements umschlossen und dass in diesen die Löhne nicht wesentlich von einander verschieden seien,“ so ist das Letztere nicht allein für die in einer und derselben Gefahrenklasse vereinigten verschiedenen Gewerbe, sondern auch für ein und dasselbe Gewerbe in verschiedenen Gegenden unrichtig. Es ist entschieden zu bestreiten, dass z. B. Brauereien, Papierfabriken und Getreidemühlen, welche in Gefahrenklasse A enthalten sind, keine wesentlichen Lohnverschiedenheiten aufwiesen, und es ist mit vollem Rechte darauf hingewiesen worden, dass z. B. die Lausitzer Tuchfabriken weit geringere Löhne zahlen, als die Aachener. Bei der Erhebung gleicher Unfall-Versicherungs-Beiträge für hoch und niedrig gelohnte Arbeiter werden mithin diejenigen Arbeitgeber, welche niedrigere Lohnsätze haben, zu Gunsten ihrer mit höheren Löhnen arbeitenden Concurrenz benachtheiligt. Demselben Bedenken unterliegt, wenn auch in minder starker Weise, § 77 der Statuten, nach welchem „die gesammten Verwaltungskosten gemeinschaftlich getragen und auf die einzelnen Gefahren-Klassen nach Verhältniss der Mitgliederzahl derselben, beziehentlich nach Massgabe des versicherten Arbeits- und Betriebs-Personales repartirt werden“.

In der Generalversammlung der Bank vom 17. Mai 1873

wurde der Antrag, statt der Kopfzahl der Versicherten die Löhne derselben zur Grundlage der Beitrags-Berechnung zu machen, mit Stimmenmehrheit verworfen, weil es — wegen des Widerstrebens der Industriellen, ihre Lohnsummen und damit eine wichtige Unterlage der Rentabilität ihres Geschäftes zu deklarieren, — praktisch unausführbar sei, die Lohnlisten von (damals) mehr als 5000 Industriellen jährlich zweimal zu verlangen. Man wies u. A. darauf hin, dass bei der Chemnitzer Unfall-Versicherungs-Gesellschaft, welche die Beiträge nach den Lohnsummen erhebe, durch verzögerten Eingang der Lohndeklarationen der Jahresabschluss sich sehr verzögert habe und Ordnungsstrafen gegen diese Verzögerungen nöthig geworden seien. Doch scheint dieser Uebelstand nach Einführung der Verschärfung nicht sehr erheblich geblieben zu sein, da in den späteren Berichten die Klage sich nicht wiederholt. Vielmehr hebt der Bericht für 1874 hervor, dass — ein Beweis der Zweckmässigkeit des der Versicherung zu Grunde gelegten Lohnthalersystems — der das Risiko vermindernde Rückgang der Löhne auch die Beiträge entsprechend ermässigt habe. Ebenso werde, wenn die Arbeit zeitweise ruhe, kein Lohn gezahlt, die Gesellschaft trage kein Risiko und erhalte demgemäss für diese Zeit auch keine Prämie.

Jener Punkt lässt sich allerdings anfechten. Denn mit dem Rückgange der Löhne ist noch nicht die Gefahr vermindert, welche in dem Betriebe an sich liegt. Der im Jahre 1872 abgeschlossene alte Vertrag zwischen der Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft und dem Verbands Deutscher Müller und Mühleninteressenten gestattete bei der Versicherung gegen die Folgen körperlicher Unfälle überhaupt eine beliebige Normirung der Versicherungssumme, während der neue Vertrag von 1876 bestimmt, dass „die Versicherungssumme bezüglich sämtlicher einzelnen Beamten und Arbeiter, resp. sämtlicher einzelnen Gruppen von Arbeitern in einem bestimmten, gleichmässigen Verhältnisse zum Jahreslohn stehen müsse.“ Die Neuerung muss als ein entschiedener Fortschritt gelten. Die

Schlesische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft lässt „auf Wunsch des Versicherungs-Nehmers“ bei Collectiv-Versicherungen auch eine Normirung der Prämien nach dem durchschnittlichen Jahreslohn des Personales (anstatt nach der Höhe der Versicherungssumme) zu.

Auch die alleinige Zugrundelegung der Lohnsummen bietet indess keine volle Garantie dafür, dass die Beiträge der wirklich vorhandenen Gefahr entsprechend normirt werden. Denn bei der tödtlichen Verunglückung eines zur Ernährung anderer Personen gesetzlich verpflichteten, insbesondere eines verheiratheten Arbeiters, ist eine weit höhere Entschädigung zu zahlen, als bei der Verunglückung eines Einzelstehenden. Ferner bieten kleinere Fabriken in der Regel mehr Unglücksgefahr, als grosse derselben Gattung, weil kleinere meist dieselben Motoren aber eine weniger ausgebildete Arbeitstheilung haben. In grossen Fabriken sind einzelne Arbeiter-Gattungen beinahe gar keiner Unglücksgefahr ausgesetzt. Weiterhin sind jüngere Arbeiter in Folge ihrer geringeren Gewöhnung und grösseren Unstetigkeit durchschnittlich mehr gefährdet als ältere. Letztere beanspruchen aber bei höherem Lohne und Kinderreichthum auch höhere Entschädigungssummen. Die Berücksichtigung dieser Umstände, die im einzelnen Falle sehr weitläufige Erörterungen nöthig machen würde, ist jedoch erst von einer wahrscheinlich noch fernen Zukunft zu erwarten.

Dagegen erscheint uns ein anderer Einwurf gegen das Lohnsummen-System erheblicher. Jeder Arbeitslohn enthält in sich verschiedene Bestandtheile: eine Vergütung der auf die Arbeit verwandten Anstrengung, eine Prämie für angeborene oder erworbene Fähigkeiten, und eine Amortisationsquote für die durch Unfälle oder Aufreibung gefährdete Arbeitsfähigkeit. Bei der verhältnissmässig geringen Berücksichtigung der Zukunft wird der letztgenannte Lohnbestandtheil in der Regel ausserordentlich unterschätzt. Jedenfalls sind Arbeiter mit niedrigem Lohne oft weit grösseren Gefahren ausgesetzt, als die hoch gelohnten, bei welchen die Vergütung der Anstrengung oder der Geschicklichkeit den Lohn in die Höhe treibt. Dass

es, um diesen und anderen Schwierigkeiten zu entgehen, am besten sei, bei dem Versicherungsabschlusse feste Versicherungssummen zu vereinbaren und darnach die Beiträge zu berechnen, muss bezüglich der Versicherung gegen die gesetzliche Haftpflicht sehr bezweifelt werden. Mit Recht ist hiergegen bemerkt worden, dass es bei Unfällen, welche eine gesetzliche Haftpflicht begründen, für den Versicherungsnehmer dringend zu wünschen sei, den vollen Betrag der gesetzlich schuldigen Entschädigung von der Versicherungsgesellschaft zu erlangen. War eine im Voraus fest bestimmte Summe versichert, so wird dieselbe oft bei unbedeutenden Unfällen zu hoch, bei schweren Unfällen oder Massenunglück zu niedrig sein.

In dem Umstande, dass bei der Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank sämtliche Mitglieder einer Gefahrenklasse die gleichen Beiträge zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob die einzelnen Etablissements gut oder schlecht eingerichtet sind, ob sie vorsichtig oder leichtsinnig verwaltet oder beaufsichtigt werden, hat man eine wesentliche Benachtheiligung aller derjenigen Industriellen gefunden, welche auf gute Einrichtung und strenge Ordnung halten, da sie für die nachlässige Bewirthschaftung anderer Etablissements mit aufzukommen hätten. Nun ist allerdings zuzugeben, dass die Einrichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung einer Fabrik auf deren Gefährdung durch Unfälle oft weit mehr Einfluss ausüben, als deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Fabrikationszweige. Allein die Schwierigkeit, diese Faktoren wirksam zu controliren oder gar fest zu begrenzen, ist mit dem Wesen der Unfall-Versicherung naturgemäss verbunden. Bei der Feuer-Versicherung kann man auf gewisse fest bestimmte Einrichtungen, Fachwände oder massive Wände, weiche oder harte Dachung u. s. w., bei der Lebensversicherung auf den normalen oder anormalen Zustand gewisser Körpertheile zurückgehen, um den Grad der vorhandenen Gefahr zu bestimmen. Bei der Unfall-Versicherung ist diess nur bezüglich der Art und Aufstellung

der Maschinen möglich, nicht aber bezüglich des Verhaltens der Arbeiter zu den Maschinen und bezüglich der Aufsicht.

Immerhin kann aber die Uebereinstimmung der vorhandenen Gefahr und der zu zahlenden Prämie sehr viel mehr erstrebt werden, als gegenwärtig geschieht. Die Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank hat seit dem Herbst 1875 einen Ingenieur als Fabrik-Inspector in ihren Diensten, um die individuelle Gefahr jedes einzelnen Etablissements zu ermitteln. Freilich wird ein einziger Ingenieur bei einer grossen Gesellschaft nicht viel bewältigen können. Vielleicht wäre eine theilweise Abhilfe dadurch zu schaffen, dass die Gesellschaften selbst gewisse Vorschriften sowohl für den Maschinen-Betrieb im Allgemeinen, als auch für einzelne Branchen erliessen, deren Nicht-Beachtung entweder die Beiträge erhöhte oder die Entschädigungs-Berechtigung aufhobe.

Neuerdings ist der Leipziger Unfall-Versicherungs-Bank vorgeworfen worden, ihre Schädenreserven stünden in einem statutenwidrigen Missverhältniss zu den schwebenden Schädenprozessen. Ende des Jahres 1875 schwebten gegen Bankmitglieder 219 Schadenprocesse mit einem Klageobjecte von zusammen 1388 971 M. Die am Schlusse desselben Jahres zurückgestellte Schadenreserve betrug nur 166 629 M. Hiernach war, selbst wenn man die übrigen, am Jahresschlusse noch in der Abwicklung begriffenen, nicht eingeklagten Schadenfälle ganz ausser Acht liess, der Schadenreservefond, der nach § 92 des Statuts „aus den in voller Höhe der angemeldeten Forderungen zurückzustellenden Reserven für die bis zum Schlusse eines jeden Semesters zwar angemeldeten, aber noch nicht abgewickelten Schäden“ hestehen soll, um mehr als $1\frac{1}{5}$ Mill. M. kleiner als der Gesamtbetrag der schwebenden Schadenprocesse.

Die Bank machte hiergegen geltend, dass während der ersten $4\frac{1}{2}$ Jahre ihres Bestehens (bis zum 31. Decbr. 1875) von den gegen ihre Mitglieder anhängig gemachten Prozessen zur Erledigung gelangt seien:

Prozesse	M. Klagobject		M.
62	von 344 764	durch Vergleich mit d. Klägern auf	110 337
26	„ 36 909	„ Verurtheil. d. Beklagten zu	14 274
84	„ 268 610	„ Abweisung der Kläger	

172 von 650 283 M. Forderung mit Zahlung von 124 611 M.

Die in Folge Vergleichs und Verurtheilung gezahlte Entschädigung habe mithin — abgesehen von den Processkosten im Betrage von M. 20 847 nur 19,16 pCt. der Klagobjecte der erledigten Prozesse betragen. Bis ult. October 1876 seien 322 Prozesse, in welchen M. 1 425 847 gefordert worden, mit M. 264 389 (= 18,54 pCt.) abgewickelt worden. Auch habe die Summe der schwebenden Prozesse sich verringert. Hier- nach würde es, wenn dieses Verhältniss als ein annähernd bleibendes angesehen werden könnte, unpraktisch sein, den vollen Betrag der geltend gemachten Schädenansprüche so- fort in Reserve zu stellen. „Die Beiträge würden dadurch unnatürlich hoch und da die Prozesse meist Jahre lang schweben, der Industrie Jahre lang bedeutende Kapitalien ganz unnöthiger Weise entzogen werden.“ „Es werden oft — schreibt uns bezüglich dieses Punktes eine Concurrenz- Anstalt der Leipziger Unfall-Versicherungsbank — die un- sinnigsten Entschädigungsforderungen gestellt. Die zum Ar- menrecht Zugelassenen riskiren nichts dabei. Sollten für diese Forderungen volle Reserven eingestellt werden, so würden jährlich Millionen erforderlich sein, während schliesslich doch eine sehr grosse Zahl ganz abgewiesen wird, weil keine Haft- pflicht vorliegt, und auch fast alle an sich begründeten For- derungen doch bedeutend herabgesetzt werden. Eine Jah- resgesellschaft hätte dann enorme Summen zur Reserve ein- zuzahlen, und wenn schliesslich der grösste Theil davon frei wird, würde eine spätere Jahresgesellschaft diese frei ge- wordenen Summen als Gewinn einstreichen.“ Gegen den, nach der Angabe des Bankvorstandes bei sämmtlichen gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichernden Insti- tuten ebenfalls angewandten Grundsatz, die Schädenreserve nicht nach Höhe der von den Beschädigten geforderten, sondern nach der Höhe der voraussichtlich zu zahlenden

Entschädigung zurückzustellen, lässt sich materiell kaum etwas sagen.

Der gewichtigste aller gegen die Deutsche Unfall- und Invaliditäts-Versicherungs-Genossenschaft in Leipzig vorgebrachten Einwürfe ist der, dass die Vereinigung ihrer Verwaltung mit der der Leipziger Unfallversicherungs-Bank wegen der entgegengesetzten Interessen beider prinzipiell unrichtig sei. Die Gründung einer Versicherungs-Anstalt gegen haftpflichtige Unfälle allein war wohl jedenfalls irrationell und erschwerte die Erreichung des einzig rationellen Zieles, der Versicherung gegen alle Unfälle. Da die Bank nur gesetzlich haftpflichtige, die Genossenschaft in der Hauptsache nur gesetzlich nicht haftpflichtige Unfälle versichert, so veranlasst allerdings jeder angemeldete Unfall, bei welchem es nicht von vornherein zweifellos ist, ob er eine gesetzliche Haftpflicht begründe, einen Interessen-Conflict beider Anstalten. Wird er vom Vorstande der Bank zugeschoben, so werden deren Mitglieder dadurch möglicherweise beeinträchtigt; wird er der Genossenschaft zugeschoben, so werden die Mitglieder der Bank dadurch möglicherweise begünstigt. Die Direktion ist mithin nicht in der Lage, bei der einen Anstalt Coulanz obwalten zu lassen; ohne dabei die ihr ebenfalls anvertrauten entgegengesetzten Interessen der anderen Anstalt zu schädigen. Wer für einen eigentlich nicht haftpflichtigen Fall von der Bank dennoch entschädigt wird, der erhält eine Leistung umsonst, für welche die Genossenschaftsmitglieder eine besondere Prämie zu entrichten haben; wer für einen eigentlich haftpflichtigen Fall von der Genossenschaft entschädigt wird, der erhält dagegen von der Genossenschaft ein Geschenk.

§ 19, A, 4 bestimmt, dass vorübergehende Erwerbsunfähigkeit nur vom 29. Tage an, und zwar täglich mit 1 pro Mille der Versicherungs-Summe entschädigt wird, und dass eine Vergütung für eine kürzere, als 28-tägige Krankheitsdauer, bez. für die ersten 28 Tage überhaupt nur gegen angemessene Prämienerrhöhung (von 20

bis 50 %) geleistet wird. Diese Bestimmung, welche auf einem Generalversammlungsbeschlusse vom Mai 1875 beruht, enthält eine Einschränkung des früher normirten Entschädigungsmasses, welches bei länger als 4 Wochen andauernder Erwerbsunfähigkeit ohne Weiteres auch für die ersten 4 Wochen mit täglich 1 pro Mille der Versicherungssumme gewährt wurde, die Möglichkeit einer Versicherung geringerer Erwerbsunfähigkeits-Fälle aber überhaupt ausschloss. Zur Rechtfertigung der von der Generalversammlung einhellig angenommenen vierwöchigen Karenzzeit wird angeführt, dass dieselbe hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bestehenden Krankenkassen angenommen worden sei. Eine Versicherung, welche für eine kürzere, als vierwöchige Erwerbsunfähigkeit keine Entschädigung gewähre, sei in den Fällen, in welchen gutsituirte Krankenkassen nicht einträten, unzureichend. Desshalb müsse die Möglichkeit geschaffen werden, dass solche Versicherungsnehmer, welche für ihr Personal keine Krankenkassen hätten, auch für eine kürzere, als vierwöchige Dauer der Erwerbsunfähigkeit eine Entschädigung versichern könnten. Nebenbei habe auch die Rücksicht auf die Verhältnisse der grossen Städte mitgewirkt, in denen eine Controle der Arbeiter hinsichtlich etwaiger Simulirungen sich thatsächlich verbiete. Wo die Arbeitgeber — wie z. B. auf dem Lande — durch diese Rücksicht nicht gebunden seien, bleibe ihnen die Möglichkeit, die Entschädigungen gleich vom ersten Tage der vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit an auszubedingen. Der Zuschlag für Mitversicherung der ersten vier Wochen (durchschnittlich etwa 25 %) sei nicht zu hoch, wenn man die erschreckend grosse Zahl der kleinen Unfälle berücksichtige, welche die Geringfügigkeit der Einzel-Entschädigungen vollständig ausgleiche. Wo gegen alle Unfälle versichert sei, da werde auch der kleinste Unfall angemeldet, um einen möglichst grossen Nutzen von der Versicherung zu ziehen. Dieser Begründung lässt sich die Triftigkeit nicht absprechen. Dass in dieser Beziehung die Krankenkassen, denen eine lo-

kale Controle weit leichter fällt, einzutreten berufen seien, ist klar.

Die Magdeburger Allgem. Versicherungs-Actien-Gesellschaft vergütet in Fällen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit, wenn die Collectiv-Versicherung darauf ausgedehnt worden ist, den dafür pro Kopf und Tag versicherten Betrag erst vom 6. Tage ab und höchstens auf 150 Tage; der Prometheus zahlt bei Versicherungen einer wöchentlichen Rente auf vorübergehende Erwerbsunfähigkeit diese Rente vom 8. Tage ab und höchstens 52 Wochen hindurch, bei theilweiser Erwerbsunfähigkeit nur zur Hälfte; die Dresden-Stuttgarter Unfall-Versicherungs-Bank vergütet Fälle vorübergehender gänzlicher Erwerbsunfähigkeit, vom 7. Tage an, höchstens 6 Monate hindurch mit einer Rente von täglich 1 pro Mille der Versicherungssumme. Bei längerer Krankheitsdauer wird bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit eine Rente nach Massgabe der für den Invaliditätsfall festgesetzten Bestimmungen gewährt.

Dem Wunsche, dass die theilweise Versicherung des Personales als Regel gestattet sein müsse, während § 18 d. St. sie „nur in motivirten Ausnahmefällen auf Grund vorheriger besonderer Vereinbarung mit dem Vorstande“ zulasse, hält der Vorstand Folgendes entgegen: „Es würden, wenn der vorgeschlagene Grundsatz adoptirt werden sollte, aller Voraussicht nach nur die am meisten gefährdeten Personen versichert werden, wodurch die Prämien in's Unberechenbare vertheuert werden würden. Wer könne überhaupt mit Bestimmtheit sagen, dass nur diese und nicht auch die anscheinend weniger gefährdeten Arbeiter verunglücken würden! Sehr viele Mitglieder würden es vorziehen, ihr gesamtes Personal zu versichern, sie würden diese wohlmeinende Absicht aber kaum ausführen können, wenn andere Mitglieder nur einen kleinen Theil, die gefährdetsten, versichert hätten, wodurch eine ungleiche und ungerechte Belastung der Mitglieder herbeigeführt werden würde“. Ueberdiess würde die Regulirung von Unfällen bei theilweiser Versicherung des Personales ungemein erschwert sein. Eine solche wird daher

von der Leipziger Gesellschaft in allen den Fällen zurückgewiesen, in welchen die Unterschiede zwischen dem versicherten und nicht versicherten Theile des Personales nicht scharf genug hervortreten. Jede Versicherung beruht auf Durchschnitt und Compensation. Desshalb ist es vollkommen berechtigt, wenn die Versicherung des gesamten Personales als Regel aufrecht erhalten wird. Eine Concurrenz-Anstalt der Leipziger bemerkte uns mit Beziehung auf diesen Punkt Folgendes: „Keine Versicherungs-Gesellschaft irgend welcher Branche wird nur die gefährlichsten Risiken, mit Ausschluss der weniger gefährdeten, die Knochen ohne das Fleisch übernehmen. Wer die Strohdächer und Fachwerkbauten versichert, darf die massiven Gebäude nicht ausschliessen. Wer ungünstig gelegene, erfahrungsgemäss häufig verhagelnde Flächen oder die leichtzerstörten Feldfrüchte, wie Oelsämereien, Wein u. dgl. versichert, der muss auch die sicheren Felder und die Halmfrüchte mitversichern. Es liegt übrigens im wohlverstandenen Interesse der Unternehmer, alle Personen ihrer Etablissements zu versichern. Denn die Erfahrung lehrt, dass die an den gefährlichsten Maschinen Beschäftigten, weil sie die Gefahr kennen, weit vorsichtiger sind, als Passanten, die zufällig einmal in die Nähe solcher Maschinen kommen oder sich mit ihnen befassen. Die Prämie würde überdies nahezu ebensoviel befassen, als die für das Gesamtpersonal.“

Dass die Leipziger Anstalten, welche wir im Vorstehenden mit möglichster Unbefangenheit zu beurtheilen bestrebt waren, in ihrer Organisation und Einrichtung noch mancherlei Wünschen Raum lassen, kann nur den Wunder nehmen, der auf einem noch völlig neuen Gebiete gleich Anfangs Ergebnisse erwartet, welche jeder Kritik Stand halten. In den Händen der Mitglieder ruhet die Fortentwicklung beider Institute, denen sie, vermöge ihrer Statuten, diejenige Physiognomie zu geben im Stande sind, welche ihren Interessen am meisten entspricht. Hierzu ist aber eine regere Betheiligung an den Generalversammlungen unbedingt erforderlich.

Eine dritte Anstalt ist die Unfall-Versicherungs-Genossenschaft zu Chemnitz. Die hervorragendsten Eigenthümlichkeiten dieser Genossenschaft im Vergleich mit der Leipziger sind das Fehlen der Beschränkung des Risiko auf einzelne Gefahrenklassen, die Begrenzung der Haftpflicht der Genossenschaft auf das Fünffache der Prämien, die Normirung der Mitgliederbeiträge nach der Jahreslohnsumme, und die Höhe ihrer Entschädigungen. Etablissements, welche keine oder nur geringfügige Schäden gebracht haben, erhalten einen grösseren Prozentsatz des Ueberschusses, als solche Versicherungsnehmer, welche ihre Prämie zu einem starken Antheil aufgebraucht, vollständig verzehrt oder gar überschritten haben. Diese Massregel wirkt, wie der Bericht für 1874 hervorhebt, im Allgemeinen günstig, insofern sie die Gefahrverminderung zu einem Interesse nicht blos der Menschlichkeit, sondern auch des Geldbeutels der Unternehmer macht, zu Gunsten der Genossenschaft, welche ihre besten Risiken erhält, indem sie deren Steuer durch vorzugsweise Berücksichtigung bei Vertheilung des Ueberschusses wesentlich erleichtert, und doch nicht zu Ungunsten der gefährdeteren Unternehmungen, da Letzteren die Erhaltung einer grossen Anzahl leichter Risiken zu ihrer Uebertragung doch im eigenen Interesse lieber sein muss, als die Theilnahme an einer Dividende, welche durch sie doch nicht aufgekomen ist.

Eine vierte Gesellschaft, die Magdeburger Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft, begründet am 20. December 1871, betreibt mit einem volleingezahlten Grundcapitale von 3 Millionen M. vier verschiedene Versicherungs-Branchen, nämlich die Unfall-, Transport-, Lebens- und Feuer-Rück-Versicherung. Die Magdeburger Gesellschaft suchte der Vorliebe für die Gegenseitigkeit durch die Bildung von „Verbänden“ entgegen zu kommen. Sie schloss Unfall-Versicherungsverträge mit dem Verbands Deutscher Müller und Mühlen-Interessenten zu Berlin, dem Vereine für die Rübenzucker-Industrie des Deutschen Reiches, dem Vereine für Mine-

ralöl-Industrie zu Halle a./S., und dem Vereine der Spiritusfabrikanten in Deutschland ab. Die Gesellschaft verpflichtete sich, die Versicherung jedes dieser Vereine als eine besondere Abtheilung ihres Geschäftes, als einen sogenannten „Unfall-Versicherungs-Verband“ zu behandeln, und demgemäss gesondert Buch und Rechnung darüber zu führen. Die Mitglieder des contrahirenden Vereines verpflichteten sich dagegen, auf 3, 4 und neuerdings auf 9 Jahre ihre Etablissements gegen gesetzliche Haftpflicht jedenfalls bei der Magdeburger Allgem. Vers.-A.-G. zu versichern, und, wenn sie eine Versicherung nichthaftpflichtiger Unfälle überhaupt nähmen, diese nur bei der genannten Actien-Gesellschaft zu bewirken. In dieser Bestimmung liegt für die Versicherungsgesellschaft durchaus nicht immer Vortheil, für die Mitglieder des contrahirenden Vereines nicht immer eine Beschränkung. Die Vertretung der Vereine gegenüber der Magdeburger Gesellschaft wird einem von dieser Gesellschaft mit Diäten und Reisekosten zu entschädigenden „Verbands-Vorstände“ übertragen.

Von besonderem Interesse ist der „Unfall-Versicherungs-Verband Deutscher Rübenzucker-Fabrikanten,“ welcher seit dem 1. Sept. 1873 vorläufig auf 4 Jahre besteht. Derselbe umfasste

im 1. Geschäftsjahre 250 Fabriken mit 47 000 Arbeitern,

„ 2. „ 262 „ „ 50 000 „ und

brachte der Magdeburger Gesellschaft in beiden Jahren schwere Verluste (32 703 und 24 245 M.), so dass der am 1. September 1877 ablaufende Vertrag zu den bisherigen Bedingungen und Prämiensätzen schwerlich erneuert werden wird, und die Gesellschaft sich veranlasst sah, die in den versicherten Fabriken vorhandenen Schutzvorrichtungen zur Sicherung des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter durch einen von ihr als Fabrik-Inspector angestellten Ingenieur überwachen zu lassen.

Eine fünfte Gesellschaft, die „Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus“ in Berlin, seit 1872 eröffnet, fasste die

Invaliditäts- und Unfall-Versicherung wesentlich als eine Ergänzung der Lebens-Versicherung auf, doch liegt ihr Schwerpunkt hauptsächlich in der Unfall-Versicherung. Beide Abtheilungen, die Lebens-Versicherung einerseits, und die Invaliditäts- und Unfall-Versicherung andererseits, bilden getrennte Verbände mit gesonderter Rechnung (Einnahme, Ausgabe, Ueberschüssen und Dividenden, Deficits und Nachschüssen), aber mit gemeinsamer Verwaltung. Von den gemeinsamen Ausgaben für Verwaltung wurden dem Lebens-Versicherungs-Verbande zeither $\frac{1}{3}$, dem Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Verbande $\frac{2}{3}$ zugeschrieben.

Die Schlesische Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Breslau — wurde Ende des Jahres 1872 von der Königl. Preuss. Regierung genehmigt, konnte jedoch ihre Thätigkeit wegen der Verzögerung der ausserpreussischen Concessionen erst im Spätsommer des folgenden Jahres beginnen. Die Gesellschaft hat ein Grundcapital von 3 Millionen Mark, wovon 20 pCt. baar eingezahlt sind, der Rest aber durch Wechsel der Actionäre sichergestellt ist. Die Gesellschaft schliesst sowohl individuelle, als auch Collectiv-Versicherungen ab, und zwar jede von beiden Arten entweder auf den Fall des Todes allein, oder auf den Fall der Invalidität allein, oder für beide Eventualitäten. Collectiv-Versicherungen gegen gesetzliche Haftpflicht werden sowohl für bestimmte Summen, als auch in unbegrenzter Höhe abgeschlossen.

Eine weitere Gesellschaft ist die Dresden-Stuttgarter Unfall-Versicherungs-Bank, „eingetragene Genossenschaft“. Sie constituirte sich am 29. Januar 1876 in Dresden aus den Bestandtheilen der „Ersten Deutschen Unfall- und Transport-Versicherungs-Actien-Gesellschaft“ und einer „Stuttgarter Unfall-Versicherungs-Bank“, welche, in einer am 20. October 1875 abgehaltenen Versammlung angeregt, aber nicht über das Stadium eines Projectes hinaus gekommen war. Die Bank hat ihren Sitz in Dresden; für Süddeutschland, Elsass-Lothringen und die Schweiz ist eine Zweigniederlassung in Stuttgart errichtet worden. Von

der erwähnten „Ersten Deutschen U.- u. Tr.-Vs.-A.-G.“ übernahm die Genossenschaft einen Versicherungsbestand von etwa 30 000 Personen. Sie versichert: a) nur gegen die gesetzliche Haftpflicht in unbeschränkter Höhe, b) gegen nicht haftpflichtige Unfälle in beschränkter Höhe, c) gegen die Folgen innerer Krankheiten, d) gegen die durch innere Krankheiten und Gebrechen oder durch Altersschwäche veranlasste Invalidität. Die beiden letzten Branchen (c und d) sollen im Jahre 1877 eröffnet werden. Denjenigen Bank-Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder von Dampfkessel-Revisions-Vereinen sind, wird sowohl für die Versicherung gegen haftpflichtige, wie gegen nicht haftpflichtige Unfälle ein Prämien-Rabatt gewährt.

Die „Rhenania“, Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Cöln a. Rh., concessionirt am 24. December 1872, betreibt mit einem Grundcapital von 3 Millionen Mark, auf welches 20 pCt. = 600 000 M. eingezahlt sind, die Transport- und Unfall-Versicherung. Die Haftpflicht-Versicherung kann bei der Rhenania nach der Kopfzahl der beschäftigten Arbeiter oder nach dem Jahreslohn derselben geschlossen werden. Bei der Versicherung gegen alle Unfälle ist die pro Kopf oder Gruppe versicherte Summe massgebend. Soll bei der Versicherung gegen alle Unfälle ein Invalid der statt lebenslängliche Rente eine einmalige Capital-Abfindung erhalten, so wird die Prämie im Minimum um 100 (früher 50) Prozent höher angesetzt, wie für Versicherung auf Rente. (Beim Prometheus zahlt man für Versicherung eines Capitaless von 1000 M. und für Versicherung einer lebenslänglichen Jahresrente von 100 M. auf Invalidität durch Unfall gleich hohe Prämienätze ¹⁾).

1) A. d. R. Das Gutachten des H. Dr. K. Roscher giebt Nachweisungen über 18 weitere U.-V.-Institute Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz.

Berichtigungen und Zusätze

zu

den bisherigen Biographien der Juristen Hermann Vultejus,
Julius Pacius, Tobias Paurmeister und Melchior
Goldast.

Auf Grund von handschriftlichem Material mitgetheilt

von **Dr. Hermann Müller**
in Marburg.

Man begegnet in literärgeschichtlichen Handbüchern oft genug einerseits ganz gleichlautenden, übereinstimmenden, nichtsdestoweniger aber unrichtigen chronologischen Angaben über einzelne Abschnitte von Bedeutung im Leben der Schriftsteller, welche eben besprochen werden, Angaben, welche in alle nachfolgenden Handbücher, auch wohl selbständige biographische Darstellungen, sofern sie nicht auf authentischen Quellen beruhen, welche freilich nicht immer jedem Literarhistoriker und Biographen zugänglich sind, aufgenommen werden, andererseits sind in Compendien und Biographien jene Angaben eben so oft zu sehr generalisirt und die Zeit, in welche ein Ereigniss von Erheblichkeit im Leben eines Gelehrten fällt, deren genaueste Bestimmung in den meisten Fällen so wünschenswerth und nothwendig ist, ganz ausser Acht gelassen und gar nicht angegeben.

Diese vorausgeschickte kurze Bemerkung trifft in einer auffallenden Weise bei den drei, in der Ueberschrift zuerst genannten, gelehrten Juristen zu. Durch den glücklichen Zufall, dass die Marburger Universitäts-Bibliothek im Besitz eines Exemplars der Briefe Cicero's, herausgegeben von Theophilus

Dasypodius (Argentorati 1568. 8^o) ist, welches ehemals dem Hermann Vultejus gehörte, welcher auf dem hintern Einsatzblatte des zweiten Bandes eine, sein Leben betreffende, bedauerlicherweise ohne Abschluss gebliebene und mitten im Satz abbrechende, Aufzeichnung von seiner Ankunft in Marburg an bis zum Jahre 1576 eigenhändig eingeschrieben hat, dass die genannte Bibliothek ferner unter ihren Manuscripten ein Epistolare bewahrt, welches aller Wahrscheinlichkeit nach durch Legat oder Schenkung des Vultejus an diese Anstalt gekommen ist und zu Anfang eine autographische Aufzeichnung desselben über seine Familiengeschichte, von dem seiner nachmaligen Gattin gegebenen Eheversprechen an (3. Januar 1581) bis zur Geburt seines dreizehnten Kindes (30. Mai 1607), sodann drei Briefe von Julius Pacius, einen von Tobias Paurmeister und einen solchen von Melchior Goldast an Vultejus enthält, bin ich im Stande, durch eine Veröffentlichung dieser noch unbekannten und nicht gedruckten resp. Aufzeichnungen und Briefe einen Beitrag zur Berichtigung oder Feststellung der Daten einzelner Lebensabschnitte des Vultejus, Pacius und Paurmeister zu liefern, der für die Folge beachtenswerth sein dürfte, auch hinsichtlich Goldast's eine Mittheilung zu machen, welche für dessen Personalien von Interesse ist, wenn sie auch nicht die ungleich grössere Ausbeute an Details gewähren kann, welche z. B. in den Briefen des Pacius gegeben ist ¹⁾).

1) In dem eben allegirten Epistolare findet sich noch ein einzelnes Stammbuchblatt eingeklebt, welches auf der Vorderseite von Peter Boquinus, dem Carmelitermönch aus Guienne, Prior zu Bourges und nachmaligen Professor der Theologie zu Heidelberg, wo er aus Anlass der Controversen von der Ubiquitätslehre seines Amtes entlassen wurde, auf der Rückseite von Friedrich Sylburg, welcher der ganzen Richtung seiner Studien gemäss, sich nur in griechischer Sprache in das Stammbuch eines Freundes eintragen konnte, beschrieben ist. Den Wortlaut beider Einzeichnungen lasse ich hier folgen:

Sapientiae carnis et spiritus hoc est falsae atque verae, vivam imaginem per antithesin exprimit Jacobus cap. 3. ab effectis plane contrariis, ex quibus manifesto apparet, hujus capacem esse neminem qui illi non renunciarit, verissimumque esse illud Apostoli ac non abs re

I. Hermann Vultejus.

Wie als bekannt vorausgesetzt werden darf, hat Vultejus eine bis zum Jahre 1611 reichende Autobiographie hinterlassen, welche in J. G. Estor's Kleinen Schriften (2. Aufl.) Bd. II. S. 199 flgde. abgedruckt ist. Hinsichtlich der dort angegebenen Zahlen, welche die einzelnen Lebensumstände des Vultejus feststellen sollen, ist sie durchaus unzuverlässig. Man wird diese Incorrectheit selbstredend als lediglich auf Druckfehlern beruhend anzusehen haben, da die Angabe der Zahlen hier von derjenigen in der bereits oben gedachten Aufzeichnung, welche sich hinter einem Bande von Cicero's Briefen findet, erheblich abweicht ¹⁾.

dictum I. Corinth. 3. Si quis sibi videtur sapiens esse in hoc seculo stultus fiat ut fiat sapiens. Unde autem et quatione paretur vera illa, hoc est coelestis et divina sapientia, docet idem Jacobus cap. I. v. 5.

Pet. Boquinus, Heidelb. pridie Non. Augusti
Anno 1574.

*Πάντα ἐκτι θεοῦ τοῦ ὑψιμέδοντος ἀνακτος
Τούνεκα θαρσεῖν χρὴ καὶ ἐν βηχέλει ἀνάγκῃ
Κατερείν στέργοντα σοφὸν βούλημα θεοῦ.*

Ornatiss^o juveni Hermannno Vulteio, cognato
affinique cariss^o Frid. Syllaepurgius Neuhusii
μνημόσυνον p.

anno MDLXXV.
mense Septembri.

1) In dem Matrikelbuch der Marburger Universität Bd. II. S. 44 steht Hermannus Vultejus (von anderer Hand ist hinter dem Namen Wetteranus zugefügt) als der 51te der unter dem Rectorat des Professors der Theologie und der griechischen Sprache Johannes Lonicer in das Album Inscripturten unter dem 19. October 1563 verzeichnet. Damit ist keineswegs gesagt, dass er 1563, also im achten Lebensjahre, Student geworden sei, vielmehr bestand damals in Marburg eine solche enge Zusammengehörigkeit zwischen Pädagogium und Academie, dass jenes als die Vorschule dieser angesehen und die in das Pädagogium neu Aufzunehmenden von dem Pädagogarchen dem Rector der Universität behufs der Inscription in das Album vorgestellt wurden (oblati sunt). Beim Beginn der eigentlichen academischen Laufbahn fand eine wiederholte Immatriculation nicht statt. J. Ph. Kuchenbecker,

An Vultejus sind bald nach dem Antritt seiner Professur in Marburg vielfache höchst ehrenvolle und vortheilhafte Vocationen zur Uebernahme auswärtiger Professuren ergangen und es haben im Laufe der Verwaltung seines hiesigen Lehramtes die protestantischen Universitäten Deutschlands in dem Bestreben, ihn für sich zu gewinnen, geradezu gewetteifert. Weil vielfältig mit politischen und staatsmännischen Missionen betraut, in deren Ausrichtung er jederzeit Redlichkeit und Dextérité in hohem Masse documentirte, hat es auch nicht an Versuchen von Seiten verschiedener Landesfürsten gefehlt, ihm in ihren Staaten eine politisch bedeutsame und hervorragende Stellung anzuweisen. Er schlug ohne Bedenken auch die verlockendsten Anträge aus, äussert sich hier über die Lauterkeit seiner Entschliessungen, welche ihn bestimmte, der Universität Marburg seine Dienste zu erhalten und gedenkt mit dem Ausdrücke des Schmerzes der Verläumdungen und Verunglimpfungen seiner Handlungsweise, an denen es ihm allerdings nicht gefehlt habe. Nicht der Mangel an Vertrauen auf seine Qualification zu einer Wirksamkeit in grösseren Kreisen oder Befähigung zur Uebernahme complicirter und schwierigerer Geschäfte als derjenigen eines academischen Docenten habe ihn zur Ablehnung der ihm gemach-

Vita H. Vultejii (Gissae 1731. 8^o) p. 28. Note X., welchem jene Einrichtung nicht bekannt gewesen ist, behauptet desshalb mit Unrecht, dass Vultejus bereits 1563 Student in Marburg gewesen sei und wirft Freher wegen seiner Angabe im *Theatr. viror. erudit.* p. 1067, wonach Vultejus seine academischen Studien im 14ten Lebensjahre begann (was nach Vultejus' eigener Aeusserung in der Autobiographie bei Estor l. c. p. 200 »Anno 1569 paedagogio exemptus et ferulae subtractus sum circa festum paschale« und der vorher bereits angeführten Aufzeichnung hinter dem beschriebenen Exemplar von Cicero's Briefen »Anno 1569 feriis vernalibus e paedagogio liberatus sum« ganz richtig ist), einen Irrthum vor. Vgl. auch *Catalogi studiosorum scholae Marpurgensis* ed. J. Caesar Partic. IV. p. 28 in der Note. Falsch ist auch die Nachricht bei H. Stölzel, *Studirende der Jahre 1368—1600* aus dem Gebiet des späteren Kurfürstenthums Hessen S. 107, wonach Vultejus 1570 in Heidelberg Student war. Er kam erst am 13. April 1571 nach Heidelberg.

ten Anträge bewogen, sondern lediglich die Rücksicht auf seine Gewissensruhe, welche bei Aemtern von politischer Bedeutsamkeit und einem Einfluss auf die Gestaltung der Verhältnisse eines ganzen Staates gar zu leicht und in den meisten Fällen Gefahr laufe und die Genügsamkeit mit dem ihm bisher beschieden gewesenen Loose und angewiesenen Wirkungskreise; er verwahrt sich auf das Entschiedenste gegen die wider ihn erhobenen Verdächtigungen, dass er bei Ausrichtung von politisch wichtigen Aufträgen lediglich die Rücksicht auf den eigenen Vortheil habe vorwalten lassen ¹⁾.

Von besonderem Interesse ist die hierunter abgedruckte Aufzeichnung des Vultejus für dessen Familiengeschichte. In der Angabe der Geburts- und Todestage seiner Kinder geht er in das Minutiöseste, und theilt nicht allein die Viertelstunden, sondern selbst die Minuten mit. Die Namen der zur Zeit der Aufzeichnung bereits verstorbenen Kinder sind noch besonders durch ein † welches unter das Geburtsjahr gesetzt ist, gekennzeichnet. Den Beschluss macht der Segen

1) Was die selbst bei F. W. Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftstellergeschichte Bd. XVI. S. 351 flg. übergangene Berufung des Vultejus als Professor primarius nach Rinteln belangt, wegen der Graf Ernst von Schaumburg sich ungemein viele Mühe gab, deren J. Ph. Kuchenbecker l. c. p. 151—152 gedenkt und welche in das Jahr 1621 fällt, so ist in den bei Kuchenbecker im Anhang abgedruckten Briefen von und an Vultejus derselben mehrmals gedacht. Ich halte es für das Beste, die betreffenden Stellen hier wörtlich wiederzugeben. So sagt Vultejus in einem Briefe an Joh. Pet. Lotichius, als er Letztern wegen seiner Berufung von Frankfurt nach Rinteln beglückwünscht »Ab anno primo quo fundata est (academia Rintelensis) ferme in eo res mea erat, ut illi operam meam addicerem. Qua in re tum temporis illustrissimus et optimus Princeps Dominus Ernestus pia memoriae mecum egit et parum aberat, ut vocationem illam sequer, sed intervenerunt impedimenta quae avertere non potui.« (Kuchenbecker l. c. p. 105—106.) Und in einem Briefe an denselben d. d. Marburg, 12. Juli 1629 »In eum locorum (Rintelum) venisti a quo ego ante annos non admodum multos non fui alienus, adeo ut propemodum eum mihi fecissem patrium.« (Kuchenbecker p. 109.) Ferner in einem Briefe an denselben vom Jahre 1631 »Quae (Rintela) ante decennium ferme me civem suum esse voluit« (Kuchenbecker p. 113.)

über seine Kinder, die er zur Gottesfurcht ermahnt. Wer für die Person des berühmten Juristen Interesse hat, wird auch diese lediglich die innere Geschichte der Familie desselben betreffenden Nachrichten gern lesen und das Interesse hieran wird noch dadurch erhöht, dass Vultejus in seiner oben angeführten Autobiographie nur von zwei Kindern spricht, bei Kuchenbecker a. a. O. S. 210 fgd. allerdings alle dreizehn Kinder, aber in einer ganz durcheinander geworfenen und verwirrten chronologischen Reihenfolge aufgezählt und besprochen werden.

Vultejus hat seine Aufzeichnung, wie die Schriftzüge dies deutlich erkennen lassen, zu zwei verschiedenen Malen und in zwei Absätzen niedergeschrieben, wovon der erste die über seine Familie gegebenen Nachrichten umfasst, der zweite mit den Worten: *Hactenus mihi benedixit Dominus etc.* beginnt. Beim Niederschreiben des zweiten Abschnittes sind zugleich dem ersten Abschnitt einige Nachträge mit kleinerer Schrift hinzugefügt.

II. Julius Pacius.

Obgleich der in dem eingangserwähnten Epistolare enthaltenen Briefe des Pacius an Vultejus nur drei und diese überdiess recht kurz sind, so bieten sie uns doch mehrere interessante Aufschlüsse über Pacius' Persönlichkeit und Character.

Es ergibt sich aus ihnen, dass Pacius zu Ostern 1616 in Valence Professor der Rechte mit einem jährlichen Gehalte von 1000 aurei wurde und, eigener Versicherung zufolge, sich an diesem Orte einer besonderen Beliebtheit erfreute. Seine Lehrthätigkeit nahm ihn dort ausserordentlich in Anspruch und einestheils mit diesem Grunde, unter Berufung auf den auch auf ihn wohl anwendbaren Ausspruch des Goveanus „*Professores propter multiplices occupationes non possunt aliquid magni momenti conscribere*“, anderntheils mit der Versicherung, dass er bei Allem, was er drucken zu lassen gedenke, sehr gewissenhaft und gründlich verfare

(a fundamentis progredior), entschuldigt er gegenüber Vultejus, welcher 1576 in Genf sein Schüler gewesen war, seine geringe schriftstellerische Productivität. Diese war gleichwohl eine bedeutende. Die sonstige Annehmlichkeit des Aufenthalts in Valençe wurde für Pacius dadurch erheblich beeinträchtigt, dass die Theilnahme am öffentlichen Gottesdienste für ihn höchst beschwerlich gemacht wurde. Bekanntlich war Pacius bereits in Genf zum evangelischen Glaubensbekenntnisse übergetreten und wenngleich an seinem jetzigen Aufenthaltsorte volle Freiheit des Religionsbekenntnisses gestattet war und in dieser Beziehung keinerlei Schwierigkeiten entgegengestellt wurden, so lag doch die evangelische Kirche von Valençe mehr als 2000 Schritte jenseit der Brücke über die Rhone und der Weg dahin war für den 60jährigen Mann beschwerlich. Er beklagt es daher, dass es ihm nicht vergönnt sei, in einer ausschliesslich oder überwiegend von evangelischen Glaubensgenossen bewohnten Stadt (inter nostros) zu leben und schreibt dem eben geschilderten Uebelstand es auch zu, dass Cujacius in Valençe den evangelischen Glauben verlassen habe. Dasselbe that, wie notorisch, auch Pacius selbst, nachdem er seine Stelle in Padua aufgegeben und sein Lehramt in Valençe wieder angetreten hatte.

Im Widerspruch mit jenen vorher angeführten anspruchlosen Aeusserungen des Pacius über seine Thätigkeit als Autor und den durch dieselbe erworbenen Ruf, stehen andere in diesen Briefen und deren Beilagen angebrachte Urtheile über seine eigene Person, wie sie in dem Epigramm, welches Pacius unter seinem Bildniss anzubringen gedachte,

Gallia Cujacio celebris, Germania gaudet

Vultejo, Italicae gloria gentis ego.

oder in dem Gedicht

In proditionem Hispanicam etc.

Sed mihi-viventi nomen sublime dederunt (sc. Musae.)

Post cineres paucis quod dare fama solet.

ausgesprochen sind. Pacius war sich selbst wohl bewusst, dass er hiemit die Grenzen der Bescheidenheit überschreite und macht Vultejus, welchen er um seine Meinung und Gut-

achten hierüber befragt, darauf aufmerksam, dass er diese Worte als von poetischer Laune, nicht von der Ueberzeugung der hohen Stufe, welche er als Jurist einnehme, eingegeben anzusehen habe (*poetice accipienda sunt*).

Eigenem Bekenntniss zufolge wusste Pacius sein Geburtsjahr nicht genau; er hatte Vultejus brieflich benachrichtigt, wie er sich in seinem Greisenalter über alles Erwarten kräftig und arbeitsfähig fühle und war von diesem gefragt worden, ob er sein Geburtsjahr richtig auf 1552 setze: Pacius antwortet darauf, er sei eigener Berechnung nach bereits 1551 geboren; zwar sei er, nach mehrmaligen ihm von seinem verstorbenen älteren Bruder gegebenen Versicherungen, schon 1550 geboren, da er indess genau wisse, dass der 9. April sein Geburtstag, als solcher aber von eben diesem Bruder stets ein anderer Tag bezeichnet worden sei, so lege er auch hinsichtlich des Jahres auf die Aussage seines Bruders kein entscheidendes Gewicht.

Pacius hatte, wie er in einem dieser Briefe sagt, die Absicht gehabt, in seinem Alter sich mit dem Studium der Theologie und der Ergründung der göttlichen Geheimnisse zu beschäftigen. Da er selbst indess nicht dazu kam und auch in seinem Greisenalter das Corpus juris und nicht die Bibel als das Buch aller Bücher angesehen zu haben scheint, so räth er dem Vultejus, welcher anfänglich Theologie studirt und von dessen gleichen Absichten er gehört hatte, an, ausschliesslich bei der Jurisprudenz zu bleiben, deren wenig glänzender Zustand ihn mehr zum Erbarmen als zur Verachtung bewegen müsse, empfiehlt ihm neue Uebearbeitungen seiner vortrefflichen juristischen Werke zu veranstalten und fordert ihn auf, der immer mehr Boden gewinnenden Rabulistik energisch entgegenzutreten.

So wie sich in den Anlagen zu den Briefen Pacius von der bisher wohl unbekannten Seite seiner Vorliebe für Gelegenheitsdichtungen zeigt, so geben diese Briefe auch Nachrichten über seine Familienverhältnisse und was aus seinen Kindern geworden. Er hatte danach drei Söhne, von denen

der älteste und jüngste Juristen waren, der mittlere sich dem Militärstand gewidmet hatte.

III. Tobias Paurmeister.

Der, weniger als die beiden vorhergenannten juristischen Celebritäten bekannte Tobias Paurmeister, welcher in Kochstedt bei Halberstadt im Jahre 1553 (nicht 1555 wie meistens irrig angegeben wird) geboren war, also mit Vultejus in fast gleichem Alter stand, 1573 in Marburg die Würde eines Magister erlangte, darauf in Freiburg i. Breisgau als Professor der Rechte lehrte und mit Lazarus von Schwendi innig befreundet war, später in Halberstadt Advocat und Syndicus des dortigen Domcapitels, um dessen Reformation er sich erhebliche Verdienste erwarb, endlich geheimer Rath und Canzler am Braunschweigischen Hofe und von Kaiser Rudolph II. zum Comes Palatinus erhoben wurde, kann nach diesem, aus dem Anfang Januar 1615 stammenden Briefe, der zwar von der Hand eines Schreibers mundirt oder einem solchen in die Feder dictirt ist, bei dem aber von dem eigentlichen Concipienten und Absender öfter Verbesserungen im Texte angebracht, Worte am Rande ergänzt und das Datum nebst der Namensunterschrift hinzugefügt sind, nicht wie dies fast durchweg in allen literärgeschichtlichen Handbüchern und Gelehrten-Lexicis bemerkt wird, im Jahre 1608 bereits gestorben sein. Es würde die Annahme sehr nahe liegen, hier einen ursprünglichen, dann weiter verbreiteten Druckfehler zu vermuthen und statt 1608 vielleicht 1618 als Todesjahr Paurmeister's anzunehmen. Und da Vultejus unter dem, ihm als Anlage des Briefes vom 8. Februar 1619 von Pacius übersendeten Carmen in prodictionem Hispanicam, als dessen Verfasser sich noch durch eine besondere Unterschrift zu kennzeichnen Pacius verabsäumt hatte, die resp. Autorschaft und eigenhändige Niederschreibung des Pacius unter dem Gedicht attestirt, so lässt dies auf die Gewohnheit des Vultejus schliessen, die in den an ihn gerichteten Briefen gelehrter Freunde untergelaufenen Versehen, Irrthümer und

Auslassungen zu berichtigen und zu ergänzen, welcher, falls in der Subscription des Briefes von Paurmeister ein Schreibfehler, etwa 1615 statt 1605, sich eingeschlichen hätte, einen solchen nicht unverbessert gelassen haben würde. Mit dem Datum des Briefes hat es aber seine volle Richtigkeit, Paurmeister starb, wie durch sein Epitaphium in der Kirche St. Martini in Halberstadt feststeht, am 17. August 1616.

In der juristischen Literatur ist Tobias Paurmeister nur durch die *Commentarii rerum politicarum et juridicarum* und das Werk *De jurisdictione Imperii Romani libri II.* bekannt, die Schrift *De republica*, von der er in seinem Briefe als unter der Feder befindlich spricht, ist vielleicht nie vollendet und zum Abschluss gelangt; das Manuscript davon fand sich nach dem Zeugniß des Tobias Herold in der Leichenrede auf Pacius in dessen Nachlass vor, gedruckt ist sie jedenfalls nie.

IV. Melchior Goldast.

Der von Goldast etwa ein Jahr vor seinem Tode aus Giessen an Vultejus geschriebene Brief, giebt ein kaum glaubliches Bild von der Dürftigkeit literarischer Hilfsmittel der damaligen Zeit an dieser Hochschule. Goldast bedurfte zur Ausarbeitung eines rechtlichen Bedenkens nothwendig des Sächsischen Lehnrechts und des Magdeburgischen Weichbildrechts, welches ihm weder die Rätthe des Hofgerichts, noch die Universitäts-Professoren verschaffen konnten und er sah sich desswegen genöthigt, Vultejus, in dessen Bibliothek er beide Rechtsbücher vermuthete, um deren leihweise Ueberlassung anzugehen. Welchen Werth man übrigens in jener Zeit auf solche Quellenwerke legte, beweist zur Genüge der Umstand, dass Goldast dem Vultejus, welcher sein Freund war, die Versicherung giebt, der Ueberbringer dieses Bittschreibens werde im zutreffenden Falle „gebührende Caution thun“ und hinzufügt „Vnd ich will es vmb meinen G. G. Herrn vnd die seinigen zu verdienen, mir angelegen seyn lassen.“

Anlagen zu I.

1) Autographische Nachricht des H. Vultejus über sein Leben auf dem Einsatzblatt eines Exemplars der Briefe Cicero's herausgeb. von Th. Dasypodius.

Sub annum 1563 veni Marpurgum in paedagogium, ubi cum aliquantulum pestis irrepsisset, anno 64 translatum paedagogium Veteras secutus sum, quas cum et ipsas pestis invasisset, venimus Biedencampium et postea ubi pestis Marpurgi desiisset, anno 65 redii Marpurgum, ubi litteris in paedagogio sub patre meo Justo Vultejo paedagogii rectore operam dans anno 69 feriis vernalibus e paedagogio liberatus sum. Atque tum privatim usus sum praeceptoribus M. Arnoldo et M. Angelo, deinde Henrico Vietore D. et Daniele Arculario, publice vero Theophilo Lonicero Dialectico, D. Conrado Matthaeo Rhetore, D. Johanne Lonicero et D. Bernhardo Copio Graecis, Victorino Schönfeld Mathematico, Petro Pagano Prof. Historico, Petro Nigidio sen. Physico, Petro Nigidio jun. Ethico. Ubi cum non inutiliter in artibus trivialibus profecissem, creatus sum baccalaureus anno 70 in feriis vernalibus. Sequenti anno 71 discessi Marpurgo 7 Aprilis et veni Heidelbergam 13 die ejusdem mensis, ubi in transitu vidi Francofurtum, Moguntium et Wormatiam. Heidelbergae commendatus sum Zachariae Ursino Silesio, Theologo excellentissimo, Rectori collegii sapientiae, ubi ipsum audiui docentem Physica et Theologica et Lambertum Pithopoeum Daventriensem Arithmetica. In Academia Praeceptores habui Guilielmum Xylandrum Augustanum Logicum, Hermannum Widdekindum Vestphalum Graecum, Matthaeum Lanojum Patric. Antwerp. Ethicum, Hieronymum Zanchium Bergomatem Theologum, Immanuelem Tremellium Italum Hebraeum. Anno 1574 Heidelbergae discedens redii Marpurgum 3 Septembr., ubi promotus sum in Magistrum liberalium artium promotore D. Bernhardo Copio 9 die Decembr. anni 74 et inter octo candidatos secundus mihi assignatus est locus, cum tamen omnes faterentur primum mihi jure deberi. Et tunc demum primum

coepti juri operam dare sub Johanne Antrechtio. Sequenti anno 1575 in ipso festo Matthiae sacro successi in locum M. Conradi Nellii proximum a paedagogiarcha. Sed cum pater meus Justus Vultejus ejusdem anni die ultimo Martii mortuus esset et varia adversus me nonnulli molirentur, ultro mea sponte omnibus professoribus dissuadentibus resignavi munus meum 20 Maji ejusdem anni. Hinc cum pestis Marpurgum invaderet, profectus sum Veteras in patriam. Hic cum hyemem transegissem feriis vernalibus anni 1576 ¹⁾.

2) *Eigenhändige Aufzeichnung des H. Vultejus über seine Familie in dem Epistolare mscr.*

Anno Domini 1581 Januarii die 3 matrimonii fidem dedi ego Hermannus Vultejus J. U. Doctor et tum temporis in Academia Marpurgensi Graecae linguae professor, cum 16 Decembr. praecedentis anni 1580 implevissem annum aetatis meae vigesimum quintum, honestissimae puellae Eulaliae Wiggandi Happelii J. U. Doctoris et dum viveret in praedicta Academia Codicis et Hebraeae linguae professoris, quin et urbis Marpurgensis Consulis et Catharinae Justinae Stuichsin Bretta Palatinorum oriundae neptis, ex sorore Philippi Melanthonis, filiae unice, quae tum agebat annum aetatis decimum sextum et menses circiter decem.

Eodem anno Februarii die 10 sponsalia more consueto celebravimus.

Eodem anno Aprilis die 24 nuptias celebravimus et cum aetatem istam apud socrum exegissemus, ipso die Michaelis in aedes quas tum beneficio Dei inhabitamus proprias ²⁾ concessimus.

Ex hoc matrimonio, Dei beneficio nobis
sunt nati hi liberi.

- 1) Anno Domini 1582 die 11 Julii natus est primogenitus filius Johannes Vultejus mane hora quarta, quem die 15 ejusdem mensis de fonte sacro levavit Johannes Antrechtus, J. U. Doctor et Landgravii Wilhelmi Con-

1) Hiemit schliesst die Aufzeichnung.

2) Cod. propriam.

siliarius intimus, sororius meus. Obiit 8 Julii vesperis hora 7, natus annos 21, menses 11, dies 27, sepultus in aede Teutonica 10 Julii 1604.

- 2) Anno Domini 1584 die 3 Augusti, vesperi hora 4, min. 45, hoc est uno horae quadrante ante horam quintam natus est mihi filius Johannes Hermannus Vultejus, quem die 9 ejusdem mensis e baptismo suscepit Johannes Wolffius Medicinae Doctor et Professor Marpurgi, medicus aulicus. Ex hac vita decessit 2 Martii anno 1586 mane uno horae quadrante ante horam septimam Francobergae, quo tum Academia ob pestem Marpurgi grassantem erat translata, ibidem sepultus in summo templo, puerulus supra aetatem ingenio nimis praecox, forma venustissimus, cum vixisset annum 1, menses 6, dies 26, horas 14.
- 3) Anno Domini 1587 die 20 Martii nata est mihi filia Catharina Justina pro qua in baptismo spoponderunt ¹⁾ mater et socrus mea. Mortua 23 Julii ejusdem anni, cum vixisset menses 4, dies 3. Sepulta Marpurgi in coemeterio D. Michaelis ad latus avi sui paterni Justi Vultej.
- 4) Anno Domini 1588 die 11 Augusti mane dimidio quadrante ante horam primam nata est mihi filia Christina, pro qua in baptismo fidem dedit Christina Hermanni Wolffii Medicinae Doctoris et postea professoris uxor, consobrina mea, quod factum est 18 Augusti.
- 5) Anno Domini 1590 die 23 Septembris in ipso puncto horae quartae vespertinae nata est mihi filia Barbara Catharina, quam ex baptismo susceperunt 29 ejusdem mensis, me tum mandato Landgravii in ducatu Brunsvicense peregre absente Barbara Wigandi Happelii uxoris meae fratris consanguinea Senatoris Marpurgensis et Catharina Arnoldi Creisseri J. U. Doctoris et advocati uxores ²⁾.

1) Cod. sposponderunt.

2) Cod. uxoribus.

- 6) Anno Domini 1592, die 22 Novembr. mane uno quadrante ante horam septimam nata mihi est filia Catharina, quam 5 Decembr. ex baptismo levavit Catharina Sigefridi Clotzii J. U. Doctoris et Cancellarii Land. Ludovici uxor. Obiit 27 Martii vesperi hora quinta anno 1593, cum vixisset menses quatuor, dies 5, horas 10, cujus corpus illatum est sepulcro avi paterni in Coemeterio D. Michaelis.
- 7) Anno Domini 1594 nocte insequente 17 Februarii intra hor. 1 et 2 nata est mihi filia Anna Maria quam ex baptismo suscepit Anna Ludovici Feigens J. U. Doctoris et Consiliarii Hessiaci vidua.
- 8) Anno Domini 1596 die 24 Augusti ante meridiem intra horam 9 et 10 natus est mihi filius Helmricus, quem die 6 Septembris insequentis e sacro baptismatis fonte levavit nobilis Helmricus von Baumbach, supremus sylvarum ad Lanum praefectus. Obiit 3 Septembr. Anno 1609, uno quadrante post horam ¹⁾ 2 pomerid. in summo templo Marpurgi humatus, natus annos 13, dies 10, horas 5.
- 9) Anno Domini 1599 die 17 Januarii duobus aut tribus minutis ante horam secundam natus est mihi filius Hermannus Ludovicus, quem 30 die ejusdem mensis ex baptismo suscepit David Ludovicus Feige, Landgr. Ludovici Consiliarius. Ex hac vita decessit 7 Augusti ejusdem anni, illatus sepulcro avi paterni in coemeterio D. Michaelis. Vixit menses 6, dies 21.
- 10) Anno Domini 1600 die ultima Augusti mane uno quadrante ante horam secundam natus est mihi filius Johannes Hermannus, quem insequenti die 5. Septembris ex baptismo suscepit Johannes Petrus Graevius, Consularis Marpurgensis, uxoris meae frater uterinus. Obiit die 11. Septembris ejusdem anni, sepultus in coemeterio Divi Michaelis ad latus avi paterni.
- 11) Anno Domini 1602 undecima die Februarii vesperi in

1) Cod. horâ.

puncto horae undecimae natus est mihi filius Johannes Christophorus, quem die 24 ejusdem mensis Divo Matthiae sacro ex baptismo suscepit Johannes Wolffius, Medicinae Doctor et in Academia Marpurgensi ejusdem professor primarius atque pro tempore Rector, Illmi. Landgravii Ludovici senioris Medicus aulicus.

- 12) Anno Domini 1605 die septima Januarii, vesperi uno quadrante et dimidio ante horam octavam natus est mihi filius Johannes, quem 19 die ejusdem mensis ex baptismo suscepit Christophorus Deichmannus J. U. Licentiatum tum quidem Spirae peregre absens, sed cujus vices ea in re obiit Christina filia mea Christophori Deichmanni tum temporis sponsa.
- 13) Anno Domini 1607 die vigesima Maji, quae erat dies Sabbati uno quadrante et dimidio post horam undecimam circa meridiem natus est mihi filius Hermannus Andreas quem 14 Junii ex baptismo suscepit D. Andreas Christiani J. U. Doctor et Illustriss. Principi Landgravio Mauritio itemque comitibus Wetteraviae correspondentibus a Consiliis. Obiit 12 Augusti vesperi uno quadrante post horam undecimam Anno 1609 ex dysenteria, cum natus esset annos 2, menses 2, dies 13, horas 12, in summo templo tumultatus.

Hactenus mihi benedixit Dominus et uxori meae atque benedicet porro pusillis nostris cum nobis majoribus eosdemque pusillos pro suo beneplacito magnos et nobis, ut confido, majores, si in viis ipsius ambulaverint multo majores reddet. Attendite mei liberi et posterii mei, qui superstites estis et eritis, quid scribam: Erit manus Domini super vos et ipse vobis dabit omnia. Contentus vixi sorte mea, occasionibus amplissimis quas habui plurimas neglectis et ad dignitates et ad opes ingentes, sed conscientiae, quae in rerum magnarum tractatione facile laeditur, rationem semper habui, quam ut servarem, nedum ut vulnerarem, cavi sedulo. Sine ambitione scribo et dico mihi ingenium ad res maximas gerendas non defuisse, at ne Deo et mihi deessem, mundo deesse malui, tametsi ne sic quidem a rebus magnis

tractandis etiam invitus et contra voluntatem meam immunis esse potuerim, in quibus Deo mihi teste, in animam meam candide, aperte et sincere egi, quamvis a nonnullis accepta sint aliter. Ab officio viri boni nunquam discessi, si quid a me secus factum ut ab homine, infirmitatis hoc meae fuit, non malitiae, versutiae, aut male agendi propositi. Sed ut dixi, mei liberi carissimi, manus Domini super vos omnes et singulos erit et vos ambulabitis in timore Domini et praeceptis ejus, et vobis bene erit. Patris benedictio exstruit liberis aedes, sed maledictio matris destruit. At hic maledictio nulla est, nihil hic est quam benedictio. Pater vobis et omnibus suis atque vestris posteris benedixit, benedicit et benedicet, quoad vixerit et post mortem prosequetur vos benedictionis spiritu. Matris vestrae pientissimae et indulgentissimae suspiria et preces vos non latent. Vos saltem memineritis, ut vos et patre et matre vestris, qui nunc estis et porro eritis, dignos reddatis. Moneo quidem vos, sed equus alacer, si currenti calcar addatur, fortius ibit et alacrius. Ut opes non sint magnae, quas vobis relinquemus, at major erit Dei nostri benedictio, qui faciet ut exiguum (quod tamen agnosco grato animo mihi a Deo datum esse, longe amplius quam sperare potuissem unquam) apud vos omnes ac singulos multo amplius futurum et se dilataturum sit. Abrahamus se cunctis Domini miserationibus minorem fatebatur, Jacobus ablegatus cum baculo a parentibus, redibat ad domum patriam cum exercitu.

Sepelivi sex filios et filias duas cum moerore ingenti et majori quam alii animadverterint: superestis mihi filii duo Johannes Christophore et Johannes et filiae tres Christina, Barbara Catherina et Anna Maria.

Anlagen zu II.

S. P.

Amplissime vir, Domine et amice plurimum colende. Si quid mihi novi accidit, amicitiae nostrae consentaneum esse duco, ut Te de nostro statu per literas certiore faciam: et

ut si quid novi in lucem emitto, Tecum communicem. Scias igitur me a die Paschatis nuperrima in Academia Valentina, in qua olim Decius, Cujacius, Hotomanus alique praestantes viri docuerunt, jus ex prima sede, mille aureorum stipendio profiteri, omnibus, quantum judicare possum, pergratus. In hanc urbem me contuli, affines et amicos visendi gratia, mox Valentiam reservurus. Inde discedens scripsi ad Ravardum mercatorem librarium Lugdunensem, cujus impensis mea in Codicem Analysis nec non Juris Oeconomia cum quibusdam adjunctis opusculis in vulgus prodeunt, ut utriusque operis exemplar ad Te perferendum Francofurti commendet Marburgensi typographo, sed non fuit mihi tantum temporis, ut ad Te ullas litteras exararem. Id nunc facio et spero Te una cum hac epistola ea volumina recepturum, quae ut boni consulas rogo. Nosti professorum occupationes, propter quas Goveanus non putavit eos posse aliquid magni momenti conscribere. Huc accedit, quod ego in his, quae in lucem edere cogito, a fundamentis progredior. Denique (ut uno verbo concludam) non omnia possumus omnes. Vale, et me ama, ut facis. D. Gratianopoli, 3 Jd. Augusti 1616.

T. T.

Pacius.

Ampliss^o et Clariss^o viro, Dno. Herm.
Vultejo Icto Juris Professori in Ill^{ma}
Academia Marpurgensi Primario, Con-
siliario Hassiae, Dno., et amico
plurimum colendo.

Marpurg.

Recommandée à Mons^r.
Ravard marchand lib-
raire

A Lyon.

S. P.

Etsi de amicitia benevolentiaque Tua nunquam dubitavi, ejus tamen significatio non potest mihi non esse gratissima, quare literae Tuae Kal. April. perjucundae multis nominibus

mihi fuerunt. Ex his de Tua valetudine intellexi quae cupiebam; quamquam mihi videris senectutem metuere: quae mihi quidem paulo ulterius (ut opinor) provecto nullo modo est molesta: eam enim corporis constitutionem Dominus concessit, ut hactenus meae vires in dies sint potius auctae quam diminutae. Constitui sane a meae professionis initio, si Deus vitam produceret, ultimos meae vitae annos ab humanis laboribus subducere et in theologiae studio conquiescere: quod nunc video Tuum quoque esse consilium. Sed ego multis de causis spem hoc assequendi penitus abjeci, ita, si mihi permittis ut libere dicam quod sentio, non animadverto cur Tu id facere debeas. Nam si Lysimachus quatuor, Seleucus septem supra 70 annos nati, juveniles animos retinebant et in bella ruebant, cur nos hanc togatam militiam, cui nos Deus praeposuit, senii praetextu deseramus? Atqui rabularum calumniae forum occuparunt. Licet Tibi vel pro Tua summa eruditione eorum fraudes detegere et eos, quantum haec ferunt tempora, debellare, vel Te in scholam quasi tutissimum portum recipere,

Despicere unde queas alios, passimque videre

Errare atque viam palanteis quaerere vitae,
quin etiam politissimum Tuum Romanae Jurisprudentiae librum expolire et augere: Quod nisi feceris, alius non faciet: quia nec inchoatam Veneris imaginem alius perficere potuit. Denique ut quod Cicero ad Marcellum (si memini) scribit, id ad Te et jurisprudentiam seu Dicen transferam, non eam diligere minus debes, quod deformior est, sed misereri potius; nec eam multis ornamentis orbatam privare etiam ope Tua. Non addam plura, et haec fortasse nimis multa, ne videar *γλαῦκ' εἰς Ἀθήνας*. Quod opera mea de summa cathedra commendaveris,

Sublimi ferio sydera vertice.

Nam quo minus ea sunt ejusmodi praedicatione digna, eo magis Tuus in me suavissimus et jucundissimus amor elucescit. Ego quanti Te faciam vel ex disticho cognosce quod nuper scripsi. Cum enim meae imagini hoc distichum olim subjecerim,

Itala dat cunas tellus, Germanica famam,
Gallica jus civis, dic mihi, quae patria?
aliud cogito dare excudendum, si sculptorem idoneum reperi-
am, quod tale est:

Gallia Cujacio celebris, Germania gaudet
Vultejo, Italicae gloria gentis ego.

Sed fortasse de me nimis arroganter, nisi poetice accipiat. Qua de re si libere, ut amicitia nostra postulat, iudicium ad me Tuum perscripseris, illud sequar. De libro feudorum ad me misso gratias summas habeo, etsi mihi nondum redditus est, nec scio a quo sim accepturus. Male sit istis male feriatis, qui tam negligenter, ne dicam perfide, mandata exsequuntur, ac me perutili interim lectione privant. De meo statu si scire aves, nihil mihi desiderandum superest, nisi (quod maximum est) ut inter nostros vivere liceat. Libera quidem est religionis professio et exercitium, sed hoc ad duo millia passuum extra urbem ultra Rhodanum: unde non exigam incommoditatem sentio. Nescio an hoc fuerit in causa cur Cujacius hoc loco a nostra religione desciverit. Filius meus natus maximus, qui cum uxore Monspellii ducta, est me secutus, ante annum filio, nunc filiola auctus est. Ab eo proximus Ill^{us} D. Mareschallum Lesdiguerium in Pedemontium ad bellum contra Hispanum pro Sabauda profectum secutus est, tertius hoc tempore de obligationibus sub meo praesidio per triduum sustinet. Post Mareschallum d'Ancre occisum ¹⁾ omnia in Gallia pacata videntur; ejus vidua et Magiae et Judaismi convicta, supplicio nuper affecta est ²⁾. Ineptias meas de Mareschallo interfecto ad Te mitto, quas boni consules et me Tui nominis studiosissimum constanter amare perges. Vale. Dabam 26. Julii stylo novo, quo in Gallia utimur, Valentiae Cavarum 1617.

Tuae amplitudini addictissimus
J. Pacius.

Amplissimo et Consultissimo viro, D.

1) 24 April 1617.

2) 8 Juli 1617.

Juristen H. Vultejus, J. Pacius, T. Paurmeister u. M. Goldast. 453

Hermann Vultejo, Icto eximio in
Illustri Marpurgens. Academia Juris
professori primario et consiliario Has-
siae, Domino et amico sincere co-
lendo.

Marpurgi.

Recommandée à la cour-
toisie de Monsieur Vin-
cent, marchand libraire
A Lyon.

In Concinnum Mareschallum d'A n c r e, regni habenas ad se trahentem,
jussu Regis a Domino de Vitri interfectum.

I.

Lucifer in coelis primos captabat honores,
Quem Deus infernos jussit adire lacus.
In regno primus voluit Concinnus haberi,
Quem justâ virtus regia morte ferit.
Jure malus daemon vulgo Concinnus habetur,
In terrisque vices Rex gerit ergo Dei.

II.

Coelestem Phaëthonta ausum conscendere currum,
Excussere Jovis fulmina jacta manu;
Quique aliis lucem sublimis ferre volebat,
Collapsus lucem perdidit ipse suam.
Terrigenas ausos coelum affectare gigantes
Dejecere manu fulmina jacta Jovis.
Et quia tentarunt summa dominarier arce,
Impositi montes corpora vasta premunt.
Sic audax regni rapiens Concinnus habenas,
Vitriaco Regis fulmine tactus obit:
Et parvos mediosque parum dum curat honores,
Turpiter extinctum Gallia laeta videt.
Jupiter igne sua invictus si regua tuetur,
Rex noster Vitro, Rex Jove major erit.

III.

Spernentem fluctus cur non tenet ancora puppim?
Neptuni impulsu haec frangitur, illa perit.

IV.

Altius assumptis dum ludit in aethere pennis,
Ductoris patrisque sui vestigia linquens
Icarus, ex alto spectat terrasque marisque
Horrisonos fluctus et lucida tendit ad astra:
Infelix nimio solis liquefacta calore
Cera fluit, pennaque abeunt, nucosque lacertos
Ille quatit frustra: totos tremor occupat artus,
Atque oculos nox ¹⁾ atra tegit: dum corpora pondus
Natura ingenitum trahit ad terrestria spreta
Ante loca: ac veluti percurrrens coerula coeli
Ignea stella cadit, pavidis miserabile visu,
Sic miser ille perit, subitae et solatia mortis
Indidit immerso mersus cognomina Ponto.
Concinni, haec de Te narratur fabula, nam Tu
Praemia sorte Tua longe majora tulisti,
Ut lapsu graviore ruas sublatus in altum:
Nec contentus opes technis augere paternas,
Compilasti aurum et quidquid Bastilia dives
Per multos annos in regni clauserat usus:
Cessasti nunquam magnos vexare dynastas,
Insidias, lethumque gerens: civilia bella
Movisti et summos optasti insanus honores,
Omnia Sejano similis, qui talia Romae
Patravit, meritas capiens a Principe poenas,
Unâ horâ tantas dissolvit regia vires
Majestas, cui non in terris aequa potestas.
Ergo agite, o Galli, memori ista recondite mente:
Sors sua cui grata est, solus cluet ille beatus.
Carmina Italica praetermittuntur.

1) Cod. nix.

S. P.

Et literas Tuas jucundissimas 14 Septemb. datas et doctissimum Tuum commentarium de feudis mihi gratissimum simul accepi, de quo summas habeo humanitati Tuae gratias: eumque inter *Κεμήλια* diligenter adservabo, sic tamen ut diligens paterfamilias, non ut avarus. Habebo namque *Κτήρει καὶ χρήσει*. Supputatio meae aetatis uno aut altero anno Te fallit: natus enim sum, non ut existimas, anno 1552 sed vel 1551, ut ipse subductis actionum et peregrinationum mearum rationibus colligo, vel ut ad me frater scripsit dum viveret, anno 1550, sed quia certe scio, eum in die natali, qui mihi fuit 9 mensis Aprilis errasse, vereor ne etiam in anno erraverit. Paulo igitur senior sum quam putas, sed senectute inter labores perpetuos ita vegeta, ut nihil sit in constitutione corporis quod desiderem. Tibi quoque senectutem tardam et sine dolore obrepere, quae sunt bonae senectutis secundum Aristotelem argumenta, vehementer laetor. Eam crede Tibi a Deo concedi, ut elegantissima Tua scripta perpolias et alia adjungas, nec Te moveat hujus aetatis malitia, sed de posteritate potius cogita. Cum enim res humanae in eodem statu manere perpetuo non possint, meliora, si non nobis, saltem liberis nostris sperare debemus. Jurisprudentiae Tuae, nisi velis ad specialia descendere, non intelligo quid addere possis, aut velis; mihi quidem non *ἔργον*, sed *σύνταγμα* videtur. Non est, cur Te operum editorum poeniteat, nisi publicae invidias utilitati, quod vitium scio a Tuis moribus esse alienissimum. Me eorum, quae cum Tuis nolim conferre, non poeniteret, nisi multis modis putarem typographos de me male meritos, quippe qui plurima errata committunt et cum iisdem me recidunt me vel inscio vel frustra praemonente. Quod mea qualiacunque laudas, humanitatem potius et benevolentiam Tuam quam iudicium adgnosco. In memoria mutuorum nostrorum officiorum quae mihi est longe suavisima pie conservanda Tibi non cedam. Distichum meum non puto posse excusari, quod ad me attinet, nisi licentia poetica illud tueatur, alioquin, si *κατ' ἀληθειαν* accipias, nimis audacter me summis viris adjunxi. Sed ut sit, quando Tibi

probatur, cum primum boni sculptoris copia erit, excudendum cum effigie curabo. Accipient alii, ut volent, quasi jurisconsulti, vel quasi poetae verba. Quoniam de meo statu certior fieri libenter pateris, scias nihil mihi adversi contingere praeter difficultatem conveniendi in ecclesia et morbum satis diurnum mei filii secundi, cujus morbi eventus est incertus. Faxit Deus pro sua clementia, ut cito pristinam sanitatem recuperet. Si quid de meis studiis scire cupis, quod mihi temporis a publicis praelectionibus superest, in *Analysim Digestorum et Decretalium* impendo, ut talem in hos libros conscribam, qualem in Codicem edidi; et successivis horis quaedam leviora opuscula conficio, raro exiens ex meo museo; ut oblectationem capiam a literis, quam in hominum consuetudine non reperio. Sed de his satis. Regem habemus Dei gratia justitiae studiosissimum, cujus reformationem feliciter est auspicatus. Quantum judicii mei tenuitate consequi possum, aut per hunc Gallia aut nunquam beata erit; sed illud non minus spero quam opto. Plures fuerunt Ludovici Galliarum reges, variis cognominibus insigniti: sed hic dicitur *Justi* cognomen affectare, quo nullum fortasse praestantius, nullum viro principe dignius. Sed quia prolixior sum quam par sit erga hominem in theoria et praxi occupatissimum et in commoda publica pecco, Vale. Dab. Valentiae Cavarum, pridie Nonas Martias, 1615.

Tuae Amplitudinis studiosissimus

J. Pacius.

Magnifico et Amplissimo viro, Dno.
Hermannno Vultejo, Icto et in Ill^{ri}. Mar-
purgensi Academia Primario et cele-
berrimo Professore, Consiliario Hassiae
dignissimo, Dno. et Amico plurimum
colendo.

Recommandée a Monsieur Vincent,

A Lyon.

S. P.

Amplissime vir, Nondum est annus, ex quo filium Juris

Juristen H. Vultejus, J. Pacius, T. Paurmeister u. M. Goldast. 457

U. D. aetate florentem, deinde carissimam conjugem, postremo parvulam ex filio neptem amisi (quare in luctu et moerore versor) aut verius praemisi. Pro nostra familiaritate mitto ad Te carmina quae scripsi in prodicionem Hispanicam Venetiis detectam, cum primum de ea certiores hic facti sumus. Praeterea jussi hisce litteris adjungi exemplar meae disceptationis De dominio maris Hadriatici. Haec Tu pro Tua humanitate boni consules et, ni grave est, aliquid indicabis quo libellus melior reddi possit. Vale, et me ama, ut facis. Valentiae Cavarum, 8. Febr. stylo novo, 1619.

T. A.

studiosissimus

Pacius.

Amplissimo et praestantiss^o viro, D.
Hermann Vultejo, in Illustri Mar-
purgensi Academia Juris Professori
primario, Consiliario Hassiae, Dno.
et amico plurimum colendo.

Marpurgi.

Adjungatur exemplar disceptationis
de dominio maris Hadriatici.

In prodicionem Hispanicam Venetiis detectam.

Si dura insontem scaevi inclementia fati
Non sinit in cara vivere me patria:
At fovere duces, reges, magnique dynastae:
Et non invitum Gallica terra tenet.
Nec dulces Musae, nec me Grynæus Apollo
Errantem variis destituere locis:
Sed mihi viventi nomen sublime dederunt,
Post cineres paucis quod dare fama solet.
Hanc mihi conciliant celebrem, redduntque faventem,
Ne noceat scriptis invida lingua meis:
Et modo miserunt ad me sua sacra colentem:
Namque horum imperio nuncia laeta tulit:
Ac liquidum scindens auratis aethera pennis,
Clangenti sonitum sparsit ubique tuba:

Mox celer ad nostras, ut jussa est, appulit oras,
 Quas Rhodanus frigidis alluit altus aquis:
 Omnibus et curae divis docet esse salutem
 Urbis, cui tellus paret et unda maris:
 Hadriacis quam firmavit Neptunus in undis:
 Cui sine fine dedit Juppiter imperium,
 Ut regeret populos aeterna pace beatos,
 Et cunctis leges sanctaque jura daret:
 Perfidus insidias huic struxit nuper Ibero,
 Non ausus certâ bella cedere manu.
 Cana sed his longe Venetum prudentia major
 Dissolvit technas, Barbara turba, tuas.
 Ergo nec arte licet sacrum delere senatum,
 A Jove dilectos nec superare viros.
 Tu meritis Hispanae doli dabis improbe poenas:
 Inque caput tandem recidet iste tuum.
 Interea divis grates, ut fasque piumque
 Postulat, ex toto pectore semper agam.
 O pater omnipotens, qui praemia justa rependis
 Virtuti, poenam criminibusque parem,
 Conserva gentem Venetam, sanctumque senatum,
 Atque omnes noxas pelle benigne procul.
 Floreat et regnet felix, dum sydera coelum,
 Dumque colent volucres aëra, piscis aquas.
 Valentiae Cavarum, 17. Kal. Julias 1618 ¹⁾).

Anlage zu III.

Literas Tuas, Vir Ampliss. et Excellentissime quibus dies
 Divo Thomae sacer adscripta est pridie Calend. Januarij ac-
 cepi, ex quibus principio non sine molestia frustra Te ante-
 hac ad me scripsisse intellexi. Deum, ne litteram ad me

1) Hierunter hat Vultejus bemerkt: Julius Pacius Jurisconsultus
 autor ejusdemque haec est manus quam misit D. Hermannus Vultejus
 mense Martio Anno 1619. — Man ersieht hieraus zugleich, dass der
 vom 8. Februar 1619 datirte Brief des Pacius an Vultejus erst drei
 Monate nach seiner Aufgabe an den Adressaten gelangte.

pervenisse, testor. Proinde quod nihil hactenus responderim, non meae negligentiae sed tabellariorum incuriae vel malitiae Te adscripturum, insignis isthaec Tua pollicetur humanitas, qua ad me hominem Tibi ignotum, ultro ac denuo scribere non es dedignatus. De argumento epistolae superioris quod repetis, etsi non aliis plus de me quam mihi credo, immo ineptissimus sim, si ea quae Tu mihi nimia quadam in me propensione magis quam iudicio tribuis vel minima ex parte agnoscam, meos tamen qualescunque illos labores, Tibi Tuique similibus, id est summi ingenii, acerrimi iudicii et exquisitae doctrinae viris, non improbari gratissimum ac jucundissimum mihi esse dissimulare non possum. Maximam vero pro singularis in me studii et favoris addita significatione habeo gratiam, de qua referenda etsi prolixè polliceri non possim, Tuum tamen in me animum pari amore ac benevolentia complectar ac quibuscumque officiis potero ita fovebo, ut Te initae mecum amicitiae non poeniteat. Utinam vero telam de qua scribis praeclari ac desiderati operis Comparisonis antiquae et novae jurisdictionis, per infinitas Tuas occupationes pertexere licuisset, vel imposterum liceat. Quale enim id sit futurum egregia ac immortalia antehac edita monumenta ostendunt.

Laboravi et ipse, per otium quo in vita optimi Principis mei ¹⁾ sanctae memoriae liberiore aliquando fruebar, non in eodem, sed simili ac latiore argumento in libris meis De republica, quos si pauxillum modo temporis in laboriosa hac palaestra, in quam fato nescio quo, studiis politioribus inimico, praeter opinionem ac voluntatem meam iterum sum protrusus, iis revidendis suffurari potero, brevi lucem visuros spero: in quibus id praecipue ago, ut non tantum ipsa essentia *τῆς πολιτείας* sive *κοινωνίας τῆς ἀρχῆς* ejusque per modos gubernandi divisio, tum vero praecipue ²⁾ effecta *τῆς ἀρχῆς* sive *κυρίας πάντων* Graecis, Latinis Imperii verbo generali ad speciem contracto dicti, quae *δίκαιον πολιτικὸν* ap-

1) Damit ist Herzog Heinrich Julius von Braunschweig gemeint.

2) Cod. principue.

pellat Philosophus, ex principiis Socraticis et Aristotelicis *κατὰ ἀναλογίαν* historiae, civilis omnis scientiae fonte, recte explicentur et ad statum praesentem orbis accomodentur. Quantum vero praestiterim, Tuum et aliorum postea erit iudicium. Shadaeus noster, academiae vestrae alumnus, etsi antea virtute sua ac moribus mihi est carus: Tuo tamen luculento et honorifico adeo testimonio mihi posthac erit commendator. Bene ac feliciter vale, mi Vultei, meque Tui observantissimum quod facis redamare non desine. Halberstadii Calend. Januarij A° 1615.

Domini studiosissimus

Tobias Paurmeisterus

a Kochstete.

Ampliss. et Excellentissimo Viro Dno.
Hermannno Vultei I. C. Sereniss. Hassiae Principis Consiliario et Oratori
Clariss., Academiae Marpurgens. Antecessori primario Dno. et amico plurimum colendo etc.

Marpurgk.

Anlage zu IV.

Edler, HochEhrenvester, Hochgelahrter vnnd Grossachbarer Herr Doctor, Grossgünstiger vnnd Hochgeehrter Lieber Werther Freundt. Ich habe die Zeit meiner Anwesenheit gross begierde gehabt, meinen G. G. Hochgeehrten Herrn in seinem ansehnlichen hohen Alter noch einmal zu besuchen, vnnd mich mit ihme, noch vor unserem Abschiedt, auß dieser betrübten elenden Welt vnnd JammerZeit zu vnterreden. Es hat sich aber biß anhero die gelegenheit nicht wollen zutragen, noch mein tragendes Ampt, vnnd darneben einfalende allerhand schwehre kranckheiten solches erleitten. Wie ich dan itzund nunmehr in den vierten Monat von Gott dem Allmechtigen mit dem schwehren schlag bin heimgesucht worden, vnnd noch soviel den rechten Arm vnnd Schenkel betreffen thut, das Beth nicht gar kan quittiren.

Woervon meinem G. G. Alten Herrn vnnd Freundt die beste relation thun kann, Herr Nicolaus Hampelius, als welcher von Anfang bey vnnd vmb mich gewest, auf welches bericht ich mich beliebt der Kürtze halben will beruffen haben. Getraue dem lieben Allmechtigen Gott, vnnd seiner grundlosen Barmhertzigkeit, er werde mir die genade verleihen, dass ich in kurtzem vnnd balde könne bey ihm seyn vnnd mit ihme mich nach Notturfft besprechen. Vnder des vnnd weil ich noch nit kann fortkommen, so habe ich doch in einem bedencken, so ich vorhabe, nottwendig zu gebrauchen, das Sächsische Lehenrecht, wie auch das Madeburgisch Weichbilde. Vnsere Herren Räth, noch die Herren Professores könne mir zu solchem behüfflich sein. Weil wir aber gar nit zweifelt, sie werden in des Herren weitberühmte Bibliotheca befindlich seyn, so gelangt an ihn mein gantz dienstfreundlich bitt, er wolle mir solche beyde stück, etwa uff ein Tag oder Vierzehen vergönnen: Sollen mit allem Danck, vnd zum fleisigsten restituirt werden. Herr Hampelius soll sie an meiner statt empfangen vnd darüber gebührende Caution thun. Vnnd ich will es vmb meinen G. G. Herrn vnnd die seinigen zu verdienen, mir angelegen seyn lassen. Demselbigen hiemit, vnnd biß zu vnser persöhnlichen Zusammenkunfft, in des Allmechtigen schutz vnd schirm getrewlich befehlend. Geben in Giessen den 3. Martii Anno 1634.

Ew. Edell HochEhrent. Hochgelahr.

vnnd Grossachbar gunsten

Bereit Dienstwilliger

Goldast M. P.

Die Besteuerung des Weins in Elsass - Lothringen.

Von **L. Leydhecker**,
Kaiserlichem Regierungsrath.

Wie die im Jahre 1871 in Folge des deutsch - französischen Kriegs eingetretene Errichtung einer Zollgrenze auf dem Kamme der Vogesen , und die bald nachher, am 1. Januar 1872 erfolgte Aufhebung der bisherigen Grenze gegen Deutschland , in Elsass-Lothringen allgemein eine Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt hat, so kann dies ganz besonders von der Produktion und dem Verbrauch von Wein , sowie vom Weinhandel behauptet werden. Die verminderte Konkurrenz von Seiten des französischen Weins durch einen Schutzzoll, der für die geringeren Sorten dem Verkaufspreise mindestens gleichkommt, ja denselben häufig noch übersteigt, die gleichzeitige Erschliessung eines weiten Absatzgebietes für die elsässischen Weine, mussten eine allgemeine erhebliche Preisssteigerung des Weins herbeiführen, die den elsässischen und lothringischen Weinbauern zu Gute kam, dagegen von den Konsumenten, insbesondere von der an reichlichen Genuss von Wein gewöhnten Landbevölkerung unangenehm empfunden wurde. Die Wahrnehmung, dass namentlich in einigen Gegenden Lothringens der Genuss von Branntwein an Stelle des Weins überhand nehme, veranlasste daher schon im Jahre 1872 die Regierung, durch das Gesetz vom 15. Juli 1872 den verzollten ausländischen Wein von inneren Steuern zu

befreien, was andernfalls erst nach Einführung der Reichsverfassung und der Zollvereinsverträge, also mit dem 1. Januar 1873 eingetreten sein würde. Inzwischen machte sich die Preiserhöhung des Weines mehr und mehr fühlbar; es traten die ungünstigen Erndten der Jahre 1872 und 1873 hinzu und da nun gleichzeitig d. h. zu Anfang 1873 eine Reform der Weinbesteuerung eingeleitet wurde, durch welche für gewisse Kategorien der Bevölkerung eine Steuererhöhung eintrat, so lag es für Viele nahe, der veränderten Steuergesetzgebung die Schuld an der beobachteten Erschwerung des Konsums beizumessen und diese Gesetzgebung zum Gegenstand heftiger Angriffe zu machen, zumal ein solches Vorgehen der politischen Situation entsprach. Seit jener Zeit ist die Weinsteuerfrage in Elsass-Lothringen nicht von der Tagesordnung verschwunden. Sie wurde in der Presse, in Flugschriften, in Versammlungen und Vereinen nach den verschiedensten Gesichtspunkten und zum Theil mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit erörtert. Eine Korrespondenz in Nro. 79 der „Gazette de Lorraine“ vom 6. April d. J., auf die wir später noch einmal zurückkommen werden, beginnt, charakteristisch genug mit den Worten:

„Une loi attaquée, critiquée et que beaucoup de personnes voudraient voir chargée, c'est celle de l'impôt sur les vins. Les opinions les plus divergentes et les plus confuses se manifestent relativement à cette loi.“

Dabei ist sehr bemerkenswerth, dass späterhin, nachdem die Weinpreise in Folge zweier aussergewöhnlich günstiger Erndten beträchtlich gesunken waren, man nicht etwa daraus die Lehre zog, dass diese Schwankungen doch wohl unabhängig von der Steuer sein müssten, weil dieselben viel bedeutender waren, als der Betrag der Abgabe, vielmehr wurde jetzt die Parole ausgegeben, dass die Weinsteuer viel zu hoch und zu drückend sei, denn sie stehe in keinem angemessenen Verhältnisse zum Werthe des Besteuerungsobjekts.

Insbesondere hat sich der im Jahre 1875 geschaffene Landesausschuss in den drei Sessionen seiner ersten, nunmehr abgelaufenen Wahlperiode eingehend mit der Weinbe-

steuerung beschäftigt und soeben hat auch der Deutsche Reichstag in seiner bisherigen Eigenschaft als gesetzgebender Körper für Elsass-Lothringen, Veranlassung gehabt, sich mit der gleichen Angelegenheit zu befassen.

Die vorliegende Darstellung hat desshalb die Aufgabe, an der Hand der Thatsachen zu untersuchen, inwieweit die Klagen, welche gegen die neue Gesetzgebung erhoben werden, berechtigt sind, wie sich dieselbe zu den Gesetzen anderer Staaten verhält und welches Ziel etwa in Hinsicht auf die Weinbesteuerung für das Deutsche Reich oder einzelne Staaten desselben zu erstreben sein möchte.

Zur sachgemässen Beurtheilung der elsass-lothringischen Weinsteuer-Gesetzgebung bedarf es zunächst eines Rückblicks auf die Entstehungsgeschichte derselben. Die Grundlage bildet das Gesetz vom 20. März 1873, welches mit dem 1. April desselben Jahres in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz ist jedoch keineswegs ein gänzlich neues Besteuerungssystem eingeführt worden, wie so häufig behauptet wird. Dasselbe ist vielmehr gegründet auf die vorausgegangene französische Gesetzgebung und wenn einerseits wesentliche Besonderheiten der letzteren beseitigt worden sind, so wurden doch auch wichtige Grundzüge derselben beibehalten. Insbesondere behielt die neue Abgabe den Charakter einer Umlaufssteuer bei, wie eine solche auch früher bestanden hatte, es musste in Folge dessen die Transportkontrolle beibehalten werden und endlich ist in Hinsicht auf die Personen, welche die Abgabe zu entrichten haben, keinerlei Aenderung eingetreten.

Wir beginnen desshalb mit einer

Uebersicht der französischen Weinsteuergesetzgebung,

wie sie bei Beginn der Deutschen Verwaltung in Elsass-Lothringen und bis zum Eintritt der Steuerreform in Kraft bestand.

Nach dem Gesetz vom Jahre 1816 und einigen, dasselbe modificirenden späteren Gesetzen sind der Weinsteuer unterworfen: Traubenwein, Apfel- und Birnwein, frische Weintrauben und die zu Obstwein verwendbaren Früchte;

ferner die sogen. piquettes oder Nachweine, d. h. geringere Weine, die aus den schon gekelterten Trestern durch Wasseraufguss bereitet werden, endlich künstliche Weine.

Das französische Gesetz kennt vier Kategorien von Steuerpflichtigen, nämlich

- Gewöhnliche Privatpersonen (*simples particuliers*),
- Grundeigenthümer, welche ihre eigenen Erzeugnisse verarbeiten (*propriétaires récoltants, fermiers*),
- Kleinverkäufer (*débitants*),
- Grosshändler (*marchands en gros*).

Sowohl die Natur der Abgabe, als auch deren Erhebungsmodus und Fälligkeitstermin sind für diese verschiedenen Personen verschieden.

Es werden folgende Abgaben vom Wein erhoben:

- Die Umlaufsteuer (*droit de circulation*),
- die Eingangssteuer (*droit d'entrée*),
- die Kleinverkaufssteuer (*droit de détail*),
- die vereinigte Steuer (*taxe unique*);

ferner unter gewissen Voraussetzungen,

- die Branntweinsteuer (*droit de consommation*).

Dem *droit de circulation* unterliegt der Wein und Obstwein, welcher an Privatpersonen in Mengen von mindestens 25 Liter versendet wird, und zwar beträgt die Steuer vom Obstwein 60 Centimen ¹⁾ (40 Pfg.) vom Hektoliter; diejenige vom Wein ist verschieden, je nach dem Departement, in welchem der Bestimmungsort gelegen ist. Die französischen Departements sind in dieser Beziehung in vier Klassen getheilt und es beträgt die Abgabe in den Departements ²⁾:

1) Bei dieser und den folgenden Zahlenangaben ist stets das doppelte Zuschlagszehntel, welches bei Eintritt der deutschen Verwaltung, auf Grund des Finanzgesetzes vom 27. Juli 1870, und in der Folge auf Grund der Landeshaushaltsgesetze forterhoben wurde, inbegriffen.

2) Seit dem 1. September 1871 ist die Cirkulationsabgabe in Frankreich beträchtlich erhöht worden, und beträgt jetzt in den Departements der 1. Klasse 1 Fr. 20 Cent., der 2. Klasse 1 Fr. 60 Cent., der 3. Klasse 2 Fr., der 4. Klasse 2 Fr. 40 Cent., und für Wein in Flaschen in allen Departements, 15 Fr.

Der ersten Klasse . . .	72 Centimen (M. 0,58)
„ zweiten „ . . .	96 „ (M. 0,77)
„ dritten „ . . .	1 Fr. 20 C. (M. 0,96)
„ vierten „ . . .	1 „ 44 „ (M. 1,15)

für den Hektoliter. Die Departements der Meurthe und der Mosel gehörten zur zweiten, die des Ober- und Niederrheins zur dritten Klasse.

Das droit d'entrée ist eine Abgabe, die der Staat neben der Cirkulationssteuer beim Eingang von Wein und Obstwein (ausserdem auch von Branntwein) in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 4000 Einwohner und darüber, in der Regel, jedoch nicht immer, neben dem städtischen Oktroi erhebt, mit welchem sie daher nicht zu verwechseln ist. Ihre Höhe ist nach Massgabe der Bevölkerung, und was den Wein anbelangt, ausserdem nach dem Departement verschieden. Für Elsass-Lothringen kam hierbei folgende Skala in Betracht:

In Gemeinden von:	Wein		Obstwein.
	2. Klasse.	3. Klasse.	
	Fr. C.	Fr. C.	Fr. C.
4— 6000 Einwohner . . .	» 48	» 60	» 30
6—10 000 » . . .	» 72	» 90	» 48
10—15 000 » . . .	» 96	1 20	» 60
15—20 000 » . . .	1 20	1 50	» 78
20—30 000 » . . .	1 44	1 80	» 90
30—50 000 » . . .	1 68	2 10	1 08
über 50 000 » . . .	1 92	2 40	1 20

Der Eingangssteuer unterliegen auch Weintrauben und Früchte, wobei 3 Hektoliter Weintrauben = 2 Hektoliter Wein und 5 Hektoliter frische Früchte = 2 Hektoliter Obstwein, 25 Kilogramm trockene Früchte = 1 Hektoliter Obstwein gelten.

In Elsass-Lothringen wurde die Eingangssteuer in folgenden 16 Städten erhoben, nämlich in Ars a. d. Mosel, Bischweiler, Brumath, Colmar, Forbach, Gebweiler, Hagenau, Markirch, Mülhausen, Oberehnheim, Rappoltweiler, Saargemünd, Schlettstadt, Thann, Weissenburg und Zabern. Die Steuersätze

schwankten in diesen Orten für Traubenwein von 48 Centimen bis zu 2 Franken 40 Centimen, für Obstwein von 30 Centimen bis zu 1 Franken 20 Centimen.

Das *droit de détail* wurde von den Wirthen für den zum Verzehren an Ort und Stelle ausgeschenkt und für den in Mengen unter 25 Liter an Private verkauften Wein und Obstmost erhoben. Es betrug 18 % (einschl. des Zuschlags) vom Verkaufspreise, im Durchschnitt des Jahres 1872 12 Franken oder M. 9.60 für den Hektoliter.

Die *taxe unique* wurde nur von dem in Strassburg und Metz eingeführten Wein erhoben. Eingangssteuerpflichtige Städte können nämlich, nach dem französischen Gesetze, auf Antrag der Kommunalbehörden dadurch von der Kontrolle der Wirthe befreit werden, dass die Detailsteuer im Voraus und zwar mit der Eingangssteuer erhoben wird. Der zu erhebende Satz wird unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Detailsteuer in den, der Regulirung letztvorhergehenden 3 Jahren festgestellt. In solchen Städten befinden sich die Wirthe in derselben Lage, wie die Privatpersonen, d. h. ihre Bezüge unterliegen der Umlaufsteuer. In Strassburg betrug diese Abgabe zuletzt 4 Fr. 51 Ct. (M. 3.60), in Metz 4 Fr. 97 Ct. (M. 3.97) für den Hektoliter, wozu jedoch noch die *Circulationssteuer* hinzutrat. Die letztere wird bei jeder neuen Versendung, die *taxe unique* ebenso wie die Eingangssteuer, nur einmal erhoben.

Wein, der eine Stärke von 19—22° Alkohol besitzt, unterliegt der Branntweinsteuer und ist nach Massgabe des Alkoholgehalts mit 90 Fr. (72 M.) für den Hektoliter reinen Alkohols zu versteuern. Weine, die einen Alkoholgehalt von mehr als 22° besitzen, sind als *Liqueur*, d. h. als reiner Alkohol zu versteuern.

Die Wirthe und Weinändler haben für den Betrieb ihres Geschäftes neben der Patentabgabe noch die sog. *Licenzgebühr* (*droit de licence*) zu entrichten. Diese Abgabe, die auch jetzt noch erhoben wird, beträgt für die Weingrosshändler 60 Fr. (48 M.); für die Kleinverkäufer ist sie

nach der Bevölkerungsziffer des Wohnorts abgestuft und beträgt:

in Gemeind.	unter	4 000 Einw.	jährl.	7 Fr. 20 Ct.	(M. 5,76)
"	"	von	4—6 000	"	" 9 Fr. 60 Ct. (M. 7,68)
"	"	"	6—10 000	"	" 12 Fr. — Ct. (M. 9,60)
"	"	"	10—15 000	"	" 14 Fr. 40 Ct. (M. 11,52)
"	"	"	15—20 000	"	" 16 Fr. 80 Ct. (M. 13,44)
"	"	"	20—30 000	"	" 16 Fr. 20 Ct. (M. 15,36)
"	"	"	30—50 000	"	" 21 Fr. 60 Ct. (M. 17,28)
"	"	über	50 000	"	" 24 Fr. — Ct. (M. 19,20)

Die Kontrollmassregeln, durch welche der Eingang der Abgaben vom Wein und Obstmost sicher gestellt wird, bestehen in Förmlichkeiten, welchen der Verkehr mit diesen Getränken unterworfen ist (Transportkontrolle), sodann in Förmlichkeiten, welche bei der Einfuhr derselben in Städte zu beobachten sind, schliesslich in Kontrollen und Amtshandlungen in den Wohnungen der Steuerpflichtigen.

Jeder Transport von Wein oder Obstwein muss mit einem Transportausweis versehen sein, deren es verschiedene gibt: Quittungsscheine (congés), Begleitscheine (acquits-à-caution), und Freischeine (passavants). Congés werden ertheilt, wenn die Abgabe vor der Versendung bezahlt worden ist, was bei Versendungen an Privatpersonen geschehen muss; acquits, wenn die Abgabe vom Empfänger zu entrichten ist oder Befreiung von der Steuer unter der Voraussetzung der Erfüllung gewisser Förmlichkeiten eintritt, also z. B. bei der Versendung an Debitanten, an Grosshändler, nach dem Ausland; passavants endlich werden ertheilt, wenn es sich um einen Transport handelt, der unbedingt abgabefrei ist, z. B., wenn ein Weinbauer seine Getränke von der Kelter nach dem Aufbewahrungsort transportirt oder Versendungen in Folge Pachtvertrags, oder wenn der Wein aus einem Keller in einen andern desselben Besitzers übergeführt wird. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass solche Transporte nur dann steuerfrei sind, wenn sie ausgeführt werden „dans l'étendue d'un même arrondissement ou des cantons limitrophes de l'arrondissement.“

Die Ausfertigungen der Transportbezettelungen unter-

liegen einer Stempelabgabe von 10 Ct. (8 Pfg.), die sich bei den congés auf 20 Ct. erhöht, wenn die zu zahlende Abgabe mehr als 50 Ct. beträgt. Ausserdem ist für Begleitscheine und Freischeine noch eine Expeditionsgebühr von 15 Ct. (12.5 Pfg.) zu entrichten.

Bei der Einfuhr von Wein und Obstwein in eingangssteuerpflichtige Städte ist dem Steuerbureau unter Vorlegung der Transportbezettelung eine Deklaration abzugeben und die Eingangssteuer zu entrichten. Ebenso ist der im Inneren solcher Städte bereitete Wein und Obstwein der Eingangssteuer unterworfen, daher gleichfalls anzumelden.

Der ständigen Kontrolle der Steueraufsichtsbeamten unterliegen alle Kleinverkäufer und Grosshändler; Private nur im Innern von eingangssteuerpflichtigen Städten, insofern sie Weinbau treiben oder für die eingeführten Getränke Niederlagerecht — Stundung der Abgabe bis zum Uebergang in den Konsum — beanspruchen.

Wie später gezeigt werden wird, ist die Kontrolle der Kleinverkäufer eine äusserst lästige und dies hat Veranlassung zu der Bestimmung gegeben, dass sich die Wirthe durch sogen. abonnements, die sie mit der Steuerverwaltung abschliessen und die jeweilig auf ein Jahr gültig sind (abonnements individuels), der regelmässigen Beaufsichtigung entziehen können. Auch ganze Gemeinden können dergleichen Abkommen schliessen (abonnements à l'hectolitre), so zwar, dass die Cirkulations- und Detailsteuer aus der Gemeindekasse entrichtet wird. Eine dritte Art sind die abonnements par corporation, die von der Gesamtheit der in einer Gemeinde wohnenden Wirthe abgeschlossen werden, wobei dieselben für den richtigen Eingang der Gefälle solidarisch zu haften und solche nach einer durch Syndici vorgenommenen Vertheilung zu entrichten haben.

Auch durch Einführung der *taxe unique* kann, wie oben erwähnt, die Kellerkontrolle beseitigt werden.

Wie die Kleinverkäufer, so sind auch die Grosshändler der regelmässigen Aufsicht durch die Steuerbeamten unterworfen, indem auch über ihre Vorräthe Konten geführt, die

Einlagen in Zugang, die Versendungen in Abgang gebracht werden. Bei den Aufnahmen der Bestände findet eine Vergleichung des Ist- und des Sollbestandes statt; Ueberschüsse geben Veranlassung zur Beschlagnahme, Konfiskation und Strafe, für nicht nachgewiesene Abgänge muss die Detailsteuer entrichtet werden. Die für Einzehren und Lagerverlust bewilligten Abzüge sind je nach der Dauer der Kellerrung und den Departements verschieden, in denjenigen des Ober- und Niederrheins, der Meurthe und Mosel betrugten sie 7 Procent für das Jahr.

Besonders rigoros sind endlich die Strafbestimmungen des französischen Gesetzes. Thatsächlich kommen dieselben indessen eben wegen ihrer übermässigen Höhe fast nie in Anwendung, vielmehr wurde auf dem Wege der Transaktion mit dem Kontravenienten meist eine viel geringere Strafe festgesetzt. Die Ausführung eines Weintransports ohne den gesetzlichen Ausweis oder Abweichungen irgend welcher Art von den Angaben dieses Ausweises begründen eine Kontravention, welche Beschlagnahme der Transportmittel, Konfiskation des Weins und eine Strafe von 100—600 Fr. im Gefolge hat. Die Einlage von Wein Seitens der Kleinverkäufer, ohne oder mit unrichtiger Transportbezettelung wird mit Konfiskation und einer Strafe von 50—300 Fr. bestraft. Die Grosshändler, welche unerlaubt Kleinverkauf von Wein betreiben, werden neben Konfiskation der z. Z. der Entdeckung in den Kellern befindlichen Vorräthe mit einer Strafe von 500—2000 Fr. bestraft. Einer gleichen Strafe unterliegen diejenigen Personen, welche ohne vorherige Anmeldung Grosshandel betreiben. Heimliche Einfuhr von Wein in eingangssteuerpflichtige Städte zieht Konfiskation und eine Strafe von 100—200 Fr. nach sich.

Das französische Gesetz vom 28. April 1816, dessen wesentlichste Bestimmungen, soweit sie sich auf die Weinsteuer beziehen, vorstehend dargelegt worden sind, bildete beim Eintritt der Deutschen Verwaltung in Elsass-Lothringen die Grundlage für die Erhebung und Verwaltung der gesamm-

ten indirekten Steuern. Es ist dieses aus 247 Artikeln bestehende Gesetz eine umfassende und sorgfältig durchgearbeitete Kodifikation aller in das fragliche Gebiet einschlagenden, zum grossen Theil aus älteren Einzelgesetzen übernommenen Vorschriften, die indessen in dem Zeitraum von nahezu 60 Jahren, welcher seit Erlass des Gesetzes bereits verflossen war, vielfach veraltet, theils auch durch administrative Vorschriften oder durch die Praxis ausser Anwendung gesetzt worden waren. Namentlich gilt dies von den auf die Weinbesteuerung bezüglichen Bestimmungen, so dass die Schwierigkeiten, welche der konsequenten Durchführung des Gesetzes entgegenstanden, für die Deutsche Verwaltung sehr erheblich, ja theilweise unüberwindlich waren. Einige Beispiele mögen dies erläutern.

Das französische Gesetz wendet wiederholt einen im Allgemeinen zu billigenden Grundsatz an, indem es den Steuerpflichtigen gestattet, sich durch Leistung der schuldigen Abgabe in Form eines Aversums Kontrollen zu entziehen, die nicht minder für ihn, als für die Steuerverwaltung lästig sind, es fehlt aber in diesen Fällen im Gesetz meist an genauen Anhaltspunkten für die Berechnung der gedachten Pauschsummen, vielmehr sind die Vorschriften über den Abschluss von Abkommen an Stelle der Kleinverkaufssteuer, über die Einführung der Eingangssteuer und der Ablösung dieser beiden Abgaben durch die *taxe unique*, über die Ersetzung der Eingangssteuer von dem Herbsterzeugnisse durch *Generalabonnements* in hohem Grade unbestimmt und dehnbar.

Nach Art. 20 des Gesetzes ist in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 4000 Einwohnern die Eingangssteuer zu erheben und zwar nach Sätzen, welche je nach der Bevölkerungsziffer und den Departements verschieden sind. Diese Vorschrift führte schon unter dem französischen Regime stets zu den weitläufigsten Verhandlungen, wenn bei Zunahme der Bevölkerung es sich darum handelte, in einer Gemeinde jene Steuer einzuführen, oder in einer andern die Tarifsätze zu erhöhen. Man sollte glauben, dass es hierbei lediglich auf die Ergebnisse der regelmässigen Volkszählung ankäme, allein

die Entscheidung wurde dadurch erschwert, dass nach einer anderen Vorschrift nur die zusammenwohnende Bevölkerung der Gemeinde (*population agglomérée*) für die Beurtheilung der Eingangssteuerpflichtigkeit in Betracht kommen sollte, während die zerstreut wohnende Bevölkerung (*population flottante*) nicht einzurechnen war. Für die deutsche Verwaltung bestand sodann die besondere Schwierigkeit, dass die deutschen Volkszählungen nach ganz anderen Principien erfolgen, als diejenigen, welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes in Frankreich in Geltung sich befanden, so dass die Resultate für den fraglichen Gebrauch nicht unmittelbar anwendbar waren. Was unter „*population agglomérée*“ zu verstehen sei, darüber besagt das Gesetz nichts, wohl aber schreiben die Cirkularverfügungen, Nr. 165, vom 15. Januar 1838 und Nr. 338 vom 16. Mai 1846 unter Anderem Folgendes als Norm vor:

„On doit considérer comme agglomérée la population rassemblée dans de maisons contiguës ou réunies entre elles par des parcs, jardins, vergers, chantiers, ateliers ou autres enclos de ce genre, lors même que ces habitations ou enclos seraient séparés l'un de l'autre par une rue, un fossé, un ruisseau, une rivière ou une promenade.

„On doit aussi, et quelle que soit la distance qui, dans les villes de guerre surtout, sépare les faubourgs de la cité proprement dite, considérer comme faisant partie de l'agglomération, la population de ces faubourgs . . . mais la population éparse dans les dépendances rurales, dans les hameaux ou villages séparés, dans les métaires, les maisons de campagne isolées, bien que dépendant de la commune, ne doit pas être comprise dans l'agglomération ni, par conséquent, dans le dénombrement qui a pour objet la perception du droit d'entrée.“

Ferner:

„L'agglomération doit, en général, être appréciée d'après l'état des lieux: elle existe toutes les fois qu'il peut y avoir continuité de communication, et qu'on peut aller d'une habi-

tation à une autre, même en franchissant les clôtures qui séparent ou limitent les propriétés.“

Diese Vorschriften ermöglichten es den Gemeinden, sich der Einführung der Eingangssteuer oder der Erhöhung der Sätze in vielen Fällen zu widersetzen, so dass es nie ohne schweren Kampf gelang, ein Resultat zu erzielen. Die französische Verwaltung scheute daher die mit diesen Verhandlungen verbundenen Unannehmlichkeiten und zog es vor, in der Handhabung jener Gesetzesbestimmung so liberal wie nur möglich zu sein. Eine Aenderung des bestehenden Zustandes wurde zumeist nur dann in Angriff genommen, wenn politische Rücksichten, z. B. in Aussicht stehende Wahlen, es wünschenswerth machten, einen gelinden Druck auf die Gemeindebehörde auszuüben. Solche Vorgänge mussten aber unzweifelhaft der deutschen Verwaltung das Einschreiten in den Fällen erschweren, wo es nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nöthig war, und die Erfahrung der Jahre 1871 und 1872 hat gezeigt, wie schwierig es gewesen wäre, dem Gesetze gerecht zu werden. Mussten nun einerseits triftige Gründe die deutsche Verwaltung davon abhalten, in der Handhabung der Gesetze strenger zu sein, als ihre Vorgängerin, so war es andererseits ein Gebot der Gerechtigkeit und erforderte es die Sicherung der fiskalischen Interessen, das, was seit vielen Jahren versäumt worden war, nachzuholen.

Es wurden oben die 16 Städte aufgezählt, die ausser Strassburg und Metz der Eingangssteuer unterlagen. Unter ihnen befanden sich Colmar in der Bevölkerungsklasse von 15—20 000 Seelen, während diese Stadt nach officiellen Angaben 23 045 Einw. hat, also in die Klasse von 20—30 000 Einw. gehörte; Markkirch war unter die Städte von 6—10 000 Einwohner eingeschätzt, während es deren 12 319 hat, also in die folgende Klasse von 10—15 000 gehört; Metz hat nach officiellen Angaben 51 388 Einw., während bei Festsetzung der *taxe unique* die Eingangssteuer für Städte von 30—50 000 Einw. zu Grunde gelegt worden war. In diesen Städten wäre daher eine Erhöhung der Tarifsätze nöthig geworden. Ausserdem besitzen nach den amtlichen Zählungslisten die nach-

stehenden Orte über 4000 Einwohner, ohne dass daselbst eine Eingangssteuer erhoben wurde: Barr 5651 Einwohner, Diedenhofen 7155, Dornach 4082, Illkirch 4758, Münster 4657, Pfalzburg 4328, Schiltigheim 4843, Sennheim 4319, Sulz bei Gebweiler 5276, Urbeis bei Weiler 5156, Wasselnheim 4080.

Selbst unter Berücksichtigung der Bestimmung wegen der population flottante wäre eine grössere Reihe dieser Städte unzweifelhaft eingangssteuerpflichtig geworden.

Eine ganz besondere Abnormität in der französischen Weinbesteuerung bildete die Bestimmung, wonach die Einzelerhebung der Eingangssteuer für das Herbstsertragniss an Trauben und Obst auf Wunsch der Gemeinden durch eine Abfindungssumme abgelöst werden kann. Nach Art. 40 des Gesetzes von 1816 ist nämlich die Steuerverwaltung befugt, in den eingangssteuerpflichtigen Städten, wo die Erhebung nicht an den Thoren erfolgen kann (*villes ouvertes*), nach beendigter Weinlese und Obsternte bei allen Grundbesitzern eine Aufnahme des Ernteertragnisses (*inventaire*) vornehmen zu lassen und nach deren Ergebniss die Abgabe im Einzelnen zu erheben.

Dieser Modus der „Inventarisirung“ stammt noch aus der Zeit Franz I. (Ordonnanz von 1534) und war begreiflicherweise von jeher sehr verhasst. In neuerer Zeit veranlasste er um so lebhaftere Beschwerden, als in anderen Fällen Haussuchungen bei Privaten zur Ermittlung der Steuerschuldigkeit und selbst von Defrauden nur unter Beobachtung ganz bestimmter Förmlichkeiten vorgenommen werden dürfen. Im Jahre 1830, wo dieses Verfahren zum letzten Male in Colmar in Anwendung kam, verursachte es bei der städtischen Bevölkerung eine solche Aufregung, dass ein förmlicher Aufstand ausbrach.

Diese allgemeine Abneigung mag die Veranlassung gewesen sein, dass man den eingangssteuerpflichtigen, weinbauenden Gemeinden gestattet hat, sich durch ein Generalabkommen von der Inventarisirung zu befreien (Art. 40 des Gesetzes vom 21. April 1832). Diese Abonnements sollten in dem der Weinlese vorhergehenden Monate zwischen dem Mu-

nicipalrath und dem Direktor der indirekten Steuern verhandelt werden und zwar sollte als Grundlage das Erträgniss eines vollen Herbstes (*de récolte complète*) in der Weise dienen, dass durch eine Kommission festgestellt wurde, den wievielten Theil eines vollen Herbstes die zu erwartende Ernte bringen werde. Solche Abkommen können der Natur der Sache nach nur in solchen eingangssteuerpflichtigen Städten einigermaßen dem Gebote der Gerechtigkeit entsprechen, wo wenigstens die Mehrzahl der selbstständigen Arbeiter Ackerbau treibt, weil es dann für dieselben gleichgültig ist, in welcher Form sie die Abgabe entrichten. Immerhin sind auch in solchen Fällen Gemeindeangehörige vorhanden, welche benachtheiligt werden, nämlich diejenigen, die wenig oder gar keinen Rebenbesitz haben, in der Regel also gerade die ärmeren Einwohner. Sie sind genöthigt, erhöhte Gemeindeumlagen mitzubezahlen, um ihren wohlhabenderen Mitbürgern eine lästige Formalität, eine erhöhte Abgabe zu ersparen. Das Gesetz behält nämlich den Gemeinden das Recht vor, den Betrag des Abkommens neben den übrigen Gemeindeausgaben auf die Steuerpflichtigen umzulegen. Andererseits springt die Unsicherheit der Grundlagen, auf welchen die Feststellung des von den Gemeinden zu zahlenden Abonnements beruht, in die Augen. Denn war das schon ein unbestimmter Begriff, was unter einer „vollen Erndte“ zu verstehen sei, weil ja in dieser Hinsicht das Gesetz keinerlei Anhaltspunkt bietet, so war der Willkür noch mehr Spielraum gelassen, wenn es sich um Ermittlung des Verhältnisses der abzuschätzenden zu einer vollen Erndte handelte. Eine derartige Abschätzung konnte, der Natur der Sache nach nur eine approximative sein, da auch der erfahrenste Weinbauer nicht im Stande ist, in dieser Hinsicht ganz bestimmte und unangreifbare Angaben zu machen. Bei dem begreiflichen Bestreben der Gemeinden, sich der Abgabe thunlichst zu entziehen, bedurfte es denn auch regelmässig erst langwieriger Verhandlungen, ehe eine Einigung zu Stande kam.

Die Unsicherheit bei Feststellung des steuerpflichtigen Objekts wurde aber dadurch vermehrt, dass ermittelt werden

musste, wieviel Grundfläche in den betreffenden Gemarkungen von Angehörigen anderer Ortschaften mit Wein bebaut wurde und umgekehrt wieviel von Einwohnern der steuerpflichtigen Gemeinde in Nachbargemarkungen. Ersteres verminderte, letzteres erhöhte die Abkommenssumme. Diese Zahlen konnten aber bei der notorischen Mangelhaftigkeit des Grundkataster gleichfalls nur ganz annähernd ermittelt werden. Das Gleiche galt endlich von der durch Abschätzung im Durchschnitt festzustellenden Menge Weins, welche voraussichtlich wieder ausgeführt werden würde und die, weil der Eingangssteuer nicht unterliegend, ebenfalls bei der Berechnung in Abzug gebracht werden musste.

Die deutsche Verwaltung hat im Jahre 1872 mit 6 Städten derartige Abkommen geschlossen und nach früheren Vorgängen als Grundlage das Ergebniss der Weinerndte vom Jahr 1828 angenommen, welches einem vollen Herbste gleich kommen sollte. Die 1872er Erndte wurde im Durchschnitt zu $\frac{1}{5}$ eines vollen Herbstes eingeschätzt. Bei den verschiedenen Abschlüssen wurde eine auch nur annähernde Gleichmässigkeit nicht erzielt, und die Schwierigkeiten, welchen die Steuerverwaltung dabei begegnete, waren ganz ausserordentliche. Das französische System der Transigirung führt ein förmliches Markten und Feilschen mit den Steuerpflichtigen herbei, was nach deutscher Anschauungsweise der Würde einer Staatsverwaltung nicht entspricht; im Allgemeinen hatten es hier die Gemeinden verstanden, äusserst mässige Abonnements zu erzielen. Dadurch wurde aber die ursprüngliche Absicht des Gesetzes verdreht und es gewannen gänzlich unrichtige Auffassungen desselben Boden. So war z. B. die Stadt Colmar stets abonnirt und zwar gegen sehr geringe Beträge, obwohl dort die Erhebung der Steuer an den Thoren nicht die geringste Schwierigkeit gehabt hätte, da ja auch das städtische Oktroi an den Thoren erhoben wurde. Hier fehlte also die erste Voraussetzung des Gesetzes. Zugleich bestand bei der dortigen Gemeindebehörde die seltsame Auffassung, als habe die Stadt jedenfalls nicht mehr an Eingangssteuer-Abonnement zu zahlen, als die Gemeindekasse für das Herbst-

erzeugniss an Oktroi erhebe, während ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Abgaben in keiner Beziehung besteht und die Eingangssteuer für Wein beinahe doppelt so hoch war als das Oktroi.

Selbstverständlich musste die deutsche Verwaltung Bedenken tragen, eine Massregel — die Inventarisirung — in Anwendung zu bringen, die schon unter dem früheren Regime so sehr verhasst war und die Gemeindevorstände benutzten diese schwierige Position, um den billigsten Forderungen der Verwaltung die grösste Zähigkeit entgegenzusetzen und dieselben auf das geringste Mass herabzudrücken. Das für die 1872er Erndte mit Colmar vereinbarte Abonnement entspricht nicht einmal der Hälfte der wirklichen Steuerpflicht, noch geringer ist verhältnissmässig der von Oberehnheim gezahlte Betrag, und nur die Aussicht auf die baldige Aenderung des Gesetzes hatte die Regierung bei den Verhandlungen schliesslich bewogen, nachzugeben.

Nicht geringere Unsicherheit und Willkür herrschte bei dem Abschluss derjenigen Abonnements, durch welche sich die Kleinverkäufer von den regelmässigen Kellervisitationen befreien konnten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass zu französischen Zeiten erhebliche Summen für die Staatskasse verloren gingen, weil die Abonnements, deren Abschluss naturgemäss Unterbeamten überlassen bleiben musste, wenngleich unter Vorbehalt der Genehmigung des Departementaldirektors, weitaus zu niedrig gegriffen waren.

In einer Reihe von Gemeinden des Elsasses besteht der Gebrauch, dass den Geistlichen protestantischer wie katholischer Konfession von Seiten der Gemeindeangehörigen ein gewisser Antheil am Herbstzeugnisse abgegeben oder auch, dass für dieselben eine Sammlung zu diesem Zwecke veranstaltet wird. Nun ist nirgends im Gesetze eine Befreiung des als Geschenk gegebenen Weins von der Umlaufsteuer ausgesprochen, im Gegentheil, es bestehen administrative Verfügungen, nach welchen es nicht zweifelhaft ist, dass die oberen Verwaltungsbehörden diesen s. g. Sammelwein stets als steuerpflichtig angesehen haben. Gleichwohl scheint es, als ob von

den Lokalbehörden die Abgabe in der Regel nicht erhoben worden wäre, denn die deutsche Verwaltung stiess, als sie die bezüglichen Gesetzesbestimmungen zur Anwendung brachte, auf unerwartete Hindernisse und Schwierigkeiten.

Ein weiteres Beispiel, wie die französische Weinsteuergesetzgebung gehandhabt wurde, zeigt eine Untersuchung der Entwicklung des Instituts der sogenannten Weinsticher (Gourmets). Seit alter Zeit im Elsass bestehend, waren dieselben früherhin nur Makler (Courtiers dégustateurs), die den Kauf und Verkauf an Weinorten in der Weise vermittelten, dass sie die zugereisten Fremden zu den Verkäufern führten, den Wein kosteten und die Kontrahenten zum Zu- oder Nachgeben am Preise animirten. Sie bezogen für diese Vermittlung anfänglich eine Vergütung, deren Bemessung den abschliessenden Theilen überlassen blieb, später aber bestimmte Procente vom Verkaufspreise. In den letzten 20 Jahren hat sich aus dieser Maklerschaft ein förmlicher Weinhandel entwickelt. Die Weinsticher beschränken sich nicht mehr darauf, die Geschäftsabschlüsse zu vermitteln, dies wurde forthin nur mehr die Ausnahme, sie kauften vielmehr den Wein — und zwar in der Regel schon auf dem Stock — vom Weinbauer, um ihn alsdann als eigenes Erzeugniss einzulegen und demnächst zu veräussern, oder sie kauften ihn nach der Kelterung vom Eigenthümer, liessen ihn aber bis zum weiteren Verkauf in dem Verwahrsam desselben liegen. Die Nachtheile, die für den Fiskus aus diesem Verfahren entstanden, sind einmal der Verlust der Lizenzgebühren, sowie der Patentabgabe für den Weingrosshandel, was schon an und für sich bei der grossen Verbreitung des Geschäfts, eine nicht unbeträchtliche Summe ausmacht, dann aber hauptsächlich die Gefahr der Unterschlagung der Steuer bei Weinverkäufen innerhalb der Orte selbst, oder nach ausserhalb an Wirthe oder nicht weinbauende Private, eine Gefahr, die bei dem Mangel jeder Kontrolle der Weinsticher eine sehr erhebliche war. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass solche Unterschlagungen sehr vielfach vorkamen. Ausserdem betrieben die meisten Weinsticher neben dem Grossverkauf auch

den Kleinverkauf, entweder heimlich, oder wenn sie denselben angemeldet und die gesetzlichen Lizenzgebühren entrichtet hatten, entzogen sie sich der Kellervisitation und Kontrolle durch den Abschluss billiger Abonnements.

Die französische Steuerverwaltung hat dieses Verfahren nach vergeblichem Bemühen, einen ordnungsmässigen Zustand herbeizuführen, stillschweigend geduldet und viele Tausende an Steuern sind hierdurch verloren gegangen. Wenn Seitens der Weinsticher wiederholt geltend gemacht wurde, dass sie nur Makler seien, im Uebrigen aber zur Beförderung des Handels beitragen und daher auch schon aus volkswirtschaftlichen Gründen Anspruch auf Schonung ihrer Eigenthümlichkeiten hätten, so musste die deutsche Verwaltung Beides angesichts der Thatfachen in Abrede stellen, weil jene ihre, den Gesetzen zuwiderlaufende Ausnahmsstellung zum Nachtheile der Staatskasse einnahmen, ausserdem aber gegenüber den Weinhändlern, welche ihre gesetzlichen Abgaben entrichteten, und sich den vorgeschriebenen Formalitäten unterzogen, in ungerechtfertigter Weise bevorzugt waren. Das französische Gesetz kannte eben keine „Weinsticher“, sondern nur Weingrosshändler, Kleinverkäufer, Weinbauer und Privaten. Eine Konnivenz gegen die Weinsticher konnte aber schon desshalb nicht für gerechtfertigt anerkannt werden, weil traurige Beispiele beweisen, dass die Weinsticher vielfach den Weinhandel nicht befördern, sondern denselben dadurch hemmen, dass sie das Erndteerzeugniss der armen Weinbauer, denen sie gegen hohe Prozente Vorschüsse gewährt haben, schon frühzeitig an sich zu bringen wissen und den Preis beherrschen.

Fasst man die Mängel, welche der französischen Steuergesetzgebung ankleben, in Kürze zusammen, so sind es hauptsächlich die folgenden:

- 1) Die Ungleichheit der Steuersätze, welchen die verschiedenen Kategorien der Pflichtigen unterworfen waren;
- 2) Die Unsicherheit in der Feststellung der Kleinverkaufsabgabe, deren Höhe und die Belästigungen, welche die-

selbe sowohl für die Wirthe, als auch für die Beamten verursachte;

3) Die Leichtigkeit und Ueberhandnahme der Steuerunterschlagungen;

4) Die Schwierigkeit der Erhebung der Eingangssteuer und der taxe unique.

Zu 1). Bei der Polemik gegen die Weinststeuer wird häufig geltend gemacht, dieselbe habe nach dem französischen Gesetze 1 Franken für den Hektoliter betragen. Diese Annahme ist gänzlich unrichtig. Die Weinststeuer wurde vielmehr allein innerhalb Elsass-Lothringens von Privatpersonen in 11 verschiedenen Sätzen erhoben, welche zwischen 96 Centimen und 5 Franken 93 Centimen für den Hektoliter schwankten. Der Satz von 1 Franken kam überhaupt nicht vor.

Die nachstehende Uebersicht gibt in dieser Hinsicht ein deutliches Bild:

Es hatten zu entrichten:	Benennung der Abgabe und Satz pro Hektoliter.			
	Taxe unique. Fr. Ct.	Droit de circulat. Fr. Ct.	Zusammen. Fr. Ct. M. Pf.	
1) Die Bewohner von Metz . . .	4 97	» 96	5 93	= 4 74
2) — von Strassburg .	4 51	1 20	5 71	= 4 57
	Droit d'entrée. Fr. Ct.			
3) — von Mülhausen .	2 40	1 20	3 60	= 2 88
4) — von Colmar . .	1 50	1 20	2 70	= 2 16
5) — von Hagenau u. Gebweiler	1 25	1 20	2 45	= 1 96
6) Die Bewohner v. Markirch, Bisch- weiler, Rappoltweiler, Schlett- stadt, Brumath und Thann .	» 90	1 20	2 10	= 1 68
7) Die Bewohner von Weissenburg, Zabern und Oberehnheim . .	» 60	1 20	1 80	= 1 44
8) Die Bewohner von Saargemünd	» 72	» 96	1 68	= 1 34
9) — von Forbach und Ars a. d. Mosel	» 48	» 96	1 44	= 1 15
10) Die nichtweinbautreibenden Be- wohner des flachen Landes im ehemaligen Departement Ober- und Niederrhein	—	1 20	1 20	= » 96
11) Die desgl. von Lothringen u. d. Kantone Schirmeck und Saales (Departem. Mosel u. Meurthe) .	—	» 96	» 96	= » 76

Daneben wurde von den Abgängen der Wirthe und zwar sowohl von dem zum Verzehren auf dem Platze bestimmten als von dem in Mengen unter 25 Liter über die Strasse verkauften Wein eine Abgabe von durchschnittlich 12 Franken vom Hektoliter erhoben und Weine mit hohem Alkoholgehalt wurden als Branntwein oder Liqueur besteuert.

Ein innerer Grund dieser Verschiedenheit ist schwer zu finden. Dass der Unbemittelte, der seinen Wein nur in Mengen von höchstens 25 Liter beziehen kann, oder denselben nur ausnahmsweise im Wirthshause geniesst, den 10fachen Betrag entrichten soll, wie der Wohlhabende, ist zum Mindesten eine Unbilligkeit. Die Verschiedenheit der Cirkulationssteuer wurde für das grosse Frankreich unter Hinweis auf die verschiedene Intensität des Weinbaues in den einzelnen Departements und die daraus resultirende Preisverschiedenheit des Weins zu rechtfertigen versucht, für das kleine Elsass-Lothringen lag ein gleicher Grund nicht vor, weil die einschlägigen Verhältnisse im ganzen Lande so ziemlich dieselben waren. Die Erhebung der Staatseingangssteuer in den Städten lässt sich nur vom Standpunkt der Opportunität rechtfertigen, insofern bei der Einfuhr in die Städte eine Abgabe leicht zu erzielen war.

Zu 2). Am höchsten ist, wie die vorstehende Uebersicht zeigt, die Kleinverkaufsabgabe vom Weine und in Folge dieser unverhältnissmässigen Höhe wurde die Defraudation dieser Steuer in so grossem Massstab betrieben, dass die ausgespitztesten Kontrolmassregeln nicht vermochten, dem Unfug wirksam zu begegnen. Das Handbuch von Olibo über das Gesetz vom 28. April 1816 enthält auf 149 enggedruckten Seiten nur die gesetzlichen Bestimmungen über das Droit de détail und die zur Ausführung oder Auslegung derselben erlassenen administrativen Vorschriften. Unter denselben finden sich folgende:

Die Fässer dürfen nicht unter 1 Hektoliter und nicht über 5 Hektoliter Rauminhalt haben;

Die Beamten versehen die Fässer mit Zeichen und ver-

siegeln die Flaschen mit dem Amtssiegel. Das dazu erforderliche Material hat der Wirth zu liefern;

Der Verkauf eines jeden Gebindes wird besonders verfolgt. Bei jeder Revision überzeugen sich die Steuerbeamten, wie weit dieselben leer sind, bezeichnen dies auf den Gebinden und vermerken den Befund in dem Kellerregister (Portatif);

Die Flaschen müssen nach Art der Getränke und nach Massgabe des Verkaufspreises geordnet und so auch angeschrieben werden. Sie werden einzeln verfolgt;

Umfüllungen und Vermischungen dürfen nur in Anwesenheit der Steuerbeamten vorgenommen werden, doch ist gestattet, nach vorgängiger Deklaration Getränke vom Fass auf Flaschen zu ziehen;

Streng genommen sollen die Händler von jeder Sorte Wein nicht mehr als drei Gebinde gleichzeitig in Verkauf nehmen; indessen können weitere Zugeständnisse gemacht werden;

Auf jedesmaliges Erfordern müssen die Händler den Verkaufspreis ihrer Weine und Obstweine deklariren. Diese Deklaration wird in das Portatif aufgenommen und auf einen Zettel vermerkt, welcher in ihrer Wohnung an eine recht sichtbare Stelle angebracht wird. Diese Angabe wird der Berechnung der Detailsteuer zu Grunde gelegt;

Im Fall, dass über den Verkaufspreis Händler und Beamte mit einander im Widerspruch sind, wird darüber an den Maire berichtet, welcher über die Meinungsverschiedenheit entscheidet; gegen diese Entscheidung steht beiden Theilen der Rekurs an den Präfekten zu, welcher die Angelegenheit an den Präfekturnrath bringt;

Die Händler werden bestraft, wenn durch die Beamten dargethan wird, dass der deklarirte Verkaufspreis geringer ist, als der wirkliche.

Es braucht wohl nicht besonders ausgeführt zu werden, wie lästig alle diese Vorschriften sowohl für die Wirthe, als für die mit den Aufnahmen betrauten Beamten waren, letztere hatten darunter vielleicht noch mehr zu leiden, als die

ersteren, denn sie waren in den weinbauenden Gegenden nichts weniger als beliebte Persönlichkeiten und im Volksmunde nur als „Les rats de cave“ oder auch „Winkommis“ bekannt. In den Jahren 1830 und 1848 wurde in diesen Bezirken der Ruf „Vive la république“ kaum öfter gehört, als der andere „Mort aux rats de cave.“

Zu 3). Dessen ungeachtet wurde der beabsichtigte Zweck nicht erreicht. Die Einhaltung der von den Wirthen angemeldeten Verkaufspreise war nicht zu kontroliren, die Entscheidung in streitigen Fällen durch den Präfekten nach Eintritt der deutschen Verwaltung schon in Folge der anderweitigen Behördenorganisation nicht angängig und die periodische Feststellung der verkauften Mengen durch Aufnahmen führte um desswillen nicht zum Ziel, weil die Kleinverkäufer mittelst heimlicher Einlagen aus den un versteuerten Vorräthen der Weinbauer oder den nur der Cirkulationssteuer unterworfenen unkontrollirten Vorräthen der Privaten oder endlich — ein sehr beliebtes Mittel — durch Bezüge unter falschen Namen die Abgänge leicht wieder ausgleichen konnten. Erfahrungsgemäss waren solche heimlichen Einlagen, namentlich in Gegenden mit ausgedehntem Weinbau bei der geringeren Entfernung zwischen den Lagern der Privaten und derjenigen der Kleinverkäufer ohne Gefahr der Entdeckung auszuführen. Welchen Umfang diese Defraudationen gewonnen haben, geht aus folgender Berechnung hervor:

Im Jahre 1872 wurden an Kleinverkaufssteuer 1 279 000 Fr. entrichtet. Es entspricht dies bei Zugrundelegung des Durchschnittssatzes von 12 Fr. für den Hektoliter einer steuerpflichtigen Menge von etwa 106 600 Hektoliter. An Cirkulationssteuer wurde entrichtet:

In Lothringen 110 495 Fr. zum Satze von 96 Ct. ; .

Im Ober- und Unter-Elsass 345 748 Fr. zum Satze von 1 Fr. 20 Ct.

Dies entspricht einem steuerpflichtigen Quantum von 403 200 Hektoliter, also wären im Ganzen 509 800 Hektoliter versteuert worden. Die Einlagen bei den Wirthen betrugen hiernach etwa 20 Proz. der gesammten steuerpflichtigen Menge.

Ein solches Resultat musste aber mit Recht befremden, da in anderen weinbauenden Staaten, welche eine Weinsteuer haben, ein erheblich stärkeres Verhältniss beobachtet wurde. Die Ergebnisse für die auf die Einführung des neuen Gesetzes foldenden Jahre sind denn auch wesentlich andere. Es haben nämlich nach statistischen Aufzeichnungen im Jahre 1874 die Wirthe 227 149 Hektoliter steuerpflichtigen Weins eingelegt, insgesamt wurden an Weinsteuer erhoben M. 1 372 370, was bei dem Satze von M. 3 für den Hektoliter einer steuerpflichtigen Menge von 457 456 Hektoliter entspricht, so dass die Einlagen der Wirthe 49 Procent der Gesamtmenge betragen.

Im Jahre 1875 wurde an Weinsteuer insgesamt erhoben: M. 2 094 454, somit betrug die versteuerte Menge 698 150 Hektoliter. Hiervon haben die Wirthe versteuert 408 408 Hektoliter oder 58 %. Für 1876 endlich betrug die erhobene Steuer M. 2 482 914, sonach die versteuerte Menge 827 638 Hektoliter. Von den Wirthen wurden aber 518 270 Hektoliter oder 62 % erhoben.

Nach den auch auf anderem Wege angestellten Ermittlungen darf mit Sicherheit angenommen werden, dass unter der Herrschaft des französischen Gesetzes höchstens 50 Procent, an einzelnen Orten aber kaum 25 Procent der Einlagen der Wirthe zur Versteuerung gelangt sind, ein Zustand, auf dessen Beseitigung sowohl wegen des finanziellen Ausfalls, als auch wegen der grenzenlosen Demoralisation, auf die er schliessen lässt, mit allen Mitteln hingewirkt werden musste.

Die schon früher erwähnte Korrespondenz der „Gazette de Lorraine“ vom 6. April d. J. liefert hierzu folgendes Bekenntniss eines Lothringers:

„Le législateur ignorait sans doute que nous sommes en Alsace-Lorraine essentiellement fraudeurs — c'est Pâques, confessons nous. (Es ist Ostern, beichten wir.) — La fraude est une passion chez nous, nous éprouvons, un besoin, un plaisir de frauder. La fraude est entrée dans nos habitudes, dans nos moeurs, nous fraudons sans motif, nous fraudons enfin pour frauder

Il y a des personnes qui seraient réellement malheureuses, si elles ne pouvaient plus frauder, c'est-à-dire, si l'on ne payait plus d'impôt sur les boissons."

Zu 4). Es ist oben schon eingehend erörtert worden, wie komplicirt die Vorschriften über die Veranlagung der Eingangssteuer waren. Nicht geringere Schwierigkeit, als die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen verursachte die Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer.

Wirksam zu kontroliren ist dieselbe ihrer Natur nach überhaupt nur da, wo sie beim Eingang an den Thoren erhoben wird, der Ertrag hängt daher wesentlich davon ab, ob in den eingangssteuerpflichtigen Städten zugleich Oktroi erhoben wird oder nicht, da die Anstellung besonderer Hebebeamten an den Thoren, oder die Verstärkung des Aufsichtspersonals nicht lohnen würde. Dies war aber in Elsass-Lothringen keineswegs überall, sondern — Strassburg und Metz ausgenommen — nur in Colmar, Mülhausen, Saargemünd und Weissenburg der Fall und auch hier erstreckte sich die Kontrolle nicht auf die vor den Thoren gelegenen Wohnungen. In den übrigen zwölf Städten aber wurde die Eingangssteuer bei einer Centralhebestelle im Innern der Städte erhoben, es war daher sehr leicht, sich der Abgabe zu entziehen.

Ausserdem knüpften sich an die letztere Einrichtung lästige Vorschriften für die Transportanten eingangssteuerpflichtiger Getränke.

Auch die Durchfuhr solcher Getränke durch Städte, in welchen die Eingangssteuer erhoben wurde, war durch besondere Massregeln, Hinterlegung der Abgabe und Ertheilung eines Durchfuhrscheins (*passe-debout*), Rückgabe des Depositums bei der Ausfuhr, beschränkt.

Nach den Artikeln 31—34 des mehrerwähnten Gesetzes konnte jeder Kaufmann oder Grundbesitzer, sowie in besonderen Fällen auch andere Personen, die eine gewisse Menge eingangssteuerpflichtiger Getränke einführen, für dieselben das Niederlagerecht (*entrepôt*) beanspruchen, d. h. sie hatten die Eingangssteuer nur von denjenigen Mengen zu entrichten, die demnächst nicht mehr als vorräthig oder ausgeführt

nachgewiesen werden konnten. Von diesem Niederlagerecht, womit jedoch nur in seltenen Fällen eine wirkliche abgesonderte Lagerung verbunden war, wurde in sehr ausgedehntem Masse Gebrauch gemacht; es erforderte daher eine genaue und beschwerliche Beaufsichtigung mittelst Kontofführung Buchkontrolle u. s. w. und liess trotzdem der Defraude vielen Spielraum.

Nach Vorstehendem lässt sich begreifen, dass schon unter französischer Herrschaft die Klagen über die Weinbesteuerung und die Erkenntniss von der Nothwendigkeit einer Reform allgemein und weitverbreitet waren. Schon im Jahre 1829 hat der Agronom Matthieu de Dombasle, Direktor der Ackerbauschule zu Roville in Lothringen eine Abhandlung unter dem Titel „De l'impôt sur les boissons“ verfasst, welche im 5. Band der „Annales de Roville“ abgedruckt ist und worin er sich namentlich gegen die Wirthschaftsabgabe und gegen die lästigen Formalitäten wendet, denen der Weinhandel unterliegt. Er schlägt an Stelle der verschiedenen bestehenden Weinsteuern eine einheitliche Abgabe vom Ertrag der Weinberge vor, zu deren Bezahlung den Weinbauern Kredit zu gewähren sei.

Im Jahre 1848 hat die französische Nationalversammlung den Versuch einer Reform der Wein- und Branntweinsteuergesetzgebung gemacht und denselben mit folgenden Worten begründet:

„Considérant que le mode actuel de perception du droit sur les boissons est éminemment vexatoire et onéreux;

„Considérant que l'exercice est attentatoire à la dignité des citoyens qui s'adonnent au commerce des boissons;

„Considérant que la forme injurieuse de cet impôt constitue une excitation perpétuelle et comme une excuse à la fraude;

„Considérant qu'il en résulte les plus graves dommages pour le commerce, pour l'industrie, pour la santé des travailleurs et même pour leur vie, etc.“

Es ist von Interesse zu erfahren, wie man diesen Ver-

such im Lande beurtheilte, als es bekannt wurde, dass die deutsche Verwaltung etwas Aehnliches beabsichtige. Eine Korrespondenz des „Niederrheinischen Kuriers“ in der Nr. 225 von 1873 berichtet darüber wie folgt:

„In Betreff dieser Angelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Nationalversammlung nach der Revolution von 1848 schon dieselbe Aenderung gemacht hatte, indem sie die freie Cirkulation gegohrener Getränke gegen Entrichtung einer einzigen Abgabe von 3 Fr. 50 Cts. per Hektoliter gewährte. Diese Aenderung, welche eine ausserordentliche Vereinfachung der Operationen der Regie zur Folge hatte, wurde zuerst freudig begrüsst, bald aber erhoben alle dabei Interessirten, sowohl Producenten und Händler als die Schenkwirthe, solche Beschwerden dagegen, dass die Nationalversammlung es für geboten hielt, die Sachen wieder auf ihren früheren Stand zurückzuführen. In der That hatte sich der Producent beklagt, dass der Käufer die 3 Fr. 50 Cts. Cirkulationssteuer vom Kaufpreise abziehen wolle, der Händler behauptete, dass die gemachte Aenderung die Geschäfte zum Stillstand bringe und der Schenkwirth bedauerte, dass ihm nicht mehr wie früher möglich war, zu schmuggeln und den Fiskus zu betrügen.“

Das Gesetz vom 20. März 1873.

Seit der Trennung Elsass-Lothringens von Frankreich und der Wiedervereinigung des Landes mit Deutschland war die französische Weinsteuern-Gesetzgebung völlig unhaltbar geworden und es erschien dringend geboten, der Frage einer angemessenen Reform näher zu treten. Der Weg hierzu war in dem Art. 5 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 vorgezeichnet, in welchem übereinstimmend mit den älteren Verträgen die Zusage enthalten ist, dass die vertragenden Theile ihr Bestreben darauf richten würden, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung der in ihren Gebieten theils bei der Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei dem Verbrauch der mit einer inneren Steuer belegten Erzeugnisse herbeizuführen. Im Einklang mit den

zu Tage getretenen Bedürfnissen des Landes erschien daher zunächst eine Annäherung an die im Grossherzogthum Baden bestehende Gesetzgebung rathlich, welche ursprünglich auf ähnlicher Grundlage ruhend, wie die französische, im Laufe der Zeit den Bedürfnissen entsprechend fortgebildet worden war. Hiernach war geboten: die Beseitigung der Eingangssteuer, die Gleichstellung der Cirkulationssteuer für alle Pflichtigen, die bedeutende Ermässigung der Kleinverkaufsabgabe, die Entrichtung derselben bei der Einlage unter Gewährung von Steuerkredit für grössere Einlagen anstatt der Entrichtung nach Massgabe des Abgangs, die Beschränkung der Kellervisitation in der Weise, dass sie nicht mehr als Mittel zur Feststellung der Steuerschuldigkeit, sondern nur als allgemeines Kontrollemittel dient.

Man glaubte aber noch einen Schritt weiter gehen zu sollen, indem man durch Gleichstellung der Cirkulationssteuer mit der Kleinverkaufssteuer einer Forderung der Billigkeit gegen die unbemittelte Klasse genügte und gleichzeitig jeden Anreiz für die Wirthe entfernte, ihre Kellervorräthe durch Bezüge auf den Namen von Privaten zu ergänzen. Durch Einführung einer solchen einzigen Abgabe von Wein durfte man hoffen, die Unzuträglichkeiten, die mehr oder weniger in allen Staaten mit ähnlicher Gesetzgebung zu Tage getreten waren, auf ein Minimum zu reduciren.

Die Ersetzung der mannigfach benannten und abgestuften französischen Weinsteuern durch eine für alle Konsumenten gleiche Abgabe von 3 Fr. 75 Ct. (3 M.) für den Hektoliter Traubenwein und 1 Fr. (80 Pfennig) für den H. Obstwein, wie sie das Gesetz vom 20. März 1873 in seinem ersten Paragraphen aussprach, hatte nun allerdings zur Folge, dass einzelne Bevölkerungsklassen, namentlich die ausserhalb der eingangssteuerpflichtigen Städte wohnenden Privaten höhere Abgaben vom Wein, als früher zu entrichten hatten, keineswegs aber war diese Erhöhung eine allgemeine. Von Obstwein darf hier abgesehen werden, da derselbe bei der Geringfügigkeit der Einnahmen (1873: M. 53, 1874: M. 1060) nicht in Betracht kommt und die Besteuerung desselben

wohl ohne Bedenken gänzlich hätte aufgegeben werden können. Die Motive zum Gesetze führen als Grund der Beibehaltung hauptsächlich die Schwierigkeit der Unterscheidung vom Wein an, sowie den Umstand, dass er aus diesem Grunde auch in Württemberg, Baden und Hessen mit einer mässigen Abgabe belegt sei. Was die Steuer von dem aus Trauben bereiteten Wein anbelangt, so wäre es vielleicht politisch klüger gewesen, den Satz auf 4 Fr. oder 3 Fr. 50 Ct. zu setzen, anstatt auf 3 Fr. 75 Ct. Die Unrichtigkeit der viel gehörten Behauptung: „Früher haben wir den Franken bezahlt, jetzt müssen wir den Thaler bezahlen“, erhellt zwar, was deren Vordersatz angeht, aus dem oben Gesagten, allein die Verdrängung des Franken durch den Thaler erschien Vielen als die natürliche Folge des „preussischen“ Regimes und wurde schon deshalb mit Misstrauen angesehen.

In der That trat eine Ermässigung der Steuer zunächst für diejenigen Konsumenten ein, welche den Wein im Kleinen beziehen oder im Wirthshause geniessen. Die Zahl derselben im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung lässt sich zwar begreiflicher Weise nicht genau bestimmen, doch bildet sie — oder vielmehr die an ihre Stelle zu setzende Durchschnittsziffer — unzweifelhaft einen sehr erheblichen Procentsatz der Gesamtbevölkerung, wenn man berücksichtigt, dass, wie oben angegeben, im Jahre 1872 etwa 106 000 Hektoliter von der Kleinverkaufssteuer getroffen wurden, dies aber höchstens die Hälfte derjenigen Menge bedeutet, von welcher die Abgabe zu entrichten gewesen wäre.

Die Bewohner von Strassburg (85 529) und Metz (51 388), worunter die ärmere Klasse der Zahl nach vorherrschend, erfuhren ebenfalls eine beträchtliche Ermässigung der Abgabe, nämlich:

Metz 5 Fr. 93 Ct. — 3 Fr. 75 Ct. = 2 Fr. 18 Ct.

Strassburg 5 „ 71 „ — 3 „ 75 „ = 1 „ 98 „

Diese Ermässigung fällt aber noch mehr ins Gewicht, wenn man bedenkt, dass in Metz eine Erhöhung der Eingangsteuersätze und in beiden Städten eine Neuregulierung der taxe

unique hätte erfolgen müssen, die unzweifelhaft zu erheblich höheren Sätzen geführt haben würde.

Die Weinbauer, etwa 80 000 an der Zahl und mit ihren Familien nebst Gesinde eine Bevölkerung von mindestens 350 000 Köpfen repräsentirend, behielten, unter der Herrschaft des neuen Gesetzes, die Steuerfreiheit wie früher. Die Bewohner der Stadt Mülhausen (52 825) erlitten nur eine geringfügige Erhöhung von 15 Centimen für den Hektoliter, die der übrigen Städte und des flachen Landes differirt von 1 Fr. 5 Ct. bis 2 Fr. 78 Ct., kann jedoch für eine grössere Zahl von Orten um desswillen nicht mit dem vollen Betrag in Rechnung gebracht werden, weil in ihnen, wie erwähnt, die Eingangssteuer hätte eingeführt oder erhöht werden müssen.

Auch im Vergleich mit den Steuersätzen in den anderen süddeutschen Staaten ist die Durchschnittsabgabe von 3 M. nicht als eine hohe zu betrachten.

In Baden wurde früher erhoben:

- 1) die Accise von den Weinkonsumenten und zwar in Gemarkungen über 4 000 Einwohner M. 2,00
in anderen Gemarkungen M. 1,71
- 2) das Ohmgeld von den Einlagen der Wirthe
neben der Accise M. 1,71
Seit dem 1. Dezember 1874 beträgt unter Wegfall der

Verschiedenheit der Steuersätze:

- 1) die Accise M. 2,00
- 2) das Ohmgeld M. 1,80
- Also Accise und Ohmgeld zusammen M. 3,80

Im Grossherzogthum Hessen wurde bis Ende 1873 erhoben:

- 1) die Tranksteuer, und zwar
von den Einlagen der Privaten im Grossen, d.
h. in Mengen von 40 Liter ab M. 2,14
von den Einlagen der Wirthe und Weingross-
händler M. 0,54
- 2) die Zapfgebühr, eine Abgabe vom Verkauf im Kleinen, d. h. in Mengen unter 40 Liter, wurde in 4 verschie-

denen Klassen neben der Tranksteuer erhoben und betrug:

M. 2,86, M. 4,88, M. 5,71, M. 7,14,

wovon jedoch die beiden ersten Sätze fast nie in Anwendung kamen. Auch konnten statt dieser Sätze 10 pCt. des Verkaufspreises entrichtet werden.

In Württemberg wird eine Abgabe vom Kleinverkauf, das „Umgeld“ erhoben, welches einschliesslich des Steuerzuschlags von $\frac{1}{10}$, 11 pCt. vom Verkaufspreise beträgt.

Eine eingehendere Besprechung der Gesetzgebung dieser Staaten wird weiter unten erfolgen.

Die Steuerpflicht wird von dem Gesetz von 1873 an die Thatsache der Versendung geknüpft. Die Befreiungen von der Weinsteuern (§ 3 des Gesetzes) sind im Wesentlichen aus der französischen Gesetzgebung übernommen, in einzelnen Punkten jedoch erweitert worden. Die Steuerfreiheit der Weinproduzenten war bisher auf den selbstgekelterten Wein eigener Ernte beschränkt. Das neue Gesetz befreit überhaupt „den Wein, welchen ein Weinbauer gekeltert hat,“ sonach also auch den aus zugekauften Trauben bereiteten Wein von der Abgabe. Durch die unten zu erwähnende Gesetzesnovelle ist jedoch eine authentische Interpretation dieser Bestimmung dahin eingetreten, dass nur der von inländischen Trauben eigener Ernte gewonnene Wein steuerfrei sei.

Die Befreiung des Weins, welchen ein Pächter dem Eigenthümer vertragsmässig liefert oder von diesem empfängt, ist in der Praxis ohne grosse Bedeutung. Die Vorschrift, wonach Wein, der aus einem Keller in einen andern desselben Besitzers übergeführt wird, von der Steuer befreit ist, geht über die bisherige, durch Art. 15 des Gesetzes vom 25. Juni 1841 gewährte Steuerbefreiung insofern hinaus, als sie dieselbe nicht bloss für Weinbauer, sondern für jeden Besitzer ausspricht, und als sie die Beschränkung auf solche Transporte aufhebt, welche zwischen Kellern innerhalb des Kantons, in welchem die Ernte stattgefunden hat, oder innerhalb der an diesen Kanton angrenzenden Gemeinden sich

bewegen. Für die Aufhebung dieser Beschränkung sprechen die schon oben angedeuteten Gründe; für die Ausdehnung der Befreiung auf alle Besitzer ist der Umstand geltend zu machen, dass bei Transporten aus einem Keller in einen anderen desselben Besitzers ein Besitzwechsel nicht stattfindet, welcher die Annahme begründet, dass der Wein dem Verbrauch zugeführt werde. In den eingangssteuerpflichtigen Städten hatte die Praxis die Ausdehnung auch bisher schon zugelassen.

Nach den französischen Gesetzen ist jede Versendung, mag die Menge auch noch so klein sein, mit Ausnahme der Mundvorräthe der Reisenden, steuer- und kontrollepflichtig. Diese Bestimmungen können in der Praxis nicht durchgeführt werden, weil sie den täglichen kleinen Verkehr in kaum erträglicher Weise beschweren. Es mussten desshalb kleine Sendungen unter 5 Liter von bereits versteuertem Wein in Flaschen oder Krügen, wie dies auch anderwärts geschieht, von der wiederholten Besteuerung und der Transportkontrolle befreit werden. Diese Befreiung erstreckt sich sowohl auf den Wein, welchen Kleinverkäufer über die Strasse verkaufen, als auch auf den Wein, welchen Private z. B. als Geschenk abgeben.

Eine Ergänzung zu dem § 3 des Gesetzes bildet das bereits früher erwähnte Gesetz vom 15. Juli 1872, wonach verzollter ausländischer Wein bei der ersten Einlage, d. h. derjenigen, welche dem Bezug aus dem Auslande oder aus einer unter Verschluss der Zollverwaltung stehenden Niederlage unmittelbar folgt, von der inneren Steuer befreit ist.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer liegt bei Versendungen an Private dem Versender, bei solchen an Kleinverkäufer dem Empfänger ob. Letztere Vorschrift war nöthig, um erforderlichen Falls eine Kontrolle über die Einlagen der Wirthe zu haben, welche naturgemäss nur von der Steuerstelle des Wohnorts derselben geführt werden kann. Es lag ausserdem in der Billigkeit, den Wirthen die Möglichkeit einer Kreditirung der Abgabe zu gewähren, um ihnen nicht die Verpflichtung einer längeren Vorlage aufzuerlegen.

Beim Mangel des Nachweises über die Ankunft des mit

acquit-à-caution abgefertigten Weins am angemeldeten Bestimmungsorte, bezw. über die erfolgte Ausfuhr aus Elsass-Lothringen, wurde nach dem französischen Gesetze der sechs-fache Betrag der Steuer erhoben, sonach eine Busse gegen den Versender in Anwendung gebracht, obwohl dieser in der Regel die Ordnungswidrigkeit nicht verschuldet hatte. Es muss als ein Vorzug des neuen Gesetzes betrachtet werden, dass es in solchen Fällen nur die Erhebung der einfachen Steuer anordnet und eine Bestrafung nur dann verlangt, wenn eine Kontravention vorliegt und zwar gegen den, der dieselbe begangen hat.

Die Bestimmungen des neuen Gesetzes über die Transportkontrolle schliessen sich den Vorschriften des französischen Gesetzes, soweit dieselben praktischen Werth haben, an. Dasselbe gilt von der Kontrolirung der Weingrosshändler, in Bezug auf welche den Steuerbehörden die Befugniss zur Vornahme von Aufnahmen der Weinvorräthe beigelegt ist. Ist das Ergebniss der Aufnahme ein Mehr, als der Abschluss des Kontos nachweist, so tritt Bestrafung — jedoch nicht Konfiskation — ein; nicht nachgewiesene Abgänge sind zu versteuern. Der durch das Gesetz gewährte Abzug für Lagerverlust u. s. w. (7 % des durchschnittlichen Jahresbestandes) entspricht den nach der Ordonnanz vom 21. Dezember 1838 bisher bewilligten Abzügen.

Die Beseitigung der Kleinverkaufsteuer erlaubte die Befreiung der Wirthe von der regelmässigen Kellervisitation. Dagegen erschien es nöthig, wie bei den Weingrosshändlern, so auch hier die Befugniss zur ausnahmsweisen und unvorhergesehenen Kontrolirung, sowie zur Forderung des Nachweises der Versteuerung der Vorräthe namentlich in den Fällen vorzubehalten, wo Kleinverkäufer sich Unterschlagungen hatten zu Schulden kommen lassen oder begründeter Verdacht in dieser Hinsicht vorlag.

Grundsätzlich soll derjenige, welcher den Kleinverkauf von Wein betreibt, zuvor seine sämmtlichen Vorräthe versteuert haben, andernfalls darf er ihn nur aus abgesonderten, von den steuerfreien Weinlagern in der Art getrennten Kel-

lern betreiben, dass der Weintransport aus den Lagern in die Räume, wo der Kleinverkauf stattfinden soll, nicht anders, als auf offener Strasse möglich ist. Ausnahmsweise wurde jedoch den Weinbauern, welche nur vorübergehend selbstgewonnenen Wein im Kleinen verkaufen wollen, oder welche einen im Verhältniss zu ihrem Absatz im Grossen unerheblichen Kleinverkauf treiben, und denen es an der Möglichkeit, vorschriftsmässig getrennte Keller herzurichten fehlt, gestattet, die Steuer auf Verlangen nach Massgabe des durch regelmässige Aufnahmen zu ermittelnden Abgangs zu entrichten, wobei 7 Prozent für Auslaufen, Verdunsten und sonstigen Verlust bewilligt wurden.

Die Befugniss der Steuerverwaltung, die steuerfreien Vorräthe der Weinbauer unter ständige Kontrolle zu stellen, wenn der Beweis oder begründeter Verdacht vorliegt, dass die Nähe oder Verbindung der Aufbewahrungsräume zu heimlichen Einlagen benutzt wird, ist aus dem französischen Gesetz übernommen, aber bisher nur in verhältnissmässig wenigen Fällen in Anwendung gebracht worden.

Wesentliche Abweichungen enthält das neue Gesetz gegenüber dem französischen hinsichtlich der Strafbestimmungen. Die Motive sagen in dieser Beziehung Folgendes:

„Die französischen Strafbestimmungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Getränkesteuern unterscheiden nicht zwischen Defrauden und blossen Ordnungswidrigkeiten; sie bedrohen ganz allgemein die Zuwiderhandlungen gegen die genannten Vorschriften mit Konfiskation der Gegenstände des Vergehens und arbiträren Geldstrafen von 50 Fr. bis 600 Fr. und mehr, indem sie den Gerichten die Strafausmessung innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens nach den Umständen des einzelnen Falles überlassen.“

„Durch den gegenwärtigen Entwurf soll das freie Ermessen der erkennenden Behörden durch festbestimmte Geldstrafen beschränkt und dadurch der Willkür und Ungleichmässigkeit in der strafrechtlichen Beurtheilung der Kontraventionen vorgebeugt werden. Als Strafmass wird

der zehnfache Betrag der hinterzogenen Steuer in Vorschlag gebracht. Dieser Satz kommt ungefähr den Geldstrafen gleich, welche bei Zuwiderhandlungen gegen die Cirkulationssteuer im Wege des Transaktionsverfahrens bisher festgesetzt wurden. Die Konfiskation, welche auch unter der Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes als Strafe nicht häufig zur Anwendung kam, ist als solche beseitigt, da sie je nach dem zufälligen Werthe des steuerpflichtigen Gegenstandes sehr ungleich wirkt und das Missverhältniss sich steigern würde, wenn die Strafsätze fest normirt werden, der Rücksicht auf den Werth des Konfiskats also bei Abmessung der Strafe kein Spielraum mehr gelassen ist. Ausserdem stehen der Konfiskationsstrafe auch vom praktischen Standpunkte Bedenken entgegen, welche aus der Umständlichkeit und Kostspieligkeit des Vollzugs, insbesondere hinsichtlich der Aufbewahrung und Verwerthung der Konfiskate entspringen.“

Es ist nicht zu bestreiten, dass die Deutsche Regierung sich mit der Weinsteuereform wenig Dank im Lande erworben hat. Allein, wer die Agitation gegen das neue Gesetz mit aufmerksamem Auge verfolgt hat, wird unschwer erkennen, dass die Gegenstreben, insoweit sie nicht auf politischen Motiven beruhen, zum grossen Theil durch ungenügende Bekanntschaft mit den thatsächlichen Verhältnissen, auffallenderweise namentlich auch durch mangelnde Kenntniss der französischen Gesetzgebung veranlasst sind. Nicht minder häufig findet man eine missverständliche Schätzung der Tragweite des Gesetzes in seinen wirthschaftlichen Folgen, indem ihm Erscheinungen zugeschrieben werden, die es mit Nichten verschuldet hat, wie z. B. die Steigerung der Weinpreise, die Einschränkung des häuslichen Weinkonsums und die Vermehrung des Branntweingenusses.

Im Uebrigen sind es hauptsächlich zwei Punkte, die den Gegenstand des Angriffs und der Klage bilden. Zunächst wird der Regierung zum Vorwurf gemacht, dass sie unrecht daran gethan habe, ein Finanzgesetz zu ändern, ohne der Bevölke-

zung Gelegenheit zu geben, sich über ihre bezüglichen Wünsche zu äussern. Es mag richtig sein, dass die Verwaltung, um sich diesen Vorwurf zu ersparen, klüger gethan hätte, die Reform zu verschieben, bis eine politische Körperschaft geschaffen war, von welcher man eine Auskunft hätte erlangen können. Dass diese Verschiebung nicht im Interesse des Landes lag, dürfte kaum zu bestreiten sein; dieses Interesse forderte vielmehr eine baldige Initiative und in allen Kreisen der Bevölkerung war man seit langer Zeit von der Nothwendigkeit einer Aenderung überzeugt. Die Schaffung einer Volksvertretung lag aber im Jahre 1873 noch in sehr weitem Felde. Ausserdem sollte doch jener mehr formelle Gesichtspunkt keinen Grund zur Verurtheilung einer Reform abgeben, wenn man in sachlicher Hinsicht zugeben muss, dass dieselbe einen besseren Zustand herbeigeführt habe. Dies letztere aber wird jetzt doch allmählig allseits anerkannt. Im Landesausschusse haben sich selbst entschiedene Gegner des neuen Gesetzes in diesem Sinne ausgesprochen; der Reichstagsabgeordnete Grad hat bei der ersten Berathung über die Gesetzesnovelle im Reichstage ausdrücklich erklärt, dass man das französische Gesetz nicht zurückwünsche; endlich äussert sich die mehrerwähnte Correspondenz der „Gazette de Lorraine“ in der fraglichen Beziehung wie folgt: „... la loi existante tant attaquée, et qui vaut incontestablement infiniment mieux que celle, qu'elle a remplacée.“

Die zweite Klage, welchen man in allen gegen das Weinsteuergesetz gerichteten Beschwerden begegnet, ist die Höhe derselben im Vergleich mit der französischen Abgabe. Wir dürfen zur Klarstellung dieser Angabe auf das Oben Gesagte Bezug nehmen, indem wir glauben eingehend und ziffermässig nachgewiesen zu haben, dass diese Erhöhung keineswegs eine allgemeine war, sondern dass für viele Konsumenten eine beträchtliche Ermässigung der Weinststeuer eingetreten und dass auch bei Denjenigen, welche jetzt mehr zu zahlen haben, dies nur die natürliche Folge einer gerechteren Vertheilung, einer Gleichstellung aller Steuerpflichtigen ist. Die Ursache des Irrthums, dass eine allgemeine Steuererhöhung eingetreten

sei, beruht namentlich auf der Unkenntniss des Umstands, dass früher in 18 Städten die Eingangssteuer bezw. *taxe unique* erhoben wurde, dann aber in der in den Jahren 1872—74 eingetretenen Preissteigerung des Weins, deren von der Steuerreform durchaus unabhängige Ursachen bereits früher erörtert wurden.

Der elsass-lothringische Landesausschuss hat sich schon in seiner ersten Session mit der Frage der Weinbesteuerung beschäftigt. Allein alsbald machte sich eine Zersplitterung der Ansichten geltend und die Beschlüsse sind Zeugniss davon. Während einzelne Mitglieder geltend machten, dass die Weinsteuer zahlreiche Reklamationen hervorgerufen habe und höher sei als die frühere Abgabe, fehlte es auch nicht an solchen Stimmen, die anerkennend hervorhoben, dass die jetzige Abgabe im Ganzen mässiger und gerechter vertheilt sei und dass man eine Aenderung nicht herbeiführen möge. Ebenso wenig zeigt sich eine Konkordanz auf Seiten derer, welche eine Aenderung anstrebten, hinsichtlich der zu machenden Vorschläge. Ein Theil wünschte die Erhöhung der Grundsteuer, ein anderer die Erhöhung der Patent- oder der Lizenzabgabe der Wirthe, um damit den durch Aufhebung der Circulationssteuer entstehenden Ausfall zu decken.

Das Resultat der Berathung war folgender Beschluss:

„Die Regierung möge eine Abänderung der Besteuerung der Getränke in Erwägung ziehen und besonders folgende Fragen einer Prüfung unterziehen:

„1) Ob nicht die Lizenzgebühr zu erhöhen, sowie das mit Wein bebaute Grundeigenthum höher zu besteuern sei,

„2) Oder ob nicht die gegenwärtig von den Getränken erhobene Steuer einzig und allein durch eine Erhöhung der Lizenzgebühren ersetzt werden könne,

„3) oder endlich ob nicht dem mit Wein bebauten Grundeigenthum eine einzige direkte Steuer aufzuerlegen, die übrigen Abgaben von den Getränken aber zu beseitigen seien?“

Zur Beurtheilung dieser Fragen sind folgende Zahlen von Interesse:

Am Schlusse des Jahres 1876 betrug in Elsass-Lothringen

die Zahl der Weingrosshändler 545, die der Weinwirthe 13 042; der Weinbauer 89 648, die Fläche des Reblandes 32 705 Hektare. Die Einnahme an Weinststeuer betrug im Jahre 1876 M. 2,482 914, an Stempelgebühren für die Transportbezettelungen und Quittungen M. 135 118, die Lizenzgebühren der Weingrosshändler (à 48 M.) M. 27 434, die der Weinwirthe (à M. 5,76 bis 19,20) M. 112 578. Von letzterer Summe wird der grössere Theil von den in Orten unter 4 000 Einwohner wohnenden Wirthen entrichtet, deren Zahl etwa 10 000 beträgt, während die Summe aller übrigen sich nur auf nahezu 3 000 beläuft. Im Jahre 1872 haben die Abgaben vom Wein M. 1 844 824, 1873 M. 1 248 636, 1874 M. 1 372 370, 1875 M. 2 094 454 betragen. In Folge der beträchtlichen Ermässigung des Durchschnittssatzes an Abgabe waren die Ertragnisse anfangs erheblich gesunken, dazu kamen die schlechten Erndten von 1872 und 1873, auf denen die Einnahmen von 1873 und 1874 hauptsächlich beruhen. Die Verminderung der Defraudationen veranlasste jedoch andererseits wieder eine Erhöhung der zur Versteuerung gelangenden Menge, welche durch die ausserordentlich günstigen Erndten der Jahre 1874 und 1875 ganz erheblich gesteigert wurde. Jedenfalls greift man nicht zu hoch, wenn man annimmt, dass bei Aufhebung der Weinststeuer einschliesslich der Stempelgebühren für die Transportbezettelungen ein jährlicher Ausfall von $1\frac{1}{2}$ Millionen M. zu decken verbliebe.

Wollte man nun im Sinne der erwähnten Vorschläge des Landesausschusses diesen Ausfall durch Erhöhung der Lizenzgebühren der Wirthe decken, so würden neben den bisherigen M. 112 578 künftighin noch M. 1 500 000 auf die Wirthe auszuschiessen, also, wenn man die bisherige Klassenabstufung beibehält, nahezu das 15fache der bisherigen Gebühr zu erheben sein. Die Wirthe in Orten unter 4 000 Einwohner hätten also für die Folge $15 \times 5,76 = \text{M. } 86,40$, die Wirthe in Städten über 50 000 Einwohner M. 288 zu entrichten. Wollte man dagegen die bisherige Klassenabstufung fallen lassen und die Abgabe gleichmässig vertheilen, so hätte jeder Wirth künftighin M. 126 zu zahlen, d. h. die Wirthe

der untersten Klasse etwa das 21fache, die der obersten das 7fache der bisherigen Abgabe. Dabei ist aber noch ausser Berücksichtigung gelassen, dass — wie gar nicht bezweifelt werden kann, — eine sehr grosse Anzahl Wirthe den Kleinverkauf sofort einstellen würde, wenn man ihnen die Zahlung einer so hohen Abgabe zumuthen wollte und dass dadurch die Last der übrigen noch grösser werden würde. Jedenfalls bilden die auf die gegenwärtige Gesetzgebung gegründeten Ziffern in dieser Beziehung keine sichere Basis.

Der Charakter der Lizenzgebühren würde bei einer solchen beträchtlichen Erhöhung vollständig verloren gehn. Die Lizenzgebühr ist nach dem Gesetz vom 28. April 1816 von denjenigen Personen zu erheben, deren Gewerbetrieb der Kontrolle der Verwaltung der indirekten Steuern unterstellt ist. Diese Abgabe hat daher in erster Linie keineswegs einen finanziellen Zweck, dient vielmehr nur dazu, die vorschriftsmässige Anmeldung der Gewerbslokalitäten und der hierbei stattfindenden Ab- und Zugänge bei den Behörden der indirekten Steuern zu kontroliren. Bei der vorgeschlagenen Erhöhung würde sie dagegen den Charakter einer Gewerbesteuer annehmen und sich von der Patentsteuer nur durch die rohere Form der Veranlagung unterscheiden. Man würde gewissermassen für die Wirthe neben der Patentabgabe und ausser allem Zusammenhang mit derselben noch eine besondere, mangelhaft angelegte zweite Patentsteuer schaffen. Die Unmöglichkeit, auf diesem Wege zum Ziel zu gelangen, erhellt schon daraus, dass die Patentsteuer für sämtliche Gewerbtreibende Elsass-Lothringens im Etat für 1878 mit M. 1 750 684 veranschlagt ist; es kann daher nicht wohl daran gedacht werden, eine nahezu gleich hohe Summe nur von den Wirthen zu erheben.

Bei Ersetzung der Weinsteuern durch eine direkte Steuer von dem mit Wein bebauten Gelände im Sinne des 3ten Vorschlags des Landesausschusses würden auf den Hektar 45 M. kommen, wenn die Bonität unberücksichtigt bleibt. Eine genügende Bonitirung hat aber bis jetzt nicht stattgefunden; das Kataster datirt aus den Jahren 1808—1845 und es sind

in demselben die einzelnen Kulturarten noch so verzeichnet, wie man sie bei dessen Aufnahme vorfand; Kulturveränderungen, wie sie namentlich durch Anlegung von Weinbergen in grossem Massstabe stattgefunden haben, sind nicht nachgetragen. Ausserdem hat niemals eine Reduktion der katastrirten Reinerträge auf eine Normalgemeinde d. h. die Herstellung der Gleichheit unter den verschiedenen Gemeinden stattgefunden, so dass die Katastralreinerträge nur als Verhältnisszahlen zur Vertheilung der Grundsteuer innerhalb der einzelnen Gemeinden benutzt werden können und mit den wirklichen Reinerträgen nicht identisch sind. Die einzige Grundlage, welche für die Besteuerung anwendbar ist, stimmt also mit der Wirklichkeit nicht überein und wenn diese Ungleichheit im Laufe der Jahre bezüglich der bestehenden Grundsteuer mag ausgeglichen worden sein, so muss sie doch von einer Erhöhung derselben namentlich für eine einzelne Kulturart entschieden abhalten. Uebrigens ist es nicht einmal zutreffend, wenn in den Verhandlungen nur das Rebland als zu gering besteuert bezeichnet wird, denn auch der Hopfen- und Tabaksbau erzielt jetzt weit höhere Preise als vor 40 Jahren und beim Weinbau selbst sind Ertrag und Preis äusserst verschieden und wechselnd. So wurden 1874 in einem Theile des Oberelsass durchschnittlich 30 Hektoliter vom Hektare geerntet, im anderen dagegen 70 Hektoliter und die Durchschnittspreise für den Hektoliter betrugen im Unterelsass 27—32 Franken, im Oberelsass 38—45 Franken. Dagegen war der Durchschnittsertrag im Herbste 1876 in denselben Bezirken nur um 4 Hektoliter verschieden, er betrug in dem einen 30, in dem andern 34 Hektoliter vom Hektare und auch bezüglich der Durchschnittspreise im Ober- und Unter-Elsass bestand keine grosse Verschiedenheit. Der Umstand, dass die Erndteerträge sehr ungleich ausfallen und zwar in der Weise, dass geringere Erndten die Regel, gute die Ausnahmen bilden, würde, wenn man die Weinsteuer in Form einer erhöhten Grundsteuer erheben wollte, den Weinbauer in die üble Lage bringen, dass er in schlechten Jahren die gleiche Abgabe zu zahlen hat,

wie in guten und dass er daher die Abgabe, oft auf eine lange Reihe von Jahren vorschiesen muss, bevor er sich von dem Konsumenten bezahlt machen kann. Hierdurch würde aber der weniger bemittelte Theil der Winzer sehr empfindlich getroffen werden. Es ist in dieser Beziehung von Interesse den Ausfall der Weinerndten während einer längeren Reihe von Jahren zu prüfen. In Elsass-Lothringen zählt man seit dem Jahre 1626 also in 250 Jahren 41 sehr gute Erndten, 62 gute, 59 mittlere, 88 schlechte und Misserndten. Für Nassau werden seit 1670, also in den letzten 206 Jahren angegeben: 28 Hauptjahre ¹⁾, 62 gute Jahre, 116 Fehljahre.

Selbstverständlich sprechen alle diese Gründe, welche gegen die Erhöhung der Grundsteuer geltend zu machen sind, auch gegen die Erhebung einer Hektarensteuer d. h. einer Abgabe nach dem Flächeninhalt der bebauten Grundstücke ohne Rücksicht auf Kataster und Bonität.

Frägt man endlich, ob der Weinbauer und Wirth im Stande sein würde, die von ihm erhobene Steuer auf den Käufer überzuwälzen, so ergeben sich hier grosse Schwierigkeiten. Wenn nämlich die Weinststeuer als solche aufgehoben und dagegen durch Erhöhung der Grundsteuer oder auch in direkter Form (als erhöhte Lizenz- oder Patentabgabe) von den Wirthen erhoben wird, so muss die Abgabe für den aus andern deutschen Staaten, also z. B. Baden, der Pfalz, Rheinpreussen, eingeführten Wein fallen. Im Vertrag vom 8. Juli 1867 über die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins ist nämlich in Art. 5, § 3 ausgesprochen, dass die Erzeugnisse eines andern Vereinsstaates unter keinem Vorwand höher besteuert werden dürfen, als die inländischen. Die s. g. Uebergangsabgabe kann daher nur dann erhoben werden, wenn für das inländische Erzeugniss eine Produktions- oder Konsumtionssteuer besteht.

Im Jahre 1875 sind etwa 27 000 Hektoliter Wein aus anderen deutschen Staaten in Elsass-Lothringen eingeführt

1) 1676, 1684, 1700, 1704, 1706, 1712, 1718, 1719, 1723, 1726, 1733, 1746, 1750, 1781, 1783, 1806, 1811, 1822, 1834, 1846, 1857, 1862, 1865, 1868, 1875.

worden, allein diese Ziffer würde bedeutend steigen, sobald die Einfuhr frei erfolgen könnte und es würde hierdurch den inländischen Producenten und Wirthen eine gefährliche Konkurrenz entstehen, welche die Ueberwälzung der Abgabe auf den Konsumenten unmöglich machen würde. Dazu kommt, dass die Ausfuhr inländischen Weins nach anderen Staaten des deutschen Zollgebiets, welche im Jahre 1876 130 000 Hektoliter betrug, erschwert und dadurch reducirt werden würde, weil nach Art. 5, § 4, a. a. O. auch eine Ausfuhrvergütung nicht eintreten könnte und daher auch der im Inland erzeugte, ausgeführte Wein die Abgabe tragen, bei der Ausfuhr nach Baden und Württemberg sogar einer doppelten Steuer unterliegen würde.

Auch in der zweiten Session (1876) gab die Weinsteuer dem Landesausschusse Veranlassung zu eingehenden Debatten. Der im vorhergehenden Jahre gestellte Antrag wurde indessen nicht erneuert. Die Meinung der überwiegenden Mehrheit ging vielmehr dahin, dass es schon aus Rücksichten für das Gleichgewicht des Budgets nicht rathlich sei, eine Aenderung der Weinsteuergesetzgebung oder eine gänzliche Beseitigung derselben für die nächste Zeit zu fassen. Man begnügte sich deshalb damit, an die Regierung das Ersuchen zu richten:

„in Anbetracht, dass die jetzige Gesetzgebung Nachtheile zur Folge habe, deren Vermeidung wünschenswerth sei, die Prüfung der Frage zu dem Zwecke fortzusetzen, die Uebelstände, über welche Beschwerde geführt wird, zu beseitigen.“

Die Regierung hat diese Prüfung eintreten lassen und in Folge davon in der nächsten Session (1877) eine Gesetzesnovelle vorgelegt, deren wesentlicher Inhalt in Folgendem besteht:

Zunächst soll für den mit Trestern und Beeren vermischten Wein ein angemessener Abzug gewährt und der zur Essig- oder Branntweinfabrikation bestimmte Wein von der Steuer befreit werden. Die Verwaltungsbehörde erhält die Ermächtigung, Wirthen die Abgabe für den selbst geernteten Wein, wenn derselbe

im Grossen verkauft oder das Geschäft eingestellt wird, zurückvergüten zu lassen und den Weingrosshändlern, welche ihr steuerfreies Lager aufgeben, die im Gesetz vom 20. März 1873 geforderte Steuerentrichtung der vorhandenen Vorräthe insoweit zu erlassen, als dieselben nachweislich eigenes Erzeugniss sind. Zur Begegnung der Schwierigkeiten, welche für die Kleinverkäufer von Wein aus der im Gesetze von 1873 vorgeschriebenen getrennten Lagerung des unversteuerten und des zum Kleinverkauf bestimmten Weins entstanden sind, wird ferner der Verwaltungsbehörde die Befugniss beigelegt, den Weinbauern oder Weingrosshändlern, welche zugleich einen geringfügigen Kleinverkauf treiben, die Versteuerung des im Kleinen verkauften Weins nach Massgabe des durch regelmässige Kontrolle und Aufnahme festzustellenden Abgangs oder auch im Wege des Abonnements zu gestatten. Bei der Einheit des Steuersatzes und da es sich nur um eine verhältnissmässig geringe Anzahl von Personen handelt, sind erhebliche Bedenken gegen eine solche Einrichtung wohl nicht geltend zu machen.

Der Schwerpunkt der ganzen Vorlage beruhte in dem § 8, welcher die Steuerbefreiung der Weinbauer auf denjenigen Wein beschränkt, welchen dieselben aus eigenen oder gepachteten inländischen Grundstücken gezogen haben. Da nämlich im Gesetz vom Jahre 1873 allgemein ausgesprochen war, dass der von Weinbauern gekelterte Wein von Entrichtung der Weinststeuer befreit sein solle; so musste seither auch der von Weinbauern aus gekauften Trauben gewonnene Wein von der Steuer freigelassen werden. Es hat sich aber — wie die Motive angeben — in Folge dessen der Missbrauch eingeschlichen, dass Privatpersonen einen kleinen Rebbesitz käuflich oder pachtweise erwerben, um namentlich in günstigen Erndtejahren in- und ausländische Trauben in grossen Quantitäten anzukaufen und den daraus bereiteten Wein, der ihren häuslichen Verbrauch auf Jahre hinaus deckte, steuerfrei einzulegen. Eine Abhülfe war hier um so nöthiger, als man, lediglich zur Erlangung der Berechtigung zum steuer-

freien Keltern, Rebplantungen an Orten angelegt hat, wo ein trinkbarer Wein überhaupt nicht zu erzielen ist.

Alle übrigen Bestimmungen der Gesetzesvorlage bezwecken nur eine Erleichterung oder Vereinfachung der Kontrollemassregeln.

Der Landesausschuss hat der Novelle in den wesentlichsten Punkten zugestimmt und die nach der beschlossenen Fassung veränderte Vorlage ist inzwischen auch vom Reichstage angenommen worden, indem derselbe den von dem Abgeordneten Grad bei dieser Gelegenheit gemachten Vorschlägen eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden liess. Die Publikation des Gesetzes erfolgte unter dem 23. Mai d. J.

Die von dem eben genannten Abgeordneten vorgeschlagene Annäherung an die württembergische und hessische Gesetzgebung konnte schon desshalb nicht in Erwägung gezogen werden, weil man ja gerade in diesen Ländern am wenigsten mit der bestehenden Steuer zufrieden ist. Die Budgetkommission des Reichstags unterstützte aus diesen Gründen in ihrer Sitzung die bezüglichen Anträge nicht, und Herr Grad veröffentlichte schon wenige Tage später in einem „La Commission du budget au Reichstag“ betitelten Artikel des „Industriel Alsacien“ vom 24. April ein neues Projekt, indem er die Ersetzung der Weinsteuern durch eine ziemlich willkürlich gewählte direkte Abgabe vom Weinhandels- und Wirthschaftsgewerbe vorschlug. Wir glauben, bereits bei Besprechung der vom Landesausschuss im Jahre 1875 gestellten Anträge den Nachweis geliefert zu haben, dass die Einführung einer solchen Abgabe neben der Privatsteuer durchaus ungerechtfertigt sein würde.

In einer späteren Sitzung sah sich der Landesausschuss noch veranlasst, auf Antrag eines Mitglieds den Beschluss zu fassen:

„die Regierung zu ersuchen, die Mittel ausfindig zu machen, um, sobald es die Umstände erlauben, das Gesetz vom 20. März 1873 abzuschaffen und durch ein auf neuen Grundlagen beruhendes Gesetz zu ersetzen.“

Dieser Beschluss war lediglich dadurch herbeigeführt, dass

der Landesausschuss, indem er die Gesetzesnovelle acceptirte, in der Mehrheit nicht gewillt war, sich mit dem im Jahre 1873 eingeführten Besteuerungssysteme einverstanden zu erklären. Der nachträgliche Beschluss hat daher nur die Bedeutung eines „dixi et salvavi animam meam“ und es wird von demselben keineswegs ein baldiger Erfolg erwartet. Dies wurde schon mit den Worten „sobald es die Umstände erlauben“ angedeutet. Der Reichstag ist auch diesem Beschlusse nicht beigetreten.

Immerhin lässt sich daraus abnehmen, dass die Weinsteuerbewegung in Elsass-Lothringen noch nicht abgeschlossen ist und dass wenigstens ein grosser Theil der Bevölkerung einer erneuten und vollständigen Reform entgegenharret.

Bevor wir auf diesen letzteren Punkt näher eingehen, haben wir uns noch mit einer, vor einiger Zeit erschienenen Brochüre über die Weinsteuerfrage zu beschäftigen und zwar aus Gründen, die theilweise persönlicher Natur sind.

Herr C. Grad, Sekretär des statistischen Komites des Vereins von Industriellen zu Mülhausen, jetziger Reichstagsabgeordneter für Kolmar, hatte es übernommen, dem im October 1875 an letztgenanntem Orte tagenden internationalen Weinbaukongress einen Bericht über die Weinsteuer-Gesetzgebung zu liefern, der späterhin gedruckt erschien.

Da Herr Grad den Verfasser der gegenwärtigen Abhandlung als denjenigen namhaft gemacht hat, der ihm für seinen Bericht Material geliefert habe, so ist derselbe veranlasst, hier zu erklären, dass er allerdings Hrn. Grad auf dessen Ersuchen die Grundgesetze der in verschiedenen deutschen Staaten bestehenden Weinsteuern, sowie einige statistische Notizen übermittelt hat, dass er aber damit keinerlei Solidarität für den mehrfach an thatsächlichen Unrichtigkeiten leidenden und von missverständlicher Auffassung der Gesetze zeugenden Inhalt jenes Berichts übernimmt, namentlich aber mit den gezogenen Schlüssen keineswegs übereinstimmt. Die gestellten Anträge wurden in der Versammlung des Weinbaukongresses von verschiedenen Seiten auf das Lebhafteste

bekämpft, insbesondere machte ein Mitglied aus Württemberg darauf aufmerksam, dass ohne eine Kellerkontrolle die Erhebung einer Wirthschaftsabgabe mit einiger Sicherheit nicht ausführbar sei und empfahl, sich thunlichst an das Bestehende zu halten; ein Mitglied aus Hessen hob die schlimmen Erfahrungen hervor, die man dort bei Aufhebung des 1857er Weinsteuergesetzes gemacht habe, überhaupt bestand eine Einhelligkeit selbst unter den elsass-lothringischen Mitgliedern nicht und die auswärtigen zogen sich vor der Abstimmung zurück.

Herr Grad sagt in seiner Brochüre unter anderem:

„In kurzen Worten, wenn die Weinsteuer in Elsass-Lothringen beibehalten bleiben soll, bekundet sich die Taxe auf dem Kleinverkaufe als die angemessenste, in der Praxis am leichtesten anwendbare Form derselben. Diese Taxe bestand in unserem Lande, ohne die Klagen hervorzurufen, welche gegen die Verkehrssteuer sich erhoben haben.“

Allerdings bestand nach dem Gesetz von 1816 eine Abgabe vom Weinverkauf im Kleinen, aber nicht entfernt eine Abgabe vom Wirthschaftsgewerbe, wie sie Herr Grad vorschlägt. Die Kellervisitation will er ja doch gleichfalls vermeiden, denn er fährt fort:

„Eine grosse Zahl Weinwirthe werden die Reform bereitwillig annehmen, froh darüber zum Preise einer mässigen Steuer von der plackerischen Aufsicht der Agenten des Fiskus befreit zu sein.“

Ueber diese Bemerkung muss man billig erstaunt sein, denn eine solche regelmässige Aufsicht besteht bekanntlich nicht mehr und nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Verdacht des Unterschleifs wird von der der Steuerverwaltung vorbehaltenen Befugniss zur Revision der Vorräthe Gebrauch gemacht und es war die wesentlichste Reform des neuen Gesetzes, diese Aufsicht beseitigt zu haben. Früher bestand sie und Hr. Grad bezeichnet sie als „plackerisch“, gleichwohl will er auf das frühere System zurückkommen. Noch schärfer tritt die Unklarheit seiner Auffassung hervor, wenn man auf S. 17 des Berichts liest:

„Es wird mitunter behauptet, dieser den Wirthen gewährten Vergünstigung liege eine politische Absicht zu Grunde. Eine derartige Behauptung bedarf keiner Widerlegung, da man an massgebender Stelle zu viel Taktgefühl besitzt, als dass man mit einer Massregel, die unter der Bevölkerung so viel Unwillen erregt, wenige Bevorzugte begünstigen wollte.“ womit doch implicite zugegeben ist, dass die Wirthe jetzt gegen früher eine bessere Stellung geniessen und keineswegs Ursache haben, eine Rückkehr zum alten System zu wünschen.

Auch die Darstellung der Gesetzgebung anderer Staaten ist nicht durchweg korrekt. Die eingehende Erörterung der hessischen Tranksteuergesetzgebung von 1857, die Herr Grad als die weitaus lästigste bezeichnet, bei der aber das Lästige gegenüber der elsass-lothringischen Gesetzgebung gerade in den Vorschriften liegt, welche durch die Zapfgebühr bedingt werden, also einer Abgabe vom Kleinverkauf, deren Berechtigung er an anderer Stelle so lebhaft vertheidigt, war mindestens überflüssig, da sie, wovon keine Erwähnung geschieht, seit dem 1. Januar 1874 aufgehoben ist. Die in Baden erhobenen Abgaben unterscheiden sich nicht in „Ohmgeld“ und „Zapfgebühr“, das Ohmgeld ist vielmehr eine Zapfgebühr, d. h. eine Abgabe vom Verkauf der Wirthe im Kleinen und die Bezeichnung für die Cirkulationsabgabe ist „Accise“. Der Unterschied der Steuersätze bei der letzteren, dessen Herr Grad gedenkt, besteht übrigens nicht mehr.

Endlich ist es nicht verständlich, wenn der Herr Bericht-erstatte die charakteristischen Unterscheidungsmerkmale der von ihm erwähnten Abgaben dadurch zusammenzufassen sucht, dass er sagt, die Weinsteuer werde erhoben:

„In Elsass-Lothringen, als Umlaufsteuer, die für alle Einkäufe im Innern, mit Ausnahme des Grossweinhandels erhoben sind; in Baden, als Verbrauchssteuer, die von allen nicht Wein bauenden Konsumenten bezahlt wird, und als Steuer für den Kleinverkauf, von welchem der Grosshandel befreit ist; in Hessen, als Tranksteuer, für jeden Ankauf von Wein aus Deutschland, ohne Ausnahme für die Weingrosshändler, wozu noch eine besondere Steuer für den

Kleinverkauf kommt; in Württemberg, als Verkaufssteuer, die nur von den Wirthen entrichtet wird.“

Es bleibt dem Leser überlassen, was er sich unter diesen Bezeichnungen vorstellen will. Verbrauchssteuern sind sie allè vier, da sie weder bei der Hervorbringung noch in direkter Form erhoben werden. Dagegen stellt sich, wenn man nach der Veranlagungsweise unterscheidet, die elsass-lothringische als reine Umlaufssteuer, die württembergische als reine Kleinverkaufssteuer (abgesehen von der Uebergangsabgabe), die alte hessische als kombinierte Umlaufs-, Kleinverkaufs- und Grosshandelsabgabe, die badische als kombinierte Umlaufs- und Kleinverkaufsabgabe dar.

Auch in seinen statistischen Berechnungen scheint uns Herr Grad nicht besonders glücklich.

Er sucht nämlich durch willkürliche Handhabung der ihm mitgetheilten, aber in ihrer Bedeutung offenbar nicht genügend verstandenen Ziffern nachzuweisen, dass eine enorme Menge producirtten Weins der Steuer durch Defraudationen entzogen werde. Wir müssen darauf verzichten, der Berechnung im Einzelnen zu folgen. Hier sei nur erwähnt, dass das unrichtige Resultat hauptsächlich in der weitaus zu geringen Schätzung des gesetzlich steuerfreien Weinverbrauchs und einer mindestens willkürlichen Annahme der Gesamtproduktion ihren Grund hat.

Wenn wir vorstehend glauben nachgewiesen zu haben, dass die Angriffe, welche aus den Kreisen der elsass-lothringischen Bevölkerung gegen das Gesetz vom 20. März 1873 gerichtet worden sind, zum grossen Theil der Begründung entbehren, dass vielmehr in jenem Gesetz ein wesentlicher Fortschritt zum Besseren enthalten ist, so hat damit doch nicht bewiesen werden wollen, dass das Gesetz nicht noch Manches zu wünschen übrig lasse.

Der Umstand, dass im Jahre 1873 eine Landesvertretung noch nicht bestand, musste die Verwaltung davon abhalten, damals in der Reform weiter zu gehen, als unumgänglich nöthig war, sie durfte kein gänzlich neues System der Be-

steuerung einführen, musste vielmehr an das Bestehende anknüpfen und nur die wesentlichsten Missstände zu beseitigen suchen.

Indem die Regierung so verfuhr, hielt sie sich zugleich an einen alten Grundsatz, den vor einigen Jahren der „Verein für Socialpolitik“ bei seiner Versammlung in Eisenach mit den Worten zum Beschluss erhoben hat:

„Bei jeder Steuerreform ist auf die geschichtlich gegebenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.“

Die Vorzüge der neuen Gesetzgebung bestehen in der Herstellung einer gleichen Abgabe für alle Konsumenten, in der Beseitigung der regelmässigen Kellerkontrolle bei den Wirthen, ferner in der Vereinfachung der gesetzlichen Bestimmungen und der beträchtlichen Verminderung der Defraudationen. Ihre Mängel bestehen darin, dass die Kellervisitationen bei den Wirthen nicht vollständig beseitigt sind, dass sie bei den Weingrosshändlern als regelmässiges und dabei ungenügendes Kontrollemittel beibehalten werden musste, ferner in der durch die Transportkontrolle bedingten Erschwerung des Verkehrs und Handels mit Wein und in der Ungleichheit, welche die Steuerfreiheit der Weinbauer gegenüber den steuerpflichtigen Personen involvirt. Das bestehende System erfordert endlich zahlreiche Aufsichtskräfte und ist daher ein kostspieliges, wenn die Aufsichtsbeamten nicht etwa schon aus Anlass anderer Abgaben nöthig sind; es vermag aber auch bei der bestorganisirten Aufsicht Defrauden nicht vollständig zu verhüten, weil die Weingrosshändler immerhin Mittel und Wege finden werden, Wein ohne Steuerentrichtung an ihre Kunden abzusetzen und ihre Vorräthe ohne Bezettelung zu ergänzen und ebenso die Wirthe, zumal in den weinbauenden Orten leicht Gelegenheit haben, den zum Kleinverkauf bestimmten Wein aus den un versteuerten Vorräthen der Weinbauer zu entnehmen und unkontrollirt in ihre Wirthschaftskeller einzulegen.

Alle diese Missstände sind indessen nicht neu, sondern sie waren schon in der französischen Gesetzgebung enthalten und mussten nur wohl oder übel in das neue Gesetz herüber-

genommen werden. Gleichwohl entsteht die Frage, ob man sich nicht angesichts des fortwährenden Drängens des Landesausschusses und zur Beseitigung der noch vorhandenen Mängel, zu einer erneuten Reform werde entschliessen müssen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass in diesem Falle die Transportkontrolle als diejenige Massregel, welche allgemein am Unangenehmsten empfunden wird, aufgegeben werden muss. Dies erfordert aber den Uebergang zu einem neuen Besteuerungssysteme oder das gänzliche Fallenlassen der Weinsteuer. Die eingehende Prüfung dieser Frage kann nicht geschehen, ohne zunächst

die Gesetzgebung der übrigen deutschen Staaten, in welchen eine Weinsteuer erhoben wird,

einer Betrachtung zu unterziehen.

Die Weinsteuer besteht zur Zeit nur in Württemberg, Baden und Hessen. In ganz Norddeutschland, sowie in Bayern unterliegt der Wein einer inneren Steuer nicht.

In Preussen bestand bis zum Jahre 1865 eine Weinsteuer, welche der Hauptsache nach auf dem Gesetze vom 8. Februar 1819 und dem dasselbe modificirenden vom 25. September 1820 beruhte. Sie charakterisirt sich als eine Productionsabgabe, die je nach dem durch die Oertlichkeit bedingten Verkaufswerth des Produkts in verschiedenen Sätzen von 1 Thaler, 16, 10 und 6 guten Groschen für den Eimer rauhen Mostes unter Gewährung eines Abzugs von 15 Procent für Hefe von den Weinbauern erhoben wurde. Nur in wenigen Fällen sollte die Abgabe nicht von dem Weinbauer, sondern von dem Käufer entrichtet werden. Da späterhin die rheinischen Provinzialstände Erleichterungen für die Weinbauer dringend nachgesucht hatten, so wurde durch Kabinettsordre vom 28. September 1834 bestimmt, dass die Weinbauer von der Steuerzahlung in so lange frei bleiben sollten, als der Wein noch bei ihnen, in der Gemeinde wo er ursprünglich angeschrieben war, lagerte. Diese unversteuerten Vorräthe sollten in den Steuerregistern so lange übertragen werden, bis sie zum Verkauf und zur Versteuerung durch den

Käufer oder zur Verzehrung durch den Weinbauer gelangten. Dadurch wurde die Natur der Abgabe als einer Produktionsabgabe geändert und einer Konsumtionsabgabe näher gebracht.

Die preussische Weinsteuer beruhte in der Hauptsache auf gesunden Principien. Insbesondere entsprach sie dem Grundsatz einer gleichen Besteuerung, insofern alle Konsumenten von der Abgabe betroffen wurden, während selbst in denjenigen Staaten, wo man sich diesem Ziel am meisten nähert, nämlich in Elsass-Lothringen und Baden, sowie ferner in Frankreich die Weinbauer von der Steuer befreit sind. Andererseits war die Abstufung der Steuersätze von 6 Groschen bis zu einem Thaler eine willkürliche, da ja auch in derselben Gegend die verschiedenwerthigsten Weinsorten bepflanzt werden, die Uebertragung der unverkauften Vorräthe führte grosse Belästigung für die Behörden herbei und vermehrte die, schon durch die Ungleichheit der Ernteergebnisse der einzelnen Jahre bedingte Unsicherheit der Einnahmen. Diese Missstände und die Schwierigkeit der Feststellung des gewonnenen Produkts, sowie ferner der Umstand, dass die Abgabe nur auf einen kleinen Theil des Landes fiel, nämlich die Regierungsbezirke Köln, Coblenz, Trier und in geringerem Masse auf die Provinzen Schlesien, Sachsen und Brandenburg, veranlassten im Jahre 1865 die Aufhebung.

In Bayern ist der Bierkonsum gegenüber demjenigen vom Wein weitaus überwiegend. Der vorzugsweise weinbauende Distrikt des Landes, die Pfalz, ist von indirekten Abgaben überhaupt befreit und entrichtet für den Malzaufschlag ein Aversum an die Staatskasse, welches mittelst der direkten Steuern aufgebracht wird.

In Württemberg unterliegen nur die Wirthe einer Weinsteuer. Nach Art. 8 des Wirthschaftsabgabengesetzes vom 9. Juli 1827 soll die Wirthschaftsabgabe von Wein in der Regel durch Akkorde festgesetzt werden, welche von 3 zu 3 Jahren mit den Wirthen abzuschliessen sind. 15 Procent des muthmasslichen Ausschankerlöses sollte ursprünglich die Akkordsumme bilden, später (1839) wurde dieser

Satz auf 10 Prozent ermässigt, dann aber (1868) wieder auf 11 Procent erhöht. Im Durchschnitt der Jahre 1864—71 betrug die Abgabe M. 5,39 für den Hektoliter. Wenn die Verwaltungsbehörde keinen sichern Anhaltspunkt für den Abschluss des Akkordes hat, oder der Wirth einen solchen nicht eingehen will, so wird seine Schuldigkeit durch Kelleruntersuchung und Abstich mittelst Erhebung der Ausschankspreise in der Art bestimmt, dass 11 Procent des Erlöses als Abgabe berechnet werden. Befreit von jeder Abgabe bleibt der Verkauf im Grossen (d. h. in Mengen von 20 Liter und mehr), sowie der Hausverbrauch der Wirthe; der in letzterer Hinsicht anfänglich festgesetzte Minimalbetrag von 10 Eimer ist später in Wegfall gekommen. Die ursprünglich von Nichtwirthten erhobene Verkaufsaccise ist bereits seit 1836 aufgehoben, gleichwohl blieb auffallender Weise der gesammte Weinverkehr des Landes bis zum Jahre 1868 einer umständlichen Transportkontrolle unterworfen, weil die Steuerverwaltung geglaubt hatte, auf diese Kontrolleinrichtung im Interesse der Sicherheit der Wirthschaftsabgabe nicht verzichten zu können.

Der Hauptvorzug der württembergischen Abgabe ist der, dass sie die Steuerzahlung dem Verbrauch des pflichtigen Objectes möglichst nahe rückt, der wesentliche Einwand, den man gegen sie erheben kann, dass sie gegen den Grundsatz der Gleichmässigkeit der Besteuerung aller Konsumenten in hohem Grade verstösst, mehr noch als die neue hessische Steuer (s. u.), und wenn man in Württemberg die anfechtbarsten Seiten anderer Steuersysteme, namentlich die Verkehrskontrolle vermieden hat, so geschah dies eben hauptsächlich auf Kosten jenes Grundsatzes, auf Kosten der unbemittelten Klasse. Uebrigens erscheint die Veranlagung des Umgeldes nur da als einfach, wo wirklich von dem Akkordverfahren Gebrauch gemacht wird; z. Z. aber unterliegen noch 3800 Wirthe dem Abstichverfahren gegenüber 8100 Akkordwirthen. Daher ist denn auch in Württemberg diese Abgabe trotz ihres beinahe 50jährigen Bestehens keineswegs beliebt; dieselbe war wiederholt im württembergischen Land-

tage Gegenstand eingehender Berathungen und die Agitation gegen dieselbe ist noch nicht abgeschlossen.

In Hessen war im Jahre 1827 ein System von Verbrauchssteuern eingeführt worden, welches sich in vielfacher Hinsicht, namentlich auch, was den Wein anbetrifft, an die französische Gesetzgebung anlehnte, jedoch auch in wesentlichen Punkten wieder von derselben abwich, insofern es den Weingrosshandel besteuerte, dagegen eine Eingangssteuer nicht kannte. Im Laufe der Zeit erfolgten mehrfache Aenderungen, namentlich in der Höhe der Steuersätze, zuletzt durch Gesetz vom 24. November 1857. Die hessische Weinbesteuerung war in den letzten Jahren Gegenstand einer lebhaften Agitation Seitens der Wirth und Weinhändler, was zur Folge hatte, dass im Jahre 1873 auf den Wunsch der Landesvertretung beschlossen wurde, provisorisch die Keller- und Transportkontrolle aufzuheben, den Wirthen und Weinhändlern die Verpflichtung aufzuerlegen, für die Jahre 1874 und 1875 70 Procent der von ihnen im Jahre 1872 gezahlten Steuer (Tranksteuer und Zapfgebühr) zu entrichten, neu zugegangene sollten durch eine Kommission eingeschätzt, der Privatkonsum aber und die Einfuhr von Wein aus anderen deutschen Staaten freigegeben werden.

Diese provisorischen Bestimmungen wurden anfangs freudig begrüsst, bald aber wurden neue Klagen laut und geltend gemacht, dass die Zugrundelegung des Absatzes vom Jahre 1872 zu Ungleichheiten führen müsse, weil dieses keineswegs ein Normaljahr sei. Damals sei der Konsum in Folge der Lohnsteigerung und Preiserhöhung der Immobilien und Werthpapiere ein sehr hoher gewesen, heute aber sei er mehr reducirt, als der Nachlass von 30 Procent betrage, diese Abgabe habe daher auf das Weingeschäft sehr ungünstig gewirkt. Auch die Regierung konnte sich der Ueberzeugung von der Unzweckmässigkeit dieser provisorischen Bestimmungen nicht verschliessen. Sie legte daher im Jahre 1875 den Landständen den Entwurf eines neuen Gesetzes vor, wonach

1. die Kleinverkäufer von dem in Quantitäten unter 40

Liter verkauften Wein eine Abgabe zu entrichten haben, welche beträgt :

- a. beim Verkauf zum Preise von mehr als 70 Pfg. für den Liter 7 M. für den Hektoliter ;
- b. beim Verkauf zum Preise von 70 Pfg. oder weniger, 5 M. für den Hektoliter ;
2. die Weinändler eine Abgabe von 6 M. für je 12 Hektoliter entrichten müssen ;
3. eine Abgabe von dem aus anderen Staaten des deutschen Zollgebiets eingeführten Wein nicht erhoben wird ;
4. Die Festsetzung der Klassen und Weinmengen, wonach die Steuer der Kleinverkäufer zu berechnen, sowie die Festsetzung der Weinmengen, welche der Besteuerung der Weingrosshändler zu Grund zu legen ist, durch Schätzungskommissionen erfolgen soll ;
5. Die Aversionirung der Wirthe und Weingrosshändler für zulässig erklärt wird.

In den Motiven spricht die Regierung zunächst aus, dass auf die Einnahmen aus der Weinststeuer nach dem dermaligen Stande der Finanzen nicht verzichtet werden könne und fährt darauf fort :

„Für die fernere Veranlagung der Steuer ist der Weg in den seitherigen Bestimmungen im Allgemeinen vorgezeichnet, indem eine Rückkehr zu der früheren Art der Veranlagung mit den seit Anfang 1874 beseitigten Kontrolmassregeln nicht wohl in Frage kommen kann. Gegen die unveränderte Beibehaltung der erwähnten provisorischen Festsetzungen spricht der Umstand, dass sich die Geschäftsverhältnisse der noch vorhandenen früheren Weinwirthschaften und Weinhandlungen seit dem Jahre 1872 zum Theil sehr erheblich geändert haben, so dass in den Ergebnissen der Weinbesteuerung im Jahre 1872 eine nur einigermaßen befriedigende Grundlage für die fernere Besteuerung durchaus nicht mehr zu finden ist. Es wird daher nichts anderes übrig bleiben, als das Abschätzungsverfahren, welches seither nur bei den nach Anfang 1872 neu zugegangenen Weinwirthschaf-

ten und Weinhandlungen in Anwendung zu kommen hatte, allgemein als Basis der Veranlagung anzunehmen.“

Wie aus dem über den fraglichen Gesetzesentwurf erstatteten Ausschussberichte der zweiten Kammer der Stände ersichtlich ist, war es anfänglich die Absicht gewesen, mit dem Jahre 1876 die Besteuerung des Weins in Hessen ganz fallen zu lassen und zwar hauptsächlich um desswillen, weil der frühere Finanzminister die bestimmte Erklärung abgegeben hatte, dass jede andere Veranlagung der Steuer, als die auf dem Gesetz von 1857 beruhende, auf die Dauer nicht durchgeführt werden könne. Die Regierung hat zwar später diese Bedenken fallen lassen, indessen ist sowohl aus dem Bericht des Ausschusses der ersten als der zweiten Kammer ersichtlich, dass man das neue Gesetz vorerst nur als einen Versuch und als Provisorium betrachtet. Bemerkenswerth ist sodann, dass man in den Ausschüssen sich im Prinzip für die Beibehaltung der Abgabe vom Wein als eines geeigneten Besteuerungsobjectes aussprach, gleichzeitig aber zu erkennen gab, dass früher oder später diese Abgabe auf das Reich übergehen müsse. Im Bericht des Ausschusses der zweiten Kammer findet sich in dieser Beziehung folgende Stelle:

„Dass der Wein, so lange man überhaupt Verbrauchssteuern erhebt, ein geeignetes Object der Besteuerung ist, wurde früher nicht in Abrede gestellt. Die langjährige Agitation gegen die Zapfgebühr war mehr gegen die lästige Kellerkontrolle und Bezettelung gerichtet, als gegen die Steuer überhaupt. Mit dem Aufhören dieser fallen alle die Vorwürfe von Unmoralität, welche bei Bekämpfung der Steuer so vielfach den drastischen Hintergrund des Gemäldes bilden mussten, weg.“

Und an einer anderen Stelle heisst es:

„Es handelt sich nun um Erörterung der Frage, ob andere Gründe vorliegen, eine Besteuerung des Weins beizubehalten oder nicht. Theoretisch hat man in Deutschland im letzten Jahrzehnt vielfach gestritten über den Werth und Unwerth der indirekten Steuern“

„Doch können wir wohl füglich diese Frage verlassen, da nur das Reich, welches bereits die wichtigsten indirekten Steuern an sich genommen hat, ihre Entscheidung in der Hand hat.“

Der Referent der ersten Kammer spricht sich in letzterer Hinsicht noch bestimmter aus, indem er sagt:

„Der Berichterstatter kann nicht verschweigen, dass diese Zustände (nämlich die Verschiedenartigkeit der Weinsteuer in denjenigen deutschen Staaten, welche eine solche noch besitzen) seinen Wünschen nicht entsprechen; er betrachtet daher mit dem Referenten der zweiten Kammer, die vorgeschlagene Besteuerung des Weins im Grossherzogthum nur als eine provisorische Gesetzgebung, die hoffentlich, in einer nicht zu entfernten Zukunft, durch gemeinschaftliche Bestimmungen des Reichs, den Charakter eines Ausnahmeverhältnisses verlieren wird.“

Das Gesetz ist inzwischen, unterm 9. Dezember 1876 erlassen worden und mit Anfang des laufenden Jahres in Kraft getreten. Bei demselben besteht, wie bei dem württembergischen, der Grundgedanke, die Konsumenten da zu erfassen, wo es am Leichtesten geschehen kann. Wenn durch die Besteuerung der Wirthe und Weingrosshändler neben den kleinen auch diejenigen Konsumenten von der Abgabe getroffen werden, welche den Wein im Grossen vom Weinhändler beziehen, so springt doch der erhebliche Unterschied der Steuersätze (7 oder 5 Mark und $\frac{1}{2}$ Mark) in die Augen und lässt sich schwer rechtfertigen. Alle diejenigen, welche ihren Bedarf unmittelbar vom Producenten beziehen, sind aber von der Steuer ganz befreit. Unzweifelhaft richtig war es dagegen, dass man auf die Transportkontrolle nicht mehr zurückkam, nachdem solche einmal abgeschafft gewesen war.

Unterzieht man endlich die Weinsteuerordnung des Grossherzogthums Baden vom 30. Oktober 1858, welche die zur damaligen Zeit gültigen Gesetzesbestimmungen sammt Vollzugsvorschriften in ein übersichtliches Ganze zusammenfasst, letztere jedoch in vieler Beziehung vereinfacht, einer Be-

trachtung, so findet man, dass dort sowohl die Privatkonsumtion, wie auch der Kleinverkauf der Wirthe von der Abgabe getroffen, dagegen das Erzeugniss der Weinbauer, wie die Einlagen der Weingrosshändler von der Abgabe freigelassen werden. Als wichtigstes Kontrolmittel erscheint die Transportbezettelung, die Wirthe, wie die anderen Pflichtigen, haben die Abgabe vor der Einlage zu entrichten.

Die badische Gesetzgebung und die elsass-lothringische sind hiernach am nächsten verwandt. Eine Verschiedenheit besteht insofern, als in Baden die private Konsumtion nicht so stark besteuert ist, als diejenige bei den Wirthen, wenn auch der Unterschied der Steuersätze im Vergleich zu demjenigen, der nach den französischen und althessischen Bestimmungen bestand, von geringerer Bedeutung ist, nämlich M. 2 und M. 3,80. Die Herstellung eines Einheitssatzes von M. 3, der etwa in der Mitte liegt, dürfte als ein Vorzug des elsass-lothringischen Gesetzes zu betrachten sein, indem hierdurch der Anreiz zur Defraude wesentlich verringert wurde. Auch hinsichtlich der Höhe der Steuersätze schliessen sich die badische und die elsass-lothringische Steuer, wie man sieht, am nächsten an einander an, namentlich seitdem inzwischen in Baden bei Gelegenheit der Einführung der Markrechnung durch das Gesetz vom 29. Juni 1874 mit Wirkung vom 1. Dezember desselben Jahres ab eine weitere Vereinfachung durch die Beseitigung des Unterschieds der Accise in Orten unter und über 4000 Einwohner eingetreten ist.

Schlussbemerkungen.

In den Zollvereinsverträgen ist von Anfang an verabredet worden, dass die vertragenden Theile ihr Bestreben auf die Herbeiführung einer gleichmässigen Gesetzgebung über die inneren Steuern richten würden, welche theils bei der Hervorbringung oder der Herstellung, theils unmittelbar beim Verbrauch der betreffenden Erzeugnisse erhoben werden. Andere Vereinbarungen bezwecken, die Nachteile, welche aus der Verschiedenartigkeit der Steuersysteme und der Ungleichheit der Steuersätze, sowohl für die Produzenten, als

für die Vereinsstaaten entstehen, thunlichst zu vermeiden. Seit Gründung des Deutschen Reichs muss es genau genommen als eine Anomalie bezeichnet werden, dass im Innern des deutschen Gebiets noch Binnengrenzen bestehen, welche den Handel und Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen vielfach hemmen. Die Beseitigung der gesamten Uebergangskontrolle, die Herbeiführung einer völligen Verkehrsfreiheit im Innern ist daher ein grosses, ein lohnendes Ziel, das man auch bei jeder Reform der inneren Steuern in den Einzelstaaten fest und unverrückt im Auge behalten sollte, und dem gegenüber selbst wichtige Einzelinteressen sich unterordnen müssen. Es sollte auf die endliche Herstellung völliger Gleichheit der Verbrauchssteuern in allen Gebieten des deutschen Reichs mit aller Energie hingewirkt werden.

Zur Zeit bestehen als gemeinschaftliche Reichssteuer neben den Zöllen die Salzsteuer, die Tabaksteuer, die Zuckersteuer, daneben für das Gebiet des ehemaligen norddeutschen Bundes nebst Südhessen die Braumalzsteuer und für dasselbe Gebiet nebst Elsass-Lothringen die Branntweinsteuer. Als privative Abgaben bestehen noch die Weinsteuer in Württemberg, Baden, Hessen und Elsass-Lothringen, die Malzsteuer in Baiern und Württemberg, die Biersteuer in Baden und Elsass-Lothringen und die Branntweinsteuer in Baden und Württemberg ¹⁾. Es ergibt sich hier also noch ein reiches Feld der Thätigkeit. Wenn nun einerseits die Ausdehnung der norddeutschen Branntwein- und Biersteuergesetzgebung auf die süddeutschen Staaten nach unserer Ansicht nur eine Frage der Zeit sein kann, so würde hinsichtlich der Weinsteuer entweder die völlige Aufhebung oder die Einführung einer Reichssteuer zu erstreben sein. Unseres Erachtens sollten dieselben Erwägungen, welche dazu geführt haben, vom Branntwein und Bier, Zucker, Salz und Tabak eine Abgabe

1) Die Württembergische Branntweinsteuer ist eine direkte Abgabe vom Branntwein-Kleinverkauf, die Erhebung einer Uebergangsabgabe bei der Einfuhr vereinsländischen Branntweins dürfte daher mit den Bestimmungen der Zollvereins-Verträge kaum in Einklang zu bringen sein.

zu Gunsten der Reichskasse zu erheben, auch für die gemeinschaftliche Besteuerung des Weins sprechen. Derselbe ist als erregendes Genussmittel ein besonders geeignetes Besteuerungsobjekt, eignet sich sogar in höherem Grad zur Besteuerung als das Bier, es liegt ferner eine Inkonsequenz darin, den ausländischen Wein zu besteuern, den inländischen aber völlig frei zu lassen, und die in weinbauenden Distrikten lebende, überhaupt die weinkonsumirende Bevölkerung gegenüber der bier- und branntweintrinkenden zu bevorzugen. Dabei würde es billig erscheinen, denjenigen Staaten, welche vorher eine privative Weinsteuern erhoben haben und in welchen hauptsächlich Wein gebaut wird, ein Präcipuum zu gewähren.

Fragt man nun, welches System für eine solche Reichsteuer als das Zweckmässigste zu erachten wäre, so erscheint es unzweifelhaft, dass dasjenige der Cirkulationsabgabe aufgegeben werden müsste; denn obwohl der badischen und elsass-lothringischen Gesetzgebung manche Vorzüge nicht abgesprochen werden können, so erscheint es doch absolut unthunlich, die Transportkontrolle in Württemberg und Hessen, wo sie nach langen Kämpfen aufgegeben werden musste, oder gar in den norddeutschen Staaten und Bayern, wo sie überhaupt nicht bestanden hat, neu einzuführen. Ausserdem wäre ja, wie wir gesehen haben, ihre Beseitigung im Interesse des Verkehrs auch in Elsass-Lothringen und Baden höchst wünschenswerth. Die Entwicklung, welche die Steuergesetzgebung in Deutschland bezüglich der Abgaben vom Tabak, Salz, Zucker, Branntwein und Bier genommen hat, lässt erkennen, dass auch beim Wein nur eine Produktionsabgabe und zwar eine solche von den wirklichen Erndteergebnissen zum Ziel führen kann. Die Abweichung von dem bei der Tabaksteuer eingeführten Verfahren der Veranlagung nach der Grösse der bebauten Fläche würde sich durch die dort gemachten Erfahrungen rechtfertigen und wäre beim Wein noch mehr wie beim Tabak durch die örtliche Verschiedenheit und die jährlichen Schwankungen des Ertrags bedingt. Die Schwierigkeiten, welche im ersten Augenblick der Einschätzung des

Ertrags entgegen zu stehen scheinen, sind nicht so gross. Es bedürfte etwa folgender gesetzlicher Vorschriften:

a) Verpflichtung der Weinbauer zur Anmeldung des gewonnenen Produkts etwa bis zum 1. November jeden Jahres;

b) Prüfung dieser Anmeldungen durch Schätzungskommissionen und zwar zunächst durch Ortskommissionen, bestehend aus Mitgliedern der Lokalsteuerbehörden (Hauptzoll- oder Hauptsteuerämter) ¹⁾ der Gemeindevertreter und sonstiger ortskundiger Personen auf Grund der katastrirten Grundflächen und des durchschnittlichen mittleren Ertrags. Befugniss dieser Ortskommissionen, die Anmeldungen zu berichtigen;

c) Zulässigkeit von Reklamationen gegen die Festsetzungen der Ortskommissionen an die Landes- oder Provinzialkommissionen (bestehend aus einem Mitglied der Steuerdirektivbehörde als Vorsitzendem, und Vertretern der Provinzial- oder Landesvertretung, sowie aus Sachverständigen), welche in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden hätten;

d) Zulassung der Abgabenzahlung in Quartalsraten vom 1. Januar des auf das Erndtejahr folgenden Jahres ab, oder Gewährung von Steuerkredit gegen Sicherheitsleistung;

e) Gewährung einer angemessenen Rückvergütung der Abgabe für den nach dem Zolllande ausgeführten Wein;

f) Festsetzung des Vierfachen der Steuer als Strafe, falls die Anmeldung des gewonnenen Produkts um mehr als 10 pCt. hinter der von der Kommission abgeschätzten Menge zurückbleibt.

Hierdurch würden die Schwierigkeiten der Feststellung der Steuerpflicht auf ein Minimum reducirt, die längere Vorlage der Abgabe durch die Producenten thunlichst vermieden und Letztere wären, weil gegen ausländische Konkurrenz durch den Zoll geschützt, im Stande, die Steuer auf die Konsumenten überzuwälzen. Die Abgabe würde daher eine durchaus gerechte und, falls nur der Satz ein entsprechender wäre, in keiner Hinsicht drückend sein.

1) Deren Organisation ist im ganzen Zollgebiete übereinstimmend.

In letzterer Beziehung wird nun gefragt werden müssen, wie sich im Durchschnitt die Besteuerung des Bieres nach dem Gesetz vom 31. Mai 1872 über die Erhebung der Brausteuer stellt und wie diejenige des Branntweins nach dem Gesetz vom 8. Juli 1868. In letzterem Gesetz ist der Normalsatz der Branntweinbesteuerung für die preussische Quart Branntwein ($1^{145}/_{1000}$ Liter) zu 50 pCt. Alkoholstärke nach Tralles auf ($1^{9}/_{16}$ Silbergroschen) festgesetzt. Es entspricht dies einer Abgabe von M. 13,64 für den Hektoliter zu 50 pCt. Alkohol ¹⁾.

Im Brausteuerergesetz ist ein solcher Normalsatz nicht vorgesehen. Nach den Mittheilungen des Kaiserlichen Statistischen Amts (Bd. XX., zweiter Theil VI. 8.) wurden im Jahre 1875 von 1 Hektoliter Bier an Brausteuer erhoben:

Im Reichssteuergelände	M. 0,84
Im rechtsrheinischen Bayern	M. 1,59
In Württemberg	M. 1,48
In Baden	M. 2,18
In Elsass-Lothringen	M. 2,20

Dem gegenüber und im Verhältniss zum Eingangszoll (etwa 18 M. für den Hektoliter) würde eine Abgabe von M. 2 für den Hektoliter Weinmost, $\frac{2}{3}$ der elsass-lothringischen Steuer, als entsprechend und als mässig erscheinen. Im Deutschen Reich sind ungefähr 124 000 Hektare mit Reben bepflanzt, hiervon:

in Preussen	20 000 Hekt.
in Bayern	22 000 „
in Württemberg	18 000 „
in Hessen	9 500 „
in Elsass-Lothringen	33 000 „
in Baden	20 000 „
und in den übrigen Staaten	2 000 „

Zusammen 124 500 „

Nach Kolb's Angaben werden in Deutschland im Durch-

1) Der Satz für die Uebergangsabgabe beträgt M. 13,10.

schnitt 26,8 Hektoliter vom Hektar geerntet, doch ist diese Ziffer wohl etwas niedrig, wenigstens stellt sie sich für Elsass-Lothringen erheblich höher. Es wurden daselbst im Durchschnitt geerntet:

1873	27	Hekt.
1874	57,8	„
1875	70	„
1876	34,8	„

Es ergibt dies im Durchschnitt der 4 Jahre 47 Hektoliter.

Nimmt man für das gesammte Reichsgebiet nur 30 Hektoliter an, so würde sich ein Gesamtdurchschnittsertrag von 3 731 520 Hektoliter und daraus ein Steuertrag von etwa M. 7,500 000 ergeben, nach Abzug der Rückvergütung für den ins Ausland ausgeführten Wein, daher immerhin noch 7 Millionen Mark übrig bleiben. Ein erheblicher Aufwand für Verwaltungs- und Erhebungskosten würde nicht entstehen, da die betreffenden Arbeiten zum grössten Theil von den vorhandenen Behörden und Beamten mitbesorgt werden könnten. Das Erträgniss würde sonach ungefähr dem der Wechselstempelsteuer (1876: M. 6 874 595) gleichkommen, und mehr als das Vierfache der Tabaksteuer (M. 1 595 411) betragen.

Gegen die Produktionssteuer würde nun allerdings der Umstand sprechen, dass der Ertrag einer solchen Abgabe, je nach dem Ausfall der Erndte ein sehr wechselnder ist und daher bei Aufstellung des Budgets nicht mit Zuverlässigkeit veranschlagt werden kann. Indessen verliert dieses Bedenken, wenn die Abgabe von Reichswegen erhoben wird, in zweifacher Beziehung an Gewicht. Einmal gleichen sich die örtlichen Witterungseinflüsse bei einem grösseren Gebiete nahezu aus und dann wird aus der Steuer vom Wein im Verhältnisse zu den übrigen Reichseinnahmen doch immer nur auf einen mässigen Ertrag gerechnet werden dürfen, so dass also Störungen im Reichshaushalte auch beim Eintritt von Missjahren in keiner Weise zu befürchten wären.

Der beste Weg, um in nicht zu langer Zeit zu dem erwähnten Ziele zu gelangen, würde der sein, wenn sich zu-

nächst die Regierungen von Württemberg, Hessen und Elsass-Lothringen, wo die Bevölkerung mit der bestehenden Gesetzgebung nicht zufrieden ist, dahin einigen könnten, in ihren Gebieten eine gleichartige Weinbesteuerung nach den vorangedeuteten Gesichtspunkten einzuführen. Auch Baden würde voraussichtlich nicht zurückbleiben, wenn es sich darum handelte, in einem grossen Theile Süddeutschlands eine übereinstimmende Weinbesteuerung herbeizuführen. Es käme dabei nicht nothwendig die Bildung einer eigentlichen Steuergemeinschaft mit Theilung des Erträgnisses nach der Kopfkopfzahl in Frage, vielmehr würde zur Beseitigung der Binnengrenzen in dem gedachten Gebiete die Einführung desselben Besteuerungssystems und des gleichen Steuersatzes, sowie die Erhebung einer Uebergangsabgabe von dem aus dem übrigen Deutschen Zollgebiete eingeführten Weine, sowie die Festsetzung einer Steuerrückvergütung für den ausgeführten Wein genügen.

Von den bei dieser Gelegenheit gemachten Erfahrungen würde man dann die Ausdehnung der Abgabe auf das Reich abhängig machen können.

Ueber das richtige Verhältniss der Sittlichkeit zum Recht und zur Aufgabe des Staats:

Von Prof. Dr. Karl Röder in Heidelberg.

Je grösser die Bedeutung einer richtigen Auffassung des Rechts und seines Verhältnisses zur Sittlichkeit nicht bloss für die Wissenschaft, sondern auch für das Leben des Staats ist, desto zweckmässiger scheint es uns in dieser Zeitschrift einige der darüber am Meisten verbreiteten Irrthümer etwas näher zu beleuchten, um so mehr als diese noch neuerlich wieder mit Nachdruck von namhaften Gelehrten, z. B. von Ulrici und Bar, vertreten und daraus ebenso irrigte Folgerungen abgeleitet worden sind. Zudem darf man überzeugt sein, dass, solange diese Irrthümer herrschen werden, an erhebliche Fortschritte, besonders auf dem Felde des Strafrechts, gar nicht zu denken ist.

Vor Allem nöthig scheint es die Ausführungen zu prüfen, die Ulrici in seinem vielfach lehrreichen Werk „Gott und die Welt“ über den Gegenstand gegeben hat. Er sieht vollkommen ein, wie unmöglich es ist, das Recht, mit Kant, auf die blosse völlig inhaltlose Willkür zu stützen, da diese Nichts ergebe, weder Was für das Zusammenbestehen Aller bedingend sei, noch auch eine Verpflichtung danach zu handeln. In dieser Hinsicht erkennt es daher Ulrici (II., S. 219) als einen grossen Fortschritt an, dass zuerst Krause den Ursprung des Rechts in der ethischen Natur des Menschen gesucht habe. Trotz dieser Einsicht bleibt jedoch Ulrici, ihm

selbst unbewusst, gleich dem Schotten Lorimer, Bar, Köhler ¹⁾ und so vielen Andern, der Hauptsache nach ganz in der Kant-Fichte'schen Auffassung befangen, wonach sogar ein feindlicher Gegensatz zwischen Recht und Sittlichkeit denkbar sein soll. Es ergibt sich Diess aus folgenden Behauptungen:

1) Ulrici gibt zwar die Zusammengehörigkeit beider Begriffe zu, erkennt aber völlig deren enge Wechselbeziehung; ja Denjenigen, namentlich Krause und seinen Anhängern, die diese Wechselbeziehung nachdrücklich geltend machen und die Selbständigkeit beider Begriffe dadurch nicht im Mindesten gefährdet halten, macht er den Vorwurf, dass sie die Gränze zwischen Recht und Sittlichkeit verwischen, mithin Beides verwirren.

2) Er leugnet ein inneres Recht völlig.

3) Weil ihm das Recht als etwas blos Aeusseres erscheint, sieht er auch äussere Erzwingbarkeit als zu seinem Wesen gehörig an.

Die erste dieser drei Behauptungen wird lediglich darauf zu stützen versucht, dass Krause und seine Nachfolger das Rechtsgesetz als einen Theil des ganzen Sittengesetzes auffassen. Allein Ulrici selbst sagt ja: dass das Sittengesetz auf alles Gute gerichtet ist — was mithin den alleinigen Gegenstand der Pflicht ausmacht — und dass auch das Recht ein bestimmtes Gutes, mithin ein Theil des ganzen Guten, und schon als solcher diesem Ganzen untergeordnet ist und den besondern Gegenstand der Pflicht der Gerechtigkeit ausmacht. Ebendarum darf er folgerecht auch nicht leugnen, dass insofern — d. h. von dieser bestimmten Seite der sittlich zu fordernden Gesinnung jedes Einzelnen — das Sittengesetz sich auch über das ganze Rechtsgebiet erstreckt, indem es ganz allgemein gerechte Gesinnung, innere Gerechtigkeit, oder, wie man meist kurzweg sagt: Ge-

1) Ueber dessen Schrift: »Luther und die Juristen. — Zur Frage nach dem gegenseitigen Verhältniss des Rechts und der Sittlichkeit« 1873 vgl. unsern Aufsatz in Leonhardi's Zeitschrift »Die neue Zeit« III. Bd. 3. Heft S. 55 ff., worin noch manche anderen hierher gehörigen Fragen besprochen sind.

rectigkeit oder Rechtschaffenheit, von jedem Menschen verlangt. Insofern ist also das besondere, in dem Rechtsgesetz enthaltene Gebot: das Recht zu wollen und zu thun um seiner selbst willen, d. h. bloss weil es das Recht ist, — in dem allgemeinen, in dem Sittengesetz enthaltenen Gebot: das Gute zu wollen und zu vollbringen rein und allein weil es das Gute ist — untergeordnetes. Ein innerer Widerspruch des wahren Rechts mit dem Guten ist darum ebenso undenkbar als ein Widerspruch des Theils mit dem Ganzen, der Pflicht der Gerechtigkeit mit allen andern Pflichten, welche die Pflichten- oder Sittenlehre einschärft. Ehe wir jedoch darauf näher eingehen, ist es nöthig auch die zweite und dritte Behauptung Ulrici's kurz zu betrachten, die unter sich und mit der ersten Behauptung auf das Engste zusammenhängen.

Schon aus der bisher angestellten Betrachtung erhellt die Unhaltbarkeit der zweiten Behauptung Ulrici's: dass es gar kein inneres Recht gebe, — eine Behauptung, die schon dem Sprachgebrauch aller Völker zuwiderläuft, dem zufolge es möglich ist, dass Jemand nicht nur Anderen innerlich unrecht thue, sondern auch dass er ungerecht gegen sich selbst sei. Ginge, nach jener Behauptung, das Recht den inneren Menschen gar nichts an, so könnte begreiflich gar keine Rede sein von einem rein inneren Recht und Unrecht des Menschen sowohl gegen Andere als gegen sich selbst; und auch für das äussere gesellschaftliche Recht würden überhaupt nie andere als äussere Bestimmgründe in Betracht kommen können. Die Rechtsordnung würde folglich als eine gleichsam mechanische, durchaus unlebendige, Ordnung der Dinge aufzufassen sein, und nicht als ein auf ethischen Grundlagen ruhendes Rechtsleben, als eine vernünftige sittliche Ordnung der Gesellschaft. Demnach würden hier äusserer Zwang, Furcht und Lohn, vollkommen ausreichende Triebfedern sein, also Rechtseinsicht, Rechtsgefühl, Rechtswille und Rechtschaffenheit etwas vollkommen Ueberflüssiges; ebendamt wäre denn der wahre Staat von Teufeln, wie ihn Kant für möglich hält, fix und fertig.

Wie weit man jedoch mit einer solchen rein äusseren

Rechtsordnung kommen würde, darüber kann wenigstens dem Psychologen und Pädagogen, kurz dem Menschenkenner, auch nicht der leiseste Zweifel bleiben. Es ist handgreiflich unmöglich in dieser Weise Kant's und Fichte's den äusseren vom inneren Menschen loszureissen¹⁾, den Menschen gleichsam als blosses Thier zu betrachten und zu behandeln; zu verkennen, dass jedes äussere Handeln doch nur die Aeussere eines inneren Vorgangs sei und durch diesen allein seinen bestimmten Sinn und seine unterscheidende Bedeutung, auch für das Recht, erhalte, z. B. je nachdem es aus Irrthum hervorgegangen ist (wie die putative Ehe) oder aus Bosheit, Leichtsinns etc. Wie ungenügend alle bloss mechanischen Hilfsmittel des Staats sich erweisen, und wie unentbehrlich, nicht

1) Näheres darüber in unserem Vortrag auf dem Prager Philosophen-kongress 1868: »über die Bedeutung und den tief greifenden Einfluss eines richtigen Rechtsbegriffs auf die Lösung der brennendsten Fragen, die unsre Zeit bewegen, und auf die richtige Beurtheilung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft« — abgedruckt in Leonhardi's Zeitschrift »Die neue Zeit« I., 1, S. 25 f. — Ebenda. (III., 3, S. 108) s. die treffenden Gründe des spanischen Rechtsphilosophen Francisco Giner gegen die schiefen Ansichten der alten Schule. Er betont besonders, dass alle Völker, dem unabweislichen Zeugnis ihres Rechtsbewusstseins gemäss, das Recht keineswegs bloss auf die äusseren gesellschaftlichen Beziehungen beschränken, in welche die Einzelnen treten, entweder als solche, oder als Glieder der Familie, der Gemeinde, des Volks etc., sondern dass sie das Recht zuvörderst auf das Eigenleben und die Selbstthätigkeit eines Jeden beziehen; daher in keiner Sprache Jemand gerecht heisse, dem diese innere Gerechtigkeit fehle, auch wenn er äusserlich den Staatsgesetzen gehorche, aber nur aus selbstischen Gründen der Furcht etc., und nicht aus rechtschaffener Gesinnung. Er fährt fort (ganz in Uebereinstimmung mit unsern »Grundz. d. Nat. R. I., S. 109 f. — 122 f.): Solange man nur Erzwingbares unter dem Recht begriff, suchte man natürlich nach einem Merkmal, woran sich die zarten, dem Staatszwang unzugänglichen Verhältnisse erkennen lassen; ist aber das Recht nur eine bestimmte Seite aller Lebensverhältnisse, dann kann sich eine Gränze für den Zwang nicht an die Unterscheidung zwischen Recht und Sittlichkeit knüpfen, sondern sich nur innerhalb des Rechtsgebiets selbst finden lassen, um so mehr als bisweilen sogar die Entwicklung der Sittlichkeit des Schutzes durch äusseren Zwang bedarf, z. B. beim Kind.

bloss für das Gedeihen, sondern sogar für das Bestehen einer geordneten Rechtsgesellschaft, die rechte Gesinnung ist — beim schlichten Bürger wie beim Beamten, im Krieg wie im Frieden — Das lehrt fast jedes Blatt der Geschichte durch sprechende Beispiele auch Den dessen schwache Seite die Menschenkenntniss ist. Wer Diess aber eingesehen hat (wie z. B. Köhler), Der kann folgerecht nicht leugnen, dass diese Gesinnung auch durch das Rechts gesetz geboten sei. Das Staatsgesetz und sein Zwang kann freilich unmittelbar immer nur auf das Geäusserte sich erstrecken, und das Wie weit muss hier immer abhängen von dem mehr oder minder feinen Gefühl jedes Volks für die Mitleidenschaft Anderer und des Ganzen, z. B. im Fall der Verschwendung, Undankbarkeit, Treu- und Lieblosigkeit, des Ehebruchs, der grundlosen Enterbung. Die Ungerechtigkeit gegen sich selbst hingegen bleibt natürlich dem inneren Richter überlassen.

Sollte indess Jemand beim Einzelmenschen übersehen, wie oft das bloss äussere Recht ein *summum jus summa injuria* ist, dass es deshalb des billigen Ab- und Zuthuns, des Individualisirens, schlechterdings bedarf, so wird ihm doch bei den *Gesamtwesen*, den bezeichnend sogenannten moralischen Personen, z. B. bei der Familie, Gemeinde, Kirche oder Staatsgesellschaft, gewiss nicht entgehen, dass sie ebensowohl ein inneres Recht haben — Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten ihrer Glieder gegeneinander — als ein äusseres Recht gegenüber den ausserhalb Stehenden. Hier, bei dem nach Plato's Ansicht gleichsam vergrösserten Menschen, ist die Wechselbeziehung und Wechselbedingtheit des inneren und äusseren Rechts, wo möglich, noch augenfälliger als beim Einzelnen. So wird z. B. ein in seinem Inneren der wahren Rechtsordnung entbehrender, despotisch regierter, Staat auch nach Aussen gewaltthätig verfahren, das Völkerrecht missachten etc. Je unverkennbarer namentlich bei der Ehe und Familie die ganze Bedeutung der rechten Gesinnung (bezieh. des inneren Rechts) ist, je sichtlicher diese Verhältnisse durch den Versuch ihrer bloss äusseren Ordnung zu einem wahren *caput mortuum*

würden herabgedrückt werden, desto grösser war natürlich gerade hier z. B. Fichte's und Rottecks Verlegenheit, und die, besonders bei dem Letzteren ausgesprochene Neigung, diese wesentlich innerlichen Verhältnisse ebendarum gar nicht als Rechtsverhältnisse gelten zu lassen, sondern sie ganz ausschliessend der Pflichtenlehre zuzuweisen, also in das entgegengesetzte Aeusserste zu verfallen.

Die dritte Behauptung Ulrici's: Erzwingbarkeit (d. h. das Erzwungenwerden-Können und Dürfen) des rechtlich Erforderlichen liege im Begriff des Rechts, sei also ein wesentliches Stück jedes Rechts, steht und fällt schon mit der Voraussetzung: dass es ein inneres Recht nicht gebe; da es sich von selbst versteht, dass, wenn es ein solches gibt, dieses keinesfalls mit Zwang geltend gemacht werden kann. Aber, auch abgesehen hiervon, geht jene Behauptung zu weit. Allerdings fordert das Recht äussere Geltendmachung, also Verwirklichung im Leben. Mit andern Worten: die Erfüllung, soweit sie menschenmöglich, aller Bedingungen der Erreichung der vernünftigen Lebenszwecke des Menschen und der Menschheit ist eine im Wesen des Rechts begründete Forderung; sie ist demnach der Gegenstand eines Rechts (zweiter Stufe d. h.) um (der Verwirklichung) des Rechts willen, Das will sagen: sie muss von Rechtswegen geschehen. Hierzu gehört also auch die unerlässliche Beseitigung jeder Störung der Rechtsverwirklichung, diese Störung stehe nun bevor oder sei bereits vorhanden, in welcher letzterem Fall man bildlich, aber sehr unbestimmt und zweideutig, von Tilgung des Unrechts oder Wiederherstellung des Rechts spricht, so gewiss auch das Recht selbst — als Idee — durch äussere Vorgänge nie vernichtet werden kann, sondern immer Recht bleibt.

Wann und insoweit nun, um der eben besprochenen Forderung zu genügen, äusserer Zwang nöthig ist, dann und insoweit ist er auch ein rechtlich begründeter, rechtmässiger, aber nicht weiter. Zwang ist jedoch zur Geltendmachung gar mancher unzweifelhaften Rechte gar nicht möglich, z. B. gegen ein ungerechtes Urtheil eines höchsten Gerichts,

einen ungerechten Monarchen, einen entsprungenen Verbrecher, gegen vielerlei Unrecht andrer Völker etc.; oder er ist, auch wenn er möglich sein sollte, unstatthaft, weil nicht zweckentsprechend, nämlich überall da wo und wiefern Zwang der besondern Art des fraglichen Rechts widerspricht, wie z. B. im Eherecht und vielfach auch im Strafrecht ¹⁾. Damit also der Zwang als ein rechtmässiger (als Rechtszwang) gelten könne, und nicht als eine rohe widerrechtliche Vergewaltigung, als ein blosses Recht der Stärke anzusehen sei (wie sich ein solches z. B. in so vielen wahren Unrechtstrafen kundgibt), muss jedenfalls zuvor bewiesen werden, dass er für das zu befriedigende Bedürfniss, für den Rechtswert, ganz das rechte Mittel sei.

Wäre, wie Ulrici behauptet und gleich ihm seit Thomasius und Kant die Mehrzahl, die Erzwingbarkeit ein wesentlicher Bestandtheil des Rechts, dann würde allerdings, obwohl er Diess leugnet, das Recht überhaupt, mithin auch jedes bestimmte Recht, erst durch die Erzwingbarkeit zum Recht werden. Indem er aber diess Letztere, und dass das Recht bloss um seiner Erzwingbarkeit willen anzuerkennen und zu befolgen sei, in Abrede stellt, hat ihn offenbar der ganz richtige, freilich seiner ersteren Behauptung schnurstracks widersprechende, Gedanke geleitet, dass Zwang, überall wo er stattfindet, doch immer nur etwas ganz äusserlich zu dem Recht Hinzukommendes ist; dass die wirkliche oder auch nur mögliche Anwendung des Zwangs mit dem innersten Wesen des Rechts selbst gar Nichts zu thun hat, und deshalb auch zu seiner Unterscheidung von der Sittlichkeit durchaus unbrauchbar ist.

Wahr ist nur soviel, dass der Zwang nicht schon als solcher mit dem Begriff des Rechts unverträglich ist, wohl aber mit dem der Sittlichkeit. Denn die Sittlichkeit des Han-

1) Einiges zum Beleg des Gesagten haben wir näher erörtert in der angeführten »neuen Zeit« III., 3, S. 56 etc. Es ist kaum nöthig zu erinnern, dass überdiess bei allen Verbindlichkeiten zu einem Thun nur ein höchst mittelbarer Zwang stattfinden kann.

delns hört ohne Frage überall da auf, wo nicht von freien Stücken, aus guter Gesinnung, das Gute gethan wird, sondern nur in Folge von Nöthigung und Furcht oder um Lohnes willen. Das Recht hingegen enthält zumeist äussere Bedingungen des Lebens, die Rechtsordnung ist überwiegend eine äussere Ordnung des Lebens der Gesellschaft, die in vielen Hauptstücken ganz unabhängig von der guten und gerechten Gesinnung der Einzelnen verwirklicht werden kann und soll. Soweit Diess also, je nach der Art jedes Rechts, geschehen kann, soweit soll es auch von Rechtswegen geschehen, da offenbar gar nicht zu denken wäre an das Zustandekommen jener für das vernünftige Zusammenleben bedingenden äusseren Ordnung der Dinge, wenn abgewartet werden sollte bis Alle und Jede so gut sein wollen alles Das von selbst zu thun was das Recht und die Rechtsordnung als solche, rein sachlich, fordern; wozu demnach kraft des Rechtsgesetzes, ganz abgesehen von der sittlichen Verpflichtung dazu, vor allen Dingen eine selbständige rechtliche Verbindlichkeit besteht. Insofern ist also die Geltendmachung des Rechts im Leben, obwohl sie zugleich ein Gegenstand der sittlichen Pflicht der Gerechtigkeit ist, doch von dieser Pflicht und deren Erfüllung, sowie überhaupt von der Pflichten- oder Sittenlehre, durchaus ebenso unabhängig und ebenso gewiss Gegenstand einer selbständigen Wissenschaft: der Rechtslehre, als es die Erkenntniss des Rechts- und Rechtsgesetzes ist, die man daher niemals zu einem blossen Abschnitt der Sittenlehre machen kann, wie es versucht worden ist.

Auffallend genug hat gerade Ulrici, der doch mit Grund so sehr gegen die Verwechslung der Gebiete des Rechts und der Sittlichkeit eifert, diese wesentliche Selbständigkeit des Rechts als Weltgesetzes, und der Rechtslehre als spekulativer Wissenschaft, vollständig verkannt; denn er selbst führt Recht und Rechtslehre lediglich auf das Sittengesetz zurück, indem er (gleich G. E. Schulze — Aenesidem) das Recht aus der Pflicht ableitet und es der Sittlichkeit „als Mittel zum Zweck derselben“

unterordnet. Daher spricht er immer nur vom „Rechtsgebot“ und sieht sogar das Recht selbst „seinem Begriff nach“ nur „als eine in der ethischen Natur des Menschen liegende Verpflichtung“ an ¹⁾. Ebendesshalb verfällt er in einen ähnlichen Irrthum in Bezug auf das Recht wie der ältere Fichte in Bezug auf den Staat; er erklärt nämlich das Recht, ebenso wie Dieser den Staat, für überflüssig, sobald „alle Menschen zu vollkommener Sittlichkeit gelangt wären“! —

Was insbesondere den Irrthum angeht, dass das Recht bloss um der Sittlichkeit willen in der Welt sei und nur ihr zu dienen habe, und „dass Krause und seine Schule sich ins Unbestimmte verlören, indem sie den Rechtsbegriff so weit ausdehnten, dass er hinausreiche über den Kreis der ethischen Existenz, der ethischen Entwicklung, des ethischen Zusammenlebens,“ (unsers Erachtens lauter sehr ungenaue und vieldeutige Ausdrücke!) so hat dieser Irrthum seinen Hauptgrund in der beständigen Verwechslung des Ganzen der menschlichen Lebensaufgabe oder Bestimmung — auf die das Recht sich bezieht, indem es das Ganze der vom freien Willen abhängigen Bedingungen ihrer Erfüllung zu gewähren hat — mit jenem Theil derselben, der in der Sittlichkeit besteht ²⁾ und dem das Recht weder allein, noch auch mehr, Vorschub zu thun hat als jedem andern Theil, als z. B. der Religion, der schönen Kunst, dem Handel u. s. f., deren jedem ebenso ein besondres Rechtsgebiet entspricht, das alle dafür unerlässlichen Bedingungen d. h. Rechte umfasst, also ein Religionsrecht, Handelsrecht etc., wie der Sittlichkeit ein Sittlichkeitsrecht.

Bei diesem Anlass sei noch eines ähnlichen Missver-

1) Am a. O. S. 222 heisst es z. B.: »der Zwang ist Pflicht und damit Recht«.

2) Schon Bouterwek hatte diesen Fehler begangen: anstatt der gesammten Bestimmung des Menschen und der Menschheit, immer die blosser Sittlichkeit zu setzen und als Ziel des Rechts zu bezeichnen, indem er das Recht — unter sichtlichem Einfluss der Krause'schen Begriffbestimmung — für den Inbegriff der Bedingungen des moralischen Daseins erklärt.

ständnisses von Bar gedacht, welcher ¹⁾ der Krause'schen Begriffbestimmung des Rechts ebenfalls den Vorwurf macht, dass das Recht zu weit gefasst werde, nämlich „als Erfüllung der menschlichen Bestimmung, soweit diese Erfüllung von der Freiheit abhängt“, wonach dann ein inneres und ein äusseres Recht unterschieden werden solle und „auch Zwang zu Erfüllung der Bestimmung statthaft sein müsste“. Hier ist jedoch ganz übersehen, dass der gesellschaftlichen Rechtsordnung, die man Staat nennt, lediglich die Beschaffung und Sicherstellung der Rechte zukömmt, d. h. der äusseren Bedingungen für die Erfüllung der menschlichen Bestimmung, nicht aber die Sorge für diese Erfüllung selbst, und vollends nicht die Anwendung eines Zwangs zur rechten Benutzung dieser Bedingungen. Vielmehr muss diese Benutzung ausschliesslich Sache der Einzelnen, also ihrer sittlichen Selbstbestimmung bleiben, sofern nicht entweder unzweifelhafte Unfähigkeit hierzu, also Bevormundungsbedürftigkeit, vorhanden ist oder öffentliche Rechte in Frage sind, an deren gehöriger Ausübung, mithin Ueberwachung, die Gesamtheit, um ihrer Rechtsordnung willen, ohne Zweifel unmittelbar theilhaft ist.

Ulrici ging, wie wir gesehen haben, von der unhaltbaren Annahme aus, dass, während das Sittliche, die gute Gesin-

1) In seiner viel Treffendes enthaltenden und sehr anerkennenden Beurtheilung von Krause's »System der Rechtsphilosophie (in der Jenaer Literaturzeitung v. 1874), — einer Beurtheilung, die überaus vorthellhaft absticht gegen die hoffärtige Manier in der (in der Münchener »kritischen Vierteljahrschrift«) Prantle eine wissenschaftliche Leistung abfertigt, über deren Bedeutung im In- und Ausland nur eine Stimme ist, mit Ausnahmen der seinigen . . .

Wenn Bar am a. O. bei Krause die scharfe Begränzung der Willenskreise der einzelnen Personen vermisst, worauf es der technischen Jurisprudenz hauptsächlich ankomme für die Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche, so ist daran zu erinnern, dass es die Aufgabe der Rechtsphilosophie doch nur sein kann, den wesentlichen Inhalt der Rechte nachzuweisen, womit von selbst auch deren Gränze sich ergibt. Die ganz genaue Feststellung derselben kann freilich nur, je nach Zeit und Ort, durch das positive Recht geschehen, sowie deren Festhaltung, beziehungsweise Berichtigung, nur durch den Richter.

nung mit keinem Zwang vereinbar sei, alles Recht erzwingbar und nur das Erzwingbare Recht sein, das Recht also nur auf äussere Handlungen und Unterlassungen gehen könne; und er gelangte von da aus zu der gleich unhaltbaren Folgerung: dass die gute und gerechte Gesinnung und Absicht, obwohl sie vom Sittengesetz gefordert werde, doch für das Recht gleichgültig sei, m. a. W. dass die Forderung des Rechtsgesetzes, das Rechtsgebot, sich auf jene, als eine bloss innere Bedingung der Erfüllung unsrer Bestimmung, gar nicht erstrecke; und dass, Wer das Gegentheil behaupte und insofern das Rechtsgesetz dem Sittengesetz unterordne, Recht und Sittlichkeit zum unberechenbaren Schaden beider Gebiete verwechsle und vermische. Hier zeigt sich nun besonders deutlich, wie ganz und gar Ulrici im alten Geleise Kant's und Fichte's bleibt, indem er auf Kosten der Einheit der Vernunft ¹⁾ so weit geht geradezu zu behaupten, dass das Rechtsgesetz und das Sittengesetz sich nicht bloss scheinbar, sondern wirklich widersprechen, weil Ersteres, das er hier offenbar mit dem positiven Staatsgesetz verwechselt, sogar unfreiwillige Befolgung seiner Gebote verlange. Und er fügt bei, dass deren Erzwingbarkeit sogar vom Sittengesetz gefordert werde, da sonst die Sittlichkeit, die Freiheit des sittlichen Willens (!) und Handelns, unmöglich sein würde. Ohne Frage würde es nun, wie Ulrici selbst anerkennt, mit dem Wesen der Sittlichkeit geradezu streiten, wenn das Sittengesetz jemals an den Einzelnen etwas Anderes fordern könnte als Freiwilligkeit der Pflichterfüllung. Wohl aber kann und soll, wo es an dieser Freiwilligkeit fehlt, aber nur dann, sittlicher Weise die Gesellschaft auf die Herbeiführung aller wahren, also vernünftignothwendigen, Rechtsleistungen der Einzelnen durch alle sachdienlichen Mittel, auch des Zwangs, hinwirken. Ein wirklicher Widerspruch des Rechtsgesetzes und des Sittengesetzes ist sicherlich nur für

1) Feuerbach, der Diess einsah, suchte den Kopf aus der Schlinge zu ziehen, indem er zweierlei Vernunft annahm. S. Röder, Grundzüge des Naturrechts, I., S. 258.

Diejenigen vorhanden, die zu voller Klarheit über das Wesen des Rechts und seines Verhältnisses zur ganzen Aufgabe des menschlichen Lebens, also auch zur Sittlichkeit, nicht gelangt sind, wie Ulrici, Bar, Köhler u. A., denen ebendarum auch der unendlich folgenreiche Begriff des Rechts um der Sittlichkeit willen noch abgeht, obwohl sie ihn hier und da richtig geahnt haben. Nur darauf wird sich wohl auch die vorerwähnte Behauptung Ulrici's zurückführen lassen: dass Zwang zur Ermöglichung des sittlichen Willens (?) und Handelns erfordert sei.

Wer die Menschen und das Leben kennt, kann nicht verkennen, von welcher Bedeutung es für die Rechtsordnung der menschlichen Gesellschaft, ja wie durchaus unentbehrlich es für die Vollendung des Rechtslebens ist, dass die Forderungen des Rechts auch in gerechter Gesinnung erfüllt werden. Diess hat seinen Grund einfach darin, dass das Recht kein fysisch-mechanischer, sondern ein ethischer Begriff ist, d. h. ein solcher der auf ein Sollen geht, der sich also an den freien Willen des Menschen richtet. Da er nur in diesem seine Wurzel hat, kann er auch nur mittelst desselben zur vollständigen Entwicklung, Durchführung und Gestaltung im Leben gelangen. Ebendesshalb ist es eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtsgesellschaft, d. h. des Staats, sorgfältigen Bedacht zu nehmen auf die Beschaffung der Aussenbedingungen dieser Freiwilligkeit, dieser guten und gerechten Gesinnung, m. a. W. des Rechts für oder in Bezug auf die Sittlichkeit, oder des Rechts um der Sittlichkeit willen. Wäre es einmal vorübergehend und theilweise (denn nur in dieser Beschränkung ist es überhaupt denkbar) äusserlich unmöglich unsre Bestimmung zu erfüllen, oder — Was Ulrici ohne Weiteres damit gleichbedeutend nimmt, auf eine jedenfalls leicht zu missdeutende Weise — den Forderungen des Sittengesetzes nachzuleben, so werden dadurch zwar keineswegs, wie er behauptet, diese Forderungen aufgehoben; denn an diesen kann, wenigstens soweit sie auf gute Gesinnungen und Bestrebungen gerichtet sind, durch keinerlei äussere Umstände Etwas ge-

ändert werden; sondern nur soviel lässt sich dann mit Grund behaupten, dass allerdings insolange und insoweit die Erfüllung jener Forderungen im äusseren Leben und Handeln, also auch die Verpflichtung dazu, wegfällt d. h. aufgeschoben ist. Schon das Sprichwort aber lehrt: „Aufgeschoben ist nicht aufgehoben“. So wenig demnach die behauptete Aufhebung des Sittengesetzes sich vertheidigen lässt, ebensowenig der daraus weiter gefolgerte Irrthum: dass dann, aber nur dann, der Zweck alle Mittel heilige, also auch das Unsittliche erlaubt sei. Vielmehr ist dieser Satz unter allen Verhältnissen sittlich wie rechtlich gleich unhaltbar ¹⁾, wie immer man durch Scheingründe versuche ihn zu beschönigen. Lassen sich jedoch die äusseren Hindernisse der Pflichterfüllung überwinden, obwohl sie sehr erschwerend sein mögen, so wird gerade hierdurch den Einzelnen sehr oft die beste Gelegenheit gegeben ihre Sittlichkeit zu bewähren. Hingegen irrt Ulrici, wenn er meint, ebendarum sei, Was die Bethätigung des Guten hindert, gar nicht hinderlich für den guten Willen, die sittliche Gesinnung selbst. Wenigstens mittelbar und im Leben sind solche Störungen, ja bekanntlich schon die schlechten Beispiele, auf die Dauer ohne Frage von schlimmster Rückwirkung auch auf den inneren Menschen, ganz ebenso wie es z. B. die fortwährenden Behinderungen jeder Aeussderung und Bethätigung der religiösen Ueberzeugung sind, die Jahrhunderte hindurch von angeblichen Christen ins Werk gesetzt wurden und leider oft genug noch heute werden. Das Recht und der wahre Rechtsstaat soll jedenfalls nicht nur die äusseren Hindernisse der Sittlichkeit, eben-

1) S. darüber in Leonhardi's Zeitschrift: »Die neue Zeit«, II. Bd. 3. Heft S. 133 ff. dessen Aufsatz: »Heiligt der Zweck die Mittel?« — Ebenso unhaltbar ist die unbegreifliche Gleichstellung des Menschen, der einen gewalthätigen Willen kund gibt, mit dem reissenden Thier a. a. O. S. 222), — wonach wir also jeden Menschen, der Unvernünftiges will, nach seinem Willen sollen behandeln dürfen!!! — Unwillkürlich erinnert man sich dabei an Kant's Maxime des Handelns, die zum Gesetz erhoben werden soll: »Schlägst du mich, so schlägst du dich selbst« etc.

sowohl wie jeder andern Aufgabe des menschlichen Lebens, mit gemeinsamer Kraft aus dem Wege zu räumen suchen, sondern auch auf jede andere Weise, soweit es von Aussen möglich ist, hier wie dort, ihr thätigen Vorschub thun.

Alle gebildeten Staaten haben sich dazu auch immer in richtiger Ahnung verbunden und befugt erachtet und sich bestrebt — hauptsächlich, aber bei Weitem nicht bloss, unter dem Namen der Sittenpolizei — dieses überaus wichtige Recht in Hinsicht der Sittlichkeit ins Leben zu führen. Ebendahin gehört insbesondere das Strafrecht, das überhaupt, und nicht bloss hinsichtlich der wenigen Verbrechen, die man neuerdings vorzugweise Sittlichkeitverbrechen zu nennen pflegt, auf keine andere Weise haltbar zu begründen ist, wie wir es vorlängst nachgewiesen haben ¹⁾.

Zur weiteren Erläuterung des im Vorstehenden Ausgeführten wird es zweckmässig sein wenigstens auf einige damit zusammenhängenden Vorwürfe, die unsern Ansichten gemacht worden sind, noch etwas näher einzugehen.

Nirgends tritt das Verfehlte der gewöhnlichen Auffassungen des Rechts und seines Verhältnisses zur Sittlichkeit in ihren schlechten Früchten deutlicher zu Tage als beim Strafrecht. Wir durften glauben Diess in zahlreichen Ausführungen ²⁾ klar genug dargethan zu haben, um jeder Missdeutung vorzubeugen, wenigstens für Solche, die die Mühe nicht scheuen das von uns Gesagte zu lesen und zu durchdenken, ehe sie urtheilen, und die nicht vorziehen, anstatt Dessen, nur ihre eigenen ganz willkürlichen Voraussetzungen darüber zu

1) Auf rein apagogischem Wege und Schritt vor Schritt haben wir Diess gethan in unsrer Schrift: »Die herrschenden Grundlehren von Verbrechen und Strafe in ihren inneren Widersprüchen« 1867. Will man diese widerlegen, so muss man auf ihre Gründe eingehen und es kann nicht genügen an der ebenso vornehm klingenden als hohlen und wohlfeilen Redensart, die immerfort Einer dem Andern nachspricht: »dass die Besserungsstrafe einseitig und unausführbar sei«. Dagegen s. auch Gabba »La scuola di Röder ed il sistema dell'isolamento carcerario«.

2) So z. B. in unsern »Grundzügen des Naturrechts« I., § 36—42.

bekämpfen ¹⁾. So haben wir nie etwas Anderes behauptet als dass, wie vorhin schon darauf hingewiesen worden ist, der Rechtsstaat als solcher nur von Seiten und binnen der Gränzen des Rechts auch für die Sittlichkeit soweit möglich zu wirken hat, nicht minder wie für Erziehung und Bildung überhaupt. Und nur aus einem schwer begreiflichen, oben bereits besprochenen Missverständniss des von uns vertretenen Begriffs von Recht und seiner Beziehung zur Sittlichkeit konnte gefolgert werden, dass von Rechts- und Staatswegen Zwang stattfinden dürfe und müsse zur „Erfüllung unsrer Bestimmung“ und um die Menschen „sittlich zu machen“. Obendrein ist Diess unmöglich, weil Sittlichkeit, also auch Versittlichung, Besserung, nur aus Selbstbestimmung hervorgehen kann und ohne sie einen Widerspruch enthält. Aus diesem Grunde ist uns auch nie eingefallen, Was man uns Schuld gegeben hat, „ohne Weiteres sittliche Begriffe und Forderungen (z. B. der Besserung) auf das Rechtsgebiet zu übertragen“, den Staat zum „Verwalter der Sittlichkeit zu machen“ (Ulrici), ihm ein Recht der „Gesinnungsbeherrschung“ einzuräumen, und demzufolge „der Bestrafung aller unsittlichen Handlungen und der Nichtbestrafung aller Verbrechen, die nicht aus unsittlicher Gesinnung stammen, sondern z. B. aus Hitze, und dann bereut werden“ (Bar), ähnlich wie es Trendelenburg vorgeworfen wird, „die Strafgerichte in Sittengerichte zu verwandeln“. Dergleichen Anschuldigungen würden unmöglich gewesen sein, wenn die Ankläger sich die Mühe gegeben hätten, einen Blick z. B. in den S. 537 Anm. 2 angeführten Abschnitt unsrer Grundzüge des Naturrechts, oder auch nur auf S. 113—115; 120—126 dasselbst, zu werfen.

Hätten unsre Gegner jemals versucht sich genaue Rechenschaft zu geben von der Begründung des Rechts der Vormundschaft überhaupt und der Erziehung insbesondre,

1) Am Auffallendsten ist Diess geschehen von Seiten einer Anzahl italienischer Gelehrten, namentlich in Lucchini's *Rivista penale* 1875 und 1876, wie schon unser ebendas. 1875 im Maiheft erschienener Aufsatz darthut.

so würden sie auch klarer sehen gelernt haben über die kraft Vormundschafrechts „nachgeholte Erziehung“ oder „Nach-erziehung“, die man „Strafzucht“ genannt hat und nennen kann, und wie wir sie, in Folge unsers Begriffs von Recht, zu fordern nicht umhin konnten. Einen Beitrag zu dieser Klärung würde vielleicht schon unsre kleine Schrift „zur Rechtsbegründung der Besserungsstrafe“ 1846 gegeben haben, der ihr spanischer Uebersetzer ¹⁾ die Ehre erzeigt hat sie ein Muster von Klarheit und Bündigkeit zu nennen, und die man sogar in Madrid Vorlesungen über das Strafrecht zu Grunde gelegt hat; einigermaßen auch unsre Schrift: „Besserungsstrafe und Besserungsstrafanstalten als Rechtsforderung“ 1864. Aus der erstgenannten Schrift erhellt zugleich, zu welcher Art von Beeinträchtigung der Rechtsverwirklichung jene bildlich sogenannte Rechtsverletzung oder Rechtsschädigung gehört, deren Beseitigung (Tilgung) die alleinige Aufgabe derjenigen Rechtsfolge des Unrechts ist, die vorzugsweise Strafe heisst, und die so wenig zu thun hat mit dem Ersatz des möglicher Weise zugleich dadurch gestifteten äusseren Schadens, (also ebensowenig durch den blossen Ersatz desselben überflüssig werden kann,) dass für sie nicht einmal das Dasein eines solchen Schadens wesentliche Voraussetzung ist. Der einzige gewisse Schaden, den die Strafe gutzumachen suchen soll, ist vielmehr der innere oder, wenn man lieber will, intellektuelle oder ideale Schaden, der im bethätigten rechtswidrigen Willen des Verbrechers kund geworden ist. Ebendarauf führt schon die richtige Bemerkung Ulrici's hin, dass nicht dem Verbrecher zunächst die Verantwortung aufgebürdet werden kann für schlimme Folgen, also ebenfalls ideale Schäden, die bei Andern sein böses Beispiel vielleicht veranlasst haben mag, aber keineswegs verursacht hat, und die überdiess erst zu erweisen wären.

Zum Schluss nur soviel: Wir glauben seit Jahrzehnten

1) Vicente Romero y Giron, Estudios sobre derecho penal y sistemas penitenciarios. 1875. pag. 23.

hinreichend dargethan zu haben, dass das Strafrecht auf keine andere Weise haltbar zu begründen sei als vom Standpunkt des Vormundschafrechts, und dass darin die Forderung der Gesellschaft in Bezug auf Sicherung ihrer Rechtsordnung vollständig zusammentrifft mit der Forderung des Verbrechers, dass er seinem eignen Zustand und seiner Menschenbestimmung gemäss behandelt, nicht aber bloss als Mittel für Zwecke Anderer verwendet; dass also sein Persönlichkeitsrecht nicht missachtet werde, sei es indem man ihn, gleich einem Stück Vieh, kaltblütig abschlachtet, oder ihn leiblich oder geistlich misshandelt und martert, ihn um seine Gesundheit bringt, seinen Ehrtrieb tödtet und ihn der Entsittlichung preisgibt durch Versetzung unter den Auswurf der Menschheit, wie in unsern schlechten alten Strafanstalten. Vielmehr stimmt das Recht und eigne Beste der Gesellschaft mit dem des Verbrechers ganz überein in der Forderung, dass er von Rechts wegen (d. h. in strenger Folgerung aus einem richtigen Rechtsbegriff) zwangweise in eine solche Lage versetzt werde, die ihm soviel möglich alle äusseren Bedingungen der Versittlichung und Besserung gewähre — und ebendamt der Gesellschaft die einzig zuverlässige und zugleich streng rechtliche Bürgschaft für die Zukunft — ganz entsprechend dem Recht um der Sittlichkeit willen. Damit ist jedenfalls das Mögliche geschehen; so gewiss auch mit den Bedingungen der Sittlichkeit noch keineswegs diese selbst gegeben ist, weil sie nie von Aussen kommen, sondern nur durch eignes Zuthun erreicht werden kann.

Die wirthschaftliche Freiheit und die ältere englische Gesetzgebung.

Von **Gustav Cohn**, Professor in Zürich.

In dem zweiten Abschnitte meines Aufsatzes über die auswärtigen Anleihen an der Londoner Börse (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft 1877 S. 102—156) habe ich nachzuweisen gesucht, dass die unklare Vorstellung einer natürlichen Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs von Altersher ebenso die englische Gesetzgebung beherrscht habe, wie sie seit einem Jahrhundert die volkwirthschaftliche Theorie beherrscht hat. Dass der Einfluss jener Vorstellung auf die ältere Gesetzgebung sich geäußert habe in einer Reihe von Vorschriften, welche die jene Freiheit gefährdenden Erscheinungen zu beseitigen oder ihre Gefahr abzuwenden suchten: während die neuere Theorie die Freiheit in der Vermeidung jedes gesetzlichen Eingreifens suchte. Dass beide, die ältere Gesetzgebung und die neuere Theorie, sich nothwendig in Widersprüche verwickeln mussten, weil sie den negativen Begriff der Freiheit für ein positives Princip der Ordnung hielten. Das Problematische, worüber man sich im Princip täuschte, musste demzufolge an dem Einzelnen der praktischen Aufgaben sich aufdrängen — zuerst der Gesetzgebung, dann der Theorie.

So konnte es geschehen, dass man ein Gesetz zur Sicherung der Verkehrsfreiheit erliess, welches man alsbald zurücknahm, um die Verkehrsfreiheit wiederherzustellen. Ein Hin- und Herschwanken, welches aus der Vorstellung einer na-

türlichen Freiheit heraus zu keinem Ruhepunkte gelangen kann, diesen vielmehr erst findet in einer Ansicht, die das vermeintlich Natürliche des Verkehrs als ein menschliches Handeln und darum als Gegenstand einer sittlichen Ordnung begreift.

Als ein solches Gesetz habe ich das unter dem Namen der Pepperer's Act bekannte Parlamentsstatut angeführt. Dieses ist nach dem Wortlaute der „Petition“¹⁾ veranlasst durch die Klagen darüber, dass „grosses Unheil entstanden sei durch die Kaufleute, genannt Grocers, die jegliche Art verkäuflicher Waaren ingrossirten und plötzlich den Preis solcher Waaren im Reiche in die Höhe trieben, indem sie nach gemeinsamen Anordnungen, die sie in ihrer Bruderschaft getroffen, solche Waaren zu Verkauf stellen, die am theuersten, und die andern Waaren aufspeichern bis zu Zeiten der Theurung und Knappheit.“

Motivirt durch diese Petition, bestimmt cap. 5 des 37. Jahres Edward's III. dass von nun an jeder Kaufmann nur mit einer Waare handeln solle, dass binnen einer vorgeschriebenen kurzen Frist jeder Kaufmann seine andern Waaren bis auf Eine verkaufen solle, und führt dieses Gebot in umständlicher Weise aus. Im cap. 6 wird hinzugefügt, dass jeder Handwerker sich an ein einzelnes Handwerk halten und dies bis nächste Lichtmess wählen solle; dagegen wird einer Reihe von weiblichen Handwerkerinnen die bisherige Gewerbefreiheit belassen.

Gleichzeitig mit diesem Gesetze ist in vorausgehenden und nachfolgenden Kapiteln eine Reihe von Preistaxen und Luxusvorschriften aufgestellt: so im cap. 3 eine Taxe für Geflügel, gegenüber den hohen Preisen, die an mehreren Orten herrschen; so im cap. 15 die Vorschrift für die Tuchmacher, hinreichend gute Tuche zu den in den capp. 8—14 bestimmten Preisen für die verschiedenen Stände zu liefern,

1) Ueber das Verhältniss der »Petition« der Commons zur Gesetzgebung in der Zeit Edwards III. vgl. Gneist; engl. Verwaltungs-Recht 1867 S. 397 ff.

deren Tracht in eben diesen Kapiteln vorgeschrieben d. h. beschränkt ist ¹⁾).

Wenige Monate später, in der nächsten Parlaments-Session, aber noch im selben Kalenderjahre 1363, ist das Gesetz erlassen, dessen Wortlaut ich a. a. O. (S. 155) aus dem Normännisch-Französischen Gesetzes-Texte wiedergegeben habe. Es lautet „Und was anbetrifft das was im letzten Parlament über die Preise von Lebensmitteln und Gewändern bestimmt worden ist und dass ein Englischer Kaufmann nur mit Einer Waare handeln solle, so wird bewilligt, dass alle Leute so frei sein sollen wie sie es waren zur Zeit unserer Vorfahren und zu jeder Zeit vorher u. s. w.“

Die am nächsten liegende, und, in Ermangelung anderweitiger Beweisdocumente als des Wortlautes der Gesetze selber, wol allein zulässige Deutung des alsbald aufgehobenen Gesetzes kann darin nichts finden als die Absicht der Unterdrückung von Aufkauf und Coalition. Aehnliche Tendenz verfolgt eine Menge von Vorschriften aus demselben Jahrhundert im „Liber albus“ der City von London (Munimenta Gildhallae Londinensis, vol. III. ed. Riley, 1862). Aehnliches wollen eine Reihe von Vorschriften in den Pariser Zunftstatuten des 13. Jahrhunderts.

William Herbert in seiner „History of the twelve Livery Companies of London“ (London 1837 vol. I. p. 29 ff.) giebt dem Gesetze eine andre und wie mir scheint unrichtige Deutung. Er sagt: „Aus einer Petition der Commons, die in ihren Rollen abgedruckt ist, erfahren wir, dass vor dem 36. Regierungsjahre Edwards III. mehrere Grosshändler sich zu einer Gilde vereinigt hatten, die so gross und monopolistisch geworden war, dass sie zahlreichen andern Gilden, die jetzt entstanden waren, Untergang drohte.“

In dem Wortlaute der Petition, welchen Herbert darauf

1) Anderson, Geschichte des Handels, Deutsche Uebersetzung Band II. (Riga 1773 S. 436 ff.) theilt diese Vorschriften mit.

selber anführt, steht von dieser Motivirung des Gesetzes nichts.

Aber ich will annehmen, Herbert's Deutung sei richtig, es habe sich bei dem Gesetze um den Schutz des kleinen Kapitals gegen das Grosskapital gehandelt — eine Deutung welche Lujó Brentano aus Herbert ohne Prüfung von Herbert's Quellen entlehnt und für seine Zwecke zu verwerthen sucht. Es sei dem Gesetzgeber in dem ersten Gesetze von 1363 um „das Princip der Gewerbepolitik der Handwerker“ zu thun gewesen, „dass Jedermann mit einem kleinen Kapitale und seiner Arbeit frei und selbständig in seinem Gewerbe sein täglich Brot gewinnen könne, gegenüber dem Principe der Reichen, der Gewerbefreiheit.“ (Brentano, Arbeitergilden I. S. 46.)

War es dem Gesetzgeber aber um dies Princip auch noch in dem zweiten Gesetze zu thun? Hier liegt der Punkt, an dem Herbert und Brentano strucheln müssen. Ich habe in meinem neulichen Aufsätze angenommen, Brentano habe von dem zweiten Gesetze überhaupt nichts gewusst; ich habe mich jetzt überzeugt, dass er Dank der Anlehnung an Herbert das Gesetz missverstanden hat, zum Theil wol desshalb, weil dieser es entstellt hat.

Im Sinne Herbert's und seines Anhängers, der ihn abdruckt, ist das grosse Kapital, der Reichthum, der das Princip der Gewerbefreiheit verlangt, in der Gilde der Pepperers, Grocers, Kaufleute verkörpert. Sie bedrohen das kleine Kapital: ihnen gilt in erster Linie das Verbot des ersten Gesetzes (wenn man nämlich das Gesetz an der Quelle und nicht bei Herbert sucht), ihnen soll das Handwerk gelegt werden. Aber eben sie sind es, welchen alsbald im zweiten Gesetze die volle Freiheit wiedergegeben wird; denn die wörtlichste und einzig mögliche Interpretation des Gesetzes muss in ihnen vor allem die „marchands englois“ sehn, welchen jetzt wieder „est accorde qe touz gents soient si franks come estoient de tut temps auncienement.“

Herbert hat das Gesetz entstellt, sagte ich. Und zwar hat er diess in folgender Weise gethan.

Statt, dem Statutebook gemäss, in erster Reihe anzuführen, dass in dem langen cap. 5, entsprechend der Petition, das Gesetz wider die Kaufleute erlassen ist, (dass sie nur mit Einer Waare handeln sollen,) thut er diesen Haupttheil des Gesetzes als „ein von den Petenten vorgeschlagenes Mittel“ ab, das „Anderson ein nach seinen Zeitvorstellungen sehr unvernünftiges bezeichne“, und führt dann als Wortlaut des Gesetzes lediglich die Vorschrift für die Handwerker an, dass diese (gleich den Kaufleuten) ein Gewerbe wählen sollten, indem er vorausschickt „das (Gesetz) soweit es die Kaufleute betraf, im nächsten Jahre beseitigt wurde.“

Nun frage ich: konnte irgend ein Gesetzgeber dadurch das kleine Kapital im Sinne „der Gewerbepolitik der Handwerker“ schützen wollen, dass er eben dies kleine Kapital je auf ein Handwerk beschränkte, während die 22 Pfefferer, die reichsten ihres Gewerbes (Brentano S. 45), gegen deren Princip, die Gewerbefreiheit, sich Petition und Gesetz ja doch in erster Reihe gerichtet hatten, jetzt ihr Princip, die Gewerbefreiheit, unverkümmert wieder zugestanden erhielten? Das grosse Kapital, dessen Gefahr man eben eingesehen, sollte man jetzt frei lassen wollen und das kleine Kapital beschränken, in dem Augenblick wo es sich angeblich um den Schutz des kleinen Kapitals gegen das grosse Kapital handelte?

Angenommen (aber nicht zugegeben) der Gesetzgeber habe im zweiten Gesetze seine Bestimmungen für die Handwerker aufrecht erhalten wollen — das mit grosser Zuversicht aus Herbert durch Brentano abgedruckte Citat überzeugt mich bei einem so unsichern Gewährsmann wie Herbert nicht ¹⁾ — ist es dann wirklich möglich, jenen principiellen Zusammenhang des Gesetzes aufrecht zu erhalten, welchen Brentano behauptet? Und darauf allein kommt es in der Controverse an.

1) Die Prüfung desselben behalte ich mir vor: vorläufig verweise ich auf Gneist, Geschichte der Engl. Communalverfassung 2. Aufl. Bd. I. S. 666 ff.

Ich glaube das nicht, bin vielmehr der Ansicht, dass das Gesetz von Brentano in sehr unglücklicher Weise angeführt worden ist, und glaube diese Ansicht hier begründet zu haben. Ich glaube gleichzeitig bewiesen zu haben, dass wenn ich irgend Jemandem die Unzuverlässigkeit seiner Beweisführung entgenhalte, ich dieses mit guten Gründen und nach reiflicher Ueberlegung thue.

Fluntern-Zürich, 11. Juni 1877.

II. Litteratur.

Walras: Théorie mathématique de la richesse sociale. Paris. Guillaumin et Cie. 1877.

Liegt in dem festen Verfolgen eines bestimmten Zieles unbedingt ein bedeutendes Verdienst, so können wir dem Verfasser der vorliegenden Schrift, welcher sich seit Jahren um die Verwerthung des Calculs in der Nationalökonomie bemüht, unsre Anerkennung nicht versagen. Auch diesmal bietet uns derselbe manches Neue, welches seine »économie pure« ergänzt. Die in dem vorliegenden Hefte eingeschlossenen Abhandlungen sind folgende: équations de l'échange, équations de la production, équations de la capitalisation. Den Abhandlungen geht eine kurze literarhistorische Notiz voran, welche aber leider nur sehr unvollständig ist, denn die mathematische Behandlung wirthschaftlicher Fragen ist durchaus nicht so neu, wie es aus dieser Notiz zu folgen scheint, ja, in gewissem Sinne kann sogar behauptet werden, dass die neuere Nationalökonomie aus einem Zweige der Mathematik, der politischen Arithmetik, hervorgegangen ist. Uebrigens wurde dieselbe häufig angewendet, so von Thünen, Fuoco, in England von Heard etc. Auch wir sind von der Wichtigkeit der mathematischen Behandlung einzelner Parthien der Nationalökonomie überzeugt; doch glauben wir uns weder mit Walras noch mit Jevons bezüglich der Art und Ausdehnung dieser Methode verständigen zu können. Für beide scheinen namentlich die einfachern abstracten Parthien der Wissenschaft dem Calcul zugänglich, wir glauben, dass eine fruchtbare und eventuell auch wirklich den wissenschaftlichen Fortschritt befördernde Anwendung auf die Behandlung der komplizirteren Parthien gerichtet sein müsste. Dies nur eine aus vielen Erwägungen, welche sich an den Vorgang dieser jedenfalls verdienstvollen Schule knüpft.

Die Resultate, zu welchen Walras gelangt, sind: strengere Formulirung und analytische Darstellung des Preisgesetzes und der Capitalbildung, wobei immer von der Hypothese ausgegangen wird, dass bei den durch das Gesetz umschriebenen Voraussetzungen der Gleichgewichtszustand für die einzelnen Faktoren herrscht. Das Capitalisationsprincip wird folgendermassen formulirt: die Bildung von Capitalien

aus Ersparnissen erfolgt auf einem durch die freie Concurrenz geregelten Markte durch eine Operation, zufolge welcher sich der Ueberschuss des Einkommens über die Consumption in neue Capitalien umsetzt und zwar in der Weise und in solchen Quantitäten, dass hiedurch die grösstmögliche Befriedigung der Bedürfnisse erreicht werde unter der Voraussetzung, dass für alle produktiven Dienste des betreffenden Marktes nur ein einziges Reineinkommensmass existire. Als Gesetz oder Gleichung der Production wird folgendes betrachtet: damit die Preise aller produktiven Dienste im Gleichgewichte seien, ist es nothwendig 1) dass bei diesem Preise die effective Nachfrage aller produktiven Dienste und Produkte dem Angebot gleich seien, 2) dass der Verkaufspreis der Produkte gleich sei dem Kostenpreise der produktiven Dienste. Wir sehen hieraus, dass die mathematische Theorie in erster Linie durchaus nicht etwa daran denkt, die herrschende Theorie umzustürzen, sondern nur dieselbe genauer darzustellen wünscht, wobei freilich daran zu erinnern ist, dass es sich, wie ja bei allem mathematischen Verfahren, vorerst um die Richtigkeit des Ausgangspunktes, der obersten Prämissen handelt. Wie weit die vorliegende Schrift und einige neuere Arbeiten derselben Richtung diesen Anforderungen entsprechen und welche Bedeutung diese Versuche für die Litteratur überhaupt haben, glauben wir bei anderer Gelegenheit einmal ausführlicher darlegen zu können. W.

The rationale of market fluctuations, by a city editor. London 1876.

Die englische Litteratur hat uns auf dem Gebiete der Preis- und Geldtheorien in den letzten Jahren einige Werke geliefert, welche für die Vertiefung dieser Parthien der Volkswirtschaftspolitik nicht ohne Folgen bleiben können. Wir nennen nur die Untersuchungen von Cairnes, Bagehot und Jevons. Das vorliegende Buch verdient namentlich wegen seiner lehrreichen Mittheilungen über die Erscheinungen im englischen Handelsleben und über die eigenthümliche Organisation des Geldmarktes Beachtung. Der Verfasser wünscht auf die Ursachen aufmerksam zu machen, welche die Bewegung der Preise beeinflussen. Er bespricht zunächst die Wichtigkeit der Organisation des Marktes, das Mass, in welchem diese Organisation auf einzelnen Gebieten des Handels bereits vorhanden ist, und betont die Nothwendigkeit der Cooperation angesichts der grossen Uebelstände, welche der Geld- und Waarenhandel aufweisen. Eine eingehende Untersuchung ist der Gestaltung des englischen Geldverkehrs gewidmet, welcher sich Erörterungen über die Preise und die Wechselkurse anschliessen. Besonderes Interesse verdient jene Untersuchung, welche die ganz verschiedene Stellung der

englischen Bank und der Depositenbanken in kritischen Perioden beleuchtet. Viel richtiges bemerkt der Verfasser auch bezüglich des Arbeitsmarktes und die Aufgabe der Trades - Unions bezüglich Organisation desselben. Es wird hervorgehoben, wie häufig diese Vereine ganz ohne Berücksichtigung der wirthschaftlichen Verhältnisse Lohnerhöhungen forderten, während ihre rationelle Function doch nur darin besteht »to put before him (the workman) a good view of his market«. Uebrigens glauben wir, dass der Verfasser den Einfluss internationaler Wanderungen auf die Regelung des Arbeitsmarktes, wenigstens für die jetzige Wirthschafts- und Culturperiode überschätzt. Das Werk enthält zahlreiche interessante statistische Daten. W.

Wilson: Aperçu statistique de l'agriculture, de la sylviculture et des pêcheries en Russie. St. Pétersbourg 1876.

Der Verfasser — Chef der statistischen Abtheilung im landwirthschaftlichen Departement des russischen Domänenministeriums — behandelt in ziemlich eingehender Weise die landwirthschaftlichen Verhältnisse des europäischen Russlands. Das Werk zerfällt in 16 Abschnitte und zwar: 1) Klima, 2) Bodenbeschaffenheit, 3) Natürliche und ökonomische Grundlagen der Landwirtschaft, 4) Grundbesitz, 5) Culturarten, 6) Getreideproduktion, 7) Getreidehandel, 8) Spezielle Culturzweige, 9) Viehzucht, 10) u. 11) Fischerei und Fischzucht, 12) Forstwirtschaft, 13) landwirthschaftliche Industrie, 14) Grundkredit, 15) Landwirthschaftlicher Unterricht, 16) Landwirthschaftspflege. Wir fassen den wesentlichsten Inhalt des Werkes kurz zusammen:

Das älteste Wirthschaftssystem Russlands war die Brenn- und Steppenwirthschaft; war der Boden erschöpft, dann zog man weiter. Dieses System besteht noch gegenwärtig in Sibirien und den Steppen Centralasiens. In einer spätern Periode folgte die Dreifelderwirthschaft, über welche wir die ersten Nachrichten aus dem XVI. Jahrhundert haben. Uebrigens herrscht im südlichen Theil des Tschernozem noch heute die freie Steppenwirthschaft, Brachwirthschaft oder die unregelmässige Culturfolge; ein neu aufgebrochenes Feld wird mehrere Jahre nach einander besät, insolange es gute Ernten liefert: dann lässt man das Feld ruhen, bis sich dasselbe wieder mit Steppenvegetation überzieht. Da, wo die Bevölkerung dichter und weniger Boden vorhanden ist, sind diese Ruhepausen kürzer, wo aber die Bodenfläche ausgedehnt genug ist, bleiben die Felder, nachdem sie 2—3 Jahre hindurch besät wurden, auch 15—20 Jahre lang brach liegen. In Bessarabien geben manche Flächen 20 Jahre hindurch reichliche Ernten an Mais, ohne dass der Boden Zeichen der Erschöpfung darböte. Ueb-

rigens nimmt die Steppenwirthschaft mit dem Steigen der Preise immer mehr ab. Die Brennwirthschaft findet sich namentlich in den Gouvernements Archangel, Olonetz, Vologda, zum Theil Nowgorod, Kostroma, Viatka, Perm und im Westen von Sibirien. So wie aber die Wälder lichter werden, verbreitet sich die Dreifelderwirthschaft. Die ersten Versuche zur Einführung der Fruchtwechselwirthschaft stammen aus dem Anfange unseres Jahrhunderts; doch hat diese nur zum Theil in den baltischen Provinzen und Polen Wurzel gefasst. Es wird zumeist rother Klee gepflanzt, aber auch Rüben und Erdäpfel, circa $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{10}$ der Wiesenfläche. Die Düngung hat noch wenig Wurzel gefasst, wie Wilson bemerkt »le moment d'en user n'est pas encore venu pour l'agriculture russe«, da die Preise der Cerealien zu niedrig und die importirten oder im Inlande zubereiteten Düngstoffe zu theuer sind.

Von Arbeitssystemen sind vertreten: 1) Akkordarbeiter, 2) der Colonatus partiaris oder Helferwirthschaft, 3) Pachtwirthschaft. Die Akkordarbeit findet sich namentlich bei dichter Bevölkerung auf grösseren Grundstücken und zwar in zwei Formen: entweder werden Arbeiter für eine längere Zeit gedingt, oder werden ihnen die Arbeiten pauschaliter übertragen. Die jährlich angestellten Arbeiter erhalten ausser Kost und Wohnung 30–80 Rubel jährlich, die von April — Oktober Angestellten Verpflegung und 35–45 Rubel. Die Akkordarbeit ist sehr verbreitet und werden den benachbarten Bauern, die auch Werkzeuge und Vieh beistellen, die gesammten Feldarbeiten gegen einen bestimmten Preis überlassen. Das Pachtsystem findet sich sowohl auf grossen Besitzungen (gewöhnlich 6–12 Jahre), als auf kleinen: die letztern sind häufiger und werden gewöhnlich auf 1 Jahr abgeschlossen. Der Pachtschilling ist sehr verschieden; er beträgt gewöhnlich bei längeren und grösseren Pachten 3–10 Rubel, bei kleinen Pachten 4–20 Rubel. Die höchsten Preise kommen in den nördlichen Gouvernements vor.

In Folge der Theurung der Arbeitskraft ist übrigens das Streben allgemein, verbesserte Werkzeuge einzuführen, so die Pferdedreschmaschinen, in neuerer Zeit auch schon viele Dampfdreschmaschinen. Die Herstellung verbesserter landwirthschaftlicher Werkzeuge bildet einen ziemlichen Industriezweig, den 136 Fabriken kultiviren.

Der Grundbesitz gehört zu $\frac{1}{3}$ dem Staat, $\frac{1}{3}$ den bevorzugten Ständen $\frac{1}{3}$ den Bauern. Die nicht okkupirte Grundfläche gehört dem Staat; übrigens gehören noch weit ausgedehnte Strecken den Nomadenstämmen der Kirgisen, Baschkiren, Kalmüken, Lappen, Samojeden u. s. w. Der Preis des Bodens ist natürlich sehr verschieden; er beträgt in den besten Regionen 40–100–150 Rubel per Desjatine; auch in den baltischen Provinzen und Polen 40–100 Rubel.

Der Bodenkredit hat sich erst in neuester Zeit entwickelt. Zur Zeit der Emancipation existirte derselbe eigentlich gar nicht, denn damals

liquidirten die alten Staatsbanken und die neuern wurden erst seit dem Jahre 1864 errichtet. Vor der Emancipation existirten nämlich 1) die staatliche Leihbank, organisirt im Jahr 1786 nach der Unterdrückung der adeligen Banken in Petersburg und Moskau, 2) die Depotbanken in Petersburg und Moskau, 3) in den Gouvernements die Comités für öffentliche Wohlthätigkeit. Die ersterwähnten liehen auf 28—33 Jahre, die sub 3) erwähnten auf 28 Jahre oder noch kürzere Fristen. Diese Banken liehen zumeist auf bewohnte Flächen und zwar nach einem durch das Gesetz festgesetzten und nach der Zahl der Unterthanen variirenden Schlüssel: zumeist 60 Rubel per Kopf. Die Interessen betrugen 4% und überdies nahm man für Amortisation 2% bei den Darlehen auf 28 Jahre, 1½% bei jenen auf 33 Jahre; für kürzere Darlehen zahlte man 5%. — Ausserdem gab es ständische Etablissements, so der Creditverein des livländischen Adels (1802), des estnischen Adels (1802), die Bauernbank zu Oesel (1823), der kurländische Creditverein (1830), die adelige Bank Alexander zu Nischni-Novogorod (1841). Im Jahre 1859 nahm die Regierung die Liquidation der ältern Institute vor und es wurden neue Bodenkreditbanken gegründet, welche zumeist auf dem Principe der Gegenseitigkeit beruhen. Uebrigens entstanden seit 1871 auch Bodenkreditaktiengesellschaften. Neuerdings wurden bezüglich des Bodenkredits einige Gesetze erlassen. Bei der Société du crédit foncier mutuel beträgt der geringste Credit 1000 Rubel, zu ⅔ Theilen des Schätzungswerthes des Objectes. Die Darlehen erfolgen in Pfandbriefen zu 5—6%. Die Summe der Hypothekendarlehen betrug im Jahre 1874: 301 Millionen Rubel. In neuester Zeit fanden auch kleine Landbanken nach dem Princip der Gegenseitigkeit (Volkskredit- und Spar-Vereine) Verbreitung. Die erste wurde Ende 1866 gegründet; 1874 bestanden im europäischen Russland (ohne Finnland und Polen) 327.

Die Daten bezüglich der Ernteerträge sind ebensowenig exact, wie die anderer Länder, sie bieten aber im Ganzen ein annäherndes Bild der wirklichen Verhältnisse. Die durchschnittliche Production an Cerealien beläuft sich auf 311 Millionen Tschetwert (= 2,099 Hektoliter), wovon 79 Millionen auf Saatkorn entfällt. Zu dem Reinertrag von 232 Millionen liefert das europäische Russland 207, Kaukasien 14½, Sibirien und die zentralasiatischen Besitzungen 10½ M. T. Von der Gesamtproduktion gehen jährlich 21½ Millionen Tschetwert in's Ausland. Der durchschnittliche Ertrag beträgt das 3.6fache der Saat und zwar in der Region der Tschernozem 4.44, in der Region ohne Tschernozem und Finnland 2.88, in Polen und den baltischen Provinzen 4.44. Im Norden herrscht der Kornbau vor, im Süden und Südosten der Weizenbau, welcher ausserdem nur noch in Polen und den baltischen Provinzen von Bedeutung ist. Von den übrigen Getreidearten kultivirt man im Norden namentlich Gerste, im mittleren Russland Hafer und

Buchweizen, zum Theil Gerste, im Süden ausser Hafer und Gerste auch Hirse, in Bessarabien und zum Theil in Cherson Mais.

Der Getreidehandel ist sowohl für den Binnenhandel als für den Aussenhandel bedeutend. Die Getreidetransporte betragen 45% der gesammten durch die Bahn beförderten Lasten. Das Getreide nimmt unter den Exportartikeln Russland's die erste Stelle ein. Die Summe des exportirten Getreides betrug in Tschetwerten:

1870:	21.6	Millionen
1871:	23.2	»
1872:	15.9	»
1873:	20.7	»
1874:	26.8	»

Von dem Gesamtexporte entfallen 42% auf Weizen, 25% auf Korn, 17% auf Hafer, 7% auf Gerste. Der Export bewegt sich in folgenden Richtungen:

Weisses Meer	0.5	Mill. Tschetwert
Baltisches Meer	6.3	»
Schwarzes und Asow'sches Meer	10.1	»
Trockene Grenze	4.6	»

Der grösste Theil des exportirten Getreides geht nach England.

Die Getreidepreise sind am niedrigsten jenseits der Wolga; am höchsten in Polen und den baltischen Provinzen, ferner den Gouvernements Petersburg, Olonetz und Archangel. Der niedrigste Preis des Weizens beträgt 5 Rubel per Tschetwert; der höchste 11 — 11 Rubel 50 Kopeken. Die mittlern Preise des Roggens betragen 3.50 — 7.50 R., des Hafers 1.50 — 4.50.

Unter den getreideexportirenden Häfen nimmt Odessa den ersten Rang ein; doch hat dasselbe in neuerer Zeit die Concurrenz anderer Häfen und der Landausfuhr zu bekämpfen. Seit der Eröffnung der Bahnen Charkow-Nikolaißw und Brest-Litovsk ist Odessa auf das Gouvernement Cherson (mit Ausnahme des östlichen Theiles) und die südlichen Theile der Gouvernements Kiew und Podolien, endlich Bessarabien beschränkt. Bedeutend ist auch die Concurrenz der Häfen am Asow'schen Meere: Taganrog, Rostow, Mariupel, Berdiansk und Temruk. In neuester Zeit kommt endlich die Concurrenz Sebastopol's hinzu, welches durch eine Bahn mit dem Innern des Tschernozem verbunden wurde.

Die landwirthschaftlichen Industriezweige sind in Russland sehr verbreitet. Die lange Dauer des Winters und der Ueberfluss an verschiedenen Rohstoffen, deren geringer Werth die Versendung verhin- derte, zwangen die Bevölkerung zur Verarbeitung dieser Stoffe. Auch in solchen Gegenden finden wir diese Industrie, wo der Boden gering ist und zur Deckung des Lebensunterhaltes nicht genügt. Dagegen ist sie in den Agriculturgegenden par excellence unbedeutend. Die Leinen-

weberei ist der bedeutendste und älteste Industriezweig: sie genügt nicht nur dem innern Bedarf, sondern es gehen auch bedeutende Quantitäten ins Ausland. Der Werth der Gesamt-Production wird auf 55 Millionen Rubel geschätzt. Centrum dieser Industrie sind die Gouvernements Jaroslaw und Kostroma.

Der Waldkultur dienen 40% der Gesamtoberfläche. In Europa zeigt uns Norwegen mit 39% ein nahezu ähnliches Verhältniss. Die Waldwirthschaft ist vollkommen frei, das Eigenthumsrecht vollkommen unbeschränkt und alle beschränkenden Massregeln bezüglich der Schonung und Erhaltung des Waldkapitals beziehen sich nur auf die Staatswaldungen. Auch existirt nur in diesen ein regelmässiger, planmässiger Abtrieb. Die Privatwaldungen sind in einer Weise devastirt, dass die Einführung eines rationellen Waldbetriebes unmöglich ist. Das Maximum des Ertrages ist in Russland 62.10 Kubikfuss per Dessiatine, im Durchschnitt aber nur 8.27 (dagegen in Sachsen auf derselben Fläche 165 Kubikfuss, in Bayern 131). Der Reinertrag beträgt durchschnittlich 10.1 Kopeken per Dessiatine, schwankt aber zwischen 1.6—75.1 Kopeken. Der Holzhandel ist bedeutend, selbst im Innern des Landes, weil holzreiche Distrikte riesigen holzarmen gegenüber stehen.

Der landwirthschaftliche Unterricht ist noch schwach. Dem höhern Unterricht dienen das agronomische Institut in Petersburg (1848), die agronomische Akademie Petrovsk bei Moskau und Novaia Alexandria in Polen. Ausserdem besteht an jeder Universität ein Lehrstuhl für Landwirthschaftslehre. Die Zahl der Mittelschulen beläuft sich auf sechs. Auch existiren einige Spezialschulen für Garten-, Seiden-, Obstkultur etc. Endlich dienen dem agrarischen Unterricht das Museum des Domänenministeriums in Petersburg und der kaiserliche botanische Garten ebendasselbst.

Die Administration der landwirthschaftlichen Angelegenheiten leitet die Section für Agricultur und Industrie im Schosse des Ministeriums für Staatsdomänen. Dasselbe bemüht sich um die Verbesserung des Bodens, Verbreitung besserer Düngerarten, Viehzucht etc. Zu den durch dieselbe unternommenen Arbeiten gehört die Trockenlegung einer Fläche von nahe 10 Millionen Dessiatinen in den Gouvernements Petersburg, Pokow, Grodno, Wilna und Minith. Auch werden populäre Schriften verbreitet und zwei Zeitschriften die »Gazette agricole« und »l'industrie rurale et la sylviculture« publizirt. In den Provinzen bestehen überdies Domainendirectionen. Endlich befassen sich mit der Selbstverwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten Selbstverwaltungskörper, Vereine und Gesellschaften und landwirthschaftliche Congressse.

W.

Statistique internationale de l'agriculture. Nancy 1876.

Von dem Centralbureau der französischen Statistik herausgegeben, soll dieses Werk zum Theil dem am Haager Congress für die Ausarbeitung einer internationalen Statistik entworfenen Plane gerecht werden. Frankreich hatte die Bearbeitung der Agriculturstatistik übernommen und hatte hierauf in Hinblick auf seine grossen Ackerbau-enquêtes auch gegründeten Anspruch. Leider entspricht die Durchführung dieser Arbeit durchaus nicht dem Titel einer internationalen Statistik, da mit Ausnahme einiger weniger Tabellen, welche ganz gut aus dem ersten besten statistischen Handbuch zusammengestellt werden können, nur wenige Staaten in diesem Werke vertreten sind. Wie dem Vorworte zu entnehmen, liegt die Ursache hievon in dem Umstande, dass Oesterreich, Preussen, Russland, die Schweiz, Italien, Spanien, Portugal, Türkei, Serbien die im November 1872 zugesandten Formulare nicht einmal beantworteten, Schweden und Grossbritannien aber nur ganz ungenügende Daten einsandten. So enthält denn die vorliegende Publikation nur die auf Frankreich, Holland, Dänemark, Schweden und Norwegen, Finnland, Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Ungarn, Australien, Vereinigte Staaten von Nordamerika und Canada Bezug habenden Daten. Am umfassendsten ist natürlich die Statistik Frankreichs behandelt, und zwar nach den in allen agriculturstatistischen Werken Frankreichs aufgestellten Gesichtspunkten: die Culturfläche, Culturarten, Hausthiere, landwirthschaftliche Oekonomie (Eigenthumsverhältnisse, landwirthschaftliche Geräte und Maschinen) etc.

Es sei uns gestattet, von den mitgetheilten Daten die wichtigsten hier wiederzugeben:

Von der produktiven Fläche sind		
	Ackerland	sonstige produktive Flächen
Grossbritannien	54.4%	45.6
Irland	33	67
Dänemark	53.2	46.8
Norwegen	7.5	92.5
Schweden	11.4	88.6
Finnland	3.2	96.7
Oesterreich	33.7	66.3
Ungarn	40	60
Bayern	44.7	55.3
Sachsen	54.4	45.6
Württemberg	45.7	54.3
Holland	42.5	57.5
Belgien	66.1	33.9
Frankreich	59	41

Portugal	41.8	58.7	
Rumänien	42.9	57.1	
Vom Ackerland entfallen auf die Cultur von Cerealien			
in Grossbritannien 54.8%	Bayern	68.8	
Irland	53.7	Sachsen	63.2
Dänemark	80	Württemberg	69.8
Norwegen	33.2	Holland	70.1
Schweden	57	Belgien	73.4
Finnland	63.7	Frankreich	64.7
Oesterreich	83.8	Portugal	57.4
Ungarn	73.8	Rumänien	86.8

Die Production an Cerealien beträgt in tausenden Hektoliter:

Grossbritannien	113.240	Deutsche Herzogthümer	14.088
Irland	24.487	Holland	11.872
Dänemark	21.050	Belgien	25.887
Norwegen	5.896	Frankreich	250.884
Schweden	23.521	Portugal	11.224
Russland	584.125	Spanien	79.895
Finnland	8.069	Italien	47.316
Oesterreich	94.971	Griechenland u. jonische	
Ungarn	105.999	Inseln	4.474
Schweiz	6.192	Europäische Türkei	39.800
Preussen	197.818	Serbien	5.040
Bayern	31.847	Rumänien	64.998
Sachsen	9.757		
Württemberg	8.775	Insges.	1.816.728

Die Produktion von Kartoffeln war in folgenden Staaten am bedeutendsten und betrug in Hektoliter per Kopf der Bevölkerung:

Irland	8.1	Oesterreich-Ungarn	3.
Deutsches Reich	6.4	Russland u. Finnland	1.6
Niederlande	5.1	Grossbritannien	1.1
Belgien	4.1	Italien	0.4
Frankreich	3.6	Portugal	0.8
Skandin. Reiche	3.5	Spanien	0.1

Die Anzahl der Nutzthiere auf je 100 Einwohner war:

	Pferde	Eseln u. Maulth.	Rindv.	Schafe.	Schwein	Ziegen
Grossbritannien	7.8	—	22.4	111.8	9.4	—
Irland	10	—	77.8	84.0	19.5	—
Dänemark	17.8	—	69.4	103.2	24.8	—
Norwegen	8.5	—	54.1	96.7	5.4	16.5
Schweden	10.2	—	47.1	38.1	8.9	2.9
Russland	22.5	—	31.7	64.7	13.7	2.4
Finnland	13.9	—	54.5	50.8	0.4	1.7
Oesterreich	6.7	0.2	36.4	24.8	12.5	4.8

	Pferde	Eseln u. Maulth.	Rindv.	Schafe	Schwein	Ziegen
Ungarn	13.9	0.2	34	97.2	28.8	3.7
Schweiz	4.9	—	37.2	46.7	11.4	14
Preussen	9.2	—	38.1	79.8	17.3	6
Bayern	7.2	—	63.2	27.7	18	4
Sachsen	4.5	—	25.8	8.1	11.8	4
Württemberg	5.8	—	52	31.7	14.7	2.1
Deutsche Herzogthümer	4.9	—	40.6	19.9	22.7	7.7
Holland	6.8	0.1	39.5	24.2	16.4	3.9
Belgien	5.4	0.2	23.6	11.2	12	3.8
Frankreich	7.6	1.9	32.5	69.4	15.9	5
Portugal	2.9	4.7	13	67.8	19.4	23.3
Spanien	4.2	14.8	18.2	138.4	26.8	27.9
Italien	1.8	2.7	13	26.1	5.8	6.8
Griechenland u. jonische Inseln	4.8	6.4	7.5	81.8	3.8	91.3
Rumänien	9.5	0.2	40.9	106.4	18.6	4.8
Europa	11.2	1.6	31.8	68.7	15.1	6

Durch die obenerwähnten Agriculturenquêtes ist es ermöglicht, über die Gestaltung der Agricultureverhältnisse in Frankreich seit dem Jahr 1840, also innerhalb eines mehr denn dreissigjährigen Zeitraumes ein höchst lehrreiches Bild zu gewinnen.

Die Grösse der Culturfläche hat wenig Veränderung erlitten; sie betrug (ohne Weiden)

1840: 40.523.000 Hektaren oder 76.8% der Gesamtfläche
1852: 42.634.000 80.8
1860: 43.670.000 80.2
1872: 41.465.000 78.8

Auch innerhalb der einzelnen Culturarten ist die Veränderung eine geringe. Die Produktion betrug in Tausenden von Hectoliter

	1840	1852	1867	1873
Weizen	69.558	95.262	109.457	83.861
Hafer	48.900	61.695	81.119	70.493
Korn	27.812	25.235	74.897	20.779
Gerste	16.661	17.130	20.515	18.733
Halbfrucht	11.829	8.171	7.972	6.287
Buchweizen	8.470	10.511	10.878	9.722
Mais	7.620	8.335	8.648	8.918
	190.850	226.339	263.486	218.783

Der Ertrag per Hektare hat vom Jahr 1840—73 nur um 1.5% zugenommen, da derselbe wohl von 1840—62 gestiegen war, aber von 1862—73 wieder abnahm. Auch wenn man anstatt des ungünstigen Jahres 1873 einen mittlern Durchschnitt zum Vergleich nimmt, findet

man, dass der durchschnittliche Ertrag in den letzten Jahren geringer war, was zum nicht geringen Theile dem Wegfall Elsass-Lothringens zuzuschreiben ist.

Auch die Veränderung im Viehstande ist eine geringe; die Zahl der Schafe hat etwas abgenommen. Dagegen hat die Qualität des Schlachtviehes in dem erwähnten Zeitraume nicht unbedeutend zugenommen. Die Production an Fleisch stieg 1840–73 von 670.3 Million Kilogramm auf 839.3 M. K. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 1840: 19.33 Kilogramm, 1873: 23.35.

Interessant sind noch folgende Daten über einige aussereuropäische Länder. Die agricole Production der nordamerikanischen Freistaaten betrug im Jahre 1873:

Mais	338.3	Mill. Hektoliter
Weizen	102	»
Korn	5.4	»
Hafer	98.2	»
Gerste	11.3	»
Buchweizen	2.3	»
Kartoffeln	38.4	»
Heu	255.1	Meterzentner
Tabak	1.6	»
Baumwolle	8.7	»

Die Vertheilung des Grundbesitzes zeigen ebendasselbst folgende Daten:

Zahl der Wirthschaften in ‰ der Gesamtzahl		
unter 1 Hektare	6.875	2
von 1–4	172.021	65
4–8	294.607	111
8–20	842.614	319
20–40	754.221	284
40–200	565.054	212
200–400	15.873	6
über 400	3.720	1
	2.659.985	1000

Ueber Australien erhalten wir folgende Daten: Von dem Gesamtterritorium in den australischen Besitzungen waren unter Cultur 13.845 □ Kilometer oder 0,17 der ganzen Fläche; unkultivirt dagegen waren 8.056.054 □ Kilometer resp. 99.83‰. Auf die einzelnen Culturzweige entfallen folgende Antheile:

Cerealien	59.3 ‰
Kartoffel	2.4 »
Heu	12.1 »
grünes Futter	8.3 »
Handelsgewächse	0.9 »

Wein	0.5 %
Sonstige Culturen	3.1 »
Brache	12.9 »

Die durchschnittliche Produktion betrug per Hektare

	Weizen	Gerste	Hafer	Mais
Victoria	11.8	1.8	15	17.6
Neu-Südwesten	11.5	16.9	17	31.7
Südaustralien	6.8	11.9	10	—
Queensland	11.8	16.9	17	31.8
Westaustralien	11.7	15.0	17.5	16
Tasmanien	13.9	17.7	19	—
Neuseeland	22.1	18.9	24.9	15

Der durchschnittliche Kaufpreis des Bodens war im Jahr 1873 per Hektare:

in Victoria	73 Francs 40 C.
Neu-Südwesten	29 » 50 »
Südaustralien	25 » 20 »
Queensland	38 » 10 »
Westaustralien	30 » 70 »
Tasmanien	69 » 40 »
Neuseeland	47 » 10 »

Bis zum Jahr 1874 hat die Krone aus dem Verkauf von Boden in den Colonien Victoria, Neu-Südwesten, Südaustralien, Queensland und Tasmanien 900 Millionen Francs gelöst.

Dies einige der wichtigsten Daten, welche wir dem vorliegenden Bande entnehmen. Hoffen wir, dass nach Einlangung der rückständigen Daten das Werk einer vollständigen Umarbeitung unterworfen wird, und wir dann ein einheitliches Bild der agricolen Thätigkeit der Culturländer erhalten werden.

W.

Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Völkerrechts, von Carl Bergbohm. Dorpat 1877. II. u. 110.

So zahlreich auch das Register der Völkerrechtsliteratur ist und so werthvoll viele der neueren Arbeiten auf dem Gebiet des Völkerrechts sind, so sind doch gerade die Cardinalfragen dieses bisher in nicht abschliessender Weise wissenschaftlich untersucht worden. Abgesehen davon, dass man sich nicht über Bezeichnungen hat einigen können, was schliesslich noch nicht so arg wäre, fehlt es auch an scharfer Analyse der wichtigsten völkerrechtlichen Beziehungen. Namentlich leiden hierunter die das gesammte Völkerrecht behandelnden Arbeiten,

die die einzelnen Lehren zum Theil recht gut vortragen, aber die Grundlagen des Völkerrechts ohne rechtes Verständniss nur streifen. Und doch sollte man glauben, dass gerade diese grösseren Arbeiten ganz besondere Sorgfalt darauf zu verwenden hätten, die Grundlagen in klares Licht zu stellen, da solches zur Begründung des ganzen Systemes nothwendig. Die angeführte Arbeit von Bergbohm hat sich in monographischer Gestalt an die Behandlung der Fragen über die Existenz und die Quellen des Völkerrechts gemacht. Die Wahl eines solchen Themas kann gewiss nur gebilligt werden. Der Verfasser holt in der Frage über die Quellen des Völkerrechts recht weit aus, und, ab ovo beginnend, sucht er mit einiger Ausführlichkeit die Existenz eines positiven Völkerrechts zu begründen, von welcher Frage er zur Lehre von der Codification des Völkerrechts geführt wurde, deren Möglichkeit er untersucht. Von den Quellen des Völkerrechts werden die Verträge behandelt und die Staatsgesetze in dieser Beziehung geprüft.

S. 1—43 beschäftigt sich mit der Nothwendigkeit, Positivität und dem Begriff des positiven Völkerrechts. Das Streben zur internationalen Gemeinschaft wird als eine geschichtlich erweisbare Thatsache constatirt und wo überhaupt Gemeinschaft stattfindet, da sei auch Recht. Der Umfang des internationalen Gemeinschaftslebens hänge auch unter Staaten europäischer Gesittung zwar von ihrem Vortheil ab, aber einem wohlverstandenen. Im Verlauf der geschichtlichen Entwicklung ringt sich allmählig auch der Rechtssatz für die internationalen Beziehungen vom unklaren Gefühl los; so weise die Neuzeit Verträge über Völkerrechtsregeln auf, die geschriebenes Völkerrecht bilden. Die Wissenschaft habe freilich nicht ganz Schritt mit der Praxis gehalten und statt positives Völkerrecht darzustellen, auch in der neueren Zeit nicht selten ihre Zuflucht zur vernunftrechtlicher Ergänzung der Lücken genommen. Dieser Vorwurf treffe in höherem oder geringerem Grade fast alle geschlossenen Völkerrechtssysteme der Neuzeit. Die Hineinziehung von politischen Maximen, Moralsätzen und humanen Ideen ins Völkerrecht sei gleichfalls falsch und schädlich. Sich gegen die Leugner des Völkerrechts wendend bemerkt B. gegen Lasson, dass das Recht nicht von Liebe und Hass abhängig sei, mit der Selbstsucht aber sehr wohl verträglich sei, ohne deren Dasein es völlig unnütz wäre. Die Selbstsucht der Staaten berührt die Existenz des Völkerrechts nicht. Was die Ausdehnung dieser Selbstsucht auf Kosten des Völkerrechts anbelangt, so schliesst sich B. der These Trendelenberg's an: »Ob das Recht gebrochen oder gehalten wird, ist für den Begriff als solchen einerlei und ändert an ihm nichts. Das Recht bleibt immer Recht.« Weiter wendet sich der Verfasser gegen die Leugner des positiven Völkerrechts, die sich den Begriff des positiven Rechts mit Rücksicht auf andere Rechtszweige zurechtlegten und die gleichen Momente im Völkerrecht nicht finden. Gegen diese führt er aus, dass ihre Einwände nicht

ganz zutreffen, das Völkerrecht auch diese Momente, wenn allerdings in mangelhafterer Gestalt aufweise, und dass diese Momente auch in den andern Rechtszweigen eine bedingte Autorität haben, indem auch da Unrecht nicht ganz vermieden werden könne. Falsch sei jedenfalls die Identificirung des Friedens mit Recht und des Krieges mit Rechtsbruch. Die Aufgabe des Völkerrechts sei es nicht Frieden zu erhalten und Unrecht zu verhüten. Auch das positive Recht im Staat werde nicht durch sich selbst, sondern durch die Macht des Staates, die ordnend und wiederherstellend oder den Rechtsverächter bedrohend und strafend hinter dem Recht steht, verwirklicht. Das Recht dürfe nicht mit seinen Garantien verwechselt werden. Gegen diejenigen, die die Positivität des Völkerrechts wegen Mangels eines Gesetzgebers läugnen, bemerkt B., dass positives Recht überhaupt und Gesetzesrecht (Rechtssatz und Gesetz) zwei auseinander zu haltende Dinge seien; dass von Völkergesetzen im streng juristischen Sinne gar nicht gesprochen werde, wohl aber von vereinbarten Rechtssätzen für den internationalen Verkehr. Das Völkerrecht muss nicht immer fremder Wille sein, und es ist, wie jedes Recht, nur Wille, nicht Macht und Zwang. Das Völkerrecht gilt zwischen den Völkern, ist Ausfluss des rechtssetzenden Willens (nicht einer gesetzgebenden Gewalt) und enthält keine Zwangsgesetze, sondern Rechtssätze. Diese Unterscheidung sei nothwendig zur Abgrenzung und Bezeichnung des Begriffes Völkerrecht. Die Unvollkommenheit dieser Rechtssätze sei kein ausschliesslicher Mangel nur des Völkerrechts. — Die entscheidende Behörde, welche ein positives Recht anzuwenden hat, ist eine Institution, aus deren Dasein und Thätigkeit zwar sicher auf das Vorhandensein eines solchen Rechts geschlossen werden kann, aus deren Nichtexistenz aber nie die Nichtexistenz eines Rechtskörpers gefolgert werden darf. Auch das Staatsrecht habe Rechtssätze dieser Art (der Monarch ist unverantwortlich). Gericht und Process waren auch nicht zu allen Zeiten so entwickelt, wie im modernen Culturleben; Selbsthilfe war wirkliche Rechtshilfe, die Fehde und Blutrache nicht minder. Die völkerrechtliche Rechtspflege ist noch weit zurück im Vergleich zu den Fortschritten, welche das Recht selbst gemacht. — Aber auch völkerrechtliche Richter gebe es, z. B. Kriegsgerichte und Prisengerichte, und wenn sonst das Object oder Subject in der Gewalt des strafenden resp. rechtsprechenden Staates sich befindet. — Die Erzwingbarkeit des Rechts sei nicht Requisit desselben, wohl aber die Realisirbarkeit. Eine ähnliche Garantie des Rechts, wie der Staat gegenüber dem Bürger, sei im Völkerrecht nicht möglich und eben darum auch nicht nöthig. Das Recht ist positiv, wenn und soweit es der erklärte Rechtswille einer Rechtsquelle ist, nur die äussere Autorität ist entscheidend, nur die Erklärung durch den competenten rechtsbildenden Willen macht

es zum positiv geltenden. Diesen Forderungen entspreche das Völkerrecht, dieses sei ganz ebenso positiv, wie jedes andere Recht. Seine tiefere Quelle sei juristisch gleichgültig. Als positives Recht komme es vornehmlich in Betracht, insofern es der wirkliche Wille des Staates ist. Der unwiderleglichste Beweis für das positive Völkerrecht liege in der Existenz von Willenserklärungen der zur Schaffung des Rechts berufenen Autoritäten, »der Völker«. Die formellen Quellen des Völkerrechts seien keine anderen, als sie jedes Rechtsgebiet aufweist: das Gewohnheitsrecht und das ausdrücklich gesetzte Recht. Wissenschaft und Analogie seien keine (formellen?) Rechtsquellen.

S. 44–77 erläutern, an das Wesen der Gesetzescodification anknüpfend, den Begriff des Gesetzes, das ein Causalverhältniss ausdrücke, welches nothwendig sei, falls nicht Hindernisse in den Weg treten. Im Gesetz liegt die Tendenz zur Hervorbringung einer Wirkung, absolut nothwendig sei diese nicht. Auf die Rechtswissenschaft angewandt ergiebt das, dass Gesetze nur solche Normen seien, die im Fall der Uebertretung und Nichteinhaltung des Gebots oder Verbots eine Rechtsfolge eintreten lassen und zwar mit Nothwendigkeit, wie beim Naturgesetz, indessen sei auch diess nicht absolut, da der Verbrecher vielleicht nicht entdeckt werden kann etc. Das ausdrücklich gesetzte Recht ist daher mit dem Gesetz nicht identisch, letzteres enthalte mehr d. h. ausser dem Rechtssatz noch die für seine Nichtbeachtung nothwendige Folge. Diese braucht nicht bei jedem einzelnen Gesetz besonders ausgesprochen zu sein; sie muss aber herausinterpretirt werden können. Zum Gesetz gehört daher auch »eine lebendige Beziehung einer stärkeren Kraft zu einer schwächeren,« ohne diese kein Gesetz. (Welker.) Auf dieser Grundlage gebe es keine Völkergesetze, da hier die Autorität fehle, die an das völkerrechtliche Gebot resp. Verbot die bezügliche Rechtsfolge knüpfen könnte; ohne diese enthielten die Völkerrechtssätze den erforderlichen Ausdruck für einen nothwendigen Zusammenhang von Ursache und Wirkung nicht. — Der Zweck aller Gesetze, das Gebiet der erlaubten Selbsthilfe möglichst zu verengern, ist für das Verhältniss von Staat zu Staat einfach nicht erreichbar. (?) Die Codification lässt B. nur als Gesamtgesetzgebung zu oder sie solle doch ein grösseres Rechtsgebiet umfassen, aber ihr Inhalt dürfen nur Gesetze sein. So präcisirt sei die Codification des Völkerrechtes nicht möglich, da dieses keine Gesetze enthalte. Um dem hergebrachten Sprachgebrauch in Bezug auf die Codification eine Concession zu machen, ist B., trotz seines Wunsches strengen wissenschaftlichen Ausdruckes, geneigt, die Bezeichnung Codification auch für Rechtssätze zuzulassen und prüft dann von diesem Standpunkt aus die Möglichkeit der Co-

dification des Völkerrechts, die B. in Abrede stellt, »weil Codification, wenn nicht Gesamttgesetzgebung, so doch mindestens Gesamtrechtssetzung heisst«, es bisher aber selten gelungen ist, selbst bloß für einzelne Sätze des Völkerrechts die ausdrückliche Zustimmung auch nur einer grösseren Anzahl von Staaten herbeizuführen. Aber auch der Völkercodex würde nur eine eindringliche Sanktion, aber keine Sicherheit geben; er könne ferner auch nur eine formelle Aufgabe haben, zur Reform des geltenden Rechts in materieller Beziehung taue die Codification entschieden nicht. Zuträglicher für das Völkerrecht sei die Beförderung vertragsmässiger Regelung internationaler Beziehungen (z. B. in allgemeinen Staatsverträgen) und strenge gewissenhafte Achtung und Aufrechterhaltung der völkerrechtlichen Grundsätze seitens der Staaten innerhalb ihres Herrschaftsgebiets. — S. 77—101 behandeln die Staatsverträge als Quelle (formelle) des Völkerrechts. Je nach dem Zweck des Vertrages sei sein Inhalt ein verschiedener und je nach dem Inhalt seine Bedeutung für das objective Völkerrecht eine grundverschiedene. Eine Präcisirung des Unterschiedes zwischen den hauptsächlichsten Unterarten des Vertragsbegriffes in der Weise, dass jeder wirkliche Vertrag ohne Weiteres der einen oder anderen Kategorie eingereiht werden könnte, ist unmöglich; immerhin lassen sich mit Rücksicht auf ihren Inhalt die Staatsverträge in zwei Hauptgruppen vertheilen, deren Grenze wenigstens mit einiger Genauigkeit aus folgenden Gesichtspunkten regulirt werden kann: A) Die eine Art der Staatsverträge enthält solche Rechtsgeschäfte, welche subjective (?) Berechtigungen der Staaten begründen oder aufheben; als Quellen des positiven objectiven Völkerrechts sind sie aber gar nicht oder nur höchst selten zu verwerthen; wie die Rechtsgeschäfte der Privatpersonen im Staat nicht Quellen des Privatrechts sein können, so können die obligatorischen Verträge der Staaten nicht Quellen des objectiven Völkerrechts sein. B) Die andere Art von Verträgen enthält Grundsätze, abstrakte Regeln, welche die Staaten als gemeinsame Normen ihrer Handlungen für die Zukunft ausdrücklich vereinbaren, sie sind Declarationen oder Conventionen über Rechtsgrundsätze, so dass der Name Vertrag hier nur in uneigentlichem Sinn anwendbar ist, die »Theorie der Verträge« gar nicht. Hierher gehören auch alle Conventionen über Ceremoniel, Handel, Verkehr u. s. w. Die Staaten sind hier rechtbildende Factoren, nicht Rechtssubjecte. — Nach der Zahl der Contrahenten unterscheidet man a) Spezial-Verträge (zwischen zweien oder nur wenigen Staaten); sie bieten nicht bloß Material zu einer vergleichenden internationalen Rechtsstatistik, sie sind auch als Quelle des allgemeinen Völkerrechts zu verwerthen. b) allgemeine Verträge, deren Sätze aber mehr von theoretischem Werth und praktisch ohne Bedeutung, weil nicht verbind-

lich seien. — Die Frage über die allgemeinen Verträge als Quellen des allgemeinen Völkerrechts führt den Verfasser zu der Frage über die Positivität eines allgemeinen Völkerrechts; ein solches positive allgemeine Völkerrecht giebt es nicht in dem Sinn, dass es gleichmässig für alle Staaten der Erde ausnahmslos dieselbe in Verträgen und Rechtsgewohnheiten begründete Geltung hätte. Das so bezeichnete Recht sei bloss ein relativ allgemeines, da es nur die Gesamtheit der civilisirten Staaten umfasst. Von den sogenannten allgemeinen Staatsverträgen (zu denen der Westphälische und der Wiener (1815) Vertrag, die Pariser Seerechtsdeclaration, die Genfer Convention (1864) und die Petersburger Declaration (1868) gehören) enthalten nur der Wiener über die dipl. Rangverhältnisse und die Petersburger Declaration von 1868 von allen europäischen Staaten vertragsmässig anerkannte Völkerrechtssätze. Als Stoff der nächsten völkerrechtlichen Declarationen scheinen dem Verfasser sich fast unausweichlich die seekriegsrechtlichen Fundamentalsätze aufzudrängen; auch manche andere Materie dürfte zu solchen Stipulationen reif sein. Keinen Erfolg verspricht sich B. vom Project eines von allen Staaten zu acceptirenden Reglements für das Institut des internationalen Schiedsgerichts, in gleicher Weise verhält er sich zu dem Vorschlag, dass sich alle Staaten dahin verpflichten möchten, bei ausbrechenden Differenzen die guten Dienste einer befreundeten Macht in Anspruch zu nehmen, bevor sie die Waffen entscheiden liessen. Die Arbeit der Wissenschaft auf diesem Gebiet habe indessen immerhin grossen Werth. — Als Quellen des Völkerrechts können aber überhaupt nur solche Verträge angesehen werden, die in aller Form und mit unzweifelhafter Rechtsverbindlichkeit für die consentirenden Staaten abgeschlossen sind. — Die Bedeutung der Gesetze als Mittel zur Pflege der völkerrechtlichen Grundsätze würdigt B. ganz richtig. Quelle des Völkerrechts seien sie nur als internationalrechtsverbindliche Willensäusserung des Staates. (Vom Verfasser offenbar so gemeint, wenn auch nicht so correct ausgedrückt.)

Das der Inhalt des Buches von Bergbohm, einem jungen Kämpfer auf dem dornigen Pfade der völkerrechtlichen Grundfragen. Nicht in die Kategorie der leichtesten Grundfragen des Völkerrechts gehörige Lehren: Positivität des Völkerrechts, Codification und Quellen des Völkerrechts werden uns hier vorgetragen. Mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung dieser Fragen ist es heilige Pflicht jede solche Gabe auf dem Altar der Völkerrechtswissenschaft um so strenger und umsichtiger zu prüfen, das Wahre von dem Falschen zu scheiden, aber auch das in diesem liegende nicht Wahre gewissenhaft zu erkennen und zu würdigen. Mit so grossem Vergnügen man die erwähnte Arbeit von B. durchliest, so kann man denn doch auch nicht verkennen, dass der geehrte Verfasser trotz der anerkennenswerthen und preiswürdigen Arbeit und Mühe in der Methode nicht ganz glücklich gewesen ist.

Es sei uns gestattet in aller Kürze auf die diesbezüglichen Mängel hinzuweisen. B. weist auf die geschichtlich nachweisbare Thatsache der internationalen Rechtsgemeinschaft hin; wendet sich gegen die Lügner des Völkerrechts, diesen gegenüber ausführend, dass es auch im Völkerrecht in seiner Art Gesetzgeber, Richter und Ausführung des Richterspruches gebe; die Hauptsache seien indessen die Willenserklärungen der zur Schaffung des Rechts berufenen Autoritäten, der Völker. Die eigene Natur des Völkerrechts schliesse indessen Gesetzgeber, Richter und die Rechtsfolge des Zwanges aus und kenne keine Gesetze, sondern nur von der rechtssetzenden Antorität ausgehende Rechtsätze, die rechtliche Normen ohne richterlichen Schutz und die Rechtsfolge des Zwanges; Prisen, Kriegsgerichte etc. werden erst als völkerrechtliche Rechtsmittel zugelassen, dann später aber nur als staatsrechtliche Einrichtungen bezeichnet. Wir glauben, dass der Verfasser seine Leser von der Positivität des Völkerrechts besser überzeugt hätte, wenn er an das: wo Gemeinschaft, da Recht, also an die internationale Rechtsgemeinschaft anknüpfend dieses psychologische und sociale Gesetz auch nur in den Hauptphasen der geschichtlichen Entwicklung ausgeführt hätte, wozu es keiner speziellen geschichtlichen Quellenstudien bedurfte. Einige umfassendere Kenntniss der Geschichte genügte. Das auch sonst übliche Mittel, seinen Beweis aus den Irrthümern der Gegner zu führen ist nicht genügend zur Erbringung des vollen Beweises für das Gegentheil. Zur Begründung des positiven Völkerrechts ist dieses Mittel vollends untauglich, da sich die Lügner an einzelne Aeusserlichkeiten hielten, die Widerlegung derselben in diesen erfasst noch nicht das Wesen des Festzustellenden. Es handelt sich in erster Reihe um die Bestimmung dessen, was man unter dem zu verstehen hat, was mit Völkerrecht bezeichnet wird, wie die Normen desselben zu verstehen sind, was Fundament desselben ist, welche Grundlage es in der gesellschaftlichen Natur des Menschen und der Verbindungen derselben hat. Für das formelle Recht kommen nur Willenserklärungen in Betracht als sog. Rechtsquellen, aber mehr als in einem anderen Rechtsleben bedarf das formelle Recht im Völkerrechtsleben der Stütze im Rechtssinn der an dieser Rechtsordnung theilnehmenden Subjecte. Keine gute Rechtsordnung erhält sich durch blossen Zwang auf die Dauer, sondern durch den mit dem Gesellschaftstrieb gegebenen Ordnungssinn. Wenn die formellen Quellen für das positive Recht ausschliesslich in Betracht kommen, so lebt ein solches noch nicht durch die Thatsache ihres Bestehens, es muss geübt werden (und das übersieht B. ganz), was wiederum seine Grundlage in der sittlichen Kraft hat. Die Geschichte hat die Staaten in Beziehungen gesetzt, die ihnen die Nothwendigkeit auferlegen, ein Völkerrecht zu beobachten; zieht man hierbei den sich für die internationale Gemeinschaft geltend machenden Gesellschaftssinn, der mit der erwähnten Nothwendigkeit

eng zusammenhängt, in Betracht, so können wir ihn als den gesellschaftlichen Völkerrechtsfond, die Völkerrechtskraft bezeichnen, aus und auf dem das positive Völkerrecht erst möglich wird. Aus diesem Grunde ist die geschichtliche Begründung dieses Völkerrechtsfonds die erste Aufgabe und Vorstufe zur Beweisführung über die Positivität des Völkerrechts. Der Beweis der Positivität des Rechts erhält auf dieser Basis des socialen Gesetzes eine dauernde Festigkeit. Als Resultat der geschichtlichen Forschung ergibt sich das Streben der Staaten unter sich einen gewissen Ordnungszustand zu schaffen und zu erhalten, wobei sie sich zu den einen Grundsätzen dieses Ordnungszustandes (z. B. Anerkennung des Daseins, Achtung, Selbsterhaltung, Gleichheit und Unabhängigkeit, also zu den Grundrechten), stillschweigend, zu anderen durch ausdrückliche Willenserklärungen bekennen und sie üben. Die Abwehr des Unrechts geschieht durch Selbsthilfe. Das Pflichtgefühl zur Erfüllung des Zugestandenen ist trotz widersprechender Beispiele die überaus überwiegende Regel. Das ist die beste Garantie. Wie wir diesen Ordnungszustand bezeichnen wollen, ist gleichgültig; da er aber einen der staatlichen Rechtsordnung ähnlichen Character hat, da er, obgleich, wie jede andere Rechtsordnung, auf moralischer Basis beruhend, doch nicht die Natur reiner Moralsätze hat, so können wir denselben Völkerrecht nennen. Nur von dieser Position aus wollen und dürfen wir den Lägner dieses Ordnungszustandes auf ihre Einwände gegen das so bestimmte Völkerrecht antworten. Andere Einwände können wir ohne Schaden für die Sache den Lägner un'antwortet zur eigenen Ueberlegung überlassen. Daher hat es keinen Zweck im Völkerrecht erst von einer Art Richter, Gesetzgeber und Zwang im gewöhnlichen Sinn zu sprechen und dann das schliesslich in Abrede zu stellen, in Folge wessen auch trotz aller Verwahrung seitens des Verfassers ihm der Vorwurf des Selbstwiderspruches nicht erspart werden kann. Anerkennenswerth ist der übrigens nicht neue Zuruf an die Lügner, dass sie die eigenthümliche Natur des Völkerrechts und Rechts überhaupt übersehen: Rechtsätze und Gesetze seien zu unterscheiden. Rechtssätze seien keine Gesetze d. h. drücken kein mit Nothwendigkeit eintretendes Causalverhältniss aus, von dieser Natur seien alle Völkerrechtsnormen. Gesetze seien Zwangsgesetze. Wir haben eben gesagt, dass die Völkerrechtsnormen eine eigene Natur haben; dass uns diese Unterscheidung des Verfassers die Frage lösen hilft, scheint uns dennoch mindestens zweifelhaft, indem in der internationalen Rechtsordnung es einen Gesetzgeber giebt, den vereinten Willen der Staaten, die etwas bestimmtes vereinbarend, dasselbe unter (zwischen) ihnen als Regel und über sich als Gesetz anerkennen. Insofern liegt kein Unterschied zwischen gesetzgebender Gewalt und rechtsetzender Autorität vor, indem in beiden Fällen eine Art Willensveräusserung für eine

bestimmte Zukunft stattfindet, die eine abstracte Norm als für das Handeln verbindlich bestimmt, d. h. ein drittes, gleichsam einen dritten Willen schafft, das man etymologisch richtig Gesetz nennt. Die Art der gesetzgebenden Gewalt im XVII. und XVIII. Jahrhundert, wonach man sich diesen dritten Willen als in einer dritten Person gegenüber denen, für die er verbindlich sein sollte, dachte, veranlasste, das Völkerrecht aus Mangel an einer gesetzgebenden Gewalt zu läugnen. B. weist erst darauf hin, dass die gesetzgebende Gewalt auch zusammengesetzter geeinter Wille sein kann und in den const. Staaten ist; das Völkerrecht habe aber nur rechtssetzende Autorität, da es nicht über sondern zwischen den resp. Staaten gilt. Wir verweisen dem gegenüber auf das oben gesagte und fügen noch hinzu, dass auch dem constitutionellen Gesetz die Vertragsnatur eignet. Jeder Vertrag ist ein Gesetz, jedes const. Gesetz ein Vertrag, nicht jeder Vertrag ist indessen ein Staatsgesetz. Das const. Gesetz beruht auf Vereinbarung. — Das Völkerrecht soll keine gesetzgebende Gewalt haben; weil es keine Gesetze enthält; die Völkerrechtssätze drücken kein »Causalverhältniss mit Nothwendigkeit« aus (diese Nothwendigkeit sei freilich nur eine relative, auf die Hervorbringung einer Wirkung gerichtete Tendenz). Dagegen liesse sich streiten. Bei den Rechtsnormen findet der Verfasser die mit relativer Nothwendigkeit eintretende Folge des Causalverhältnisses bloß in Zwangsgesetzen mit regelmässiger Zwangsgewalt, (welche letztere nicht zur Geltung kommt, wenn es nicht möglich ist). Das kann aber von einem nur höchst einseitigen Standpunkt des Begreifens des Causalverhältnisses im Rechtsleben behauptet werden. — Das ganze Rechtsleben ist ein ununterbrochenes rechtliches Causalverhältniss, das mit Nothwendigkeit wirkt, soweit jeder von seinem Recht Gebrauch macht (das die relative Nothwendigkeit, die Tendenz zur Hervorbringung einer Wirkung!). Das erste Causalverhältniss liegt schon in den subjectiven Rechten, jede Rechtsnorm setzt gewisse Bedingungen voraus, ehe sie subjectives Recht werden kann, und sie muss letzteres werden, wenn die nöthigen Bedingungen bestehen und der Berechtigte von dem ihm zustehenden Recht Gebrauch macht. Nur wenige Rechte stellt der Staat unter seinen absoluten Schutz, dessen Ausübung indessen auch auf Hindernisse stossen und sogar unmöglich werden kann. Die Hindernisse dieser Art sind keine von dem aus der Nichtausübung seines Rechts resultirenden Hinderniss verschiedene, in beiden Fällen wird die Strafgewalt ausgeschlossen aus factischen Gründen; im letzteren kommen auch noch von der Strafgewalt gewollte rechtliche (die Individualfreiheit) hinzu. Die Zwangsgesetze mit der Verfolgung ex officio haben ihr characterisches Moment in diesem letzten Umstande und genügt die Bezeichnung Zwangsgesetze, die so zu sagen ein verstärktes Cau-

salverhältniss ausdrücken. Die Bezeichnung Gesetz im Rechtsleben nur für diese verlangen, ist weder vom Standpunkte des naturwissenschaftlichen Begriffes Gesetz (nothwendiges Causalverhältniss), wie der Verfasser es will, richtig, noch aus terminologischen Rücksichten praktisch und zweckentsprechend, weil auch etymologisch nicht ganz correct. Es ist genug zu sagen: dass Zwangsgesetze mit geordneter richterlicher und Zwangsgewalt dem Völkerrecht nicht in der Gestalt wie dem Strafrecht eigen sind. Im Princip steht einem jeden Recht der Zwang für den eventuellen Fall zur Seite, so auch dem Völkerrecht, wenn dieses auch ganz vorzugsweise und fast ausschliesslich in der Zwangsbeziehung auf Selbsthilfe angewiesen ist, deren verschiedene geschichtliche Arten anerkannt waren (in den Garantie- und Schutzbündnissen). In den Friedensschlüssen ist als letzte Rechtsfolge der Rechtsverletzung gewaltsames Verfahren sanctionirt, zu dem man greifen will erst nach stattgefundenem Versuch friedlicher Beilegung. Der Verfasser bezeichnet den Krieg als ein sehr zweifelhaftes Rechtsmittel. Vom formellrechtlichen Standpunkt, auf dem der Verfasser steht, kann das im Hinblick auf die Erklärungen der Staaten und die stillschweigende Anerkennung der gewaltsamen Selbsthilfe als Rechtsmittel im Völkerrecht nicht zugegeben werden. Der Verfasser selbst ruft aus: anderes Recht — anderes Gericht — andere Execution — wir fügen hinzu: „also andere Rechtsfolge“. Der Sinn des Völkerrechts ist (und kann das gar nicht anders sein), dass gegen das verletzte Recht reagirt werden darf, im äussersten Fall mit physischer Macht. Dieses »darf« wird bei dem, was wir Zwangsgesetze (rechtliche) nennen, zu einem muss (im Sinn der Tendenz seitens der Strafgewalt). Ohne daher gegen wissenschaftliche Forderungen zu verstossen, und gleichwohl der Bequemlichkeit der Gewohnheit zu genügen, können wir alle Rechtsnormen, d. h. verbindlichen Willensäusserungen, Rechtsgesetze oder Rechtssätze nennen, von denen die rechtlichen Zwangsgesetze (Gesetze bei B.) eine Art sind; wir könnten sie noch besser als zwingende staatliche Strafgesetze bezeichnen. Da somit die Gesamtgesetzgebung Rechtsgesetze verschiedener Art enthalten kann, so kann wegen des vom Verfasser festgehaltenen Unterschiedes, der sich als nicht stichhaltig erweist, eine Codification des Völkerrechts nicht geläugnet werden. »Aber auch wenn Codification Gesamtrechtssetzung bezeichnen könnte, soll eine solche des Völkerrechts nicht erreichbar sein, da dieselbe zum wenigsten ein grösseres Gebiet des Völkerrechts umfassen müsse«, meint B. So viel wir begriffen haben, handelt es sich bei den Codificationsversuchen in der Litteratur um einen Völkerrechtscodex für alle Culturstaaten (in erster Reihe), so versteht das auch B. Ein solcher Codex ist nicht möglich für das Verkehrsrecht, da die Interessen zu verschieden auf diesem grössten Gebiet des Völkerrechts sind, hin-

sichtlich der Grundrechte oder Prämissen des Völkerrechts ist sie nicht nöthig, weil zwecklos. Ueber eine Reihe anderer Fragen des Verkehrs, des Territoriums und des Verfahrens in den Rechtsmitteln können und sind Rechtsgesetze vereinbart. Zwei und mehr Staaten können indessen hinsichtlich gleicher Interessen unter sich gemeinsam eine sehr grosse Anzahl von Beziehungen auf internationalrechtliche Basis stellen und hierüber einen Vertrag schliessen, dessen inhaltlicher Umfang so bedeutend ist, dass nach der hergebrachten Bedeutung der Bezeichnung Codification eine solche hinsichtlich eines grösseren ganzen internationalrechtlichen Gebiets mit Bezug auf die betreffenden Staaten vorliegt, z. B. die Handelsverträge mit der Pforte, die den ganzen international bürgerlichen Verkehr, die Garantie- und Schutzbündnisse, die den ganzen internationalen Staatenverkehr regelten; dann vergesse man auch nicht die Friedensverträge, die mit den ersteren zusammen, wenn auch der Zeit nach aus einander liegend, ein ganzes bildeten, indem sie in einander erneuert wurden. Daher haben, da die Codification nicht an geographische Grenzen gebunden ist, und da auch die staatsrechtliche Codification, welche für den Bereich eines Staates das Recht zusammenfasst, Gesamtgesetzgebung wenigstens eines grösseren Theiles bedeutet, Codificationen in diesem Sinn bereits bestanden. In der Gegenwart pflegen kleinere Belange vertragsmässig geregelt und die vorhergehenden Verträge nicht ausdrücklich erneuert zu werden. Die Codification dieser einzelnen Theile kann dann aber staatsrechtlich bestehen. Eine gemeinsame vertragsmässige Regelung grösserer Hauptpartien des Völkerrechts auch in der nächsten Zukunft ist nicht unmöglich selbst seitens der Gesamtheit der Culturstaaten; die Codification in diesem geographischen Umfang hinsichtlich des Kriegsrechts dürfte doch nur eine Frage der Zeit sein. Die Thätigkeit der Staaten auf dem Gebiet internationalrechtlicher Codification entzieht sich jedenfalls der menschlichen Berechnung, und die Möglichkeit derselben ganz zu bezweifeln ist mindestens voreilig. Zwar eine völkerrechtliche Gesamtgesetzgebung (natürlich als Vertrag) für alle und seitens aller Culturstaaten mit den kleinsten Details erwarten wir von der nächsten Zukunft nicht; praktisch ist sie auch nicht von einem bestimmt und klar absehbarem Nutzen. Zu Lehrzwecken hat daher die Völkerrechtswissenschaft das Völkerrecht zu codificiren, d. h. das zur Zeit unter den Staaten geltende verbindliche allgemeine (d. h. absolute) und spezielle unter den einzelnen Staaten verbindliche Recht zusammenzufassen. Diese Codification ist natürlich keine officiële und daher auch keine Rechtsquelle, aber nichts desto weniger ist sie correct eine wissenschaftliche Codification. Oppenheims (System, p. 6) »die Wissenschaft allein hat die Aufgabe und Vollmacht die Gesetze des Völkerrechts zu codificiren« ist (uns) nicht unklar, wie B. meint (l. c. 49), da auch die

Stellung des Satzes auf eine wissenschaftliche Codification hinweist. Diese hat aus der vergleichenden Statistik des internationalen Rechts (bei B. nicht so correct »vergleichende internationale Rechtsstatistik«) das theoretisch allgemeine Völkerrecht (bei B. allgemeines Völkerrecht allein in diesem Sinn) festzustellen. Das positive allgemeine Völkerrecht (d. h. das für alle Staaten verbindliche) ist an Umfang sehr geringfügig. Das theoretisch allgemeine Völkerrecht und die vergl. Statistik des internationalen Rechts sind übrigens keine verschiedenen Begriffe, sie sind eins, (nicht verschiedenes wie B. (p. 82) meint). Diese ist das Material für jenes und ist als Theorie (Wissenschaft) das theoretische allgemeine Völkerrecht, das kein philosophisches Völkerrecht (dieses eine Disciplin für sich) sondern ein positives, wenn auch kein juristisch verbindliches Recht ist. — B. sagt, dem Inhalt nach enthalten die Staatsverträge Rechtsgeschäfte und Rechtssätze; was erstere bedeuten sollen haben wir gesehen, eine Bedeutung für das objective Völkerrecht haben sie nicht, sie seien eben obligatorische Verträge innerhalb des objectiven Rechts. Dem gegenüber müssen wir bemerken, dass alle Vereinbarungen, auch die sog. Rechtssätze obligatorische Verträge sind. Jeder Rechtssatz ist ein Rechtsgeschäft im Verkehr der Staaten, da diese für sich selbst die betreffende Rechtsnorm vereinbaren; sie bewegen sich bei solchen Vereinbarungen, wie auch bei den Rechtsgeschäften (im Sinn von B., der übrigens die Grenze gegen den Rechtssatz nicht klar zieht) innerhalb ihres völkerrechtlichen Unabhängigkeitsrechts im Princip. Von hier aus sind auch alle Völkerrechtsnormen Rechtsgeschäfte; nur der Werth derselben fürs objective Völkerrecht ist verschieden, je nachdem sie staatliche Verhältnissverhältnisse betreffen oder abstracte Normen für den internationalen Verkehr feststellen. Ein Unterschied in den juristischen Bedingungen und Wirkungen ist indessen nicht vorhanden. Ganz unrichtig ist und ungenügendes Begreifen der Natur des Völkerrechtslebens bezeugt auf p. 80 die Identificirung des Werthes der Privat- und der obligatorischen Staatsverträge als Quellen des Rechts; denn über dem Privatvertrag steht das Gesetz als Willensausdruck eines Dritten, im obligatorischen Staatsvertrag ist der Gesetzgeber und Contrahent eine Person. p. 88 sagt B.: Verträge über Rechtsregeln . . . werden besser Declarationen und Conventionen genannt, da ihnen die eigentliche Vertragsnatur und die auch wider den Willen einer Vertragspartei fortdauernde Geltungskraft der Verträge fehlt. Dieser Satz ist falsch (s. das oben über die Bedingungen und Wirkungen gesagte). Und so angenehm auch eine detaillirte Terminologie ist, so hat sie doch ihre etymologischen Requisite. Es hat keine Bedeutung Vertrag und Convention so zu scheiden, da sie in zwei verschiedenen Sprachen dasselbe bedeuten. Declaration einfach ist eine einseitige Erklärung, Convention oder Vertrag eine mehrseitige verbindliche Willensäußerung.

Der Umstand, dass auf internationale Verkehrsverhältnisse bezügliche Staatsverträge officiell *Conventions* genannt werden, hat zum Theil seinen Grund darin, dass sie französisch abgefasst wurden. Die Garantie- und Schutzbündnisse hielten an der alten Bezeichnung *Tra ctate* fest. Der Verfasser hat Recht, dass die Verträge, die Quellen des (rechtlich-positiven?) Völkerrechts sein sollen, in aller Form und mit unzweifelhafter Rechtsverbindlichkeit für die consentirenden Staaten abgeschlossen sein müssen.

Eine Erweiterung des Völkerrechts zur Wissenschaft vom internationalen Rechtsleben (d. h. mit Hinzuziehung des ganzen auch nicht internationalrechtlichen Theiles des äusseren Staatsrechts) hätte dem Verfasser bei seiner recht übersichtlichen und guten Behandlung der Gesetze als Quellen des Völkerrechts nah gelegen. Das äussere Staatsrecht ohne internationalrechtliche Verbindlichkeit ist in erster Reihe Staatsrecht und nur als solches verbindlich, es kann indessen auch zum theoretisch allgemeinen Staatsrecht und so Theil des allgemeinen internationalen Rechtslebens werden. Das Gewohnheitsrecht als Quelle des Völkerrechts behandelt der Verfasser nicht. Hier freilich liegt das Schwergewicht der Lehre über die Quellen des Völkerrechts. 1872 schrieb der jetzige Professor des Völkerrechts in Warschau, Bialetzky, ein Buch über die Bedeutung des Völkerrechts (russisch) und spricht in demselben ganz vorzugsweise von den Quellen des Völkerrechts. Leider kannte Bergbohm diese tüchtige Arbeit nicht, in ihr handelt ein sehr ausführliches Capitel über das Gewohnheitsrecht.

Ref. hätte noch manches über einzelne mehr beiläufige Incorrectheiten des Verfassers (so hinsichtlich der Auffassung der Ansichten von Montesquieu, Bluntschli, hinsichtlich der Prisengerichte etc. etc.) zu bemerken, was indessen in dieser Besprechung zu weit führen würde und über den Zweck hinweg ginge. Wir wollen nur diess bemerken, dass Staatsverträge nicht die richtige Bezeichnung für die vom Verfasser gemeinte Beziehung ist, in derselben tritt das internationale Moment nicht hervor. Staatenvertrag ist die correctere Bezeichnung, in ihr tritt dieses Moment auch in der Etymologie des Wortes deutlich hervor, ausserdem ist Staatenvertrag auch *contrat social* (cfr. Welker im Staatslexikon).

Der Verfasser hat nicht ohne Verständniss die Aufmerksamkeit auf Fragen des Völkerrechts gelenkt, die hoffentlich in nächster Zukunft wieder ernstlich werden vorgenommen werden. Wir möchten ihm hierfür aufrichtigen Dank wissen und ihm zur Fortsetzung seiner literarischen Thätigkeit im Völkerrecht bestes Glück wünschen.

Dorpat. April.

Otto Eichelmänn.

Preisaufgaben der Fürstlich Jablonowski'schen Gesellschaft.

1. Für das Jahr 1878.

Bei der historischen Wichtigkeit der Ortsnamen als Zeugen für die wechselnden Wohnsitze der verschiedenen Völker und Stämme, wünscht die Gesellschaft, dass unter sorgfältiger Benutzung des um Vieles zugänglicher gewordenen urkundlichen Materials und andererseits mit gewissenhafter Benutzung dessen, was die heutige Sprachwissenschaft an sicheren Ergebnissen zu Tage gefördert hat,

eine wohlgeordnete, aus den besten erreichbaren Quellen geschöpfte Zusammenstellung der deutlich nachweisbaren slawischen Namen für Ortschaften des jezigen deutschen Reiches

veranstaltet werde.

Da eine Bearbeitung des gesammten Stoffes die Grenzen einer Abhandlung weit überschreiten würde, bleibt es dem Bearbeiter der Preisfrage überlassen, sich irgend ein nicht allzu beschränktes, aber auch nicht übermässig ausgedehntes Gebiet für seine Untersuchung zu wählen. Preis 700 Mark.

2. Für das Jahr 1879.

Bei der grossen und für die jeweilig erreichte Entwicklungsstufe der ganzen Volkswirthschaft charakteristischen Bedeutung, welche die Handelsmessen besitzen, wünscht die Gesellschaft

eine quellenmässige Geschichte der Messen in einem der drei grossen deutschen Messplätze (Leipzig, Frankfurt a/M. oder Frankfurt a/O) und zwar von der Mitte des 17. Jahrhunderts an bis zur Gegenwart.

Preis 700 Mark.

3. Für das Jahr 1880.

In richtiger Erkenntniss der culturhistorischen Schlüsse, welche sich aus der Uebertragung griechischer Wörter in das Lateinische ziehen lassen, sind verschiedene Versuche gemacht, diese Wörter zu sammeln und zu verwerthen. Da aber alles in dieser Beziehung Geleistete für unvollständig und blos vorbereitend gelten muss, wünscht die Gesellschaft

ein mit sorgfältigen Nachweisen versehenes alphabetisches Verzeichniss sämmtlicher, aus sicheren Kriterien erkennbarer griechischen Wörter der lateinischen Sprache und im Anschluss daran eine sachlich geordnete, die Zeiten wohl unterscheidende Darstellung der sich dar-

aus ergebenden Einflüsse griechischer Cultur
auf die römische.

Preis 700 Mark.

Die anonym einzureichenden Bewerbungsschriften sind, wo nicht die Gesellschaft im besonderen Falle ausdrücklich den Gebrauch einer anderen Sprache gestattet, in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache zu verfassen, müssen deutlich geschrieben und paginirt, ferner mit einem Motto versehen und von einem versiegelten Couvert begleitet sein, das auf der Aussenseite das Motto der Arbeit trägt, inwendig den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt. Die Zeit der Einsendung endigt mit dem 30. November des angegebenen Jahres und die Zusendung ist an den Secretär der Gesellschaft (für das Jahr 1877 Geheimer Rath Prof. Dr. Roscher) zu richten. Die Resultate der Prüfung der eingegangenen Schriften werden durch die Leipziger Zeitung im März oder April des folgenden Jahres bekannt gemacht.

Die gekrönten Bewerbungsschriften werden Eigenthum der Gesellschaft.

Berlin, 13. Mai. Heute fand hier eine zahlreich besuchte Ausschusssitzung des Vereins für Socialpolitik statt. Es nahmen an derselben Theil die Herren Prof. Brentano, Dr. Brinckmann, Dannenberg, Geheimrath Engel, Prof. Gneist, Dr. M. Hirsch, Ludwig-Wolff, Prof. Nasse, C. Roth, A. Samter, Sombart, Prof. v. Sybel, Oekonomierath Thiel, Geheimrath Tiedemann. Es wurde hauptsächlich über die im Herbst des Jahrs abzuhaltende Generalversammlung berathen und beschlossen, dieselbe nicht wie früher in Eisenach, sondern in Berlin am 8., 9. und 10. Oktober abzuhalten. Auf die Tagesordnung derselben wurde gesetzt: erstens die bereits durch einen grössern Gutachtenband vorbereitete Communalsteuerfrage, zweitens die Reform der Gewerbeordnung mit besonderer Berücksichtigung der dem Reichstag vorgelegten Anträge. Da über die in Betracht kommenden Punkte der Gewerbeordnung, namentlich über Lehrlingswesen, Fabrikgesetzgebung und gewerbliche Schiedsgerichte der Verein bereits früher Gutachten veröffentlicht und Verhandlungen gepflogen hat, so bedarf der Gegenstand keiner besondern Vorbereitung mehr und kann voraussichtlich auch durch kürzere Diskussion erledigt werden, als sonst nach dem grossen Umfang der Frage thunlich erscheinen würde. Endlich wurde auf Vorschlag der Deputation des volkwirthschaftlichen Congresses, mit welchem der Verein gemeinschaftlich tagen wird, als dritter Gegenstand der Verhandlung der Handelsvertrag mit Oesterreich genommen.

Die Communalbesteuerung soll am 8., der Handelsvertrag mit Oesterreich am 9., die Reform der Gewerbeordnung am 10. Oktober zur Verhandlung kommen.

Wichtige wissenschaftliche Novität.

In Kürze erscheint:

GESCHICHTSQUELLEN

DER

STADT WIEN.

Im Auftrage des Gemeinderathes der kais. Reichshaupt- und
Residenzstadt Wien

herausgegeben von

CARL WEISS,

städt. Archivar und Bibliotheks-Director.

I. Abtheilung. Rechte und Freiheiten der Stadt Wien.

Bearbeitet von

DR. J. A. TOMASCHEK,

Professor der Rechtsgeschichte an der Wiener Universität, Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften.

I. Band circa fl. 12 = 24 Mark.

Von den älteren auf die Entwicklung des Gemeindelebens Bezug habenden Geschichtsquellen Wien's, jener Stadt, welche seit 700 Jahren im Osten Europas ununterbrochen eine hervorragende Stellung einnimmt, liegt bisher keine vollständige, den heutigen wissenschaftlichen Forderungen entsprechende Ausgabe vor.

Dieser Umstand bestimmte den Gemeinderath der Stadt Wien, im Interesse der Förderung der Geschichte das vorliegende Unternehmen ins Leben zu rufen.

Vorläufig ist die Herausgabe der Quellen für die folgenden vier Abschnitte der Geschichte Wien's

I. Rechte und Freiheiten, II. Handel und Verkehr, III. Zunft-satzungen, IV. Innere städtische Verwaltung

in Aussicht genommen.

Die erste Abtheilung, **Rechte und Freiheiten**, von Professor Dr. J. A. Tomaschek bearbeitet, umfasst 2 Bände von denen der erste in der Einleitung die Entwicklung des Wiener Stadtrechtes und die Urkunden von 1192–1395, während der zweite Band den Schluss der letzteren und im Anhang die Reihenfolge der Bürgermeister und Stadtrichter, nach urkundlichen Quellen neu bearbeitet, und die Geschichte des Wiener Stadtwappens enthalten wird.

Das Werk erscheint in Gross-Quart und prachtvollster typographischer Ausstattung; und zwar der erste Band zu Beginn des Jahres 1877, der zweite Band Anfangs 1878; die Fortsetzung in beiläufig gleichen Perioden.

Bei der hervorragenden Bedeutung, welche Wien als östlicher Vorposten abendländischer Cultur seit fast einem Jahrtausend für das Culturleben Europas besessen hat, wird das vorstehende authentische Quellenwerk, welches die geistige und materielle Entwicklung dieses grossartigen Gemeinwesens auf Grund historischer Belege erschöpfend beleuchtet, dem wärmsten Interesse in weiten Kreisen begegnen, da es zweifellos für Historiker, Staatsmänner, Juristen, Statistiker etc. die grösste Wichtigkeit besitzt und für jede Biblio-

thek, insbesondere für jene der Verwaltungskörper grösserer Städte, für Landes-, Universitäts- und Communal-Bibliotheken, sowie für die von Ministerien, Provinzial-Regierungen, überhaupt aller höheren Behörden u. s. w. geradezu unentbehrlich ist.

Wien 1877.

Alfred Hölder,
Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Neuer Verlag von **Breitkopf & Härtel** in Leipzig.

Schulze, Herm.,
Das preussische Staatsrecht
auf Grundlage des deutschen Staatsrechts.

Zweiter Band. Dritte und letzte Abtheilung.

III. Abschnitt. **Von der Verwaltung.** I. Titel. *Das Finanzrecht.*
II. Titel. *Innere Verwaltung.* III. Titel. *Das Rechtsverhältniss des Staates zur Kirche.* IV. Titel. *Das Verhältniss des preussischen Staates zum Deutschen Reiche.* IV. Abschnitt. **Rechtsschutz auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts.**

Mit einem Register für das vollständige Werk.

gr. 8. M. 10.

(Vollständig in 2 Bänden Preis M. 25.)

Die angesehensten Organe der fachwissenschaftlichen wie politischen Presse haben dies Werk einmüthig anerkannt, als eine bahnbrechende wissenschaftliche Erfassung des preussischen Staatsrechts, als ein dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft entsprechendes Lehrbuch, das in klarer und folgerichtiger Deduction mit streng wissenschaftlicher Begründung und Tendenz eine sehr durchsichtige, allgemein verständliche Formengebung verbindet, mit der sich jeder gebildete Leser befreunden kann.

In **Carl Winter's** Universitätsbuchhandlung in **Heidelberg** ist soeben erschienen:

Siegel, Carl, Großh. Badischer Oberamtmann in Achern, **Ueber die Vertheilung der Liebesgaben.** Ein Beitrag zur freiwilligen Armenpflege. gr. 8. broch. 2 M.

In **Carl Winter's** Universitätsbuchhandlung in **Heidelberg** ist soeben erschienen:

Zur Lehre von der internationalen Zahlungsbilanz insbesondere über den Einfluß der nicht durch Tauschverkehr bewirkten Werthübertragungen auf die Gestaltung der Handelsbilanz namentlich über die Wirkungen der fünf Milliarden. Von der philos. Facultät der Universität Heidelberg gekrönte Preisschrift von **Adolf Zellmeth.** Mit einem Vorwort von **Dr. Adolph Wagner**, o. ö. Professor der Staatswissenschaften an der Universität Berlin. gr. 8. broch. 3 M. 60 Pf.
